



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

2024 – 2026

TÄTIGKEITS- BERICHT

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle umfasst den Zeitraum von Januar 2024 bis April 2026.

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUSSWORT DES PRÄSIDENTEN	5
II. VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
III. LEISTUNGSPROFIL	8
IV. DIE GESCHÄFTSSTELLE DES HSGB	11
Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes	11
V. SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT – SACHBERICHT	15
Wir haben die Tätigkeiten der Geschäftsstelle nach Sektoren geordnet dargestellt, d. h. in große Sach- und Rechtsgebiete aufgegliedert.	
Blau hinterlegt sind Berichte unserer Referentinnen und Referenten zu Themen und Urteilen von besonderem Interesse.	
Von „Halt! So geht es nicht weiter!“ zum Zukunftspakt	15
Stärkung der Kommunalfinanzen	17
Kommunaler Finanzausgleich	18
Investitionszuweisungen	18
Kommunales Haushaltsrecht	19
Stilblüten im Förderdschungel	19
Prüfungswesen	20
Besteuerung der Kommunen	20
Konnexität	21
Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen	21
Statistiken	22
Flüchtlingsunterbringung	23
Kommunalrecht / Kommunalwahlrecht	23
Verfahrensfehler in Sitzungen der Gemeindevertretung	28
Windkraft und Bürgerbegehren – Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag	30
Kommunales Abgabenrecht	31
Nacherhebung von Wasser- und Abwassergebühren	40
Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs bei Maßnahmen an Hausanschlüssen	41
Kein Anspruch auf 20 Jahresraten aus § 11 Abs. 12 KAG	43
Beamten- und Arbeitsrecht	43
Cannabiskonsum und Direktionsrecht des Arbeitgebers	46
Rechtswirksamkeit von Online-Krankschreibungen (TeleClinic und andere Anbieter) bzw. von AUs aufgrund Videosprechstunde	47
Kinderbetreuung	48
Recht auf Kindergartenplatz	51
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	52
Bauplanungsrecht	53

Bauordnungsrecht	54
Umweltrecht und Klimaschutz	57
Lärmschutzklagen; Sozialadäquanz und Zumutbarkeit eines durch eine Kommune betriebenen weltlichen Glockengeläuts	59
Denkmalschutzrecht	60
Energierrecht	61
Abfallrecht und Bodenschutz	62
Biotonne – kein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	63
Jagdrecht	64
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	65
HundeVO	68
Brand- und Katastrophenschutz	69
Zivilschutz	71
Gaststätten- und Gewerberecht	71
Friedhofsrecht	73
Wege- und Verkehrsrecht	74
Straßenrecht; Sondernutzung / Wahlwerbung	76
Post- und Telekommunikationsrecht	78
Sport und Freizeit	78
Vergaberecht	79
Zivilrecht	81
Tourismus	86
Informations- und Kommunikationstechnologie	87
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	91
Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Arolsen	94
VI. CHRONIK	95
80 Jahre Hessischer Städte- und Gemeindebund	96
VII. MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUNDES, ORGANE, FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	96
1. Mitglieder	96
2. Organe	99
3. Fachausschüsse	103
4. Kreisversammlungen	110
5. Benennungen durch den HSGB	111
6. Arbeitsgemeinschaften der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim Hessischen Städte- und Gemeindebund	111
7. HSGB-Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen	113
5. Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen Hessens	114
VIII. FORTBILDUNGEN DES HSGB IM RAHMEN DES FREIHERR VOM STEIN-INSTITUTS	115
IX. FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGS GMBH	115

I. GRUSSWORT DES PRÄSIDENTEN

Die Kommunen befinden sich im Dauerkrisenmodus. Fast regelmäßig werden sie mit Auswirkungen von Krisen konfrontiert, auf die sie überhaupt keinen Einfluss haben. Gleichzeitig werden bei den Bürgerinnen und Bürgern häufig auf höherer politischer Ebene Erwartungen geschürt, denen die Ortsebene mit ihren Gegebenheiten und finanziellen Mitteln nicht gerecht werden kann. Wie soll das auch möglich sein, wenn die Kommunen in Deutschland allein in diesem Jahr wieder ein Defizit von mehr als 30 Milliarden Euro verbuchen? Die Kommunen sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Auf allen politischen Ebenen müssen dringend Lösungen für die Misere gefunden werden, damit das Vertrauen in die Demokratie nicht verloren geht.

In Hessen haben Land und die Kommunalen Spitzenverbänden deshalb im Februar einen Zukunftspakt geschlossen, in dem sich die Beteiligten zur Stärkung der Kommunen als Basis des demokratischen Gemeinwesens bekennen. Der Zukunftspakt sieht klare Zuständigkeiten und die Schaffung verbesserter Finanzierungsstrukturen vor sowie eine gemeinsame Gestaltung der Modernisierung des Landes. Dabei nimmt das Vertrauen in die Kommunen eine wichtige Rolle ein. Es gilt nun auch, den Zukunftspakt nachhaltig und wirksam umzusetzen.

Trotz der herausfordernden Lage haben bei den hessischen Kommunalwahlen im März zahlreiche Bürgerinnen und Bürger für ihre Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen kandidiert und damit die Demokratie vor Ort gestärkt. Mit der Organisation und Durchführung haben die 421 hessischen Rathäuser einmal mehr einen unverzichtbaren Beitrag geleistet. Mein Dank gilt allen Haupt- und Ehrenamtlichen für ihre Unterstützung und allen, die für ein kommunalpolitisches Gremium kandidiert haben, obwohl die Herausforderungen auch auf kommunalpolitischer Bühne groß sind.

Ein Thema, das die Verwaltungen aktuell beschäftigt, ist die voranschreitende Digitalisierung samt

den durch KI entstehenden Möglichkeiten. Die Digitalisierung begegnet uns mittlerweile überall im Alltag und macht selbstverständlich auch vor den Rathäusern nicht Halt. Der Bürger, der seine Bankgeschäfte, die Essens- oder Konzertkartenbestellung per App am Smartphone durchführen kann, erwartet diese Flexibilität auch bei den Vorgängen seiner Gemeindeverwaltung. In der Realität trifft die voranschreitende Technik allerdings auf bestehende Strukturen vor Ort und Vorschriften wie z.B. notwendige Prüfvorgänge, die nicht einfach so außer Acht gelassen werden können. Die Digitalisierung kann den Verwaltungen deshalb nicht einfach „übergestülpt“ werden. Bei der Forderung nach einer Ende-zu-Ende-Digitalisierung müssen die Realität vor Ort zwingend berücksichtigt und in diesem Zusammenhang auch die Cybersicherheitsstrukturen intensiv betrachtet werden. Dann kann die Digitalisierung auch zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiter in den hessischen Rathäusern für mehr Effizienz, Transparenz und ein häufig schnelleres Ergebnis sorgen.

Gerade in diesen herausfordernden Zeiten danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Geschäftsführung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die sich mit so viel Engagement für die kommunale Sache einsetzen. In dem vorliegenden Tätigkeitsbericht wird die Arbeit der Geschäftsstelle und Gremien des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eindrücklich dargestellt.



Markus Röder
Präsident

II. VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die letzten Tätigkeitsberichte (2018-2021 und 2021-2023) waren vor allem geprägt von der Coronapandemie und der durch den Ukrainekrieg ausgelösten Energie- und Flüchtlingskrise. Den Herausforderungen mussten sich die hessischen Kommunen mit einer großen Kraftanstrengung stellen. Aktuell stehen die hessischen Städte und Gemeinden vor einer nie dagewesenen kommunalen Finanzkrise. Den Kommunen bleibt kaum mehr Luft zum Atmen. Sie müssen ohne die entsprechende finanzielle Ausstattung immer neue Pflichtaufgaben von Bund und Land übernehmen. Darüber hinaus werden sie auch häufig mit einer Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger konfrontiert, die von höheren politischen Ebenen aufgebaut wird, vor Ort aber nicht zu erfüllen ist. Ein gutes Beispiel ist das Thema Verwaltungsdigitalisierung, das von der Bundes- und Landespolitik häufig an der Realität der Rathäuser „vorbeisprochen“ wird.

Neben dunklen Wolken gab es im Berichtszeitraum für die kommunale Ebene aber auch Lichtblicke: Der im Februar 2026 mit dem Land geschlossene Zukunftspakt soll den Kommunen mehr Handlungsspielräume eröffnen und die finanzielle Handlungsfähigkeit nachhaltig sichern. Unsere Geschäftsstelle war seit Juli 2025 eng in den Prozess eingebunden und hat mit viel personellem Aufwand an den Lösungen mitgearbeitet. In der Folge wurde neben der Verteilung des Bundes-Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ auch das Kommunale Flexibili-

sierungsgesetz beschlossen, das den hessischen Kommunen in einem gewissen Rahmen erlaubt, sich von landesrechtlichen Standards zu befreien und bürokratische Hürden abzubauen. Wir werden den Prozess weiterhin engagiert begleiten und für die Interessen unserer Mitgliedskommunen gegenüber der gesetz- und verordnungsgebenden Gewalt auf Landesseite einsetzen. Trotz der Kontroversen sitzen die Kommunen und das Land also auch bei stürmischer See hin und wieder mal im selben Boot.

Gerade in herausfordernden Zeiten stehen die kompetenten Referentinnen und Referenten der Geschäftsstelle den Mitgliedskommunen und Mitgliedsverbänden zur Seite, geben Hinweise und Informationen, leisten Beratungen und Unterstützung in der kommunalen Praxis. Einen guten Überblick hierzu liefert der vorliegende „Tätigkeitsbericht 2024 bis 2026“. Wir haben dort wieder eine Vielzahl an Aktivitäten zusammengefasst, die vom HSGB mit seinen Gremien und der Geschäftsstelle umgesetzt werden konnten.

In diesem Zusammenhang gilt unser besonderer Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihre ausgezeichneten Leistungen und die fundierten Berichte aus den einzelnen Fach- und Rechtsgebieten. Gemeinsam werden wir auch in Zukunft engagiert und selbstbewusst für unsere Mitglieder und die kommunale Sache eintreten!



Harald Semler
Geschäftsführer



Johannes Heger
Geschäftsführer
(Sprecher)



Dr. David Rauber
Geschäftsführer

LEITBILD



Der Hessische Städte- und Gemeindebund **(HSGB)** ist **DER** Interessenvertreter für alle kreisangehörigen hessischen Kommunen.

„Wir haben durch unsere große **KOMPETENZ** und die verlässliche Arbeit in den Gremien und in der Geschäftsstelle eine überaus starke **MITGLIEDERBINDUNG**.

Unsere Beratung und rechtliche Vertretung erfüllt höchste Ansprüche. Wir sind stets der **NEUTRALITÄT** verpflichtet und liefern in allen Tätigkeiten beste **QUALITÄT**.“



HSGB

HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

III. LEISTUNGSPROFIL

Interessenvertretung, Einzelfallberatung und Fortbildung der Mitglieder

Auf drei Säulen steht es sich fest: Auch die Arbeit des HSGB steht auf mehreren Säulen, nämlich der politischen Interessenvertretung, der Einzelfallberatung der Mitglieder einschließlich der Vertretung vor den Arbeits-, Verwaltungs-, nötigenfalls auch Finanz- und Sozialgerichten und der Fortbildung. Eine besonders ausgewogene Balance ergibt sich daraus, dass die Erfahrungen aus der rechtlichen Beratung und Vertretung durch unsere Geschäftsstelle auch in die verbandspolitischen Stellungnahmen und in unsere Fortbildungsangebote einfließen.

Interessenvertretung in der Öffentlichkeit ...

Aufeinanderfolgende Krisen, schnelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen führen dazu, dass die Städte und Gemeinden ihre Aufgaben manchmal aus der Perspektive Dritter nicht perfekt erfüllen können. Oft genug besteht sachlich gar kein Anlass zur Kritik, es wird aber trotzdem und nicht selten unter Einschaltung von Presse, Funk und Fernsehen kritisiert. Das führt zu häufigen Presseanfragen an die Geschäftsstelle des HSGB. Ob im (meist regionalen) Fernsehen oder gegenüber der Presse: Die Geschäftsführung steht immer wieder Rede und Antwort zu kommunalen Themen, ordnet ein und zeigt auch immer wieder auf, welche umfassenden Leistungen die Kommunen erbringen. Denn über die Verantwortlichen im Rathaus gejammt und kritisiert wird meist auf hohem Niveau. Erfahrungsgemäß sind die Medien in Hessen oft an einer angemessenen Berücksichtigung der kommunalen Sicht interessiert. Die Mediathek auf der HSGB-Internetseite verlinkt vielfältige TV-Auftritte der Verbandsspitzen zu kommunalen Themen.

... Interessenvertretung auch in den Verbandsmedien ...

Erfahrungsaustausch: Auch das ist eine satzungsmäßige Aufgabe des HSGB, die die Geschäftsstelle intensiv wahrnimmt. Insbesondere in der HSGZ sollen für die Mitglieder der Gremien, aber auch die Abonnenten in Justiz und Landesverwaltung die praktischen Herausforderungen des kommunalen Handelns und pragmatische Lösungsansätze deutlich werden. Neu eingeführt haben wir zu größeren Themen im Jahr 2022 die unregelmäßig erscheinenden „HSGB Standpunkte“.

... und klassisch gegenüber Land, Bund und EU
Stellungnahmen zu Gesetzes- und anderen Regelungsvorhaben, Mitarbeit in Gremien des Landes, aber auch des DStGB mit Blick auf Bundes- und Europapolitik sind die herkömmliche Form der Interessenvertretung.

Immer mehr Einzelfallberatung oder: Warum uns (fast) nichts Kommunales fremd ist

Von Abfallrecht bis Zweitwohnungssteuer, Kündigung und Kindergarten: Unseren Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle ist (fast) nichts Kommunales fremd. Hier ist eine stetige Zunahme der Inanspruchnahme der Geschäftsstelle mit Anfragen zu verzeichnen. In dieser Entwicklung spiegeln sich verschiedene Tendenzen:

- Die rechtlichen und auch technischen Anforderungen an das kommunale Verwaltungshandeln wachsen.
- Bevölkerung und Wirtschaft hinterfragen zunehmend stärker die Richtigkeit des kommunalen Verwaltungshandelns.
- Kommunalpolitische Konflikte werden zunehmend stärker auch rechtlich ausgetragen.
- Die vielerorts vielfältigere kommunalpolitische Landschaft führt zu mehr Anfragen, Anträgen und Akteneinsichtsausschüssen mit den sich daraus ergebenden vielfältigen Rechtsfragen.
- Personalgewinnung „klappt“ heute oft nur noch per Quereinstieg. Das bringt oft andere Impulse und Erfahrungen in die Verwaltung. Andererseits fehlen zum Teil Grundkenntnisse des Verwaltungshandelns, so dass ohne entsprechende Begleitung mehr Fehler vorkommen.

Auch wenn die Arbeitsbelastung der Referentinnen und Referenten gewachsen ist: Die Einzelfallberatung stellt sicher, dass der HSGB wie kein anderer kommunaler Spitzenverband abschätzen kann, welche Probleme mehr oder weniger alle Kommunen treffen und welche eher örtlichen Besonderheiten geschuldet sind.

Kommunale Gesamtverantwortung statt Fachbruderschaft und „Fachgeschwisterlichkeit“

Die verbandspolitische Stellungnahme des HSGB ergeht aus der Gesamtperspektive der gewählten kommunalpolitisch Verantwortlichen.

Es ist ein seit Langem bekanntes Faktum, dass in manchen Fällen z.B. Arbeitskreise kommunaler Experten im engen Austausch mit dem fachlich passenden Ministerium in beachtlichem Umfang zum Aufbau neuer Vorgaben und Standards beitragen. Dieses herkömmlich als Fachbruderschaften bezeichnete Phänomen steckt anerkanntermaßen hinter vielen Entwicklungen, die die Kommunen im Alltag belasten.

In der Praxis der Geschäftsstelle kam und kommt es immer wieder vor, dass landesseitig argumentiert wird, diese oder jene Facharbeitsgemeinschaft von Städte- und oder Landkreistag habe die vorgeschlagene und von uns als HSGB kritisch begleitete Neuerung begrüßt. Auch die Schwesterverbände werden natürlich nicht durch derartige Arbeitsgruppen vertreten. Beim HSGB gibt es aber erst gar keinen Zweifel: Die Verbandsposition vertreten nach den Beschlüssen der Gremien Präsident, Vizepräsidenten und Geschäftsführung. Das mag für die Landesseite manchmal unbequemer sein. So ist jedoch im Interesse der Mitglieder sichergestellt, dass nicht eine allzu fachlich verengte Perspektive, sondern der umfassende Blick auf das Ganze in die Verbandsposition einfließt.

HSGB: Das ganze Land im Blick

Viele Medien sitzen in den Großstädten und kommunalpolitische Verwicklungen in einzelnen Großstädten nehmen überproportional viel mediale Aufmerksamkeit in Anspruch. Gern tauscht sich auch die Landesverwaltung unmittelbar mit fachlich passenden Stellen der Kommunalverwaltung aus Großstädten und Landkreisen aus. Dass der kommunale Alltag vielerorts, nämlich in der überwiegenden Mehrzahl der Städte und Gemeinden ganz anders aussieht, das hat am zuverlässigsten der HSGB im Blick. Ob Weißenborn oder Wetzlar: Perspektive und Positionen des HSGB haben das ganze Land im Blick.

Fortbildung unserer Mitglieder durch die Schulungsleistung im Freiherr vom Stein-Institut

In unseren fachspezifischen bekannten Frühjahrs- und Herbstlehrgängen werden zu den vielfältigen

Themen regelmäßig alle wesentlichen Neuerungen durch gesetzliche oder/und verordnungsgebende Normen vermittelt. Durch die extreme Nähe zu unseren Mitgliedern und deren Tagesgeschäft in der Rechtsberatung und Rechtsvertretung wird so ein von der Mitgliedschaft hochgeschätzter Praxisbezug von uns angeboten.

Die Geschäftsstelle: Hier greift alles ineinander

Interessenvertretung, Rechtsberatung und Prozessvertretung im Einzelfall sowie die Fortbildungsangebote des Freiherr vom Stein-Instituts greifen ineinander. Die Interessen der Mitglieder sind beim HSGB gut aufgehoben. Die Geschäftsstelle ist da die Spinne im Netz – hier läuft alles zusammen: Die Anfragen der Mitglieder, die Führung von Gerichtsverfahren, die Vorbereitung der Willensbildung der Verbandsgremien und Vertretung gegenüber der Landesseite und mit den aus den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen dann auch die Fortbildung von Mandatsträgern und Mitarbeitenden der Mitglieder.

Leistungen außerhalb der satzungsmäßig verankerten Aufgaben des HSGB

In den letzten Jahren wird verstärkt aus dem Bereich unserer Mitglieder eine ständig steigende Nachfrage von Leistungen, die der HSGB sowohl aufgrund satzungsmäßiger Vorgaben, als auch aufgrund von beschränkten Personalressourcen in unserer Geschäftsstelle nicht erbracht werden können, an uns herangetragen. Deshalb wurde im Jahr 2015 die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung als 100%ige-Tochtergesellschaft des HSGB gegründet.

Sie bietet – in Ergänzung zur Geschäftsstelle des HSGB – Beratungs- und Verwaltungsleistungen für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Verbände und Unternehmen an.

Die Beratungsleistungen erfolgen über Kooperationspartner oder selbständige freie Referentinnen und Referenten, die abgestimmt auf die Bedürfnisse der beratungssuchenden Institutionen ausgesucht werden.



Das Team der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

IV. DIE GESCHÄFTSSTELLE DES HSGB

Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulrich

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main
Telefon: 06108 6001-0
Fax: 06108 6001-57
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Internet: www.hsgb.de

Das Team der Geschäftsstelle

**Dezernat für
Öffentlichkeitsarbeit
und Verbandsangelegenheiten
mit Freiherr vom Stein-Institut
sowie
Freiherr-vom-Stein-
Beratungs GmbH**

Geschäftsführer
Harald Semler

☎ 06108 6001-36



**Dezernat für
Finanzen, Wirtschaft,
Arbeit und Soziales**

Geschäftsführer
Dr. David Rauber

☎ 06108 6001-20



**Dezernat für
Kommunalverfassung,
Sicherheit und Ordnung,
Bau- und Umweltrecht**

Geschäftsführer
Johannes Heger
(Sprecher)

☎ 06108 6001-38



Abteilung 1.1

Zusammenarbeit mit den Gremien, Presse, Innere Verwaltung, Freiherr vom Stein-Institut



Ltd. Verwaltungsdirektorin
Frau Richard-Ulrich
(Abteilungsleitung)

☎ 06108 6001-23



Referent
Herr Farnung (seit 2024)

☎ 06108 6001-35



Verwaltungsdirektor
Herr Rupp

☎ 06108 6001-79

Sachbearbeitung und Sekretariate

Frau Akbari
Frau Beyer
Frau Fiengo
Herr Fonzetti
Frau Lange
Frau May
Frau Noll

Frau Oestreich
Frau Pioch (seit 2026)
Frau Rubin (seit 2025)
Frau Silken
Frau Wolf
Herr Zaslavskiy (seit 2026)
Frau Zimmermann

Abteilung 1.2

Finanzen, Gemeindefinanzwirtschaftsrecht, Recht der Bediensteten, Soziales



Ltd. Verwaltungsdirektorin
Frau Rauscher
(Abteilungsleitung)

☎ 06108 6001-63



Verwaltungsdirektor
Herr Jung

☎ 06108 6001-24



Verwaltungsrätin
Frau Höfels

☎ 06108 6001-0



Assessorin jur.
Frau Schaab
(seit 2025)

☎ 06108 6001-33



Assessor jur.
Herr Kohl (seit 2025)

☎ 06108 6001-58

Sachbearbeitung und Sekretariate

Frau Ehrl

Frau Schröder

Abteilung 1.3
Kommunalabgabenrecht, Erschließungsbeitragsrecht



Ltd. Verwaltungsdirektorin
Frau Wagner
 (Abteilungsleitung)

☎ 06108 6001-44



Verwaltungsdirektor
Herr Schilly

☎ 06108 6001-47



Assessor jur.
Herr Gaida

☎ 06108 6001-55

Sachbearbeitung und Sekretariate
 Frau Kolb
 Frau Nickel

Abteilung 2.1
Kommunalverfassungs-, Wahl-, Zivil-, Vergabe- und Ordnungsrecht



Ltd. Verwaltungsdirektorin
Frau Adrian
 (Abteilungsleitung)

☎ 06108 6001-51



Verwaltungsdirektorin
Frau Siedenschnur

☎ 06108 6001-48



Assessor jur.
Herr Dietz

☎ 06108 6001-41



Verwaltungsrätin
Frau Ibrisagic

☎ 06108 6001-61

Sachbearbeitung und Sekretariate
 Frau Burkart Frau Pleier
 Frau Gass Frau Schattner

Abteilung 2.2

Umwelt-, Planungs- und Baurecht, Straßen- und Energierecht



Ltd. Verwaltungsdirektor
Herr Grobba
(Abteilungsleitung)

☎ 06108 6001-39



Assessor jur.
Herr Brodt

☎ 06108 6001-40



Assessorin jur.
Frau Berwanger (seit 2026)

☎ 06108 6001-49



Assessor jur.
Herr Klemmt (seit 2026)

☎ 06108 6001-42



Verwaltungsrätin
Frau Ibrisagic

☎ 06108 6001-61



Assessorin jur.
Frau Kar

☎ 06108 6001-0

Sachbearbeitung und Sekretariate

Frau Kaufmann

Frau Loreth

Kompetenzstelle kommunale Verwaltungsdigitalisierung



Herr Steuber
Abteilung II Digitalisierung
Kommunen, ländlicher Raum
und Gesellschaft

Hessisches Ministerium für
Digitalisierung und Innovation

☎ 0611 32114632

Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Assessorin jur. Frau Bürgel (bis 2024)
Assessorin jur. Frau Erb (bis 2026)
Assessor jur. Herr Fenske (bis 2024)
Referent Herr Klotz (bis 2024)
Verwaltungsdirektorin Frau Vogelmann (bis 2026)

Frau Akyüz (bis 2024)
Frau Baran (bis 2024)
Frau Chiaramonte (bis 2026)
Herr Fischer (bis 2025) †
Herr Röder (bis 2025)
Frau Winter (bis 2025)

V. SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT – SACHBERICHT

Wir haben die Tätigkeiten der Geschäftsstelle nach Sektoren geordnet dargestellt, d. h. in große Sach- und Rechtsgebiete aufgegliedert:

Von „Halt! So geht es nicht weiter!“ zum Zukunftspakt

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Geschäftsführer Johannes Heger

Geschäftsführer Harald Semler

Bereits zur Jahreswende 2022/2023 hatte der HSGB die Kampagne „Halt! So geht es nicht weiter!“ gestartet, um auf die immer größeren Probleme der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinzuweisen. Diese Probleme sind nicht allein finanzieller Natur, sondern werden auch durch Arbeitskräftemangel und die schweren Folgen immer weiter fortschreitender Verrechtlichung und daraus erwachsender Komplexität drastisch verschärft. Hinzu kommt, dass die staatlichen und kommunalen Aufgaben oft stark ineinandergreifen mit der Folge, dass eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten kaum gegeben ist. Stattdessen sind oft viele Stellen zu beteiligen und es findet sich keine Behörde, die eine abschließende Lösung letztendlich verantworten will.

CDU und SPD griffen die Thematik im Koalitionsvertrag für die 21. Landtagswahlperiode insoweit auf, als sie eine Ressortzuständigkeit für Bürokratieabbau begründeten und sich zu Vereinfachungen insbesondere bei Förderverfahren bekannten. Die mit einem ins Leben gerufenen „Bündnis gegen Bürokratie“ unter Beteiligung von Kommunalen Spitzenverbänden, Wirtschaft und Gewerkschaften erzielten Fortschritte blieben aber überschaubar, während die vom Finanzressort nach eigenen Angaben ins Leben gerufene Fördermittelkommission gleich ganz auf eine kommunale Beteiligung „verzichtete“. Dies verwundert umso mehr, als der HSGB sich nach intensiver Befassung mit Beschluss des Hauptausschusses vom 31.10.2024 gegenüber dem Land klar mit konkreten Vereinfachungsvorschlägen zum Förderwesen positioniert hatte. Mehr als eine Eingangsbestätigung zum diesbezüglichen Schreiben vom 6.12.2024 gibt es weiterhin (Stand: 30.4.2026) nicht.

Vor dem Hintergrund dieser äußerst unbefriedigenden Resonanz auf die Forderungen zur Landtagswahl 2023 organisierten fünf nordhessische HSGB-Kreisversammlungen (Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner) eine Demonstration von Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern und Landrätinnen und Landräten nahe dem Hessischen Landtag am 27.3.2025. Ihr Aufruf fand auch in anderen Kreisversammlungen viel Resonanz und erzielte beachtliche öffentliche Wirkung. Hierzu bei der Geschäftsstelle eingegangene Initiativen hat der HSGB in seiner Internetpräsenz veröffentlicht. Der sehr sachliche Protest thematisierte die Finanznot, Fördermittelbürokratie, Erschwernisse bei der Kinderbetreuung und Standards etwa beim Brandschutz sowie das Vergaberecht. Erkennbare politische Initiativen der Landespolitik blieben dann aber aus.

Vor diesem Hintergrund zeichneten sich kontroverse Diskussionen für die Kommunalkonferenz im Rahmen des Hessentags am 17.6.2025 in Bad Vilbel ab. Die Kommunalen Spitzenverbände griffen die verbreitete Missstimmung erneut auf und drängten die Landesregierung, substantielle Zusagen zur Entlastung der Kommunen zu machen. Die Landesregierung konnte im Austausch mit Bund und anderen Ländern dabei im Vorfeld der Kommunalkonferenz konkret Ausgleichszahlungen des Bundes für Steuerausfälle aufgrund von Steuererleichterungen für die Wirtschaft erreichen sowie Vereinfachungen für die Umsetzung der Investitionsmittelfinanzierung durch den Bund. Auf der Kommunalkonferenz räumte der Ministerpräsident ein, dass die Kommunen insbesondere finanziell unverschuldet in Not geraten seien. Des Weiteren kündigte Ministerpräsident Rhein an, dass die Landesregierung einen Zukunftspakt mit den Kommunen schließen wolle. Hierzu bildete die Landesregierung ein „Steering- und Monitoring-Board“ (sic!, abgekürzt SMB) unter Vorsitz der Minister der Finanzen (federführend) sowie des Innern sowie für Wirtschaft. Die so gebildete Zukunftswerkstatt gliederte sich in eine Vielzahl von Arbeitskörben und Arbeitsgruppen. Hier konnten in einigen Bereichen konsensuale Forderungen an den Bund, etwa zum finanziellen Ausgleich für durch den Bund verursachte finanzielle Lasten (Ausgabenwüchse, Einnahmeneinbußen), sowie Lösungen zu Einzelfragen

der Gestaltung des KFA 2026/2027 und der Abwicklung der Investitionshilfen aus Bundesmitteln für die Kommunen formuliert werden. Auch im Landesbereich wurden zumindest Ergebnisprotokolle verfasst, namentlich zum Problemkreis Förderverfahren, einem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz, Digitalisierung und Standardisierung und Kommunalstrukturen.

Insgesamt waren dabei Übereinstimmungen leichter bei Forderungen an den Bund zu erzielen sowie in Themen, die das Land ohnehin angehen musste wie etwa die Regelung des KFA nach Grundsteuerreform und Auskreierung von Hanau. Ein ausformulierter Zukunftspakt ließ auf sich warten, zumal Einzelaspekte wie das Kommunale Flexibilisierungsgesetz, die Regelung des KFA 2026/2027 und wohl auch die Umsetzung des LuKIFG des Bundes Gegenstand separater Regelungen blieben. In den verbleibenden Bereichen mahnte der HSGB mit Blick auf die weiterhin kritische Stimmung in der Mitgliedschaft konkretes und rasches Handeln an. Das ließ indes auf sich warten, auch und gerade in Bereichen, die das Land gesetzgeberisch selbst verantwortet. In der letzten Sitzung des SMB 2025 mahnten Präsident Röder und Vizepräsident Baaß insbesondere konkrete Fortschritte in den Feldern Digitalisierung und Förder(un)wesen an.

Digitalthemen im HSGB

Schneller werden, Fehler vermeiden, Informationen besser erfassen, verarbeiten und zugänglich machen – das sind nur einige große Chancen der fortschreitenden Digitalisierung. Der digitale Wandel kann auch im demographischen Wandel helfen – wenn nämlich knappes Personal durch standardisierte und digitale Prozesse mehr Zeit für Aufgaben bekommt, wo der Mensch gebraucht wird.

Zentrale digitalpolitische Forderungen des HSGB

- Umsetzung nach Bedeutung priorisieren auf besonders häufig nachgefragte Verwaltungsprozesse
- Land muss bei den Weisungs- und Auftragsangelegenheiten sichere und den datenschutzrechtlichen Anforderungen aus sich heraus genügende durchgängig Ende-zu-Ende digitalisierte Verwaltungsprozesse gewährleisten.
- Kommunales Geld für die Digitalisierung aus der Heimatumlage vorrangig für digitalisierte Standardprozesse zu Gunsten al-

ler aufgabenverantwortlichen Kommunen verwenden (Organisation durch das Land)

- Gewährleistung des notwendigen Cybersicherheitsniveaus kann nur durch Land (Gefahrenabwehr) und Bund (äußere Bedrohungen) gesichert werden
- Kommunale Finanzausstattung muss digitalen Wandel möglich machen
- Verbesserung für Standortkommunen von Rechenzentren bei der Gewerbesteuererlegung entsprechend den Regelungen für Erneuerbare Energien

Informationen und Beratung der Mitglieder

Neue Regelungen rufen oft auch Beratungsunternehmen auf den Plan, ob bei KI oder NIS 2. Welche Verantwortlichkeiten haben die Mitglieder wirklich, und worin liegen die eigentlichen Anforderungen? Dazu informierte der HSGB anlassbezogen und zugeschnitten auf die realen Bedürfnisse und Verpflichtungen der Mitglieder.

Insgesamt banden die Arbeitsgruppen der Zukunftswerkstatt viele Kapazitäten in der Geschäftsstelle. Diese Zeit und die aufgewandte Arbeit sind nur dann gut investiert, wenn sie in konkrete Entlastungen münden.

Der im Februar 2026 abgeschlossene Zukunftspakt enthält die vorstehenden Punkte. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dann sehr rasch die konkrete Umsetzung angemahnt. Der HSGB hatte hier den Förderdschungel, das Haushaltswesen und die Digitalisierung als zentrale und zeitnah zu bearbeitende Themen benannt und in die gemeinsame Position mit den Schwesterverbänden eingespeist. Die Antwort des Landes ließ allerdings wiederum lange auf sich warten.

Die Regierungsfractionen von CDU und SPD haben im Spätsommer 2025 bereits den Entwurf des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KommFlexG) in den Landtag eingebracht. Kernstück ist ein Standardbefreiungsgesetz (StbG), das den Kommunen mit Genehmigung des Landes das Abweichen von Landesvorgaben in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlaubt. Hinzu kamen fachgesetzliche Erleichterungen in der HGO, dem HSOG und dem HBKG. Die Geschäftsstelle informierte zu diesen Änderungen intensiv und unterstützte interessierte Mitglieder auch bei der Stellung von Anträgen nach dem StbG.

IM ÜBERBLICK:

FORDERUNGEN ZU FÖRDERUNGEN

Aktuelle Forderungen des HSGB an das Land für einfachere Förderverfahren

- Schaffung einer digital verfügbaren Übersicht welche Fördermittel welchen Empfängern für welche Vorhaben zur Verfügung stehen – unabhängig davon, ob es Bundes-, Landes- oder EU-Mittel sind
- Zweckgebundene Förderungen für Investitionen konzentrieren auf größere Infrastrukturvorhaben (insb. Verkehr, Kinderbetreuung, Städtebau, Brandschutz)
- Vorgaben auf Umsetzung des Projekts beschränken statt umfangreicher Verfahrensvorgaben
- Kein Ausschluss vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Vorrang von Pauschalzahlungen gegenüber Antragsverfahren
- Möglichst feste Zuwendungsbeträge regeln
- Verzicht auf Vorgaben zur Vorbereitung von Förderanträgen durch Konzepte, Machbarkeitsstudien usw.
- Anzeige statt Antrag, Verwendungsbestätigung statt Verwendungsnachweis
- Ausschluss von Prüfungen durch mehrere Prüfungsinstitutionen
- Verzinsung realistisch regeln (nicht mehr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinsatz)

Stärkung der Kommunalfinanzen

- **Finanzhilfen an die Kommunen von Bund und Land**

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Änderung Verschuldung / Investitionsmittel / Soforthilfe

Durch Änderungen des Grundgesetzes wurden im März 2025 die bis dahin bestehenden Regelungen zur Verschuldung von Bund und Land geändert. Neben der Ausklammerung von sicherheitsrelevanten Ausgaben aus den Regelungen

zum Haushaltsausgleich ohne Kreditaufnahme wurden dabei auch ein für die Kommunen relevantes Sondervermögen geschaffen und landesrechtliche Schuldenbremsen durch Grundgesetzänderung modifiziert.

Ein zentrales Ausführungsgesetz ist das Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG). Es regelt die Verteilung von bundesweit 100 Mrd. Euro über einen Zwölfjahreszeitraum. Insgesamt 7,43 Mrd. Euro stehen für Hessen zur Verfügung und waren zwischen Land und Kommunen aufzuteilen. Die Landesregierung bezog die Kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Arbeitsgruppen zum Zukunftspakt umfassend ein, und zwar sowohl bezüglich der Gesetzgebung auf Bundesebene als auch bezüglich Aufteilung und Ausgestaltung im Land. Der HSGB drängte hier auf eine hohe Beteiligung der Kommunen entsprechend ihrem hohen Anteil an der Investitionstätigkeit im Land (je nach Datengrundlage 75-82%). Dazu konnte sich die Landesregierung nicht entschließen. Nach langen Verhandlungen erfolgte die Aufteilung zwischen Land und Kommunen in einem Dreisäulenmodell, das neben Land und Kommunen auch den Kofinanzierungsbedarf für den sog. Krankenhaustransformationsfonds berücksichtigt.

Innerhalb der kommunalen Familie konnten sich die Kommunalen Spitzenverbände darauf einigen, dass 50% der für die Kommunen zugewiesenen Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden und je 25% an Landkreise und kreisfreie Städte fließen sollten. Diese 50 bzw. 25% verstehen sich unter Berücksichtigung der Auskreisung der Stadt Hana zu 1.1.2026. Innerhalb der kommunalen Gruppen bestimmt sich der Anteil der einzelnen Kommune nach einem Mischschlüssel von 75% anhand der Einwohnerzahl zum 31.12.2024 und 25% nach dem Anteil an den Schlüsselzuweisungen 2024-2026. Letzteres trägt der bundesgesetzlichen Regelung Rechnung, wonach auf Bedürfnisse finanzschwächerer Gemeinden einzugehen ist. Die Verteilung geschieht in 2 Tranchen, ca. 2/3 gleich und rund 1/3 nach Aktualisierung der Berechnungsparameter 2029.

Das Land schränkte trotz frühzeitig kommunizierter gegenteiliger kommunaler Forderungen die Verwendbarkeit der Mittel durch eine sog. Positivliste ein. Zwar hatte das Land ursprünglich noch wesentlich weitergehende Einzelvorgaben machen wollen. Jedoch engt die Vorgabe von Handlungsfeldern für die kommunalen Investitionen die kommunalen Gestaltungsspielräume unnötiger-

weise ein, denn die bundesgesetzliche Regelung lässt insoweit mehr zu. Insgesamt decken die Felder der Positivliste die praktisch bedeutsamsten Investitionsfelder ab; eine bedeutende Ausnahme sind Verwaltungsgebäude. Das Land hat so ohne Not und entgegen früherer Zusagen Einschränkungen vorgenommen, die nach Bundesrecht nicht erforderlich waren.

Das Land nutzte die zusätzliche Verschuldungsmöglichkeit in einem Nachtragshaushalt 2025 auch zu einer Soforthilfe im Gesamtvolumen von 300 Mio. Euro zu Gunsten der Kommunen. Hier konnten die Kommunalen Spitzenverbände sich auf einen einvernehmlichen Verteilmodus einigen und erreichen, dass mit praxisorientierten Buchungshinweisen nach Wahl der einzelnen Kommune eine Entlastung des Haushaltsjahres 2025 oder 2026 möglich wurde.

Zu kritisieren bleibt, dass das Land dies zunächst als Einmalaktion 2025 ausgestaltete und die zusätzlichen Spielräume 2026 und 2027 komplett beanspruchte. Der HSGB hält es weiterhin nicht für akzeptabel, wenn Kreditaufnahmen und Steuererhöhungen wie in den letzten Jahren auf die kommunale Ebene ausgelagert und von Ehrenamtlichen in den kommunalen Gremien verantwortet werden müssen.

Kommunaler Finanzausgleich

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Da bei den weitaus meisten Kommunen die übertragenen und selbst gewählten Aufgaben weitaus mehr finanzielle Lasten auslösen, als die Kommune selbst Einnahmen hat, erfolgt eine Aufstockung der kommunalen Einnahmen durch den Kommunalen Finanzausgleich (KFA). Hier hatte das Land nach der grundlegenden Reform 2016 einen langen Diskussionsprozess mit den Kommunalen Spitzenverbänden angestoßen, um die Regelungen des maßgeblichen Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) zu evaluieren. Das erfolgte auch unter vom Land finanzierter finanzwissenschaftlicher Begleitung. Ergebnisse des Evaluationsprozesses sind teilweise in eine zum 1.1.2026 in Kraft getretene Gesetzesänderung des HFAG eingeflossen. Sie wurde unabweisbar, weil die Auswirkungen der Grundsteuerreform im KFA ab 2026 sowie die auf deren Antrag erfolgte Auskreierung der Stadt Hanau

Zwangspunkte darstellten, die eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen unabweisbar machten. Diese Änderungen betreffen lediglich die Verteilung innerhalb der kommunalen Familie. Der HSGB kritisierte, dass die für sich genommen im Wesentlichen sachgerechten oder wenigstens vertretbaren Regelungen bestenfalls eine sachgerechtere Mangelverteilung bewirken, nicht aber eine strukturelle Verbesserung der Kommunalfinanzen.

Die Kreisumlageerhebung bleibt ein großes Problem für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Trotz steigender Umlagegrundlagen erhöhten viele Landkreise zusätzlich die Kreis- und Schulumlagehebesätze. Inwieweit das überhaupt noch rechtlich zulässig ist, ist Gegenstand eines von der Geschäftsstelle betreuten Normenkontrollverfahrens gegen die Haushaltssatzung 2024 des Kreises Groß-Gerau. Weiterhin unterstützte die Geschäftsstelle die Mitglieder mit Hinweisen zur Abgabe von Stellungnahmen zum jeweiligen Kreishaushalt.

Zusätzlich stellte der HSGB den Mitgliedern frühestmöglich Berechnungsschemata und Hinweise zur Entwicklung des für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen so wichtigen Grundbetrags nach dem HFAG zur Verfügung. Die Geschäftsstelle prognostizierte dabei die Entwicklung in aller Regel sehr nahe an der wirklichen Festsetzung durch das HMdF.

Investitionszuweisungen

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Aufgrund einer Vielzahl von Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft, dass die Verwendungsfristen im Rahmen des Investitionsprogramms Hessenkasse aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen nicht eingehalten werden können, verlängerte das Land die entsprechenden Fristen auf Initiative des HSGB und der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände.

Die vom HMdF verwalteten Investitionsprogramme sowie der Hessische Investitionsfonds waren Gegenstand regelmäßiger Erörterungen einer Arbeitsgruppe, an der auch die Geschäftsstelle mitwirkte. Hier konnten immer wieder praktische Fragestellungen aus der Mitgliedschaft für die Mitgliedschaft geklärt werden.

Stilblüten im Förderdschungel

Im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ist eine „kleine Investitionsförderung“ für Bau-, Umbau-, Ausstattungsvorhaben geregelt, die der Schaffung oder Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt dienen. Der Umfang der Maßnahmen soll zwischen 10.000 und 50.000 Euro liegen. Eine Gemeinde hatte diese Förderung für einen kleinkindgerechten Umbau eines Sanitärbereichs in Anspruch genommen; die Kosten sollten bei rund 24.000 Euro liegen. Mit Spenden konnte zudem eine neue Küche angeschafft werden. Für die Küche wurde eine Förderung weder beantragt noch benötigt. Aus praktischen Gründen wurden die Baumaßnahmen im Sanitärbereich und in der Küche zeitgleich durchgeführt. Insgesamt verausgabte die Gemeinde rund 54.000 Euro.

Das für die Abwicklung der Förderung zuständige Regierungspräsidium Kassel veranlasste auf Betreiben des damaligen Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration den für die abschließende Bewilligung zuständigen Landkreis, die Förderung zurückzufordern. Denn die Ausgaben lägen über 50.000 Euro.

Hiergegen wandte sich die Gemeinde mit ihrer Klage und machte geltend, dass die zeitlich gleichzeitige Durchführung der Baumaßnahmen organisatorische Vorteile hatte, insbesondere für den Betrieb der Kita. Das Land beharrte auf sei-



*Geschäftsführer
Dr. David Rauber*

nem Standpunkt, wonach mit dem Überschreiten der Schwelle von 50.000 Euro die Fördervoraussetzungen insgesamt entfallen seien und eine vollständige Rückforderung erfolgen müsse. Die Rückforderung sei zudem zu verzinsen.

Erst nach längerem gerichtlichem Verfahren gestatteten die Landesbehörden dem Landkreis, den Rückforderungsbescheid vor Ergehen eines Urteils aufzuheben. So obsiegte die Gemeinde ohne Urteil.

Rechtliche Themen

Vertrauensschutz und Ermessen zu Gunsten kommunaler Fördermittellempfänger werden kaum genutzt. Auch bestand kein Rückforderungsgrund, denn die Gemeinde hatte die Förderung nur für die Umbauten im Sanitärbereich und nicht für die Küche beantragt. Auch der eigentliche Förderzweck – eine Verbesserung der Ausstattung der Kita – war erreicht. Das reichte den zuständigen Landesbehörden aber nicht.

Das vielstufige Förderverfahren (Sozialministerium bedient sich des Regierungspräsidiums, das die Jugendhilfeträger beansprucht) für Kita-Investitionen hat das Land wiederum nicht reformiert. Das ist aus kommunaler Sicht ausgesprochen ärgerlich und lässt derartige Stilblüten immer wieder wachsen. Hier muss das Land sicherstellen, dass Förderungen umsetzungs- und ergebnisorientiert abgewickelt werden.

Kommunales Haushaltsrecht

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Das kommunale Haushaltsrecht blieb ein Dauerdiskussionsthema bezüglich seiner rechtlichen Ausgestaltung und führte aufgrund der schlechten Haushaltslage vieler Mitglieder zu vielen Rückfragen in der Geschäftsstelle. Die Landesregierung insgesamt und das für die Kommunalaufsicht zuständige Innenressort ließen erkennen, dass ihnen die Bedeutung genehmigter Haushalte für die Handlungsfähigkeit von Kommunen bewusst

war. Die Genehmigungsprozeduren blieben allerdings in vielen Fällen langwierig und die Kriterien nicht immer klar. Die Geschäftsstelle betrieb insoweit laufenden intensiven Austausch mit dem Innenressort zu allgemeinen und Einzelfragen. Kein Konsens war zu erzielen bei der Frage, ob es sinnvoll ist, Haushaltsgenehmigungen mit zusätzlichen Verfahrensschritten wie Einvernehmenserteilung durch die Obere Aufsichtsbehörde oder auch Bestätigungen der Rechnungsprüfungsämter zur Prüffähigkeit aufgestellter Jahresabschlüsse einzufordern. Beides lehnte der HSGB ab, weil diese Verfahrensschleifen die Genehmigungsverfahren deutlich verlängern und das Kriterium der Prüffähigkeit unkonkret blieb und die Rechnungs-

prüfungsämter hier unterschiedliche Handhabungen walten ließen.

Auf gesetzlicher Ebene brachte die im Wesentlichen im April 2025 in Kraft getretene HGO-Novelle einige Erleichterungen für die Kommunen. So entfiel die Pflicht zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzepts bei Defiziten in späteren Jahren des Finanzplanungszeitraums und die Pflicht zur Auslegung von Haushaltsplan und Jahresabschluss. Die Pflicht zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen entfiel, jedoch konnte der Gesetzgeber diese Pflicht nicht – was konsequent gewesen wäre – ganz ersatzlos aufheben und formulierte gewisse Zusatzerfordernisse für den Beteiligungsbericht. Die Frist für die Aufstellung von Jahresabschlüssen wurde um einen Monat verlängert, wenig logisch aber die Frist zur Aufstellung beim Eigenbetrieb von sechs auf vier Monate verkürzt. Das Kommunale Flexibilisierungsgesetz brachte Anfang 2026 gewisse weitere Erleichterungen, indem Gemeinden unter 7.500 Ew. auf die Erstellung des Rechenschaftsberichts verzichten können und alle Kommunen auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichten dürfen, wenn sie den Haushaltsausgleich binnen zwei Jahren wieder darstellen. Für das Haushalts- und Kassenrecht machte der HSGB weitergehende Erleichterungsvorschläge für die untergesetzliche Verordnungsebene, die vor allem Vereinfachungen in vielen Darstellungen beinhalteten. Inhaltlich forderte der HSGB insoweit, dass die Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse endlich von der Pflicht zum Ausweis von Pensionsrückstellungen befreien sollte.

Die Geschäftsstelle beteiligte sich an einer Arbeitsgruppe zur Novellierung der GemKVO, welche dem Land einen Vorschlag zur Zusammenfassung von GemHVO und GemKVO unterbreitete. In der Beratung machte sich weiterhin die hohe Komplexität des Haushaltsrechts bemerkbar, die sich weiterhin in einem rückläufigen Aufstellungsstau und einem weiter meist hohen Prüfungsstau zeigte. Die Geschäftsstelle setzte sich auch mit Blick auf die Abhängigkeit der Erteilung von Haushaltsgenehmigungen jeweils für handhabbare Lösungen im Einzelfall ein. Aus diesen Erfahrungen setzte sich der HSGB für umfangreiche Erleichterungen im Haushaltsrecht ein (insb. Stellungnahme zur GemHKVO im September 2025). Gemeinsam mit den Schwesterverbänden drängte der HSGB mit Blick auf die Umsetzung des Zukunftspakts, in Umsetzung der geplanten Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung zum 1.1.2027 deutlich weitergehende Entlastungen umzusetzen. Hier gab

es aber bis Mai 2026 keine Reaktion des Innenressorts.

Prüfungswesen

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Rechenschaft über die Verwendung öffentlicher Mittel gehört zu Demokratie und Rechtsstaat. Die kommunale Ebene ist gesetzlich zur Vorhaltung eigener Prüfungseinrichtungen (Rechnungsprüfungsämter, §§ 128 ff. HGO) verpflichtet und unterliegt auch der Überörtlichen Prüfung durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften.

Die Geschäftsstelle nahm hier regelmäßig Stellung zu auftretenden Fragen und pflegte den kritisch-konstruktiven Austausch mit den Prüfungsinstitutionen. Dabei ist der regelmäßige und sehr gute Austausch mit den Leitungen der Rechnungsprüfungsämter aus allen drei Kommunalen Spitzenverbänden hervorzuheben. Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise prüfen fast alle Mitgliedskommunen des HSGB, so dass hier vielfältige gemeinsame Themen bestehen. Eng, wo nötig auch kritisch begleitet die Geschäftsführung auch die Tätigkeit der Überörtlichen Prüfung. Hier kam es nach Amtsantritt des neuen Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, Uwe Becker, auch zu einem intensiven Austausch in der Geschäftsstelle. Dieser soll mit einer gewissen Regelmäßigkeit fortgesetzt werden. Der HSGB nahm daneben auch jeweils die Gelegenheit zur Stellungnahme zum jeweiligen Kommunalbericht gegenüber dem Unterausschuss Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung im Hessischen Landtag wahr.

Besteuerung der Kommunen

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erfolgte schon 2015 in Gestalt des viel zitierten § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die für die Anwendung eingeführte Übergangsfrist wurde inzwischen mehrfach verlängert.

Positiv ist zu vermerken, dass diese Zeit nicht ungenutzt geblieben ist: Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat es erfreulicherweise übernommen, insbesondere komplizierte Zweifelsfragen der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung interkommunaler Kooperationen zu klären. Hier hat die Geschäftsstelle viele Fälle und Einschätzungen aus der Beratungspraxis einspeisen können. Eine entsprechende Handreichung erschien im Juni 2025.

Konnexität

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Wer bestellt, bezahlt? Die plakative Zusammenfassung der Verpflichtung zum Mehrbelastungsausgleich nach Art. 137 Abs. 6 HV erfasst nur Mehrbelastungen aufgrund von Vorgaben aus dem hessischen Landesrecht. Bundes- und Europarecht bleiben außen vor. Im Land drängte der HSGB auf den baldigen Erlass des bereits in der vorangegangenen Landtagswahlperiode zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden weitgehend geeinten Ausführungsgesetzes zu Art. 137 Abs. 6 HV, das insbesondere eine sehr viel schärfere Verpflichtung des Landes zur Ermittlung von Kostenfolgen neuer Regelungen bringen würde.

Auf der Bundesebene hatte der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD 2025 ein Bekenntnis zur Konnexität gebracht. So sollten Länder und Kommunen Haushaltsbelastungen durch gesetzliche Vorgaben des Bundes oder auch Steuerrechtsänderungen im Sinne einer „Veranlassungskonnexität“ ausgeglichen bekommen. Die aus dem Gesetz betr. ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer wurden durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes des Bundes im Wege einer höheren Umsatzsteuerbeteiligung der Kommunen ausgeglichen.

Die Geschäftsstelle setzte sich gegenüber dem Land und dem DStGB zum einen dafür ein, dass der Grundsatz der Veranlassungskonnexität dauerhaft umgesetzt wird und der Bund neue Regelungen erst gar nicht erlässt. Das Land ist hier in der Pflicht, die Gestaltungsspielräume von Land und Kommunen mit Nachdruck zu wahren.

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

• **Eigenbetrieb**

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1.4.2025 (GVBl. Nr. 24) ist mit dessen Art. 4 auch das Eigenbetriebsgesetz (EiBGes) geändert worden.

Durch die Anpassungsbedarfe, hat der HSGB die Muster für die Eigenbetriebssatzung sowie die Geschäftsordnungen von Betriebsleitung und Betriebskommission geändert. Hierbei erfolgte auch eine weitergehende inhaltliche und redaktionelle Anpassung.

Wichtig war unter anderem die Klarstellung, dass der Bürgermeister (Oberbürgermeister) nicht Mitglied der Betriebsleitung sein kann. Auch wurde explizit ausgenommen, dass die Betriebsatzung regeln kann, wenn die Betriebsleitung nur aus einem Mitglied besteht, eine Person als Vertretung bestellt werden kann. Auch das Vertretungsrecht für die Betriebskommission wurde gesetzlich normiert. Ebenso die Regelung des Nachrückens bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern der Betriebskommission wurde nunmehr explizit in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

Die wohl einschneidendste Regelung ist, dass nunmehr der Verlustausgleich – sofern nicht im eigenen eigenbetrieblichen Haushalt möglich – innerhalb des Folgejahres durch Haushaltsmittel der Gemeinde auszugleichen ist.

• **Wirtschaftliche Betätigung**

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Der Gesetzgeber hat mit der HGO-Novelle 2025 zu Gunsten der Kommunen den Katalog nichtwirtschaftlicher Betätigungen erweitert, die Regelungen zur Markterkundung vereinfacht und die Pflicht zur Prüfung von Privatisierungen gestrichen. Zu neuen Anforderungen beim Beteiligungsbericht informierte die Geschäftsstelle.

Statistiken

• Zensus 2022

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Im Jahr 2022 fand erneut ein Zensus statt. Mit dieser umfassenden statistischen Erhebung wurde ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Da viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen beruhen, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig, um verlässliche Basisdaten für Planungen zu haben. In erster Linie wurden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten musste. In Deutschland fand der Zensus 2022 wie schon 2011 als registergestützte Bevölkerungszählung statt, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wurde. Die Mitgliedskommunen waren im Rahmen der Erhebung insbesondere von Datenlieferungspflichten betroffen.

Die Auswirkungen der bekanntgegebenen Zensusergebnisse haben mit Blick auf den festgestellten statistischen Bevölkerungsrückgang in vielen Mitgliedskommunen zu Rückfragen und politischen

Irritationen geführt. Diese waren meist verbunden mit befürchteten finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Der HSGB hat die Kommunen hierzu ausführlich informiert und beraten. In Einzelfällen wurden Klagen bei den Verwaltungsgerichten gegen die festgestellten Zensusergebnisse erhoben. Die Erfolgsaussichten sind indes sehr ungewiss.

• Finanzielle Entwicklung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Geschäftsführer Dr. David Rauber

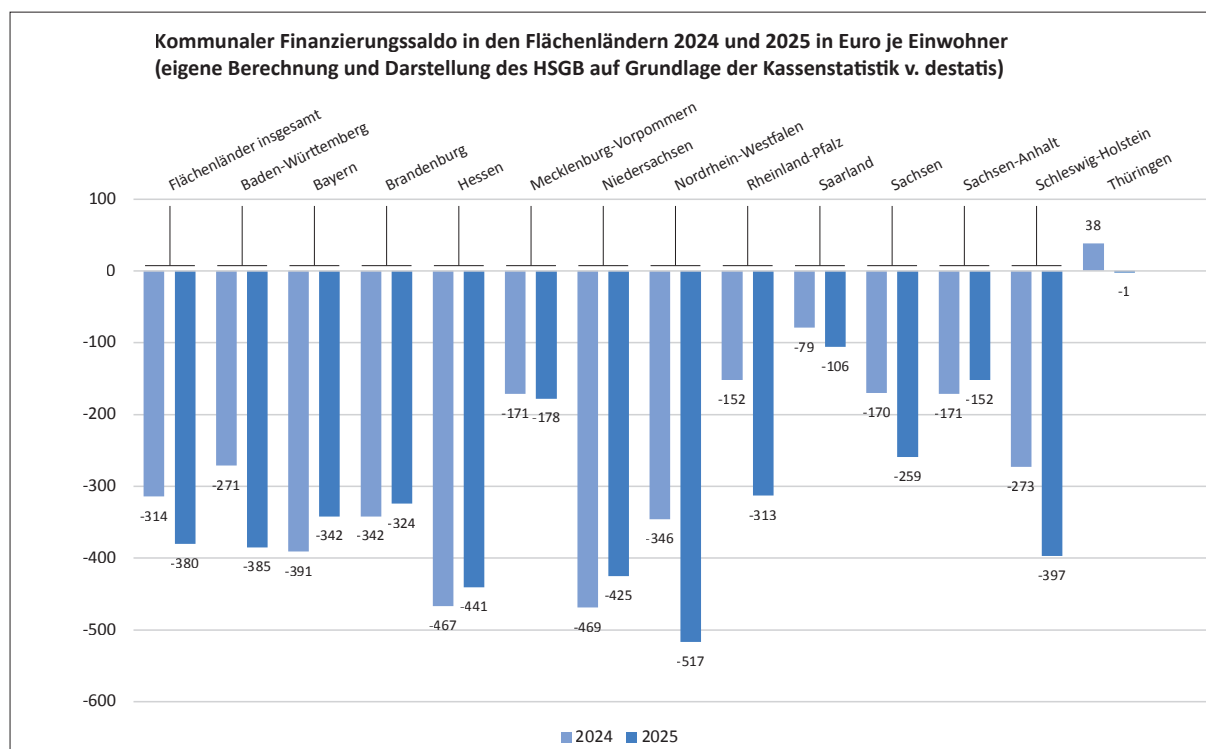
Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Die finanzielle Entwicklung der Kommunen in Deutschland verlief 2024 und 2025 stark negativ. Die hessischen Kommunen machten da keine Ausnahme. Vielmehr verzeichneten die Städte, Gemeinden und Landkreise zwischen Weser und Neckar im Ländervergleich sogar besonders schlechte Finanzierungssalden. Nur die Kommunen in Nordrhein-Westfalen lagen noch schlechter pro Kopf der Bevölkerung.

Für Hessen ist bei der Betrachtung des Jahres 2025 noch der Sondereffekt durch die sog. Sofort-Hilfe im Herbst 2025 in Rechnung zu stellen. Ohne diese einmalige Finanzspritze des Landes an die Kommunen hätte sich der Finanzierungssaldo in Hessen verschlechtert.



Flüchtlingsunterbringung

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Sie ist gesellschaftlich und organisatorisch anspruchsvoll und verursacht nur unzureichend ausgeglichene finanzielle Lasten: Auch bei stark rückläufigen Zugangszahlen bleiben Unterbringung und Betreuung Geflüchteter eine schwierige Aufgabe. Der HSGB drängt hier weiter auf eine Konzentration der Aufgabe bei den Landkreisen, da deren Zuweisungspraxis viele Städte und Gemeinden belastet sowie eine auskömmliche Finanzierung. Das Land erhöhte die Pauschalzahlungen nach dem Landesaufnahmegesetz außerhalb der vorgesehenen Aktualisierungen einmalig um 10%. Allerdings ist eine von der Zahl der zugewiesenen Geflüchteten abhängige Zahlung eben nicht geeignet, Themen wie Vorhaltekosten wirksam zu adressieren. Der HSGB forderte weiterhin eine auskömmliche Finanzierung und eine Konzentration der Aufgaben auf Landkreisebene. Letzteres forderte 2025 auch die Überörtliche Prüfung. Das Land hat in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden den Evaluierungsprozess für das Landesaufnahmegesetz und in diesem Zuge auch die Evaluierung der Höhe der Erstattungspauschalen gestartet. Diese Evaluierung soll im Laufe des Jahres 2027 abgeschlossen sein.

Kommunalrecht / Kommunalwahlrecht

• **Kommunalverfassungsrecht**

Geschäftsführer Johannes Heger

Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat eine Reihe von erheblichen Änderungen im Bereich der Hessischen Gemeindeordnung für die Hessischen Städte und Gemeinden gebracht. Erklärtes Ziel des Gesetzes ist es, die kommunale Handlungsfähigkeit zu stärken. Eine Vielzahl von Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurden umgesetzt.

Hierunter fallen die generelle Wiedereinführung der Ein-Personen-Fraktion sowie die Abschaffung der Zweidrittelmehrheit bei Beschlüssen zur Verkleinerung der Gemeindevertretung. Die zwischenzeitlich abgeschaffte Regelung zur Ein-Personen-Fraktion wurde im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2010 wieder eingeführt, allerdings nur in Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern. Im Ländervergleich blieb diese Regelung für kleinere Gemeinden dennoch ein Einzelfall. Mit Blick auf den vermehrten Einzug von Einzelmandatsträgern in die Kommunalparlamente stand die Regelung einer effizienten Arbeit in der Vertretungskörperschaft entgegen. Zur Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen trägt es ebenso bei, die freiwillige Absenkung der Anzahl der Gemeindevertreter zu erleichtern. Die fakultative Verkleinerungsmöglichkeit der Kommunalparlamente ist einfacher umzusetzen, wenn das bestehende sehr hohe Quorum der Zweidrittelmehrheit abgeschafft wird. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte gefordert, die Gemeindevertretungen generell einwohnerbezogen zu verkleinern, da Hessen im Ländervergleich die größte Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufweist und auch noch ein weiteres Organ, den Gemeindevorstand, aufweist. Dem ist der Landesgesetzgeber nicht gefolgt.

Entsprechend einer Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind darüber hinaus mit dem Gesetz mehr digitale Teilhabe- und Veröffentlichungsmöglichkeiten geschaffen worden. Zur Besonderheit der hessischen Magistratsverfassung gehört das Kollegialorgan in Form des Gemeindevorstandes. Hier besteht seit längerem der dringende Wunsch kommunaler Vertreter, den Mitgliedern Erleichterungen bei der Sitzungsteilnahme durch digitale Elemente zu gewähren. Zukünftig sollen diese in nicht öffentlichen Sitzungen tagenden Verwaltungsorgane einen vollständig digitalen Sitzungsablauf ohne Anwesenheitspflicht durchführen können, sofern dies in den jeweiligen Kommunen erwünscht ist und in der Hauptsatzung entsprechend bestimmt wird. Auch für die Sitzungen der Gemeindevertreter werden die Möglichkeiten für hybride Teilnahme für die Mitglieder gesetzlich eröffnet. Jede Kommune regelt aber vor Ort in der Hauptsatzung, ob und in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird.

Die digitale Teilhabe ist aber nicht nur auf die Mitglieder der kommunalen Gremien beschränkt wurden. Seit der Corona-Pandemie haben die erweiterten und verstärkt genutzten Online-Anwen-

dungen zu einer Erweiterung des Öffentlichkeitsbegriffes beigetragen, der zunehmend nicht nur als Saalöffentlichkeit in der bisherigen Form, sondern als digitale Teilhabemöglichkeit von Bürgern in Form von Livestreams oder online abrufbaren Sitzungsmit-schnitten verstanden wird. Dementsprechend erfährt auch die Kommunalverfassung eine Öffnung, indem Kommunen auf eigene Veranlassung Livestreams der Sitzung der Kommunalparlamente regeln können. Eine digitale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger kann zukünftig auch dadurch erfolgen, dass Sitzungsniederschriften der Gemeindevertretung im Internet veröffentlicht werden.

Weiteres Ziel des Gesetzes und einem Wunsch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entsprechend, ist es, die Attraktivität von kommunalen Wahlämtern zu steigern. In Zeiten, in denen das Arbeitsumfeld für kommunale Wahlbeamte durch eine große Aufgabenfülle und einer zunehmend kritischeren öffentlichen Begleitung der Amtsführung schwieriger geworden ist und es auch schwieriger erscheint, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, erscheint es angebracht, hier Änderungen vorzunehmen. Dies erfolgt in einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage von 8 % ab der zweiten Amtszeit sowie in einer dynamisierten Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 % des Grundgehaltes. Um die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für über- durchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen, sollen ferner Zeiten eines kommunalen Wahlbeamtenamtes aus anderen Ländern Eingang in die Amtszeit finden sowie Unterbrechungen zwischen zwei Amtszeiten keine Rolle mehr spielen. Eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes war auch die Wiedereinführung der Regelung einer Antragsaltersgrenze, wonach nach Vollendung der Altersgrenze des § 33 HBG die Beamtin oder der Beamte auf Zeit auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen ist. Um Wahlbeamte im entsprechenden Lebensalter nicht von der Kandidatur abzuhalten, wird dem Ansinnen nach Erreichen einer Amtszeit von neun Jahren entsprochen.

Das Anliegen, Beteiligungsrechte für Jugendliche und Senioren zu stärken, greifen die Änderungen in §§ 4c und 8c HGO auf. Den Wünschen und Interessen von Kindern und Jugendlichen soll in den Organen der Gemeinde Gehör und Bedeutung verschafft werden, indem die Gemeinden

geeignete Verfahren zur Beteiligung entwickeln. Im Rahmen dieser Verfahren kann die Gemeinde per Satzungsregelung Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten vorsehen. Die Bündelung und Artikulierung von Interessen älterer Menschen kann in Seniorenbeiräten erfolgen, möglich ist zukünftig aber auch die Bestellung eines Beauftragten für Seniorinnen und Senioren. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens – wie auch in der Vergangenheit – dafür eingesetzt, dass keine Pflichtbeiräte in der Hessischen Gemeindeordnung verankert werden. Das Erfordernis einer Satzungsregelung wurde wegen der Fehleranfälligkeit und mangelnden Flexibilität eher kritisch gesehen. Eine flexiblere Regelung hat auch auf Wunsch des Hessischen Städte- und Gemeindebundes die Integrations-Kommission erfahren. Die Praxis hat gezeigt, dass die vorgegebene Anzahl der Mitglieder sowie die Mitgliederstruktur zu starr geregelt war. Hier hat der Gesetzgeber die Anzahl der Mitglieder deutlich verringert. Klage stellt ist nunmehr, dass sich der Bürgermeister in den Gremien vertreten lassen kann. (Vgl. auch: S. 21- 23 der Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf).

Zum Zwecke einer zügigen Realisierung von Infrastrukturprojekten wird die Regelung zu Bürgerbegehren entsprechend gestaltet. Hierbei sollen Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Bürgern nicht grundsätzlich eingeschränkt werden. Vielmehr soll im Sinne eines Bürokratieabbaus und im Sinne effizienterer Verfahren Doppelungen bei Beteiligungen beseitigt werden, wie sie insbesondere z.B. bei Bürgerbeteiligungen in Planfeststellungsverfahren und anschließend nochmaliger Überprüfung durch Bürgerbegehren entstehen können.

Die Hessische Gemeindeordnung hat durch das neue Gesetz noch weitere nicht unerhebliche Änderungen erfahren. Hierzu wird insgesamt auf die Veröffentlichung „Neues im hessischen Kommunalrecht – das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ von Dr. David Rauber und Ulrike Adrian, HSGZ 2025, S. 114f verwiesen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in Folge des Gesetzes sämtliche Satzungs- und Geschäftsordnungsmuster im Zusammenhang mit der Arbeit der kommunalen Organe und Gremien überarbeitet und angepasst. Im Nachgang zum

Gesetz bestand ein hoher Beratungs-bedarf der Mitgliedskommunen. In den Lehrgängen des Freiherr-vom-Stein-Institutes wurden die neuen Regelungen umfassend vorgestellt.

Großer Beratungsbedarf bestand darüber hinaus im Zusammenhang mit den am 15.03.2026 stattgefundenen Kommunalwahlen. Dabei bestanden neben den wahlrechtlichen Fragestellungen insbesondere Fragen zur konstituierenden Sitzung. Hier ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) eine Änderung insoweit erfolgt, als nun nicht mehr die oder der Älteste die konstituierende Sitzung leitet, sondern die- oder derjenige, der am längsten ununterbrochen ein Mandat in der Gemeindevertretung innehatte. In den Aufsätzen „Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung 2026“ von Ulrike Adrian, Johannes Heger und Manuela Siedenschnur, HSGZ 2025, S. 234-246 und „Abkehr vom Sitzzuteilungsverfahren nach d’Hondt“ von Ulrike Adrian, Johannes Heger und Manuela Siedenschnur, HSGZ 2026, S. 54-57, wurden die rechtlichen Vorgaben zur Durchführung der konstituierenden Sitzung dargestellt. In den Lehrgängen des Freiherr-vom-Stein Institutes wurde die Thematik ausführlich behandelt.

• **Kommunalwahlrecht**

Geschäftsführer Johannes Heger

Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Das Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) hat auch im Kommunalwahlrecht einige Änderungen gebracht. Ein Schwerpunkt war die Wiedereinführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach d’Hondt. Der Gesetzgeber war der Ansicht, dass das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer, das dazu geführt habe, dass auch Parteien und Wählergruppen einen Sitz erhalten können, die nur sehr wenige Stimmen auf sich vereinigen konnten, zu einer erheblichen und sich fortwährend verstärkenden Zersplitterung der Kommunalvertretungen beigetragen habe, die zu einer Beeinträchtigung oder zumindest starken Gefährdung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretungen und Kreistage führe. Die

Arbeit der Vertretungskörperschaften und auch der Verwaltung werde insbesondere durch die gestiegene Zahl von Einzelmandatsträgerinnen und -trägern über Gebühr erschwert; Verfahrensgänge dauerten länger, seien zeitaufwändiger und personalintensiver. Dies erweise sich als erhebliche Beeinträchtigung einer konstruktiven politischen Arbeit und einer effektiven Wahrnehmung der den Kommunen obliegenden Aufgaben. Vor diesem Hintergrund sollte das Sitzzuteilungsverfahren auf das d’Hondt’sche Höchstzahlverfahren umgestellt werden.

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in seinem Urteil vom 28.01.2026 (P.St. 3013) allerdings entschieden, dass die Wiedereinführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach d’Hondt verfassungswidrig ist und Art. 3 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung zur Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) für nichtig erklärt, sodass die zuvor geltende Regelung in § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 16.05.2020 wieder auflebt, die für die Sitzzuteilung das Hare/Niemeyer-Verfahren vorsieht. Die Nichtigkeit wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht (GVBl. 2026, Nr. 4).

Der Staatsgerichtshof führt in seiner Entscheidung aus, dass die Umkehr zum Sitzzuteilungsverfahren nach d’Hondt gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit und das Recht der Parteien auf Chancengleichheit verstoße. Es begünstige stimmenstarke Parteien und Wählervereinigungen und benachteilige stimmenschwache Gruppierungen. Der Gesetzgeber müsse – auch unter Beachtung seines grundsätzlichen Gestaltungsspielraums – ein Sitzzuteilungsverfahren wählen, das die Neutralität gegenüber allen Parteien möglichst wahre. Er dürfe im Vergleich zu einem bisher verwendeten Verfahren kein stärker verzerrendes und deshalb im Grunde überholtes Verfahren neu einführen bzw. hierzu zurückkehren. Sitzzuteilungsverfahren hätten das Ziel, grundsätzlich die bestmögliche Erfolgswertgleichheit zu gewährleisten. Durch sie erfolge eine rechnerische Umsetzung von Stimmen in Mandate. Sie seien insbesondere kein zulässiges Steuerungsinstrument zur Verhinderung einer „Zersplitterung“ der kommunalen Vertretungsorgane. Die Richter gaben damit der Klage der FDP – Fraktion im Landtag recht, die kleinere Parteien und Gruppierungen mit dem geplanten neuen Verfahren im Nach-

teil sahen. Die Kommunalwahlen fanden deshalb nach dem bislang geltenden Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer statt.

Das Urteil hat keine unmittelbare Rechtswirkung auf die von den Gemeindevertretungen – insbesondere in den konstituierenden Sitzungen – durchgeführten mittelbaren Wahlen nach der Hessischen Gemeindeordnung entfaltet, da die insoweit einschlägige Regelung des § 55 Hessische Gemeindeordnung (HGO) nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens war. Da die Regelung des § 55 HGO allerdings auf das Hessische Kommunalwahlgesetz verweist und nach dem Wortlaut Bezug auf das Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt genommen hat, hat sich der hessische Gesetzgeber dazu entschieden, im Rahmen des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (Komm-FlexG) vom 05.02.2026 (GVBl. Nr.8) auch für die mittelbaren Wahlen eine Rückkehr zum Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer vorzusehen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine einheitliche Rechtsanwendung bei unmittelbaren Wahlen zu den Kommunalvertretungen sowie den mittelbaren Wahlen sicherzustellen (siehe auch Gesetzesbegründung zu dem Änderungsantrag vom 29.01.2026 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD für ein kommunales Flexibilisierungsgesetz (Drucks. 21/3520). Insofern war auch bei den Wahlen, die die Gemeindevertretungen nach der Kommunalwahl durchzuführen hatten, das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist die Gewährung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts auch für wohnungslose Menschen. Da Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet neben dem Landtagswahlrecht auch das Europa- und Bundestagswahlrecht (§§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 6 b Abs. 2 EuWG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG) innehaben, wurde mit Blick auf die Harmonisierung des Kommunalwahlrechts mit dem Bundes- und Landtagswahlrecht und aus verfassungsrechtlichen Gründen als weiterer Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen neben dem Wohnsitz auch der dauernde Aufenthalt in das Gesetz aufgenommen.

Des Weiteren ist die Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen künftig unabhängig von einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt worden. Es ist also nicht mehr erforderlich, dass die Städte und Gemeinden in der Hauptsatzung regeln, dass bei der

Ausländerbeiratswahl die Briefwahl möglich ist. Dieses gilt nunmehr von Gesetzes wegen.

Schließlich ist nunmehr in der Kommunalwahlordnung vorgesehen, dass für den Fall, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimmen vor einem Wahlvorstand eines Wahlbezirkes abgegeben haben, dieser die Stimmzettel verpackt und versiegelt und mit den weiteren Wahlunterlagen an den Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des Wahlkreises zu übergeben hat. Diese Regelung ist bereits bei den Kommunalwahlen im März 2026 zur Anwendung gekommen und betraf vornehmlich die Ortsbeiratswahlen.

Insgesamt standen im Berichtszeitraum Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen im Vordergrund. Hier wurden viele Einzelfragen von den Mitgliedsstädten und -gemeinden an die Geschäftsstelle herangetragen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass viele neue Wählergruppierungen in den Kommunen antreten, die teilweise über wenig Erfahrung verfügen und insoweit ein erheblicher Beratungsbedarf der Städte und Gemeinden bestand. Die Geschäftsstelle hat zwei Tagesseminare durchgeführt, in denen die verschiedenen gesetzlichen Änderungen sowie die Grundsätze der Wahlvorbereitung, Wahldurchführung und Stimmenermittlung besprochen wurden. Darüber hinaus wurden diese Themen in den regulären Lehrgängen des Freiherr-vom-Stein-Institutes behandelt.

In den Aufsätzen „Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung“ (HSGZ – Nr. 10 – Okt. 2022, S. 234 ff.) sowie „Abkehr vom Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt“ (HSGZ – Nr. 3 – Mrz. 2026, S. 54 ff.) in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung hat die Geschäftsstelle darüber hinaus über die Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung 2026 informiert und Beispiele vorgestellt.

• **Schiedsamtsgesetz**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic*

Für die Städte und Gemeinden ist es in der Praxis nach wie vor schwierig, ehrenamtlich Tätige zu finden, die bereit sind, das Amt der Schiedsperson wahrzunehmen. Hier besteht weiterhin die Problematik, dass das Hessische Schiedsamtsgesetz

(HSchAG) hohe Voraussetzungen zur Begleitung eines solchen Amtes aufführt. Insoweit werden in § 3 HSchAG nicht unerhebliche Anforderungen an das Amt der Schiedsperson gestellt. Die Möglichkeit, im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit Schiedsamtsbezirke auch über Gemeindegrenzen hinweg zu bilden, besteht nicht. Das Gesetz geht nach wie vor davon aus, dass jede Gemeinde ein oder mehrere Schiedsämter einrichtet.

Die Regelung nach § 45 Abs. 2 HSchAG, wonach den Schiedspersonen eine prozentuale Beteiligung an den Gebühren des Schlichtungsverfahrens zur Verfügung steht, ist nicht als ausreichend anzusehen. Die Städte und Gemeinden sind hier weiterhin gezwungen, finanzielle und sachliche Mittel in höherem Maß zu Verfügung zu stellen, um die ehrenamtliche Tätigkeit attraktiver zu machen.

- **Musikschulen**

Geschäftsführer Johannes Heger

Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur hat am 03.11.2025 die Richtlinie zur Förderung öffentlicher Musikschulen in Hessen nach einem Indikatorenmodell erlassen (Staatsanzeiger 47/2025, S. 1320). Da die Musikschullandschaft in Hessen heterogen ist und Unterschiede in der Trägerschaft, in der jeweiligen Struktur und qualitativen Ausgestaltung bestehen, hat sich das Land Hessen dazu entschieden, qualitätsorientierte Musikschularbeit zu fördern. Dazu wurde das Indikatorenmodell entwickelt, das der Richtlinie zugrunde liegt. Mit dem Indikatorenmodell soll das Engagement vor Ort honoriert, gute pädagogische Arbeit anerkannt und zugleich eine stetige, sich an anerkannten Standards orientierte Fortentwicklung des Musikschulstandorts Hessen ermöglicht werden.

Im Vorfeld des Erlasses der Richtlinie haben verschiedene Gespräche mit dem Ministerium stattgefunden. Ein offizielles Anhörungsverfahren wurde durch das Ministerium leider nicht durchgeführt, obwohl dies die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich gefordert hatten.

Die Förderrichtlinie beschreibt das Bewertungsverfahren, das im Rahmen des Indikatorenmodells erforderlich ist, sowie das weitere Verfahren zur Förderung der beteiligten Musikschulen. Als Grundlage der Förderrichtlinie dient das so-

genannte „Indikatorenmodell“. In diesem Modell werden qualitative und nach Relevanz gewichtete Kriterien zur Vorbereitung der Förderentscheidung herangezogen. Gefördert werden Musikschulen, die gemäß des Indikatorenmodells förderwürdig sind und an dem Antrags- und Bewertungsverfahren teilnehmen. Antragsberechtigt sind Musikschulen, die die im Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen, Landesverband Hessen (VdM), beschriebenen Anforderungen erfüllen, an einer Selbstevaluation gemäß den Förderrichtlinien teilnehmen, ihren Sitz in Hessen haben, nicht gewinnorientiert sind und deren Träger juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder kommunale Gebietskörperschaften sind. Im Rahmen des Indikatorenmodells werden verschiedene Qualitätskriterien berücksichtigt.

Soweit die Förderung gemäß Nr. 1.2 des Indikatorenmodells weiterhin an den Anteil kommunaler Finanzierung an den Gesamtkosten geknüpft wird, haben wir dies in den Gesprächen abgelehnt und angemerkt, dass die Förderung unabhängig von der Frage der Höhe der Finanzierung durch die Kommunen erfolgen muss.

Des Weiteren hat der Hessische Städte- und Gemeindebund geltend gemacht, dass von Kommunen erbrachte Sachleistungen Berücksichtigung finden müssen, indem diese z. B. Räume bzw. Gebäude zur Verfügung stellen oder die entsprechenden Mieten bezahlen. Auch dieses ist leider in dem Indikatorenmodell unberücksichtigt geblieben.

Auch das Qualitätskriterium, dass die festgestellten Musikschullehrkräfte nach TVÖD/VKA (min. Stufe 9b) vergütet werden sollen, um den Faktor 10 zu erhalten, wurde ebenfalls nicht für sinnvoll gehalten, da Musikschulen in mittleren und kleineren Gemeinden dies häufig nicht erfüllen können. Leider ist auch an diesem Qualitätskriterium festgehalten worden.

Für die weitere Entwicklung und insbesondere die Finanzierung der Musikschulen ist die weitere Ausgestaltung der selbständigen freiberuflichen Lehrtätigkeit vor dem Hintergrund des sog. Herrenbergurteils des Bundessozialgerichtes vom 28.06.2022 relevant. Die Übergangsregelung in § 127 SGB IV soll bis Ende 2027 verlängert werden. Die hiermit gewonnene Zeit soll dafür genutzt werden, um rechtssichere Regelungen zur Festlegung von Kriterien der Freiberuflichkeit gesetzlich zu definieren und eine Option einer mögli-

chen Befreiung von der Sozialversicherungspflicht vorzusehen. Dabei kann die Frage einer übereinstimmenden Vertragsausgestaltung als auch eine anderweitige soziale Absicherung der Lehrtätigkeit eine Rolle spielen. Ein erster Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Erleichterung der Feststellung des Erwerbsstatus der Selbständigkeit im Sozialversicherungsrecht liegt zwischenzeitlich vor. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt somit abzuwarten, hat jedoch für die weitere Gestaltung der Arbeit der Musikschulen erhebliche Relevanz.

• **Interkommunale Zusammenarbeit**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur*

Interkommunale Zusammenarbeit spielt angesichts der geringer werdenden finanziellen und personellen Ressourcen eine immer größere Bedeutung. Die IKZ-Kooperationen betreffen die verschiedensten kommunalen Im Berichtszeitraum gab es vermehrt Anfragen zur interkommunalen Zusammenarbeit und hier insbesondere zur Gründung von Gemeindeverwaltungsverbän-

den und Zweckverbänden. Darüber hinaus ist auch zunehmend der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Delegation oder Mandatierung von Aufgaben auf andere Städte und Gemeinden bzw. den Landkreis Gegenstand von Anfragen. Es ist erkennbar, dass die Städte und Gemeinden vermehrt versuchen, die interkommunale Zusammenarbeit nicht mehr durch Schaffung neuer Körperschaften durchzuführen, sondern das flexiblere Modell der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung favorisieren. In diesem Zusammenhang hat die Frage der Erforderlichkeit einer förmlichen Ausschreibung immer wieder eine große Bedeutung. Die Regelung des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Ausnahmen bei öffentlich-rechtlicher Zusammenarbeit vorsieht, ist insofern unklar und macht einen nicht unerheblichen Beratungsbedarf erforderlich.

Bislang noch nicht abschließend geklärt ist weiterhin die Frage, ob eine Umsatzsteuerpflicht bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung und im Rahmen von Personalgestellungen besteht. Die Frage der Umsatzsteuerpflicht bedarf einer Einzelfallprüfung.

Verfahrensfehler in Sitzungen der Gemeindevertretung

Oftmals sind Verfahrensfehler in Sitzungen der Gemeindevertretungen Gegenstand von Klagen vor den Verwaltungsgerichten. Im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Gießen rügte ein Kläger, der zugleich Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist, dass eine Beschlussvorlage zum Ankauf eines Grundstückes rechtswidrigerweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen worden sei. Der Kläger machte darüber hinaus geltend, dass der Bürgermeister unzulässigerweise den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt habe, der mehrheitlich angenommen worden sei. Bürgermeister seien nicht berechtigt, Anträge in der Sitzung der Gemeindevertretung auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu stellen. Weiterhin wurde geltend gemacht, dass ein Ortsbeiratsmitglied im Sitzungssaal geblieben sei, dessen Ortsteil nicht betroffen war. Der Kläger hatte angeregt, den Tagesordnungs-



Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian

punkt in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil zu splitten, um die Öffentlichkeit für die nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile zu wahren. Einen förmlichen Antrag stellte er allerdings nicht. Auch eine Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung erfolgte nicht. Schließlich rügte der Kläger, dass ihm nicht in ausreichender Form Unterlagen für die Beratung und Beschlussfassung zur Verfügung gestellt worden seien.

Das Verwaltungsgericht Gießen (VG Gießen, Urt. v. 08.03.2026 – 8 K 6378/25.GI – nicht rechtskr.) hat entschieden, dass Gemeindevertreter in Hessen durch den Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen und Beschlüssen der Gemeindevertretung in ihrem Recht auf freie Mandatsübung tangiert sein können. Sie hätten ein wehrfähiges organschaftliches Recht darauf, in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren gegen die Gemeindevertretung die Rechtswid-

rigkeit eines zu Unrecht erfolgten Ausschlusses der Öffentlichkeit feststellen zu lassen, sofern sie selbst im Einzelfall von allen ihnen nach Gesetz und Geschäftsordnung zustehenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, um eine öffentliche Beratung und Beschlussfassung über den betroffenen Gegenstand zu erreichen. Ausreichend sei es insoweit, wenn durch eigene Anträge versucht wurde, auf eine öffentliche Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte hinzuwirken (VG Gießen, Urt. v. 08.03.2026 – 8 K 6378/25.GI – unter Berufung auf HessVGH, Urt. v. 06.11.2008 – 8 A 674/08 –).

Der Kläger hat diese Voraussetzungen nach Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht erfüllt, da er sowohl vor als auch während der Sitzung nicht förmlich beantragt hat, den Tagesordnungspunkt in öffentlicher – oder jedenfalls teilweise öffentlicher – Sitzung zu beraten und beschließen. Auch aus der Niederschrift zur Sitzung ergab sich nicht, dass der Kläger einen Antrag auf öffentliche Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunkts oder das Splitten in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Beratungsteil gestellt hat. Hier war lediglich vermerkt, dass der Kläger seine „Irritation“ mitgeteilt hat. In diesem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht klargestellt, dass die Niederschrift bei vorschriftsmäßiger Fertigung und Unterzeichnung als öffentliche Urkunde i. S. d. § 415 ZPO dem Nachweis über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung dient.

Auch zum Verbleiben des Ortsvorstehers hatte der Kläger ausweislich der Niederschrift lediglich seine „Irritation über das Verbleiben des Ortsvorstehers im Saal“ zu Protokoll gegeben. Dass er einen Antrag auf Entfernung des Ortsvorstehers oder auf Einschreiten des Stadtverordnetenvorstehers gegen die Anwesenheit des Ortsvorstehers bei einer nichtöffentlichen Sitzung gestellt hat, ergab sich aus der Niederschrift nicht.

Auch hatte der Kläger keine Vertagung des Tagesordnungspunkts beantragt, weil er – seiner Meinung nach – nicht ausreichend informiert worden sei bzw. ihm Informationen bzw. Dokumente vorenthalten worden seien. Diesbezüglich war nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes schon nicht ersichtlich, dass die vom Kläger vermissten Unterlagen über die weitere Vorgehensweise mit dem Grundstück nach dessen Kauf für die Beschlussfassung über den Kauf des Grundstücks relevant gewesen wären; das hatte der Kläger im gerichtli-

chen Verfahren nicht vorgetragen. Zudem hätten Gemeindevertreter auch keinen Anspruch darauf, dass der Gemeindevorstand entsprechenden Beschlussvorlagen sämtliche Unterlagen beifügt, die ihm, dem Gemeindevorstand, im Rahmen seiner Vorbereitungskompetenz vorgelegen haben. Das Verwaltungsgericht folgt damit weiterhin dem Mündlichkeitsprinzip.

Das Verwaltungsgericht hat darüber hinaus festgestellt, dass der Bürgermeister den Antrag stellen durfte, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen.

Durch das Aufgreifen und Vortragen des Antrags durch den Stadtverordnetenvorsteher habe Letzterer sich den Antrag jedenfalls zu Eigen gemacht, so dass es nicht darauf ankomme, ob der Bürgermeister ein formales Recht zur Stellung eines Antrags auf Absetzen eines Tagesordnungspunkts von der Tagesordnung einer Sitzung der Gemeindevertretung habe.

Ein ausdrücklich als Antragsrecht bezeichnetes Recht des Bürgermeisters gebe zwar die Hessische Gemeindeordnung nicht her. Das Recht des Bürgermeisters, Anträge in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu stellen, könne man aber aus verschiedenen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung herleiten, insbesondere aus den Vorgaben der §§ 58, 59, 66, 70, und 71 HGO. Da dem Gemeindevorstand im Zusammenhang mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung eine Vorbereitungs- und Ausführungskompetenz zukomme (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO), spreche rechtlich nichts dagegen, dass der Gemeindevorstand bzw. der Bürgermeister der Gemeindevertretung entsprechende Beschlussvorlagen unterbreite und Anträge stelle. Der Gemeindevorstand nehme zudem gem. § 59 Satz 1 HGO an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil und müsse gem. § 59 Satz 2 HGO jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

Es sei anerkannt und rechtlich zulässig, dass Anträge durch den Gemeindevorstand bzw. den Bürgermeister als Vorschläge bzw. Anregungen an die Gemeindevertretung eingereicht und vom Vorsitzenden im Rahmen der Sitzung zur Abstimmung gestellt werden könnten (Bennemann/Teschke in: Kommunalverfassungsrecht Hessen, Bd. I, 83. Lieferung, Februar 2026, § 52 HGO, Rdnr. 25; § 58 HGO, Rdnr. 27). Das gelte nicht nur für Anträge, einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesord-

nung zu nehmen, sondern auch für Anträge, die den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte betreffen. (VG Gießen, Urt. v. 08.03.2026 – 8 K 6378/25.GI – nicht rechtskr.).

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen bestätigt die hohen Anforderungen für das Vorliegen eines Feststellungsinteresses im Rahmen einer Feststellungsklage. Insgesamt zeigt das Urteil,

dass ein Kläger, der die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Gemeindevertretung verlangt, vor Klageerhebung alles ihm Zumutbare unternommen haben muss, um sein vermeintliches Recht durchzusetzen. Darüber hinaus verdeutlicht das Urteil, dass dem Bürgermeister neben dem Sachantragsrecht in der Gemeindevertretung auch ein Geschäftsordnungsantragsrecht mit dem Ziel des Ausschlusses der Öffentlichkeit zusteht.

Windkraft und Bürgerbegehren – Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag

Die Errichtung von Windkraftanlagen stößt nicht nur auf Akzeptanz, sondern vielerorts auch auf Ablehnung der Bürger. Soweit entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung vorliegen, können hiergegen die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde ein Bürgerbegehren i. S. d. § 8b HGO initiieren.

Im Jahr 2025 kam es für eine mittelhessische Kommune zu einem ausufernden Streit zwischen Windkraftgegnern in Bezug auf die Durchführung eines Bürgerbegehrens mit mehreren Eilanträgen und letztlich zwei Entscheidungen des VGH Kassel hinsichtlich der Zulässigkeit von Bürgerbegehren.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der erheblichen Wirkung, die ein Bürgerbegehren entfaltet, verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen normiert, die zwingend vorliegen müssen, damit ein Bürgerbegehren i. S. d. § 8b HGO für zulässig erklärt werden kann. Danach ist das Bürgerbegehren schriftlich einzureichen. Es muss sich um eine wichtige gemeindliche Angelegenheit handeln und der Negativkatalog des § 8b Abs. 2 HGO darf nicht einschlägig sein. Des Weiteren darf in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten drei Jahre kein Bürgerentscheid durchgeführt worden sein und es müssen bis zu drei Vertrauenspersonen genannt sein. Weiterhin ist zu die entscheidende Frage zu formulieren, dass diese mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muss gem. § 8b Abs. 3 S. 3 HGO von



Verwaltungsdirektorin
Manuela Siedenschnur

mind. 10 % der wahlberechtigten Einwohner erfolgen. Ein weiteres entscheidendes Zulassungskriterium ist, dass eine Begründung vorliegen muss und dass ein Vorschlag darüber vorzulegen ist, wie etwaige Kosten – einschließlich Folgekosten – gedeckt werden können. Oftmals scheitern Bürgerbegehren an den Erfordernissen eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Kostendeckungsvorschlages.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Entscheidungen Klarheit in Bezug auf den Umfang des Kostendeckungsvorschlages, insbesondere auf die zwangsläufigen Folgekosten als auch den Verzicht von Einnahmen, geschaffen. Mit Beschluss vom 30.07.2025 (Az.: 8 A 1624/24.Z) wurde der Berufungszulassungsantrag gegen das Urteil des VG Wiesbaden vom 18.08.2024 (Az.: 7 K 1328/22.WI) zurückgewiesen. Dieses Urteil ist damit rechtskräftig geworden. Darüber hinaus hat sich der VGH Kassel auch in dem Beschluss vom 25.06.2025 (Az.: 8 B 787/25) mit den notwendigen Voraussetzungen für einen Kostendeckungsvorschlag bei einem Bürgerbegehren gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auseinandergesetzt.

Der VGH Kassel hat deutlich gemacht, dass ein Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen erfüllbaren und durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten für die veranschlagte Maßnahme enthalten muss. Dieser dient dem Zweck, den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vor-

geschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können.

Der VGH Kassel hat im Gegenzug zu anderen Oberverwaltungsgerichten anderer Bundesländer deutlich gemacht, dass zu dem Kostendeckungsvorschlag nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen sind. Bei den Folgekosten sind auch diejenigen finanziellen Folgen zu berücksichtigen, die dadurch entstehen, dass eine zukünftige Einnahme nicht erfolgt, ohne dass es dort bisherige Einnahmen gegeben hat. Damit sind auch Einnahmeverluste – soweit diese bereits konkret spezifizierbar sind – im Kostendeckungsvorschlag zu berücksichtigen.

Der VGH Kassel hat seine Ausführungen mit dem Beschluss vom 25.11.2025 (Az.: 8 B 2161/25)

nochmals bestätigt und deutlich gemacht, dass ein Kostendeckungsvorschlag umfassend notwendig ist.

Durch diese begrüßenswerte Rechtsprechung des VGH wurde klargestellt, dass in Hessen auch bei Bürgerbegehren, die auf Einnahmeausfälle ausgerichtet sind, diese ebenfalls in die Kostendeckungsvorschläge einfließen müssen. Hierbei weicht der VGH Kassel zum Teil von der Rechtsprechung anderer Bundesländer ab.

Unabhängig hiervon ist allerdings den Kommunen zu raten, bei sich abzeichnenden Konflikten in Bezug auf die Aufstellung von Windkraftanlagen, von der Möglichkeit eines Vertreterbegehrens i. S. d. § 8b Abs. 1 S. 2 HGO Gebrauch zu machen. Dies führt aus Einschätzung der Geschäftsstelle zu einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung und zur Vermeidung von langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die möglicherweise auch darin enden, dass der entsprechende Investor von dem Projekt zurücktritt.

Kommunales Abgabenrecht

• **Grundsteuerreform**

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Früh gewarnt vor falschen Erwartungen

Bis Anfang 2025 hatten die weitaus meisten Grundeigentümer in Hessen Post vom Finanzamt: Auf den 1.1.2022 wurden erstmals nach dem bisher maßgeblichen Stichtag 1.1.1964 Grundsteuer-Messbeträge neu festgestellt. Hintergrund war die Vorgabe aus der im Jahr 2018 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die bisherigen Messbeträge nach dem 31.12.2024 nicht mehr Grundlage für die Heranziehung zur Zahlung der Grundsteuer sein dürften. Flankiert hatten Bundes- und Landespolitik die unvermeidbaren Neuregelungen mit dem Versprechen der Aufkommensneutralität, d.h. die Kommunen sollten die Neuregelung nicht nutzen, um ein höheres Steueraufkommen zu erzielen. Dem ist der HSGB in der Öffentlichkeit mit Nachdruck entgegengetreten. Es war und ist ein Unding, dass die Städte und Gemeinden von Bund und Land unzu-

reichend finanzierte Aufgaben übertragen bekommen und dann für die dadurch nötig gewordene Einnahmebeschaffung angeprangert werden. Der HSGB hatte das Land daher auch gewarnt, dass die vom Land vorgenommene Veröffentlichung aufkommensneutraler Hebesätze zu falschen Erwartungen führt. Denn die Reform musste unausweichlich zu deutlichen Verschiebungen der Grundsteuerbelastungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen führen. Das Land veröffentlichte trotzdem sog. aufkommensneutrale Hebesätze. Diese erwiesen sich allerdings häufig als zu niedrig für eine Aufkommensneutralität, blieben aber dann in der Welt. Der HSGB hat dieses Vorgehen sehr kritisch begleitet und die Mitglieder neben der an anderer Stelle zu berichtenden rechtlichen Unterstützung argumentativ unterstützt.

Mit der Grundsteuerreform hat der Landesgesetzgeber im Hessischen Grundsteuergesetz den Kommunen die Möglichkeit der Einführung einer sog. Grundsteuer-C-Erhebung eröffnet, um unbebaute, aber bebaubare Grundstücke aus städtebaulichen Gründen höher zu besteuern. Die Geschäftsstelle hat hierzu eine Mustersatzung sowie ein Muster einer Allgemeinverfügung erarbeitet und den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.

Beratung der Mitglieder

Im Rahmen der Rechtsberatung der Mitglieder hat sich die Geschäftsstelle zu einzelnen Fallgestaltungen bei der Grundsteuer geäußert und auch in der HSGB-Kompakt informiert.

• Kleine Gemeindesteuern nach dem KAG

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Durch die Grundsteuerreform bedingt war auch eine Änderung des Steuermaßstabs der Zweitwohnungssteuersatzung erforderlich geworden. Der neue Steuermaßstab knüpfte an den sog. Mietwertkalkulator (Mika) an, der auf von den Gutachterausschüssen ermittelten Daten basierte. Dieser neue Steuermaßstab war Gegenstand mehrerer durch die Geschäftsstelle vertretenen Gerichtsverfahren von Mitgliedskommunen und wurde im Ergebnis durch den HessVGH mit Urteil vom 25.11.2025 – Az. 5 A 766/25 als unzulässig verworfen. Die Geschäftsstelle hat daher das Satzungsmuster für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer überarbeitet.

Bezüglich der Spielapparatesteuererhebung stand die Geschäftsstelle im Austausch mit der Finanzverwaltung in Form der OFD. Folge dieser produktiven Zusammenarbeit waren verstärkte gemeinsame Schwerpunktkontrollen von Steuerfahndung, Polizei, Finanzverwaltungen der Kommunen und Ordnungsämtern, um gezielt gegen illegales Glücksspiel vorzugehen.

Im Rahmen der Hundesteuererhebung wurde Klarheit darüber erzielt, dass ordnungsrechtliche Ausnahmetatbestände nach der HundeVO lediglich im Rahmen der Haltererlaubnis eine Rolle spielen, nicht jedoch die Ungefährlichkeit des Hundes nachweisen und sich auch nicht auf die Hundesteuererhebung durch die Kommunen auswirken.

• Erschließungsbeiträge

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

Assessor jur. Elmar T. Gaida

Neben der Beratungstätigkeit und Hilfestellung bei der Erstellung der Erschließungsbeitragsbescheide und rechtlichen Vorfragen hierzu sind im Berichtszeitraum zwei grundlegende Entscheidungen im

Bereich der Erschließungsbeiträge durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ergangen.

Im ersten Verfahren ging es um die Frage der Erhebung von Vorausleistungen auf einen Erschließungsbeitrag. Hier war zwischen den Verfahrensbeteiligten im Gerichtsverfahren streitig, ob bei der Erhebung einer Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag die Anforderungen nach § 125 Abs. 1 oder 2 BauGB schon erfüllt sein müssen. Demnach setzt die Herstellung von Erschließungsanlagen entweder einen Bebauungsplan voraus oder diese Anlagen dürfen nur hergestellt werden, wenn sie den im § 1 Abs. 4 – 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen. Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht hatte die Auffassung vertreten, dass die Rechtmäßigkeit des Vorausleistungsbescheides davon abhängt, dass die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 oder 2 BauGB vorliegen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof sah dies in dem von uns vertretenen Verfahren anders. Da die Vorausleistung ihrem Charakter nach lediglich ein Vorschuss auf den nach der Herstellung der Erschließungsanlage vermittelten „vollen“ Sondervorteil darstellt, setzt die Erhebung der Vorausleistung nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht das Vorhandensein eines voll ausgebildeten Sondervorteils voraus. Vielmehr genüge ein in seiner Wertigkeit noch geminderter Sondervorteil und damit selbst ein solcher, der mit dem Makel einer rechtswidrig begonnenen Straßenherstellung belastet ist. Dem Vorausleistenden erwächst durch den Verzicht auf die Erfüllung der Anforderungen des § 125 BauGB auch kein unzumutbarer Nachteil, denn eine erbrachte Vorausleistung ist zu erstatten, wenn für eine Erschließungsanlage, deren Herstellungskosten Gegenstand der Vorausleistungserhebung waren, die endgültige volle Beitragspflicht nicht entsteht.

Erheblicher Beratungsbedarf bestand auch hinsichtlich sogenannter „Altanlagen“, also Straßen, die zwar noch nicht endgültig hergestellt sind, allerdings seit mehreren Jahrzehnten benutzbar waren. Hier ist eine verallgemeinernde Betrachtungsweise schwer möglich, da immer der Einzelfall und die Historie der entsprechenden Straße betrachtet werden muss. Im Regelfall ist hier eine erhebliche Nachforschungsarbeit in Archiven und alten Unterlagen erforderlich, um die rechtliche Frage beantworten zu können, ob und wann der entsprechende Erschließungsvorteil entstanden ist. Hierbei sind erhebliche Differenzen in der Definition des Zeitpunkts der Entstehung des Vorteils

im jeweiligen Einzelfall zwischen den Verfahrensbeteiligten zu verzeichnen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr klargestellt, dass die Vorteilslage zu dem Zeitpunkt entsteht, in dem eine Verkehrsanlage nach Durchführung der von der Kommune beauftragten Baumaßnahmen objektiv allen zu diesem Zeitpunkt satzungsrechtlich bestimmten Vorgaben zur endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage entspricht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof geht von einer absoluten Zeitgrenze von 30 Jahren aus. Unabhängig davon besteht oft Uneinigkeit darüber, wann die Vorteilslage entstanden ist und ab welchem Zeitpunkt alle satzungsrechtlich bestimmten Vorgaben zur endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage erfüllt waren. Insoweit bleibt diese Einzelfallberatung und die gerichtliche Vertretung nach wie vor ein Dauerbrenner in der Beratung.

• **Einmalige Straßenbeiträge**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner
Verwaltungsdirektor Tobias Schilly
Assessor jur. Elmar T. Gaida*

Erneut hat die Geschäftsstelle im Berichtszeitraum Stellung genommen auf einen Gesetzentwurf zur Abschaffung der Straßenbeiträge in Hessen. Gegenüber dem hessischen Landtag erfolgte im März 2026 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Gesetz zum Verzicht auf Straßenausbaubeiträge. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat den Gesetzesentwurf abgelehnt, weil die gänzliche Abschaffung der Möglichkeit der Straßenbeitragserhebung einen gesetzgeberischen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzierungshoheit darstellen würde, welcher nicht gerechtfertigt ist. Eine Abschaffung der Befugnis, Straßenbeiträge zu erheben, kann nach Auffassung der Geschäftsstelle ausschließlich bei vollständigem Kostenausgleich zugunsten aller Städte und Gemeinden in Betracht kommen. Ein solcher Ausgleich müsste in qualitativer Hinsicht zudem auch den gleichen Grad an Autonomie für die Städte und Gemeinden beinhalten, wie die Beiträge als eigengestaltbare Einnahmequelle. Diesen Anforderungen entsprach der Gesetzesentwurf der Fraktion AfD nicht. Dieser sah lediglich pauschalierten Zuweisungen zu den Ausgaben für kommunale Straßen über das Finanzausgleichsgesetz vor, ohne ausreichend gegenfinanziert zu sein.

Der hessische Gesetzgeber hat mit der Einfügung des § 6b KAG „Zeitliche Obergrenze für die Abgel-

tung von Vorteilen“ auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes reagiert und gesetzlich geregelt, dass die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung mit Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist.

Der Bereich der einmaligen Straßenbeiträge führte unverändert zu einem erheblichen Beratungsbedarf durch die Geschäftsstelle. Weiterhin erhebt eine Vielzahl an Gemeinden in Hessen einmalige Straßenbeiträge. In diesem Zusammenhang erfolgt zudem unvermindert in großem Umfang eine Vertretung der Mitgliedskommunen vor den hessischen Verwaltungsgerichten. Streitgegenstand in diesen Verfahren sind auch die unterschiedlichen Gemeindeanteile. Wir haben stets darauf hingewiesen, dass bei einer Erhöhung der Gemeindeanteile darauf zu achten ist, dass sich die aus der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 4 KAG ergebende Bewertung des Vorteils der verschiedenen Straßen (Anlieger-, innerörtliche und überörtliche Durchgangsstraßen) auch in den von der Kommune gewählten „neuen“ Prozentsätzen widerspiegelt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich der erhöhten Gemeindeanteile entschieden, dass eine Regelung in einer kommunalen Straßenbeitragsatzung, die einen Gemeindeanteil in Höhe von 50 % am Aufwand für den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), oder hinsichtlich deren Teileinrichtungen vorsieht, gegen § 11 Abs. 4 S. 1 KAG und das abgabenrechtliche Vorteilsprinzip verstößt. Weiter hat der VGH in seiner Entscheidung (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 29. Januar 2025 – 5 A 1017/21.Z –, HSGZ 2025, 196 ff.) klargestellt, dass durch die Staffelung der Mindestsätze in § 11 Abs. 4 Satz 1 KAG für die gemeindliche Beteiligung am Um- und Ausbau von Straßenanlagen je nach Verkehrsbedeutung zum Ausdruck komme, dass sich der Gemeindeanteil bei Anliegerstraßen in einem Korridor zwischen 25 und unter 50 Prozent bewegen müsse.

Weiterhin hat die Ratenzahlungsregelung in § 11 Abs. 12 KAG zu erheblichem Beratungsaufwand in der Geschäftsstelle geführt. Ferner wurden zahlreiche gerichtliche Verfahren begleitet. Auch in diesem Zusammenhang konnten bei der Vertretung der Mitglieder in mehreren gerichtlichen Verfahren positive Entscheidungen im Berufungsverfahren erreicht werden. Der Hessische

Verwaltungsgerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung klargestellt, dass aus der Ratenzahlungsregelung für einmalige Beiträge in § 11 Abs. 12 KAG kein Anspruch auf eine Gewährung von 20 Jahresraten hergeleitet werden kann und damit die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt (VGH Kassel, Urteil vom 02.09.2025 – 5 A 831/25 -; HSGZ 2025, S. 294ff.). Insgesamt ist in der Geschäftsstelle eine weitere Steigerung der von uns in diesem Bereich vertretenen Gerichtsverfahren zu verzeichnen.

• **Wiederkehrende Straßenbeiträge**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner
Verwaltungsdirektor Tobias Schilly
Assessor jur. Elmar T. Gaida*

Bei den Mitgliedskommunen, welche wiederkehrende Straßenbeiträge eingeführt haben oder dieses zukünftig beabsichtigen, war ein weiterhin erheblich erhöhter Beratungsbedarf durch die Geschäftsstelle zu verzeichnen. Unverändert intensiv war im Berichtszeitraum auch der Vertretungsbedarf unserer Mitgliedskommunen in diesem Bereich vor den Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Die Tendenz der Gerichte, die Anforderungen an den Satzungsgeber extrem hoch anzusetzen, zum Beispiel bei der Darstellung der Abrechnungsgebiete in Bezug auf die Bestimmtheit, war weiterhin zu beobachten.

Soweit das Verwaltungsgericht Kassel die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid über wiederkehrende Straßenbeiträge unter anderem mit der Begründung anordnete, dass Bedenken bestünden, dass die Satzung unwirksam sein könnte, weil sie einen Nutzungsfaktor für Außenbereichsflächen festsetze (wir berichteten dazu im letzten Tätigkeitsbericht), wurde diese Entscheidung auf unsere Beschwerde aufgehoben (VGH Kassel – 5 B 1189/23). Der VGH hat dabei jedoch keine Entscheidung darüber getroffen, ob in der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge eine Regelung aufgenommen werden darf, die eine „Außenbereichsveranlagung“ vorsieht. Denn der Senat hat entschieden, dass in dem konkreten Fall, selbst wenn eine Außenbereichsveranlagung und damit eine Anwendung der Außenbereichsnutzungsfaktoren nach der Satzung nicht in Betracht komme, dies im Ergebnis lediglich zu einer Teilnichtigkeit der Satzung führe, die den Antragsteller aufgrund seines im Innenbereich belegenen Grundstücks nicht betreffen würde.

• **Kur- und Tourismusbeiträge**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner
Verwaltungsdirektor Tobias Schilly
Assessor jur. Elmar T. Gaida*

Nach einer notwendigen Aktualisierung des Musters der Tourismusbeitragssatzung im September 2023, aufgrund einer Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben, welche eine Anpassung im Hinblick auf den beitragspflichtigen Personenkreis erforderlich machte, wurde bereits Ende 2024 eine neuerliche Überarbeitung des Musters durch die Geschäftsstelle des HSGB gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag, in Kooperation mit dem DEHOGA Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie und Handelskammern und dem Hessischen Tourismusverband erforderlich. Im Zuge der Verabschiedung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes und damit verbundenen angestrebten Erleichterungen im Bereich der Meldepflichten erfuhr das Muster der Tourismusbeitragssatzung im Dezember 2024 zahlreiche Änderungen. So haben die Gemeinden aufgrund des Entfalls der besonderen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz für deutsche Staatsbürger im Zuge des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes das zur Verfügung zu stellende Beitragsformular entsprechend selbst auszugestalten. Die Muster-satzung ermöglicht den Kommunen nun eine flexible Handhabung, ob sie konkrete Personendaten zu Beitragserhebungszwecken erfasst haben möchten oder nicht. Auch, sofern die Kommune aus Gründen der Vereinfachung lediglich Sammelanmeldungen wünscht, und damit einhergehend auf eine effektivere Kontrollmöglichkeit verzichtet, ist dies nunmehr möglich. Ferner kann optional geregelt werden, dass die Beitrags-Anmeldungen durch die Beherbergungsbetriebe zukünftig zur Bürokratieentlastung gesammelt nur quartalsweise erfolgen. Infolge der Gesetzesänderung ist eine Änderung der Satzung vor Ort angezeigt und es sind Änderungen in den Abläufen erforderlich. Ungeachtet der im neuen Satzungsmuster nebst Erläuterungen aufgezeigten Lösungswege, mit dem Ziel, die Arbeit vor Ort zu erleichtern und zu beschleunigen, führte die Verabschiedung des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes in dieser Hinsicht zu einem signifikant erhöhten beitragsrechtlichen Beratungsbedarf durch die Geschäftsstelle.

• **Wasser-/Abwassergebühren**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner
Verwaltungsdirektor Tobias Schilly
Assessor jur. Elmar T. Gaida*

Insgesamt ist ein stetiger Anstieg der Verwaltungsstreitverfahren über Gebühren zu verzeichnen, obwohl diese Gebühren jedes Jahr erhoben werden und die Gebührenhöhe überschaubar ist.

Es kommt immer wieder vor, dass Wasserzähler einen erhöhten Verbrauch messen und für den Gebührenpflichtigen zunächst kein Grund ersichtlich ist, aus welchem der Wasserverbrauch so stark gestiegen sein sollte. Daher wird immer öfter angezweifelt, dass der eingebaute Wasserzähler korrekt funktioniert hat. In diesen Fällen sieht unser Satzungsmuster die Möglichkeit vor, auf Antrag des Gebührenpflichtigen den Wasserzähler bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüfen zu lassen. Stellt sich heraus, dass dieser tatsächlich defekt ist und nicht mehr funktionsfähig, sodass es zu einem falschen Zählerstand kommt, trägt die Kommune die Kosten der Überprüfung. Stellt sich allerdings heraus, dass der Wasserzähler korrekt gearbeitet hat und der angegebene Zählerstand auch dem tatsächlichen Verbrauch entspricht, so trägt der Gebührenpflichtige die Kosten der Überprüfung und die festgestellte Wassermenge bleibt Grundlage für die Festsetzung der Wasser- und Abwassergebühren. In den meisten Fällen dürfte ein unbemerktes Wasserleck in den Leitungen des Grundstücks die Ursache für einen solchen Wasserverlust sein. Hierbei kommt es wiederum darauf an, ob das Wasser insoweit zum Beispiel im Garten versickert ist oder ob dieses durch die Leitungen des Hausnetzes auch in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet wurde. Im letzteren Fall sind die Abwassergebühren nach dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch festzusetzen. Kann nachgewiesen werden, dass das Wasser versickert und nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt ist, so werden die Abwassergebühren entsprechend reduziert. Nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz dürfen Gebühren nur für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung erhoben werden. Gelangt das Wasser daher nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung, so entsteht auch keine Abwassergebühr. In den Fällen, in denen aber eine undichte Stelle innerhalb des Systems zu verzeichnen ist, wie zum Beispiel eine defekte Toilettenspülung, ein tropfender Wasserhahn bei länger leerstehenden Gebäuden etc., ist sowohl die Festsetzung der Wasser- als auch der Abwassergebühren rechtmäßig.

Dennoch schließt sich in diesen Fällen im Regelfall ein Widerspruchs- und auch Klageverfahren an, da die Gebührenpflichtigen den erhöhten Verbrauch nicht nachvollziehen können. In diesen Fäl-

len geht es immer um die Frage der Beweislast, welche allerdings im Regelfall bei einem überprüften und funktionierenden Wasserzähler bei dem Gebührenpflichtigen liegt. Daher werden oft private Gutachten vorgelegt, mit denen sich die Gerichte und die Prozessbeteiligten aufwändig auseinandersetzen müssen. Vielfach liegt der Streit über den tatsächlichen Wasserverbrauch den gemessenen Zählerstand auch darin begründet, dass bei der inzwischen üblichen Selbstablesung über die Selbstablesekarten (sofern die Kommune noch nicht über Funkwasserzähler verfügt) Fehler bei der Übermittlung der Daten bzw. beim Eintragen der Daten in die entsprechenden Zählerkarten erfolgen. In diesen Fällen stellt sich oft Jahre später erst heraus, dass der übermittelte Zählerstand nicht dem tatsächlichen Zählerstand entspricht. Dies kann zum Beispiel daran liegen, dass eine entsprechende Kommastelle nicht eingetragen wurde oder auch, dass beim Eintrag in das System ein Fehler vorlag. Auch hier werden die Gebührenpflichtigen durch die nachzuzahlende Gebühr überrascht und beschreiten oft den Klageweg. Diesbezüglich darf auf das in diesem Tätigkeitsbericht besprochene Urteil im Hinblick auf die Nacherhebung verwiesen werden.

Der Zählerstand eines (noch) geeichten Wasserzählers begründet einen hohen Beweiswert dafür, dass in der Zeit vom Einbau des Zählers bis zur Ablesung tatsächlich so viel Wasser durch den Zähler geflossen ist, wie vom Zähler angezeigt wird. Aber auch bei einem nicht geeichten Zähler hat das Verwaltungsgericht Kassel in einem aktuellen Verfahren entschieden, dass ein solcher Beweis dadurch geführt werden kann, dass ein nicht mehr geeichter Zähler einer Befundprüfung unterzogen wird, wenn diese Befundprüfung zeitlich nach dem Ablauf der Eichfrist liegend zu dem Schluss kommt, dass der Zähler zu diesem Zeitpunkt noch die korrekte Wassermenge angezeigt hat und äußerlich und innerlich in Ordnung gewesen ist. Auch diesbezüglich ergab sich viel Beratungsbedarf der Kommunen. Durch eine Überprüfung der Wasserzähler konnten oftmals die gerichtlichen Verfahren vermieden oder gewonnen werden. Denn die Eichung stellt keinen Selbstzweck dar und ihr Sinn ist es auch nicht, ein Beweisverwertungsverbot aufzustellen. Daher kann im Einzelfall und bei Problemen mit Widersprüchen der Gebührenpflichtigen auch nach Ablauf der Eichfrist der vom Wasserzähler angezeigt Wert jedenfalls dann zugrunde gelegt werden, wenn eine nachfolgende Prüfung des Geräts ergibt, dass die Verkehrsfehlergrenzen immer noch eingehalten werden.

Weitere Probleme in der Beratungstätigkeit und entsprechenden Verwaltungsstreitverfahren ergeben sich daraus, dass ein privater Dienstleister in die Vorbereitung der Bescheiderstellung eingebunden wird. Seit der Gesetzesänderung im Hessischen Kommunalabgabengesetz ist es möglich, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem beauftragten Dritten wahrnehmen zu lassen, sofern dies in den Gebühren- und Beitragssatzungen bestimmt ist und die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften gewährleistet ist. Daher sehen unsere Beitrags- und Gebührensatzungsmuster auch einen entsprechenden Passus zur Übertragung vor. Höchst umstritten ist allerdings die konkrete Ausgestaltungsmöglichkeit. Vor den Verwaltungsgerichten wurde daher vermehrt darüber gestritten, wie genau eine solche Übertragung aussehen kann und darf. Zusammenfassend lässt sich diesbezüglich feststellen, dass die Verwaltungsgerichte entschieden haben, dass die tatsächliche Überprüfung und der Erlass der Bescheide bei der abgabeerhebenden Kommune verbleiben muss. In tatsächlicher Hinsicht ist es Aufgabe der Behörde, zu entscheiden, in welchem Umfang die vom Dritten vorgelegten Bescheidentwürfe inhaltlich geprüft werden und ob die Erstellung von Stichproben genügt oder ob erst im Widerspruchsverfahren eine detaillierte Prüfung vorgenommen wird. Rechtlich ist allein ausschlaggebend, dass die abgabeerhebende Körperschaft, also die Kommune, die Bescheide kannte und tatsächlich in eigener Verantwortung freigegeben hat (so VGH Kassel, Beschluss vom 16.04.2025 – 5 A 2063/24.Z –). In der Beratungstätigkeit wurde den Kommunen daher angeraten, sich jeweils sämtliche Bescheidentwürfe vorlegen zu lassen und nach dem Zufallsprinzip einzelne Bescheide zu prüfen. Im Regelfall wird bereits vorher durch die EDV eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen. Schließlich gibt die abgabeerhebende Kommune die Bescheide frei und weist durch das Hochladen in das System des Dienstleisters diesen an, die von der Kommune freigegebenen Bescheide auszudrucken und zu versenden.

Vermehrt treten auch Widersprüche gegen die Festsetzung von Niederschlagswassergebühren auf, da die Ausgestaltung der öffentlichen Entwässerung im Ermessen des Einrichtungsträgers steht und in vielen Kommunen Misch- neben Trennsystemen existieren. Grundstückseigentümer, die an

einem Trennsystem anliegen und über dieses ihr Niederschlagswasser zum Beispiel in einen Vorfluter entsorgen, argumentieren gegenüber den Kommunen vermehrt damit, dass sie eine geringere Gebühr zahlen möchten als andere Eigentümer, die über ein Mischsystem und damit in die Kläranlage entwässern. Sie tragen häufig vor, dass die Entwässerung ihres Niederschlagswassers nur einen geringen Aufwand erfordert, da dieses nur über eine wenige Meter lange Leitung direkt in ein Gewässer eingeleitet und nicht wie bei vielen anderen Grundstückseigentümern die Mischleitungen durch das gesamte Gemeindegebiet bis in die Kläranlage in Anspruch genommen wird. Hierfür seien erheblich weniger Kosten aufzuwenden, sodass auch ihre Gebühr geringer ausfallen müsse. Auch hier haben die Verwaltungsgerichte bei den Verwaltungsstreitverfahren unserer Kommunen festgestellt, dass sich die Kommune entweder für eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen entschieden hat und damit das Solidaritätsprinzip gilt. Die Leistung besteht hier in der Abnahme des Niederschlagswassers, wobei es unerheblich ist, ob dieses nur 50 Meter oder 50 Kilometer weitergeleitet wird, um schlussendlich entsorgt zu werden. Die Leistung ist die gleich, nämlich die Abnahme des Niederschlagswassers. Für die gleiche Leistung ist aber auch die gleich Gebühr zu erheben.

Kalkulatorisch ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass dann, wenn die Kommune über eine Mischwasserkanalisation verfügt, sie für die erforderliche getrennt Kalkulation von Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren auf das sogenannte „fiktive Trennsystem“ zurückgreifen kann. Bei diesem Modell werden gedanklich aus einem existierenden Mischwassersystem zwei getrennte Netze für Schmutz- und Niederschlagswasser konstruiert und bewertet. Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Ein weiteres immer wiederkehrendes Thema in der Beratung und in der Prozessvertretung vor Gericht stellt die in den Satzungen verankerte Möglichkeit dar, nicht in die Abwasseranlage eingeleitete Abwassermengen bei der Abwassergebührenerhebung nicht zu berücksichtigen, also die zum Beispiel durch einen Gartenwasserzähler gemessenen Wassermengen bei der Abwassergebühr unberücksichtigt zu lassen. Immer öfter stellt sich den Kommunen die Frage, ob diese – mögli-

cherweise unerwünschte – Wasserentnahme für die Zwecke zum Beispiel der Gartenbewässerung, der Poolbefüllung etc. nicht unterbunden werden könnte. Hierzu wurde in der Beratungstätigkeit darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kommunalabgabengesetzes nur Gebühren für eine tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung erhoben werden können. Werden daher Frischwassermengen nicht der Abwassereinrichtung zugeführt, so nehmen diese die Entwässerungseinrichtung auch nicht in Anspruch und können dafür auch nicht mit Gebühren belegt werden. Eine Möglichkeit, bestimmte Zwecke der Inanspruchnahme zu verbieten, besteht – außer bei einem tatsächlich existierenden Wassernotstand im Gemeindegebiet nach den Regelungen des HSOG für alle über eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung – im Rahmen der Entwässerungssatzung gerade nicht.

Im Berichtszeitraum wurde der im Tätigkeitsbericht 2021 – 2023 bereits dargestellte Diskurs hinsichtlich der Möglichkeit von lenkungs- bzw. umweltbezogener Gesichtspunkte im Rahmen der Wassergebührenerhebung weitergeführt. Seitens der Geschäftsstelle wurde weiterhin an der entsprechenden Arbeitsgruppe mit Vertretern der Landesregierung und anderer kommunaler Spitzenverbände sowie der Verbände der Wasserversorgungsunternehmen teilgenommen. Im Berichtszeitraum wurde die entsprechende Unterarbeitsgruppe hinsichtlich der Prüfung der Möglichkeit von ressourcenschonenden Anreizen bei der Festlegung und Erhebung von Wassergebühren abgeschlossen. Die Arbeitsgruppe hat abschließend empfohlen, nicht nur die rechtlichen Komponenten, sondern auch insbesondere die praktischen und gesellschaftlichen Möglichkeiten und Aspekte bzw. die Machbarkeit und Umsetzbarkeit einer solchen Erweiterung der Gebührenregelungen mittels eines umfassenden Sachverständigengutachtens tiefer beleuchten zu lassen und das Ergebnis für weitere Beratungen in den zuständigen Arbeitsgruppen zugrunde zu legen. Es bleibt jedoch, wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum dargestellt, bei der Auffassung der Geschäftsstelle, dass die Einführung einer solchen Gebührenregelung als rechtlich bedenklich und auch nicht als praxistauglich angesehen wird. Dies auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Schwesterverbände aus anderen Bundesländern, welche über eine entsprechende gebührenrechtliche Möglichkeit bereits in den dortigen Abgabengesetzen verfügen. Dort wird wohl überwiegend auf die Einführung solcher Regelungen verzichtet.

Dass die Einführung von ressourcenschonenden Anreizen in einer Gebührenerhebung rechtlich nicht einfach ist, zeigt das jüngste Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich einer zusätzlichen erhobenen Wasserverbrauchssteuer zu einer Wassergebühr.

• **Abwasser- und Wasserbeiträge**

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

Assessor jur. Elmar T. Gaida

Im Rechtsgebiet der leitungsgebundenen Einrichtungen war im Bereich der Beitragserhebung im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum und im Verhältnis zu den Straßen- bzw. Erschließungsbeiträgen keine nennenswerte Erhöhung der Anzahl von sogenannten Masseverfahren innerhalb der prozessualen Vertretung in der Geschäftsstelle zu verzeichnen. Gleichwohl ist im Bereich der Rechtsberatung zur Erhebung von Wasser- und Abwasserbeiträgen weiterhin ein gleichbleibend hoher Beratungsbedarf der Mitgliedskommunen, insbesondere bei der Festsetzung und Erhebung der Beiträge von angeschlossenen Grundstücken im Einzelfall, zu verzeichnen gewesen. Bereits für den vorhergehenden Berichtszeitraum hatten wir darauf hingewiesen, dass die Beitragsveranlagung im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen deshalb verstärkten Beratungsbedarf nach sich zieht, weil die hessischen Verwaltungsgerichte dazu tendieren, grundsätzlich hohe Anforderungen an den Nachweis des Bauprogramms bei Maßnahmen an leitungsgebundenen Einrichtungen zu stellen. Eine Änderung oder gar Abschwächung dieser Tendenz war im Berichtszeitraum nicht zu erkennen. Im Gegenteil wurden seitens der Rechtsprechung die Anforderungen auch an die Rechtmäßigkeit von Satzungsregelungen weiter verschärft. Insbesondere im Bereich derjenigen Satzungsregelungen, welche eigentlich dazu gedacht sind, der Verwaltungsvereinfachung und Praktikabilität zu dienen, ist zu bemerken, dass dies aufgrund der ergangenen Rechtsprechung zu diesen Regelungen nicht mehr ohne weiteres von Erfolg gekrönt ist. Als Beispiel sei eine Tiefenbegrenzungsregelung in einer Entwässerungssatzung genannt, welche grundsätzlich dazu dient, die Abgrenzung des Übergangs vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich als Vorfrage für die Veranlagung von beitragspflichtigen Grundstücken für die Verwaltungen zu vereinfachen. Tiefenbegrenzungsregelungen haben den Zweck, pauschaliert in der Satzung zu regeln, in welcher Tiefe

regelmäßig ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich übergeht, ohne dass die Verwaltung im Einzelfall die tatsächlichen Verhältnisse auf dem zu veranlagenden Grundstück ermitteln muss. So soll eine Durchschnittstiefe anhand der örtlichen Gegebenheiten in der Kommune generell gebildet und in der Satzung festgelegt werden. Hierzu hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 30.07.2024 (Az. 5 A 2970/20.Z) ausgeführt, dass zwar eine solche pauschalisierte Vermutungsregelung zur Abgrenzung grundsätzlich weiterhin zulässig sei. In der Folge hat der VGH Kassel jedoch die Voraussetzungen für die Ermittlung des Durchschnittswerts der Tiefenbegrenzung derart verschärft, dass es unter dem Strich für die Kommune nicht mehr ohne Weiteres praktikabel sein kann, einen solchen Durchschnittswert aus dem Blick der Vereinfachung zu bilden. Letztendlich ist der Aufwand für die Ermittlung dieses Durchschnittswerts dann nicht wesentlich geringer, als im konkreten Einzelfall sich doch die tatsächlichen Verhältnisse auf dem einzelnen Grundstück anzuschauen.

Wie oben bereits benannt, hatte sich die Geschäftsstelle ansonsten überwiegend mit Einzelfällen der Veranlagung von Grundstücken und der entsprechenden Frage der Bevorteilung derselben durch leitungsgebundene Einrichtungen zu beschäftigen. Auch waren Gegenstand der Beratung und mehrerer Verwaltungsstreitverfahren die Frage, wann im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen die Beitragspflicht entsteht und/oder ob und wann im Einzelfall die Festsetzungsverjährung des § 4 KAG i.V.m. § 169 AO einer Beitragserhebung entgegensteht. Dies war zum Teil einer Umstellung des Satzungsrechts bei leitungsgebundenen Einrichtungen geschuldet, wonach nunmehr nach der gesetzlichen Möglichkeit des § 11 Abs. 8 KAG im Bereich der Schaffensbeiträge die Beitragspflicht nicht mehr mit der Fertigstellung der Schaffensmaßnahme insgesamt, sondern für jedes Grundstück einzeln mit der Anschlussmöglichkeit an die Einrichtung entsteht. So konnte beispielsweise in zwei Fällen eine für die Kommune günstige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt in Fällen des erstmaligen Anschlusses eines bestehenden Bahngeländes an die leitungsgebundene Einrichtung der Kommune erstritten werden. Auch das Verwaltungsgericht Gießen hat hier mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2026 geurteilt, dass nach seiner Rechtsauffassung nunmehr die sachliche Beitragspflicht entweder mit Fertigstellung der Einrichtung insgesamt nach § 11 Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Hessisches Kommunalabgabengesetz

oder aber auch mit der erstmaligen Anschlussmöglichkeit an leitungsgebundene Einrichtungen des einzelnen Grundstücks entstehen kann (§ 11 Abs. 8 S. 2 KAG), je nach Satzungsregelung.

Im Übrigen blieben auch im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen die Fälle sogenannter Eigentümeridentität mehrere Grundbuchgrundstücke und die Frage der die Beitragspflicht auslösenden Vorteilslage im aktuellen Berichtszeitraum weiterhin Dauerthemen der Beratung und Prozessvertretung.

• **Hausanschlusskosten**

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

Assessor jur. Elmar T. Gaida

Im Rahmen der Erhebung eines Kostenerstattungsanspruchs für die Herstellung oder Erneuerung und Reparatur von Hausanschlüssen ist weiterhin eine erhebliche Anzahl von Verwaltungsstreitverfahren zu verzeichnen. Streitgegenstand sind oft die konkret für die Maßnahme erforderlichen Aufwendungen, im Regelfall durch eine beauftragte Firma. In diesen Verwaltungsstreitverfahren wird häufig jede Position der Rechnung in Zweifel gezogen. Bei der Beratungstätigkeit wurde daher vermehrt darauf hingewiesen und die Kommunen hierfür sensibilisiert, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation mit entsprechenden Fotografien die Bearbeitung der Widersprüche und auch die Führung der Verwaltungsstreitverfahren erheblich erleichtert. Oft finden die gerichtlichen Verhandlungen in diesen Verfahren mehrere Jahre nach der eigentlichen Ausführung der Arbeiten statt, sodass sich alle Verfahrensbeteiligten Jahre später nicht oder kaum noch hieran erinnern können. Ist dann keine ordnungsgemäße Dokumentation vorhanden, muss im Zweifelsfall ein Gutachter hinzugezogen werden, sodass erhebliche Kosten entstehen können. Erfreulicherweise bleibt allerdings festzustellen, dass die überwiegende Zahl dieser Verwaltungsstreitverfahren positiv für unsere Mitgliedskommunen ausgeht. In einem bis zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof gehenden Verfahren war die Frage zu klären, ob die Verjährung eintreten kann, wenn eine Rechnung (hier die Rechnung der Ingenieurleistungen) zwar zum erstattungsfähigen Aufwand gehört und damit hätte abgerechnet werden können, die Kommune hierauf aber verzichtet hat. Ohne diese Rechnung wäre die Erhebung des Kostenerstattungsanspruchs verjährt gewesen. Der Hes-

sische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in seinem Beschluss vom 29.10.2025 – 5 A 765/25 – in HGZ 2026, S. 19 ausgeführt, dass der Kostenerstattungsanspruch für die Herstellung von Hausanschlüssen erst mit Eingang der letzten relevanten Unternehmerrechnung entsteht. Auch wenn sich eine Kommune nach Eingang der letzten relevanten Unternehmerrechnung dafür entscheidet, die sich daraus ergebenden Kosten nicht gegenüber dem Anschlussnehmer geltend zu machen, bleibt der Eingang dieser Rechnung maßgeblich für den Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs. Die Kommune konnte daher die Kosten im Rahmen des Kostenerstattungsanspruchs vom Grundstückseigentümer erheben.

- **Friedhofsgebühren**

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

Assessor jur. Elmar T. Gaida

Auch zu den Friedhofsgebühren erreichten uns im Berichtszeitraum viele Anfragen. Im Fokus standen hierbei insbesondere Fragestellungen hinsichtlich der kostendeckenden Gebührenkalkulation, sowie Zuschläge für Ortsfremde, Grabräumungsgebühren und Nutzungsgebühren. Insbesondere im Bereich der Verlängerung oder des Wiedererwerbs von Nutzungsrechten besteht Beratungsbedarf bezüglich unterschiedlichster Satzungsregelungen vor Ort und deren Auslegung. Anhand der Vielzahl entsprechender Anfragen ist nachzuvollziehen, dass für die Verwaltungen vor Ort die Frage der Gebührenpflichtigkeit hinsichtlich der Erhebung von Grabräumungsgebühren oder Friedhofsunterhaltungsgebühren nach den jeweiligen Satzungsbestimmungen problematisch war. In diesem Bereich wurde verstärkt eine Rechtsberatung durch den HSGB angefragt, gerade dann, wenn die entsprechende Unterhaltungsgebühr oder Grabräumungsgebühr nicht im Voraus, sondern im Falle der Unterhaltungsgebühr laufend (jährlich) bzw. im Nachhinein (im Falle der konkreten späteren Grabräumung) erhoben werden soll. Hier stellte sich vermehrt die Rechtsfrage, wer nach erfolgter Bestattung Jahre später der Gebührenpflichtige für die später entstehende Friedhofsunterhaltungs- oder auch Grabräumungsgebühr sein kann. Auch vor dem Hintergrund der zuvor beschriebenen Problematiken und der erfolgten Gesetzesänderung im § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) wurde im Berichtszeitraum das Satzungsmuster der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (nunmehr Friedhofsgebührensatzung) voll-

ständig überarbeitet und aktualisiert. Gerade im Bereich der Gebührenpflichtigen für Bestattungsmaßnahmen und Friedhofsnutzungen hat die Änderung des Gesetzgebers im § 13 FBG dazu beigetragen, dass in der Friedhofsgebührensatzung die Regelung der Gebührenschuldneigenschaft konkretisiert werden konnte. Leider musste im Berichtszeitraum auch registriert werden, dass sogar im Bereich der Erhebung von Gebühren für die Friedhofsnutzung vermehrt Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten stattfinden. Der HSGB hat seine Kommunen auch in diesen Streitfällen vor Gericht vertreten. Im Einzelfall wurde zum Beispiel eine Gebührenstreitigkeit sogar nur wegen der Frage der Notwendigkeit und Qualität von verlegten Trittplatten als Umrandung von Grabstätten geführt. Es steht jedoch zu befürchten, dass sich der Trend verfestigen wird und sich auch im Bereich der Friedhofsgebühren die Anzahl der Widersprüche und mithin Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten erhöhen wird.

- **Verwaltungskosten**

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

Assessor jur. Elmar T. Gaida

Wie bereits im vorhergehenden Berichtszeitraum bestand hier weiterhin erheblicher Beratungsbedarf hinsichtlich der Kostenerstattung im isolierten Vorverfahren bei Streitigkeiten nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz. Obwohl die Problematik bereits hinlänglich durch die hessische Rechtsprechung dahingehend geklärt ist, dass § 80 Abs. 1 HessVwVfG gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 HessVwVfG keine Anwendung in Verwaltungsverfahren, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind, findet, gingen bei den Gemeinden weiterhin entsprechende Kostenerstattungsforderungen insbesondere der Bevollmächtigten in den o.g. Vorverfahren im kommunalen Abgabenrecht ein, welche wiederum der Geschäftsstelle mit der Bitte um Rechtsberatung vorgelegt wurden.

- **Verwaltungsgebühren**

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

Assessor jur. Elmar T. Gaida

Im Berichtszeitraum waren im Bereich der Erhebung von Verwaltungsgebühren und insbe-

sondere Widerspruchsgebühren eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Anfragen und Beratungsgesuchen bis hin zu verwaltungsgerichtlichen Vertretungen der Mitgliedskommunen zu verzeichnen. Neben allgemeinen gebührenrechtlichen Fragestellungen zur Kalkulation einzelner Verwaltungsgebühren waren insbesondere die Festsetzung von Widerspruchsgebühren Gegenstand der hier betreuten Verwaltungsstreitverfahren der Mitgliedskommunen. So konnte beispielsweise verwaltungsgerichtlich geklärt werden, dass ein Kostenfestsetzungsbescheid über die Widerspruchsgebühr das rechtliche Schicksal eines entsprechenden Widerspruchsbescheides dergestalt teilt, dass bei einer klagestattgebenden Aufhebung in der Hauptsache auch der bestandskräftige Kostenfestsetzungsbescheid keine taugliche Grundlage (mehr) für die Erhebung der Widerspruchsgebühr ist und die Widerspruchsgebühr auch in diesem Fall als solche vom Bestand der Kostengrundentscheidung im Widerspruchsbescheid abhängig ist (Urteil Verwaltungsgericht Kassel vom 29.05.2024, Az.: 7 K 2018/22.KS). Des

Weiteren konnte im Berichtszeitraum eine Eilentscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu den Widerspruchsgebühren erzielt werden, mit der dieser zum einen klargestellt hat, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren, in dem isoliert die Festsetzung einer Widerspruchsgebühr streitgegenständlich ist, Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Widerspruchsbescheids selbst nicht geltend gemacht werden können und zum anderen, dass die Erhebung einer Gebühr für einen erfolglos eingelegten Widerspruch in Abgabenangelegenheiten in Höhe von 5 % des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens 25,00 Euro und höchstens 2.500,00 Euro, nicht unbillig ist, da eine solche Festsetzung ein Missverhältnis zwischen Gebühren und Amtshandlung regelmäßig nicht erkennen lasse (Beschluss HessVGH vom 04.07.2025, Az.: 5 B 942/25, HSGZ 2025, S. 320 ff.). Des Weiteren waren Anwendungsfragen der Verwaltungskostensatzungen im Einzelfall im Berichtszeitraum Gegenstand der rechtlichen Beratung bzw. prozessualen Vertretung im Bereich der Verwaltungsgebühren.

Nacherhebung von Wasser- und Abwassergebühren

Stellt sich bei der Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren im Nachhinein heraus, dass der seitens der Kommune festgesetzte Verbrauch (zum Beispiel, wenn die Wasseruhr ausgefallen ist, sodass eine Schätzung notwendig wurde oder der Verbrauch nicht ordnungsgemäß gemeldet wurde) nicht richtig ist, weil tatsächlich ein viel höherer Verbrauch vorlag, so erhebt die Gemeinde die nicht festgesetzten Wasser- und Abwassergebühren nach. Die Gebührenpflichtigen wehren sich hiergegen sehr oft mit dem Argument, der bereits erhaltene Wassergebühren- und/oder Abwassergebührenbescheid sei „abschließend“ und die Gemeinde dürfe keine Gebühren nacherheben, weil sie mit dem ursprünglichen Bescheid gleichzeitig mitgeteilt habe, die Gebühr sei in dieser endgültigen Höhe entstanden. Die Vorschrift des § 130 Abgabenordnung (anwendbar gemäß der Verweisung in § 4 Abs. 1 Nr. 3b KAG) sieht die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, welcher ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt (begünstigender Verwal-



Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

tungsakt) nur unter engen Grenzen vor. Die Gebührenpflichtigen berufen sich oft hierauf und sind der Auffassung, eine Nacherhebung des (tatsächlichen) Mehrverbrauchs sei unzulässig und rechtswidrig.

Im Rahmen eines Eilverfahrens wurde zugunsten eines unserer Mitglieder, welches Wasser- und Abwassergebühren nacherhoben hat, auch in der zweiten Instanz seitens des Verwaltungsgerichtshofs per Beschluss entschieden. Der VGH Kassel (Beschluss vom 11.03.2025 –

5 B 1437/24 –) führt diesbezüglich nochmals ausdrücklich aus, dass sich die Rechtmäßigkeit der Nacherhebung von Wasser- und Abwassergebühren nicht nach den Regelungen über die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten beurteilt. Denn der Ausgangsbescheid, mit dem zunächst die Wasser- und Abwassergebühr für jedes Jahr festgesetzt wird, ist grundsätzlich belastend und gerade nicht mit der begünstigenden Feststellung verbunden, dass über die festgesetzte Gebühr hinaus keine weitere Gebühr festgesetzt wird.

Der VGH Kassel hat verdeutlicht, dass Abgabenbescheide grundsätzlich ausschließlich belastende Verwaltungsakte sind, weshalb in einer bestimmten Festsetzung von Abgaben grundsätzlich keine begünstigende Aussage dahingehend liegt, dass die Abgabe nicht noch höher festgesetzt werden kann. Die einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen, die die §§ 131 Abs. 2 AO oder 130 Abs. 2 AO für den Widerruf bzw. die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte vorsehen, gelten somit grundsätzlich nicht für Abgabenbescheide. Weiter hat der VGH Kassel ausgeführt, dass es für die Nacherhebung im Kommunalabgabenrecht nicht erforderlich ist, den zu „ändernden“ Bescheid zu widerrufen und anschließend insgesamt einen neuen Bescheid zu erlassen. Vielmehr ist es möglich, lediglich die noch nicht festgesetzten Kommunalabgaben (hier die Wasser- und Abwassergebühren) durch einen weiteren Bescheid festzusetzen. Der Ursprungsbescheid bleibt daneben bestehen. Die Nacherhebung ist in den Fällen einer zu niedrig festgesetzten Abgabe grundsätzlich zulässig und im Interesse eines rechtsstaatlichen, am Gleichheitsgrundsatz orientierten Verwaltungsvollzugs sogar geboten. Auch ein Rückgriff auf die Vorschriften des § 172 der Abgabenordnung, nach denen ein Steuerbescheid, soweit er nicht vorläu-

fig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben oder geändert werden darf, sind nicht einschlägig, denn das Hessische Kommunalabgabengesetz verweist auf diese Vorschrift der Abgabenordnung gerade nicht.

Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist für die Kommunen und deren Haushaltslage wichtig, da es bei der Festsetzung von Gebühren immer wieder aus verschiedensten Gründen dazu kommt, dass die Festsetzungen nicht zutreffend sind. Dies kann daran liegen, dass bei Selbstablesung die Zählerkarten entweder gar nicht zurückgeschickt werden, versehentliche Falscheintragungen erfolgen, beim Erfassen der Zählerstände ein Fehler vorliegt oder sich eine Verbrauchsschätzung in der Kommune (zum Beispiel mangels Zählerstandsmitteilung) nachträglich beim Ein- und Ausbau des Zählers als falsch herausstellt. Wäre es in diesen Fällen nicht möglich, eine entsprechende Gebühr noch nachzuerheben, würde dies ggf. zu erheblichen Einnahmeausfällen führen. Außerdem sollten falsche Angaben (seien diese nun versehentlich oder absichtlich gemacht worden) nicht dazu führen, dass dies auch noch mit einer „ersparten“ Gebühr „belohnt“ werden würde.

Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs bei Maßnahmen an Hausanschlüssen

Im Bereich der gemeindlichen leitungsgebundenen Einrichtungen wie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung gehört es zum täglichen Brot der Verwaltung, durchgeführte Baumaßnahmen an sogenannten Hausanschlussleitungen gegenüber den Grundstückseigentümern abzurechnen. Unabhängig von der oft streitigen Frage der konkreten Höhe und Erforderlichkeit der einzelnen Kosten wirft die Kostenerstattung häufig die Frage auf, wann die Kostenerstattungspflicht entsteht bzw. wann die Festsetzung aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr möglich ist. Insbesondere in den Fallgestaltun-



Verwaltungsdirektor
Tobias Schilly

gen, in denen zwischen Fertigstellung der Baumaßnahme an den Anschlussleitungen und der Inrechnungstellung gegenüber den Grundstückseigentümern mittels Kostenerstattungsbescheid mehrere Jahre liegen, ist der Bürger geneigt, eine mittlerweile eingetretene Verjährung anzunehmen bzw. zu rügen. Dies wird regelmäßig damit begründet, dass die Kostenerstattungspflicht mit Beendigung der Baumaßnahme entstehe und daher aufgrund Ablauf der Festsetzungsfrist (vier Jahre gemäß § 169 AO)

bei Bescheiderlass mittlerweile Verjährung eingetreten sei. Der Hessische Verwaltungsgerichts-

hof hatte im streitgegenständlichen Verfahren grundsätzlich zu entscheiden, wann der Kostenerstattungsanspruch für Maßnahmen an Hausanschlüssen entsteht und im Weiteren, ob im Einzelfall ausnahmsweise ein anderer Zeitpunkt maßgeblich sein könnte. Mit Beschluss vom 29.10.2025 (Az.: 5 A 765/25, HSGZ 2026, Seite 19 ff.) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof zunächst unter Beibehaltung seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass grundsätzlich der Kostenerstattungsanspruch für Maßnahmen an Hausanschlussleitungen nicht bereits mit baulicher Fertigstellung der Maßnahme, sondern erst mit der Berechenbarkeit des tatsächlich entstandenen Aufwands für die Maßnahme an der Hausanschlussleitung entsteht.

Maßgeblich ist somit nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs der Eingang der letzten relevanten Unternehmerrechnung bei der Gemeinde. Maßgeblich für das Entstehen der Kostenerstattung, so der HessVGH, sind jedoch nur relevante Unternehmerrechnungen, also solche, die sich auf den kostenerstattungsfähigen Aufwand auswirken, sich mithin auf Arbeiten beziehen, die der endgültigen Herstellung des jeweiligen Anschlusses dienen. Hierzu gehören also nicht nur die Bauunternehmerrechnung, sondern auch angefallene Ingenieurkosten hinsichtlich der konkreten Baumaßnahme an der Anschlussleitung. Diese Feststellungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sind nicht neu, sondern wiederholen die bisherige Rechtsprechung des Senats. Eine Besonderheit im vorliegenden Fall war jedoch, dass die Gemeinde zwar eine sich auf die konkrete Hausanschlussleitung beziehende Bauunternehmerrechnung, als auch eine Ingenieurrechnung erhielt, sich jedoch dazu entschieden hat, die in Rechnung gestellten Ingenieurkosten gegenüber dem Grundstückseigentümer mittels Kostenerstattungsbescheid nicht geltend zu machen, sondern für die Kostenerstattung nur die Bauunternehmerrechnungen zugrunde zu legen. Zwischen dem Eingang der Bauunternehmerschlussrechnung und der Ingenieurschlussrechnungen lagen zwei Jahre mit der Folge, dass bei einem Abstellen auf die Bauunternehmerrechnungen als maßgeblichem Zeitpunkt für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht mittlerweile eine Festsetzungsverjährung eingetreten wäre. Beim Abstellen auf die Ingenieurrechnungen demgegenüber nicht. Das Verwaltungsgericht Kassel hat in seiner erstins-

tanzlichen Entscheidung vom 21.09.2023 (Az.: 6 K 1896/21.KS) angenommen, dass hier der Erstattungsanspruch bereits mit Eingang der Bauunternehmerrechnung entstanden sei. Maßgeblich sei nämlich der Eingang (nur) derjenigen Unternehmerrechnung, welche auch im Rahmen der Kostenerstattung weitergegeben würde. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte sich mit dem obengenannten Beschluss erstmals mit dieser Frage zu beschäftigen. Für den Verfasser nachvollziehbar hat der VGH Kassel in dem Beschluss klargestellt, dass es für das Entstehen des Kostenerstattungsanspruchs allein auf den objektiven Vorgang des Eingangs der letzten relevanten Unternehmerrechnung für die Maßnahme an der Anschlussleitung ankommt. Auch wenn sich eine Gemeinde nach Eingang der letzten relevanten Unternehmerrechnung dafür entscheidet, die sich daraus ergebenden Kosten nicht gegenüber dem Anschlussinhaber geltend zu machen, bleibt der Eingang dieser Rechnung maßgeblich für den Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs (Leitsatz 2 des Beschlusses vom 29.10.2025, Az.: 5 A 765/25, HSGZ 2026, Seite 19). Entgegen der erstinstanzlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts Kassel hat der Hof dies damit begründet, dass relevant für die Rechnungstellung nicht nur diejenigen Kosten seien, die letztlich auch geltend gemacht werden, sondern all diejenigen Kosten, die für die Gemeinde durch die konkrete Baumaßnahme entstanden sind und die zumindest potenziell zum erstattungsfähigen Aufwand gehören.

Zur Berechenbarkeit des Kostenerstattungsanspruchs gehöre auch die Entscheidung der Kommune darüber, welche relevanten Kosten im konkreten Fall und in welcher Höhe gegenüber dem Anspruchsinhaber geltend gemacht werden. Gehe man davon aus, dass der Erstattungsanspruch rückwirkend entstünde, wenn eine Gemeinde nachträglich entscheidet, bestimmte Kosten nicht geltend zu machen, wäre damit nämlich eine erhebliche Rechtsunsicherheit verbunden. Ebenso wenig sei der Zeitpunkt, in dem eine Gemeinde beschließt, bestimmte Kosten nicht umzulegen, geeignet, den Anknüpfungspunkt für die Entstehung des Erstattungsanspruchs zu markieren, weil sich dieser Zeitpunkt – wie auch im vorliegenden Fall – häufig gar nicht bzw. nicht sicher bestimmen lässt. Demgegenüber lasse sich der Eingang der letzten Unternehmerrechnung regelmäßig sicher feststellen.

Kein Anspruch auf 20 Jahresraten aus § 11 Abs. 12 KAG

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in einer grundlegenden Entscheidung klargestellt, dass aus der Ratenzahlungsregelung für einmalige Beiträge in § 11 Abs. 12 KAG kein Anspruch auf Gewährung von 20 Jahresraten hergeleitet werden kann und damit die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt (VGH Kassel, Urteil vom 02.09.2025 – 5 A 831/25 -; HSGZ 2025, S. 294ff.).



Assessor jur.
Elmar T. Gaida

Der Entscheidung gingen mehrere Urteile und Gerichtsbescheide des Verwaltungsgerichts Kassel voraus, welches diverse von uns vertretene Kommunen verurteilte, den Klägern, wie von diesen gewünscht, Ratenzahlung für einmalige Straßenbeiträge über 20 Jahre hinweg zu gewähren. In diesem konkreten Verfahren verurteilte das VG die Kommune mit Urteil vom 10.10.2022, dem Kläger über die sieben gewährten Jahresraten hinaus weitere 13 Jahresraten, mithin insgesamt 20 Jahresraten, zu bewilligen. Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidungen damit, dass die Gesetzesregelung in § 11 Abs. 12 KAG bezüglich der zu gewährenden Anzahl an Raten als intendiertes Ermessen zu qualifizieren sei. Gegen sämtliche dieser nach unserem Dafürhalten falschen Entscheidungen haben wir Antrag auf Zulassung der Berufung beim VGH gestellt. Zur Begründung haben wir insbesondere ausgeführt, dass bereits der Wortlaut des Gesetzes („bis zu“) dafürspricht, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handele. Ferner widerspräche es auch dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, wenn man aus dem Gesetz ein Wahlrecht der Beitragsschuldner ableiten würde.

In seiner abschließenden Entscheidung hat der Senat sodann zu unseren Gunsten das angegrif-

fene Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat der VGH ausgeführt, dass entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts, die Regelung des § 11 Abs. 12 KAG kein intendiertes Ermessen dahingehend vermittele, dass die vom Beitragsschuldner beantragte Zahl an Jahresraten zu gewähren sei. Hätte der Gesetzgeber im Zuge der Novellierung des § 11 Abs. 12 KAG ein dahingehendes intendiertes Ermessen einführen wollen, hätte er dies in das Gesetz aufnehmen können,

nämlich so, wie er es bereits mit der „Soll“-Regelung hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Ratenzahlung gewährt wird, geregelt hat. Es kommt nach der Entscheidung des VGH bei der Ratenanzahl auch auf die Höhe der Gesamtforderung des Straßenbeitrags und die einhergehend mit der Anzahl der Jahresraten berechneten Ratenhöhe an. Eine starre Grenzziehung verbietet sich. Je höher der Beitrag, desto eher wird sich das Ermessen der Gemeinde dahingehend verichten, dass die maximalen 20 Jahresraten zu gewähren sind. Je niedriger der Beitrag jedoch ist, desto eher und weiter kann die Gemeinde hinter den maximal 20 Jahresraten zurückbleiben.

Im konkreten Fall hat der Senat keine Ermessensfehler gesehen, da die Gemeinde bei einer Gesamtforderung in Höhe von 11.266,78 Euro bereits sieben Jahresraten gewährt hatte, und es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass die jährliche Rate in Höhe von 1.609,54 Euro den Kläger überfordern würde. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat damit klargestellt, dass es sich bei der Frage der Anzahl der zu gewährenden Raten um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde handelt.

Beamten- und Arbeitsrecht

- **Tarifrecht**

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher
Verwaltungsdirektor Martin Jung
Verwaltungsrätin Jana Höfels
Assessorin jur. Susanne Schaab

Entwicklung des TVöD (§ 18a TVöD, etc.)

Der HSGB stellte im Rahmen seiner Beratungstätigkeit erheblichen Beratungsbedarf hinsichtlich der Änderungen im TVöD fest. Insbesondere zu § 18a TVöD VKA erreichten die Geschäftsstelle viele Anfragen. § 18a TVöD VKA ermöglicht Arbeitgebern im öffentlichen Dienst, das Leistungsentgelt (LOB) teilweise oder ganz in steuerfreie Sachbezüge umzuwandeln.

Eine häufige Anfrage an die Geschäftsstelle hierzu bezog sich auf die mögliche freiwillige Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf bis zu 42 Wochenstunden sofern der Arbeitgeber zustimmt. Hier liegt eine sogenannte doppelte Freiwilligkeit vor. Die Geschäftsstelle verweist an dieser Stelle auch immer auf die Notwendigkeit haushaltsrechtlich die Mehrstunden abbilden zu können.

Des Weiteren sieht der TVöD ab 2027 einen zusätzlichen Urlaubstag vor. Weiterhin besteht ab 2026 gemäß § 29a TVöD VKA die Möglichkeit teilweise die Jahressonderzahlungen in bis zu drei Tauschtage (freie Tage) umzuwandeln. Hinsichtlich der Auszubildenden und Studierenden wurde die Übernahme nach der Abschlussprüfung verschärft. Der neue § 16a TVöD führte zu vermehrten Rückfragen.

Der HSGB hat sich in einer durch den Kommunalen Arbeitgeberverband ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des TVöD engagiert. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden Vorschläge diskutiert und entwickelt, um künftige Veränderung und Verbesserungen des TVöD anzustoßen, die in die Tarifverhandlungen einfließen können.

Der „Lohntarifvertrag für Arbeiter/Arbeiterinnen gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Lande Hessen“ (HLT) wurde durch den „Hessischen Landesbezirkstarifvertrag über die Eingruppierung der handwerklich tätigen kommunalen Beschäftigten in Hessen“ (HTB-H) ersetzt, der am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Mit dem Inkrafttreten wurden die bisherigen Lohngruppen durch neue Eingruppierungsregelungen ersetzt und die handwerklichen Beschäftigten in diese übergeleitet.

• **Besoldungs- und Versorgungsrecht**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher
Verwaltungsdirektor Martin Jung
Verwaltungsrätin Jana Höfels
Assessorin jur. Susanne Schaab*

Die Frage der verfassungsgemäßen Besoldung beschäftigt die kommunalen Beamten, das Land und die Gerichte bereits seit Längerem. Diesbezüglich sind die Mitgliedskommunen alljährlich mit Widersprüchen der Beamten zur Wahrung ihrer Rechte auf eine verfassungskonforme Alimentation konfrontiert. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer neueren Entscheidung die Maßstäbe für die Beurteilung der verfassungskonformen Besoldung

nochmals weiterentwickelt und geschärft. Für die hessische Rechtslage liegt noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor. Der HSGB hat die Mitgliedskommunen zu aktuellen Rechtsfragen der Besoldung und dem Umgang mit den eingeleiteten Widersprüchen informiert und beraten.

• **Kommunalwahlbeamte**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher
Verwaltungsdirektor Martin Jung
Verwaltungsrätin Jana Höfels
Assessorin jur. Susanne Schaab*

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des Rückkehrrechts nach § 40a HGO für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Beamte die Möglichkeit eröffnet, nach Beendigung einer Wahlzeit als Kommunalwahlbeamter zum alten Dienstherrn zurückzukehren. Von dieser Möglichkeit wurde inzwischen wiederholt Gebrauch gemacht. Der HSGB hat dabei die Mitgliedskommunen insbesondere zu beschäftigungstechnischen und versorgungsrechtlichen Fragen beraten.

Vermehrt sind auch Kommunale Wahlbeamte nach nur einer Amtszeit aus dem Dienst ausgeschieden. In diesen Fällen hat der HSGB den Kommunen, auch im intensiven Austausch mit dem HMdL, zu versorgungsrechtlichen Fragen insbesondere des Übergangsgeldes und Altersgeldes Hilfestellungen geboten.

In den letzten Jahren wurde auch die finanzielle Stellung der Kommunalwahlbeamten durch den Landesgesetzgeber von den Lebenszeitbeamten deutlich abgesetzt und verbessert. Die Festbeträge in Abhängigkeit der Gemeindegrößenklassen wurden ersetzt durch eine prozentuale Koppelung an die Besoldung und dabei deutlich erhöht. Daneben wurden bei den Freigrenzen im Rahmen der Abführungspflichten für Nebentätigkeiten ebenfalls das System von einem Festbetragssystem auf ein prozentuales System umgestellt und die Freigrenzen deutlich erhöht, was vornehmlich ebenfalls den kommunalen Wahlbeamten zugutekommt. Der HSGB hat diese Änderungen inhaltlich begleitet.

• **Sabotageschutz und Verschlussakten**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher
Verwaltungsdirektor Martin Jung
Verwaltungsrätin Jana Höfels
Assessorin jur. Susanne Schaab*

Anhörung im Rahmen der Evaluation des HSÜVG

Das seit 2014 geltende und zuletzt 2019 überarbeitete Hessische Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz (HSÜVG) läuft Ende 2026 aus. Im Rahmen der aktuellen Evaluation waren wir aufgefordert, Änderungsbedarf anzumelden.

Unsere Forderung lautet, den Anwendungsbereich des Gesetzes auf große Städte über 50.000 EW zu beschränken oder hilfsweise für kreisangehörige Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, die aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben bei den Kreisen gebündelt für die kreiseigenen Kommunen oder im Rahmen von interkommunalen Zusammenschlüssen zu erledigen sowie konkrete Arbeitshilfen und Auslegungshinweise zur Verfügung zu stellen.

Das HSÜVG gilt ausdrücklich auch für alle Gemeinden. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung von Personen, die bei einer Gemeinde sicherheitsempfindliche Tätigkeiten ausüben sollen (Sicherheitsüberprüfung) oder bereits ausüben (Wiederholungsprüfung). Zweck der Überprüfung ist es, den Zugang zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit auf Personen zu beschränken, bei denen kein Sicherheitsrisiko vorliegt. Grundsätzlich geht es um Sabotageschutz kritischer Infrastruktur. Das Gesetz regelt zudem den Schutz von Verschlusssachen: „Verschlusssachen sind im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform.“

Hier können im Bereich unserer Mitglieder u. a. die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und gegebenenfalls auch Strom und Internet betroffen sein.

Bei den Städten und Gemeinden ist das Gesetz weitgehend unbekannt. Zudem fehlen Arbeitshilfen und Auslegungshinweise.

Die aus dem HSÜVG resultierenden Aufgaben gehen mit einem deutlichen Personalaufwand einher:

- Die Aufgaben der in der Kommune für das HSÜVG zuständigen Stelle sind von einer von der Personalverwaltung, der oder dem Datenschutzbeauftragten und der Ansprechperson für Korruptionsprävention getrennten Organisationseinheit wahrzunehmen.

- Zudem ist eine Geheimschutzbeauftragte oder ein Geheimschutzbeauftragter sowie eine Vertretung zu bestellen. Hinzu kommt gegebenenfalls eine Sabotageschutzbeauftragte oder ein Sabotageschutzbeauftragter sowie deren Vertretung. Soweit eine Bestellung nicht erfolgt, obliegt der Dienststellenleitung die Wahrnehmung dieser Funktion.
- Bei der Aktenführung, Datenerhebung und Datenverarbeitung ist zu berücksichtigen, dass die über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter geführte Sicherheitsakte keine Personalakte ist und gesondert geführt werden muss und weder der personalverwaltenden Stelle noch der betroffenen Person zugänglich gemacht werden darf.

Dieser Aufwand ist in kleinen und selbst in mittleren Verwaltungen aufgrund der geringen Anzahl an Beschäftigten in der Regel nicht darstellbar. Verschärfend kommen der Fachkräftemangel und die zunehmende Zahl (zudem aus finanziellen Gründen) über längere Zeiträume nicht besetzter Stellen hinzu.

Es kann auch nicht alles auf den Schultern der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abgelastet werden – zudem diese gerade in den kleinen und mittleren Kommunen ohnehin noch Sachbearbeiterfunktionen übernehmen müssen.

Die Problematik der personellen Überforderung gilt aber nicht nur auf Seiten der kleinen und mittleren Kommunen, sondern auch auf Seiten des Landes. Gemäß § 5 Abs. 3 HSÜVG ist das Landesamt für Verfassungsschutz bei jedem einzelnen zu überprüfenden Beschäftigten mitwirkende Behörde. Die Aufgabenverteilung zwischen der zuständigen und der mitwirkenden Behörde ist im Gesetz ausführlich geregelt. Wir gehen davon aus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz nicht über die Kapazitäten zur Prüfung z.B. aller hessischen Wassermeister und Wassermeisterinnen, Fachkräfte zur Entsorgung in den Bauhöfen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Bauverwaltungen verfügt. Selbst wenn alle über 400 hessischen Kommunen nicht alle gleichzeitig ihre zuständigen Beschäftigten überprüfen lassen würden, sondern sich dieser Zeitraum über 2-3 Jahre erstrecken würde, ist davon auszugehen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz diesem Prüfumfang personell und logistisch nicht gewachsen sein kann. Daher muss das Land aus unserer Sicht auch ein eigenes Interesse an einer Beschränkung des Anwendungsbereichs des HSÜVG haben.

Zudem ist im Hinblick auf Sinn und Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, dass gerade bei kleinen und mittleren Kommunen, in denen z.B. einzelne Brunnen, Hochbehälter oder auch (Teich-) Kläranlagen nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Menschen versorgen (im ländlichen Räumen oftmals < 1.000), das Bedrohungspotential deutlich geringer ist als in großen Städten, in denen mit einem einzelnen, gezielten Sabotageakt tausende von Haushalten getroffen werden können.

Wir haben daher mit unserer Stellungnahme angeregt, den Anwendungsbereich des Gesetzes im Rahmen der aktuellen Evaluation auf große Städte über 50.000 EW zu beschränken oder hilfsweise für kreisangehörige Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, die aus dem Gesetz resultierenden Aufgaben bei den Kreisen gebündelt für die kreiseigenen Kommunen oder im Rahmen von interkommunalen Zusammenschlüssen zu erledigen

sowie die Überarbeitung mit konkreten Arbeitshilfen und Auslegungshinweisen zu flankieren.

Darüber hinaus haben wir die Stellungnahmemöglichkeit dazu genutzt, auf die Widersprüchlichkeit zwischen den Regelungen des HSÜVG zu Verschlusssachen und dem Transparenz- und Öffentlichkeitsgebot hinzuweisen. Wir gehen nämlich bis dato davon aus, dass nach der Gesetzesdefinition alle Informationen im Zusammenhang mit der Infrastruktur der Wasserver- und Abwasserentsorgung unter den Begriff der Verschlusssache fallen. Somit haben wir die Frage gestellt, wie damit umzugehen ist, dass in diesen Bereichen sämtliche Planungen als auch Bestandsaufnahmen öffentlich zugänglich sind (Bebauungspläne, Beschlussvorlagen für Gremien, Geoportale etc.).

Über den Fortgang der Evaluierung werden wir berichten.

Cannabiskonsum und Direktionsrecht des Arbeitgebers

Im Zuge der Cannabis-Legalisierung durch den Gesetzgeber treten rechtliche Fragestellungen auch dahingehend auf, wie damit im Rahmen des Vollzugs von Arbeitsverhältnissen umzugehen ist. In einer speziellen Fallkonstellation hat das Arbeitsgericht Gießen mit Urteil vom 21.1.2026 – 6 Ca 277/24 zu Gunsten eines Arbeitnehmers entschieden.

In der speziellen Konstellation hatte ein Mitarbeiter einer Kommune seinem Dienstherrn mitgeteilt, dass er auf Grund eines Online-Rezeptes eines ausländischen Arztes regelmäßig Cannabis konsumiere. Daraufhin untersagte die Kommune dem Mitarbeiter in Ausübung ihres Direktionsrechts das Führen von Fahrzeugen und die Handhabung von Geräten, bei denen eine Eigen- oder Fremdgefährdung entstehen kann. Hiergegen hat der Mitarbeiter erfolgreich Klage beim Arbeitsgericht erhoben.

Das Arbeitsgericht Gießen hat der Klage stattgegeben und die Weisung des Dienstherrn für unzulässig erklärt. Durch die Weisung erfolge keine tarifgemäße Beschäftigung entsprechend der Entgeltgruppe des Klägers. Auch sei die Weiterbeschäftigung wie bisher der Kommune



Verwaltungsdirektor
Martin Jung

nicht unzumutbar. Ein eingeholtes Sachverständigengutachten habe keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung auf Grund Cannabiskonsums ergeben. Nach dem Gutachten obläge es dem Arbeitnehmer, vor Dienstantritt seine Arbeitsfähigkeit selbst einzuschätzen. Der Arbeitgeber könne und müsse nach Auffassung des Gerichts auf diese Selbsteinschätzung vertrauen, wie auch bspw. bei Alkohol oder Medikamenten – und dies obschon der Arbeitnehmer selbst eingeräumt hatte, sich nicht an die vom Arzt verordnete Medikation zu halten.

Das Urteil überzeugt in seinem Ergebnis und seiner Begründung nicht! Es verschiebt das Risiko des privaten Konsums von Cannabis auf den Arbeitgeber. Bei einer bei Dienstantritt festgestellten Alkoholisierung würde kein Zweifel daran bestehen, dass der Dienstherr jedenfalls für den konkreten Tag dem Arbeitnehmer das Führen von Fahrzeugen oder gefährdenden Gerätschaften untersagen kann. Auch bei einer Alkoholsucht eines Mitarbeiters dürften keine Zweifel bestehen, dass dem Mitarbeiter dauerhaft das Führen dienstlicher Fahrzeuge untersagt werden kann. Aus welchen Gründen dies bei Cannabis

anders zu sehen sein soll, erschließt sich nicht. Im Unterschied zu Alkohol, der sich relativ leicht geruchstechnisch nachweisen lässt, kann eine cannabinoide Leistungseinschränkung des Mitarbeiters nicht durch den Arbeitgeber festgestellt werden. Gerade bei einer entgegen ärztlicher Anordnung erfolgenden Selbstmedikation des Arbeitnehmers erscheint auch kein Vertrauen auf die Selbsteinschätzung des Arbeitnehmers gerechtfertigt. Auch die Tatsache der Cannabis-Legalisation verschiebt diese Wertung nicht. Allein

auf Grund der Tatsache, dass der Gesetzgeber den privaten Konsum grundsätzlich rechtlich ermöglicht, lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass das Risiko des Konsums durch den Arbeitgeber zu tragen ist. Vielmehr ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und den Vorgaben des Arbeitsschutzes – §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 2 DGUV – Vorschrift 1 und weiterer arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften –, dass insbesondere bei gefährlichen Arbeiten der Arbeitgeber bereits präventiv reagieren muss.

Rechtswirksamkeit von Online-Krankschreibungen (TeleClinic und andere Anbieter) bzw. von AUs aufgrund Videosprechstunde

Beschäftigte legen vermehrt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) von Online-Anbietern wie z.B. TeleClinic vor. Dieser Trend wird sich vermutlich durch die Nachwuchsprobleme im Bereich der klassischen Hausarztpraxis noch verstärken. Es häufen sich entsprechend die Anfragen zur Wirksamkeit solcher AUs.

Wie jede andere AU muss die Online-Krankschreibung der „*Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach §92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V*“ (AU-Richtlinie) entsprechen.

Gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 AU-Richtlinie darf die Feststellung einer AU nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Die Untersuchung ist jedoch gemäß § 4 Abs. 5 S. 2, 3 AU-Richtlinie auch „mittelbar persönlich im Rahmen einer Videosprechstunde“ möglich, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt.

Die aufgrund einer Videosprechstunde ausgestellte AU „soll“ bei der *erstmaligen Feststellung der AU* „über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen“ nicht hinausgehen, wenn der oder die Versicherte bzw. Beschäftigte der unterzeichnenden Vertragsärztin oder dem -arzt persönlich nicht bekannt ist, § 4 Abs. 5 S. 4 AU-Richtlinie. Das wird bei TeleClinic und anderen Online-Anbietern



Assessorin jur.
Susanne Schaab

in der Regel der Fall sein. Es gibt aber auch zunehmend klassische Arztpraxen, die ihre Präsenzsprechstunden um Online-Angebote ergänzen. In diesen Fällen wird der Patient bzw. die Beschäftigte oftmals persönlich bekannt sein. Dann gilt gemäß § 4 Abs. 5 S. 5 AU-Richtlinie, dass die erstmalige AU aufgrund einer Videosprechstunde „für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen“ ausgestellt werden kann.

Eine Folgebescheinigung aufgrund einer Videosprechstunde „soll nur erfolgen“, wenn bei dem Versicherten bzw. der Beschäftigten „bereits zuvor aufgrund unmittelbarer persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist“, § 4 Abs. 5 S. 6 AU-Richtlinie. Eine vorhergehende persönliche Untersuchung wird bei Online-Anbietern wiederum die Ausnahme sein, währenddessen dies bei Online-Angeboten niedergelassener Praxen vor Ort öfters vorkommen wird.

Auch die durch Online-Anbieter ausgestellten AUs werden über das elektronische Verfahren übermittelt und dürfen nur von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten ausgestellt werden, § 5 Abs. 1 S. 2, 3 AU-Richtlinie. Bei Anbietern mit Sitz in Deutschland ist in der Regel davon auszugehen, dass mit Vertragsärztinnen und -ärzten gearbeitet wird. Bei Anbietern aus dem Ausland ist

Vorsicht geboten. Wenn die Online-AU nicht elektronisch übermittelt werden kann, lohnt sich ein Anruf bei der Krankenkasse. Oft liegen aber nur technische Probleme vor.

Der Beweiswert einer Online-AU richtet sich nach den allgemeinen Regeln, kann also erschüttert werden, wenn es Anhaltspunkte für einen Missbrauch gibt, z.B. eine auffällige Häufung von TeleClinic-AUs, immer nur 1-2 Tage AU, das Arbeits-

verhältnis ist aus anderen Gründen belastet oder das Verhalten des Beschäftigten gibt Anlass zu Zweifeln an einer Krankheit.

Dass die oder der Beschäftigte den Weg der Online-AU wählt, ist für sich alleine genommen kein Hinweis auf einen Missbrauch, wenn die AU die oben geschilderten Kriterien der AU-Richtlinie einhält.

Sie hat also zunächst vollen Beweiswert.

Kinderbetreuung

• Kinderbetreuung

Geschäftsführer Dr. David Rauber

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Assessorin jur. Susanne Schaab

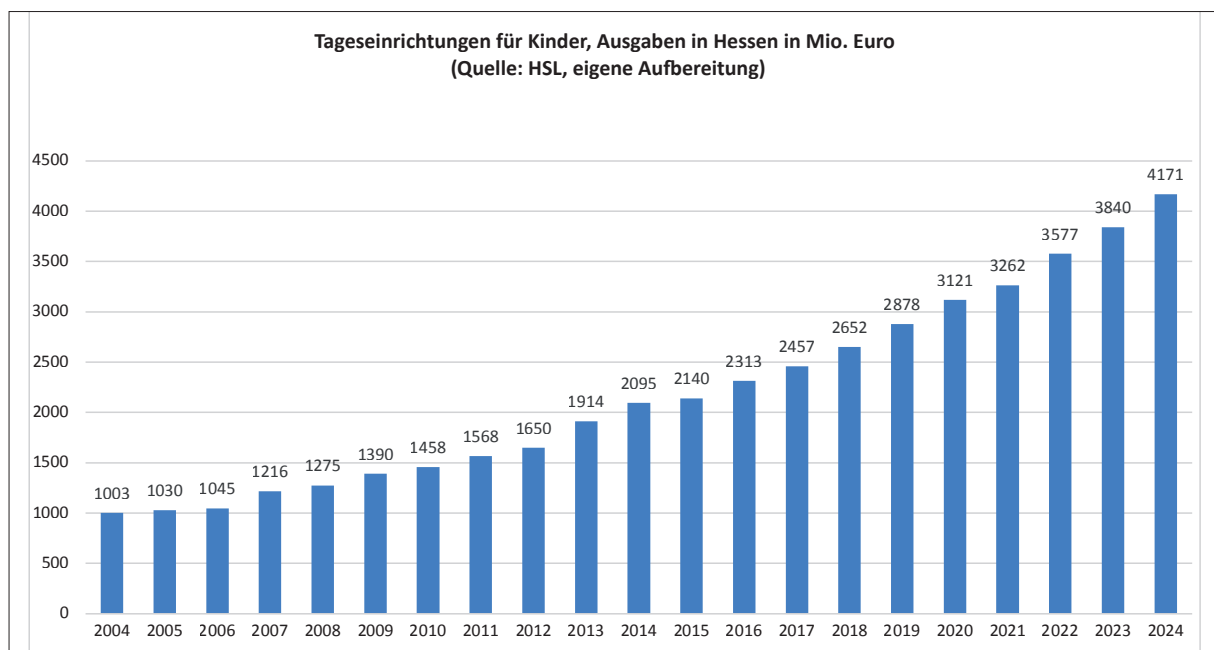
Wartelisten für Kinder bei Kindergartenplätzen, Kürzungen von Öffnungszeiten in Kitas, Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung, personelle Standards und hohe finanzielle Lasten: Die Kinderbetreuung blieb eine Großbaustelle.

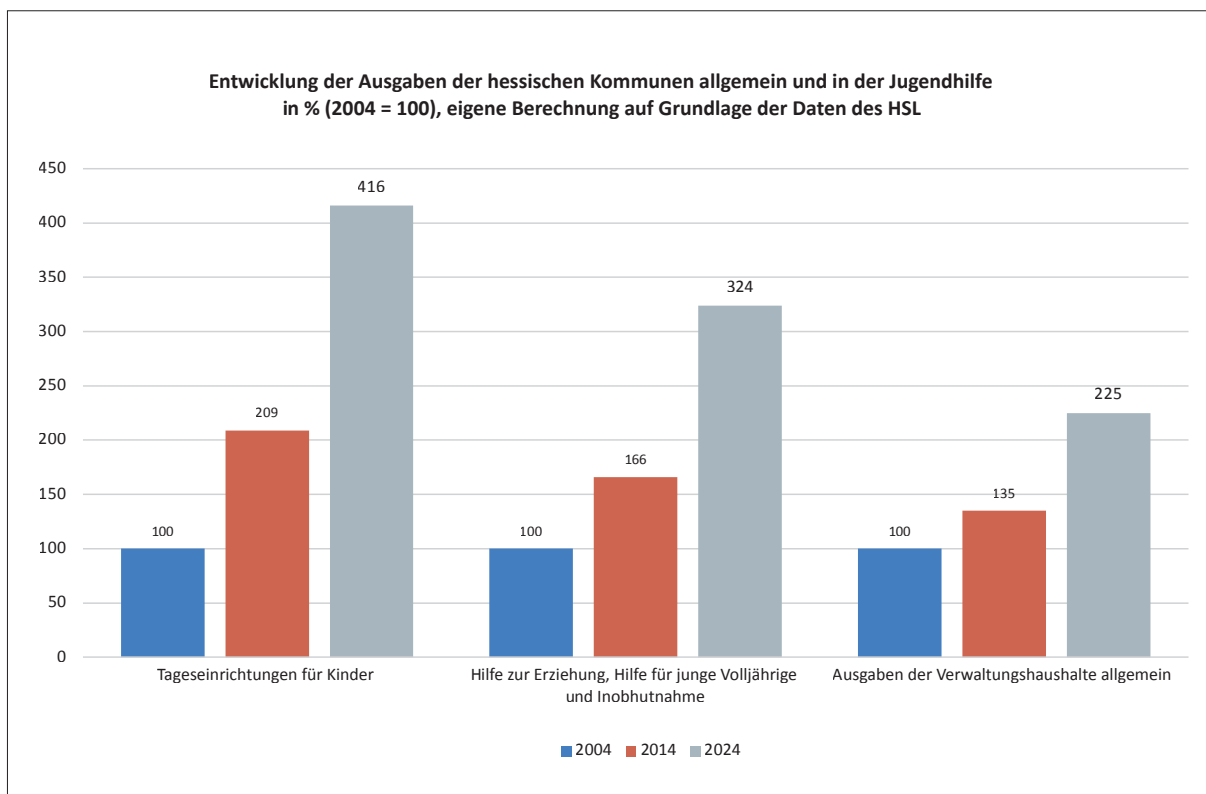
Der HSGB setzte sich dafür ein, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllbar und so ausgestaltet werden, dass mehr Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Verband schlug hier

niedrigere personelle Mindeststandards insbesondere bei längeren Öffnungszeiten vor. Auch drängt der HSGB auf eine deutliche Erhöhung der Pauschalzahlungen zur Beitragsfreistellung der Eltern. Auch das griff das Land nicht auf.

Diese Themen werden weiterhin die aktuelle Diskussion um weitere Änderungen des HKJGB begleiten. In der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes hat der HSGB immer wieder die Probleme der Mitglieder und die Verantwortung des Landes in diesem Bereich aufgegriffen und ist zugleich Falschmeldungen z.B. von Gewerkschaften entgegengetreten, der Bereich würde „kaputtgespart“.

Das Gegenteil ist der Fall, die Anzahl Beschäftigter und die Ausgaben der Kommunen in diesem Bereich erreichen jedes Jahr neue Höchststände. Die Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stiegen in entscheidenden Punkten weitaus





stärker als in anderen Bereichen. So vervierfachten sich in 20 Jahren die Ausgaben für Kitas, mehr als das Dreifache wurde im Vergleich zu 20 Jahren zuvor zuletzt u.a. für Inobhutnahmen verausgabt.

Über zehn Jahre betrachtet gibt es in Hessen deutlich mehr Kitas, deutlich mehr Kita-Plätze, mehr Kita-Kinder und vor allen Dingen überproportional mehr pädagogisches Personal (eigene Berechnungen auf Grundlage der Daten des HSL zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen):

	2025	2015	Veränderung
Einrichtungen	4.514	4.193	+7,7%
Genehmigte Plätze	333.487	277.889	+20,0%
Anzahl der belegten Plätze	277.605	248.863	+11,5%
Pädagogisches Personal (insb. ohne freigestellte Leitung)	59.013	43.688	+35,1%

Auch die Zahl der in Tageseinrichtungen in Hessen Beschäftigten ist in den zurückliegenden Jahren deutlich gewachsen. Insgesamt kümmert sich jetzt rechnerisch gut ein Prozent der Bevölkerung in Hessen um etwas über vier Prozent der Bevölkerung. Allerdings blieben die personellen Vorgaben

nicht überall umsetzbar, so dass zum Teil vorhandene Plätze nicht vergeben werden konnte oder zunehmend Öffnungszeiten reduziert wurden. Das Land focht das aber nicht an; eine weitergehende Vereinfachung der Personalstandards nach dem HKJGB blieb aus.

Der HSGB hat seine Satzungsmuster für die Betreuungssatzung, die Kostenbeitragssatzung und die Elternbeiratssatzung aktualisiert und überarbeitet und den Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Beratung und Rechtsvertretung der Mitgliedskommunen lag der inhaltliche Schwerpunkt auf den Bereichen Ausschluss eines Kindes von der Betreuung und Geltendmachung von Ansprüchen auf einen Betreuungsplatz.

Die Mitgliedskommunen sahen sich verstärkt den Wünschen insbesondere der kirchlichen Träger ausgesetzt, bestehende Betreuungsverträge, die bereits nur geringe finanzielle Beteiligungen der Träger an den Kosten der Einrichtungen vorsahen, nochmals zu Lasten der Kommunen weiterzuentwickeln. Diesbezüglich stand der HSGB im inhaltlichen Austausch mit den Landeskirchen, um einheitlich die Interessen der Mitgliedskommunen zu vertreten.

Der HSGB hat die Rahmenvereinbarung Integration zwischen den Kommunalen Spitzenverbän-

den und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen unter Mitwirkung der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen neu verhandelt.

Die Arbeitsgruppe nebst Unterarbeitsgruppen war sehr arbeitsintensiv.

Nach der letzten Verhandlungsrunde am 9. Dezember 2025 hat der Sozialausschuss des HSGB am 29.04.2026 die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung beschlossen. Es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor dem Kindergartenjahr 2026/2027 die Rahmenvereinbarung final unterzeichnet zu haben.

Die Rahmenvereinbarung Integration wird zukünftig „Rahmenvereinbarung Teilhabe in KiTa“ heißen. Die Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 bedurfte der Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Es wurde das Bundes-teilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 aufgenommen und die Schwerpunkte dieses Gesetzes explizit herausgearbeitet.

Hervorzuheben ist der bürokratische Abbau und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung, insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis, der zuvor starren Vorgaben zum Raumprogramm und zur Gruppenreduzierung. Auch wird die Flexibilität beim Personaleinsatz erweitert, womit dem Fachkräftemangel Rechnung getragen wird.

Die Maßnahmenpauschale wird in drei Stufen erhöht (01.01.2026 aufgerundete Tarifierhöhung, Erhöhung zum 01.08.2026, Tarifierhöhung zum 01.01.2027) und die bürokratischen Abwesenheitsregelungen (ehemals Anlage 2) wird abgeschafft. Die Kostenträgerschaft wird transparenter herausgearbeitet. Die unterschiedlichen Kostenträgerschaften – einerseits Kinder- und Jugendhilfe für die Basisleistung Kinderbetreuung, an-

dererseits Eingliederungshilfe für die individuelle, bedarfsorientierte Teilhabeleistung – werden weiterhin gewahrt.

Auch wurde viel Zeit des HSGB in der federführenden vom Kultusministerium eingesetzte Arbeitsgruppe AG Ganztag gebunden, in der die Entwicklung des Ausbaus der entsprechenden schulischen Formate regelmäßig erörtert wurde. Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen in Kraft. Dieser Rechtsanspruch gilt zunächst für die ersten Klassen und wird in schrittweiser Umsetzung Schuljahr für Schuljahr nachgezogen, sodass er ab 2029 für alle vier Klassen der Grundschulen gilt. Der Rechtsanspruch nach § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der ab 1.8.2026 geltenden Fassung richtet sich nach § 3 Abs. 2 SGB VIII wie die anderen Rechtsansprüche im Krippen- und Kindergartenalter auch in den Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern gegen den Landkreis als Jugendhilfeträger. Der HSGB hatte sich durch Beschluss des Hauptausschusses bereits bei Schaffung dieses Rechtsanspruchs im Jahr 2021 dafür ausgesprochen, den Rechtsanspruch schwerpunktmäßig im Schulbereich umzusetzen und gegenüber Land und Bund auf einen vollständigen Kostenausgleich zu drängen. Ziel ist, dass ausreichend rechtsanspruchserfüllende Plätze im schulischen Bereich zur Verfügung stehen. Der HSGB hat in diesem Zusammenhang auf eine Absicherung seit Langem praktizierter und funktionierender Betreuungsangebote („Betreute Grundschulen“) gedrungen und mehr Flexibilität in den Angeboten des Pakts für den Ganztag. Das Land hierzu angekündigt, kurzfristig im Schulgesetz klarzustellen, dass die Schulaufsicht sich dem Grunde nach auch auf solche Angebote erstreckt. Das war notwendig geworden, weil nach Auffassung des für die Jugendhilfe zuständigen Ministeriums (Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales) solche Angebote ohne eine solche Schulaufsicht dem Jugendhilfe-recht mit allen Personalstandards und sonstigen Vorgaben unterfielen und nach § 45 SGB VIII betriebsleiterlaubnispflichtig würden. Das wäre aber weder personell noch finanziell leistbar.

Recht auf Kindergartenplatz

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entschied am 11.05.2025 im Eilverfahren 11 L 636/25.F, dass der zuständige Träger (hier der Träger der freien Jugendhilfe – Kreis) verpflichtet ist, der Antragstellerin vorläufig einen Kindergartenplatz nachzuweisen. Dieser muss sich in zumutbarer Entfernung befinden und einen Betreuungsumfang von mindestens 5 Stunden täglich (Montag bis Freitag) bieten. Ein weitergehender Antrag wurde abgelehnt.



Ltd. Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Rechtsgrundlage ist § 24 Abs. 3 SGB VIII. Danach haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst nach der Rechtsprechung grundsätzlich nur eine halbtägige Betreuung, die mit 5 Stunden täglich konkretisiert wird. Ein Anspruch auf längere Betreuungszeiten besteht im Regelfall nicht.

Das Gericht bejaht sowohl den Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch die Dringlichkeit (Anordnungsgrund), da ohne gerichtliche Entscheidung erhebliche Nachteile drohen.

Zur Zumutbarkeit des Kindergartenplatzes stellt das Gericht klar: Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Neben der Entfernung spielen insbesondere Verkehrsverbindungen, verfügbare Transportmittel sowie die familiäre und berufliche Situation der Eltern eine Rolle. Eine feste Grenze (z. B. 30 Minuten Fahrzeit) besteht nicht; auch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Pkw kann zumutbar sein.

Insgesamt bestätigt das Gericht den Anspruch auf einen Betreuungsplatz, begrenzt diesen jedoch ausdrücklich auf eine tägliche Betreuung von 5 Stunden als gesetzlicher Mindeststandard.

Die Entscheidung des Verwaltungsgericht Frankfurt am Main überzeugt im Ergebnis, insbesondere soweit sie den Betreuungsanspruch auf täglich fünf Stunden begrenzt. Das Gericht knüpft damit konsequent an die gesetzliche Systematik des § 24 Abs. 3 SGB VIII an, der zwar einen Anspruch auf frühkindliche Förderung garantiert, jedoch keine ausdrückliche Vollzeitbetreuung vorsieht.

Die Konkretisierung auf einen halbtägigen Umfang von maximal fünf Stunden entspricht der gefestigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und schafft zugleich ein praktikables Mindestniveau.

Gerade diese Begrenzung ist zu begrüßen, weil sie einen sachgerechten Ausgleich zwischen individuellen Betreuungsinteressen der Eltern und den tatsächlichen Kapazitäten der öffentlichen Jugendhilfeträger herstellt. Würde ein weitergehender Anspruch – etwa auf

ganztägige Betreuung – angenommen, bestünde die Gefahr, dass die ohnehin angespannte Versorgungslage zusätzlich verschärft wird und andere anspruchsberechtigte Kinder leer ausgehen. Die 5-Stunden-Regelung gewährleistet demgegenüber eine gleichmäßigere Verteilung knapper Ressourcen und sichert zumindest eine grundlegende Teilhabe an frühkindlicher Förderung für alle.

Zugleich bleibt Raum für weitergehende Betreuungsbedarfe im Einzelfall. Das Gericht schließt solche Ansprüche nicht grundsätzlich aus, sondern verweist implizit darauf, dass diese in einem Hauptsacheverfahren oder bei besonderer Bedarfslage gesondert geltend zu machen sind. Damit wird vermieden, dass das Eilverfahren – das primär der Abwehr wesentlicher Nachteile dient – zur umfassenden Leistungsbestimmung ausgeweitet wird.

Auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erscheint die Entscheidung stimmig. Der Anspruch auf Förderung wird nicht entleert, sondern in seinem Kern gesichert, ohne die Organisationshoheit der öffentlichen Hand unverhältnismäßig einzuschränken. Die Festlegung auf fünf Stunden wirkt insofern als pragmatischer Mindeststandard, der sowohl dem Kindeswohl als auch der Funktionsfähigkeit des Systems Rechnung trägt.

Insgesamt ist die Entscheidung daher zu begrüßen: Sie stärkt den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, ohne ihn über das gesetzlich gebotene Maß hinaus auszudehnen, und setzt mit der 5-Stunden-Grenze einen klaren, praktikablen Maßstab.

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

- **Landesentwicklungsplan**

Assessor jur. Sven Brodt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das zentrale Instrument der Landesplanung. Er bildet die Grundlage für die Regionalpläne, die beispielsweise Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Gebiete für land- und forstwirtschaftliche Nutzung festlegen und ordnet auch die Beziehungen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden in Bezug auf die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger. Kommunen, deren Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie Arbeitsstätten auch von Bürgerinnen und Bürgern der Umgebung genutzt werden, gelten als Mittel- bzw. Oberzentren. Diese Zentralität sowie die Zuordnung zu Raumtypen wie „Ländlicher Raum“ oder „Verdichtungsraum“ beeinflussen den Anteil der jeweiligen Kommune am Kommunalen Finanzausgleich. Rechtsgrundlage hierfür ist das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPg), welches derzeit überarbeitet wird. Die Überarbeitung sieht ein elektronisches Verfahren als Regelverfahren vor. Beibehalten werden soll die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren. Da der Kommunale Finanzausgleich hierdurch beeinflusst wird, stehen wir diesem Konzept als veraltet und dem Strukturwandel nicht mehr gerecht werdend kritisch gegenüber, denn das grundlegende theoretische Konzept stammt aus den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts. Der HSGb setzt sich deshalb dafür ein, dieses Konzept aufzulösen und ein Konzept zu entwickeln, welches die künftigen (und bereits bestehenden) vielfältigen Aufgaben des ländlichen Raums für die Gesellschaft berücksichtigt, damit gerade unseren Mitgliedskommunen zu Gute kommt und deren tatsächlicher Aufgabenwahrnehmung gerecht wird.

- **Hessische Landgesellschaft**

Assessor jur. Sven Brodt

Die HLG entwickelt hessenweit Wohnsiedlungs- sowie Industrie- und Gewerbeflächen für Städte und Gemeinden. Zugleich ist sie die Öko-Agentur des Landes und Partner bei der Umsetzung von Projekten wie „100 Wilde Bäche für Hessen“. Außerdem verwaltet die HLG die Hessischen

Staatsdomänen und unterstützt die hessische Landwirtschaft durch Bauberatung und Flächenbereitstellung.

Die Geschäftsstelle nimmt bei der HLG im kommunalen Interesse ihre Aufgabe sowohl im Fachbeirat der Ökoagentur für Hessen als auch im Fachbeirat Bodenbevorratung und Kommunalbetreuung wahr. Der Fachbeirat Bodenbevorratung und Kommunalbetreuung kümmert sich dabei schwerpunktmäßig um aktuelle, gesellschaftspolitisch bedeutsame, flächenrelevante Themen auf Landes- und Regionalebene. Er berät dabei den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der HLG. Die Ökoagentur für Hessen ist die Flächenagentur des Landes für naturschutzrechtliche Kompensationen und damit die anerkannte Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen. Wir nehmen hierbei explizit die Interessen unserer Mitgliedskommunen wahr und sind bestrebt, dass deren Interesse bestmöglich seitens der HLG umgesetzt werden. In diesem Zuge finden regelmäßig Fachbeiratssitzungen statt, zu denen wir Vertreter der Geschäftsstelle entsenden.

- **Landesinitiative Baukultur in Hessen**

Assessor jur. Sven Brodt

Auch in den Jahren 2024 – 2026 hat sich der Hessische Städte- und Gemeindebund als Mitinitiator aktiv an der Landesinitiative Baukultur in Hessen beteiligt. Die Landesinitiative strebt seit ihrer Gründung im Jahr 2007 eine Förderung der öffentlichen Diskussion über die Qualität unserer gebauten Umwelt an. Öffentliche Räume sind solche Orte, die im Mittelpunkt der Menschen stehen. Darunter fallen Straßen, Wege und Plätze, die zur Erholung und dem Aufenthalt von Menschen dienen. Baukultur ist mehr als vielschichtige und gut gestaltete Freiräume für den Aufenthalt, der Begegnung und Kommunikation in den Zentren der Städte und Gemeinden zu schaffen, sondern gleichzeitig die Folgen und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und zur Artenvielfalt beizutragen. Im Jahr 2025 wurde dabei der Hessische Landespreis Baukultur unter dem Motto „ZUSAMMEN UmGebaut – Gute Räume für sozialen Zusammenhalt – Baukultur im Bestand“ vergeben. Hierzu wurden Orte gesucht, die zeigen, welche Potenziale für Gemeinwohl und Demokratie im Gebäudebestand bzw. in der Wiedernutzung von Liegenschaften stecken, welche Atmosphären sie bieten und wie sie zum sozialen Zusammenhalt beitragen. Die Projekte sollten durch Umnutzung,

Wiedernutzung oder Umbau bestehender Bauwerke entstanden sein. Neubauten als Anbauten oder Ergänzungen in einem bestehenden Ensemble waren zulässig.

Die Jury, der auch eine Vertreterin der Geschäftsstelle angehörte, zeichnete dabei fünf herausstechende Projekte unter den Teilnehmern aus. Gudensberg, Hattersheim am Main, Kassel Bettenhausen, Tann in der Röhn und Wildeck-Hönebach teilten sich dabei den Landespreis Baukultur, womit vier unserer Mitgliedskommunen aufgrund herausragender vor-Ort-Konzepte ausgezeichnet werden konnten.

Bauplanungsrecht

• *Bau-Turbo*

Assessor jur. Sven Brodt

Nachdem unter der Ampel-Regierung im Bund bereits der Entwurf einer BauGB Novelle existierte, wurde diese mit dem Regierungswechsel auf Bundesebene zunächst verworfen und sich auf den Erlass eines „Bau-Turbos“ zur Beschleunigung des Wohnungsbaus sowie die Ergänzung der Regelungen von privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu Gunsten von Speicherlösungen beschränkt. Im Ausblick darf darauf hingewiesen werden, dass die Bundesregierung derzeit an einer Novellierung des BauGB arbeitet, die – wie bereits unter der vorhergehenden Bundesregierung – u.a. das Ziel einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung hat. Selbstverständlich begleiten wir diesen Prozess über unseren Mutterverband auf Bundesebene eng.

Der „Bau-Turbo“ selbst trat am 30.10.2025 mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Kraft. Hierdurch wurde der § 31 Abs. 3 BauGB insoweit geändert, als dass die Beschränkung auf den festgestellten angespannten Wohnungsmarkt gestrichen wurde, so dass nun in allen Gemeinden von der Regelung Gebrauch gemacht werden kann, und zwar unter Maßgabe des neuen § 36a BauGB.

In § 34 BauGB wurde der Abs. 3b ergänzt, nachdem mit Zustimmung der Gemeinde jetzt im unbeplanten Innenbereich vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden kann, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und das Vorhaben un-

ter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Als maßgebliche Änderung wurde der § 36a in das BauGB aufgenommen. Dieser wurde für die beiden genannten Änderungen bzw. Ergänzungen des § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB geschaffen, der die neu ins Gesetz aufgenommene Zustimmung durch die Gemeinde regelt. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung für Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB dann, wenn das Vorhaben mit den Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Dabei kann sie ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass der Vorhabenträger sich zur Einhaltung bestimmter städtebaulicher Anforderungen verpflichtet. Nach § 36a Abs. 3 BauGB kann diese Zustimmung nicht gesondert eingeklagt werden. Der § 36a Abs. 1 Satz 4 BauGB enthält dabei eine Zustimmungsfiktion, nachdem die Zustimmung der Gemeinde als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde dies verweigert.

Außerdem wurde im Wege einer Experimentierklausel der § 246e BauGB hinzugefügt. Der Gesetzgeber hat durch die Aufnahme des § 246e BauGB eine befristete Sonderregelung für Baugenehmigungen zugunsten des Wohnungsbaus eingeführt. Danach kann nach Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bis zum 31.12.2030 vom BauGB selbst oder aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften (also auch von Bebauungsplänen!) abgewichen werden, wenn die Abweichung mit nachbarlichen Interessen und den öffentlichen Belangen vereinbar ist und das Vorhaben entweder der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude, der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung dient, solange nach überschlägiger Prüfung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Sollte letzteres der Fall sein, hat eine Strategische Umweltprüfung nach §§ 38 bis 46 UVPG zu erfolgen.

Nach § 246e Abs. 3 BauGB gilt diese Vorschrift auch für den Außenbereich, solange das Vorhaben im räumlichen Zusammenhang mit Flächen steht, die entweder nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB beplant sind oder dem unbeplanten Innenbe-

reich nach § 34 BauGB zuzuordnen sind. Hierfür ist aber § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BNatSchG anzuwenden, so dass Bundesnaturschutzrecht für diese Vorhaben Anwendung findet und damit das Benehmen mit der UNB herzustellen ist. Für den Fall der Zulassung eines oben genannten Vorhabens können zusätzlich auch den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner zugelassen werden.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle ist für die Frage der Zustimmung nach § 36a BauGB ein Beschluss der Gemeindevertretung notwendig, da es sich – im Gegensatz zur Frage des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB – bei der Zustimmung um einen Ausdruck des Planungswillens der Gemeinde handelt und damit um eine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 50 Abs. 1 S. 1 HGO. Viele Kommunen haben dies bereits auf den Vorstand bzw. den Magistrat delegiert oder ein differenziertes System entwickelt, wann die Zuständigkeit bei der Gemeindevertretung verbleibt.

Die Zustimmung selbst kann auch nicht durch die Bauaufsichtsbehörde ersetzt werden; d.h. verneint die Gemeinde die Zustimmung zu einem der genannten Bauvorhaben, ist die Genehmigung nicht zu erteilen.

Laut der gesetzlichen Formulierung ist die Zustimmung nach § 36a BauGB zu erteilen, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Hierbei hat der Gesetzgeber, trotz Insistieren der kommunalen Spitzenverbände, auf die Aufnahme einer „Kann-Regelung“, also einer klaren Ermessensformulierung, verzichtet. Es wird daher abzuwarten bleiben, wie im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung eine nicht erteilte Zustimmung zu beurteilen ist. Es empfiehlt sich jedoch, die Entscheidung zur Frage der Zustimmung nach § 36a BauGB ausführlich mit Darstellung der Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu begründen, um sich hier keinen Vorwürfen auszusetzen.

Entgegen vieler Pressemitteilungen führt die Zustimmung nach § 36a BauGB bzw. deren Fiktion durch Fristablauf nicht zu einer unmittelbaren Baugenehmigung. Wie auch der Gesetzgeber in seiner Begründung ausgeführt hat, hat die zuständige Baugenehmigungsbehörde weiterhin z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften zu prüfen.

Bereits jetzt mehren sich die Fälle der Anfragen nach gemeindlicher Zustimmung im Rahmen des Bau-Turbos. Die innergemeindliche Klärung der Zuständigkeit wird unsererseits daher für dringend erachtet und empfohlen. Auch ist strikt auf die Einhaltung der Fristen zu achten, damit Bebauungspläne auf Grund versäumter Fristen oder auf Grund nicht überdachter Zustimmungserteilungen in eine (Teil-)Funktionslosigkeit geführt werden und dadurch ein ausdifferenziertes System der geordneten Bauleitplanung ausgehebelt wird. Aus diesem Grund werden kompetente Bauämter auf gemeindlicher Ebene auch immer wichtiger.

Bauordnungsrecht

• **Bauordnungsrecht allgemein**

Assessor jur. Sven Brodt

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum ist festzustellen, dass die dort noch häufig auftretende Problematik der Flüchtlingsunterbringung in Altbaugebäuden durch Investoren nach Nutzungsänderung zurück gegangen ist. Dafür bleiben die erheblichen Probleme, die die Regelung des § 73 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HOB) den Kommunen bereitet. Gemäß § 73 Abs. 4 HBO entscheidet statt der Bauaufsicht die Gemeinde bei baugenehmigungsfreien Vorhaben über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans.

• **Baupaket I – Novelle der Hessischen Bauordnung (HBO)**

Assessor jur. Sven Brodt

Vorausschickend darf darauf hingewiesen werden, dass die Kommunalen Spitzenverbände erst spät in die Novelle der Hessischen Bauordnung eingebunden wurden, nämlich zum Zeitpunkt des Gesetzesentwurfs. Bereits vorher tagte eine Expertenkommission, die Vorschläge für die Novellierung erarbeiten sollte. Hierbei wurden die Städte und Kommunen und deren Kommunale Spitzenverbände außen vorgehalten, weshalb auch die Vorschläge der „Expertenkommission“ erkennbar von bauwirtschaftlichen Interessen getragen werden und städtebauliche und kommunale Gesichtspunkte hintenanstehen mussten. Zu dem dann vorliegenden umfangreichen und einschneidenden Entwurf nahm die Geschäftsstelle

fristgemäß und umfangreich Stellung. Im Rahmen dieser Stellungnahme teilten wir unsere erheblichen Bedenken und unsere Ablehnung hinsichtlich des Gesetzentwurfes mit. Gerade die Punkte Stellplatzsatzung, Genehmigungsfreistellung und Ausnahmen waren dabei einer der Kernpunkte unserer Kritik. Außerdem forderten wir erneut die Wiederaufnahme der bis 2018 bestehenden Regelungen zur Löschwasserversorgung und der Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser sowie die Aufnahme der Waldkindergärten in die genehmigungsfreien Vorhaben nach der Anlage zu § 63 HBO. Letzteres wurde zumindest erfüllt. Außerdem wurde die ursprüngliche Regelung zur Stellplatzsatzung für kreisangehörige Kommunen entschärft. Auszugsweise dürfen wir unsere Kritik zu den Hauptkernpunkten aus dem Stellungnahmeschreiben im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum am 26.08.2025 im Folgenden zitieren:

Zu § 52 HBO

Einer Streichung der Ermächtigung für die Kommunen, über ihre Stellplatzsatzung bei der Errichtung von Wohnbauvorhaben die notwendigen Stellplätze zu fordern, treten wir bestimmt entgegen.

[...]

Es soll ein neuer § 52 Abs. 1 Satz 2 HBO angefügt werden, der regelt, dass sich die Anzahl notwendiger Stellplätze nicht erhöht, wenn durch nachträglichen Ausbau von Dach- oder Kellergeschossen, Teilung von Wohnungen sowie durch Umnutzung und Aufstockung von rechtmäßig bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Auch diese Fallkonstellationen beinhalten die Schaffung neuer Wohneinheiten, die damit auch neuen Ziel- und Quellverkehr auslösen und folglich einen Bedarf an der Errichtung von Stellplätzen verursachen. Je nach Einzelfall kann dieser Bedarf auch mehr als nur unwesentlich sein. Vor allem mit der Umnutzung, aber auch der Aufstockung eines bestehenden Gebäudes zur Schaffung von Wohnraum kann je nach Art des Gebäudes eine beträchtliche Anzahl an Wohneinheiten entstehen.

Ob in den jeweiligen Fallkonstellationen die Errichtung von Stellplätzen aufgrund der Verkehrssituation vor Ort entbehrlich ist, kann nicht pauschal und hessenweit einheitlich geregelt und entschieden werden. Dies ist vielmehr eine Angelegenheit, die der Beurteilung der Kommune vor Ort obliegen muss. Nicht jede Örtlichkeit bietet die Vorausset-

zungen, auf die Nutzung eines Pkw zu verzichten. Gerade ländliche Kommunen in Hessen sind nicht oder nicht hinreichend durch den ÖPNV erschlossen. Dort sind die Bürger auf die Nutzung eines Pkw angewiesen, der sodann entsprechend auch abgestellt werden muss. Werden nun Wohneinheiten errichtet, ohne dass die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze erfolgt, wird dies zu nicht absehbaren Folgen für den ruhenden Verkehr führen. Schon jetzt fehlen – auch im ländlichen Raum – gerade in dicht bebauten Ortskernen Parkplätze, was zu einer Belastung des ruhenden Verkehrs und einem erhöhtem Parksuchverkehr führt. Diese Problematik würde sich durch den Wegfall der Stellplatzpflicht bei Schaffung neuer Wohneinheiten verschärfen.

Gerade die Ausdehnung einer Regelung auf die Umnutzung und Aufstockung von rechtmäßig errichteten Gebäuden ist strikt abzulehnen. Bei einem nachträglichen Ausbau von Dach- oder Kellergeschossen sowie der Teilung von Wohnungen handelt es sich um einen relativ überschaubaren und kalkulierbaren Bereich neu hinzukommender Wohnungen. Diese Flächen sind endlich und auf kommunaler Seite planerisch berücksichtigungsfähig. Hingegen ist die Streichung der Stellplatzverpflichtung bei der Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Falle der Umnutzung und Aufstockung von rechtmäßig bestehenden Gebäuden uferlos.

[...]

Insgesamt bleiben wir dabei, dass wir uns aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vehement gegen eine Streichung der Stellplatzpflicht – egal in welcher Form – aussprechen. Hierbei handelt es sich um eine kommunale Angelegenheit, die einer Prüfung und Entscheidung vor Ort bedarf.

[...]

Weiterhin ist auch die beabsichtigte Neuregelung von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 HBO, die vorsieht, dass der im Rahmen der Ablösung zu zahlende Geldbetrag höchstens 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen betragen darf, deutlich zu kritisieren. Bei der Zahlung des Ablösebetrags soll es sich um einen gleichwertigen Ersatz zur (vorrangigen) Herstellung des Stellplatzes handeln, sodass grundsätzlich 100 % der Herstellungskosten anzusetzen sind. Die Regelung, dass die Ablösung hingegen nun mit einem Betrag von 60 % der Herstellungskosten gedeckelt sein soll, benachteiligt diejenigen Bauherren, die die Stellplätze tatsächlich herstellen (müssen) und ver-

stößt damit nach unserer Auffassung gegen Art. 3 GG. Im Übrigen ist die Forderung von 100 % der Herstellungskosten im Wege der Ablöse durch die Rechtsprechung anerkannt (Hess. VGH, Urt. v. 14.07.2009, Az.: 3 A 1584/08).

[...]

Zu § 64 HBO und § 64a HBO

Mit der Neufassung von § 64 Absatz 1a HBO und § 64a HBO wird die Genehmigungsfreistellung bei der Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken (§ 64 Abs. 1a HBO) im Bereich von § 30 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB sowie der Errichtung von Wohngebäuden (§ 64a HBO) im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB geregelt.

Dem treten wir entschieden entgegen. Eine Genehmigungsfreistellung im Bereich des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB halten wir weder für praxistauglich und noch für rechtlich umsetzbar.

Die Beurteilung eines Vorhabens im unbeplanten Innenbereich stellt nach unserer umfassenden Erfahrung im Rahmen der Rechtsberatung der kreisangehörigen Kommunen eine schwierige und stark vom Einzelfall abhängige Prüfung dar. Hier kommt es häufig zu Streitigkeiten im Verhältnis kreisangehörige Kommune, Bauaufsicht und Bauherrschaft. Oftmals besteht Uneinigkeit darüber, ob sich das Vorhaben einfügt. Häufig ist aber auch die Frage streitig, ob das betreffende Grundstück überhaupt dem Innenbereich zuzuordnen ist oder nicht vielmehr dem Außenbereich nach § 35 BauGB. Diese Probleme lassen sich durch die Regelung einer Genehmigungsfreistellung nicht aus der Welt räumen. Vielmehr werden diese Probleme in die Vollzugsebene verlagert, wo sie viel schwieriger zu lösen sind, denn dann wurde das Bauvorhaben schon verwirklicht. [...]

Darüber hinaus ist eine entsprechende Regelung in der Hessischen Bauordnung nach unserer Auffassung weder mit dem Verfassungsrecht noch mit den bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB vereinbar.

Die Planungshoheit ist Bestandteil der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen und damit verfassungsrechtlich geschützt (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 3 HV). Dies spiegelt sich in den bundesrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches wider. So sind die Bauleitpläne gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Aus § 36 BauGB ergibt sich,

dass über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird.

Zweck dieses Einvernehmenserfordernisses ist der Schutz der Planungshoheit der Gemeinde. Dies entspricht der Planungszuständigkeit der Gemeinden für die Bauleitplanung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und den Aufgaben und Grundsätzen der Bauleitplanung (insbesondere §§ 1 und 1a BauGB). [...]

Gerade im Bereich des § 34 BauGB ist ein Mitwirkungsrecht der Kommune erforderlich, da sie hier ihren planerischen Willen noch nicht manifestieren konnte. Die Prüfung der Zulassung eines Vorhabens nach § 34 BauGB ist stark vom Einzelfall abhängig und oftmals nicht leicht zu beurteilen. Es handelt sich hier nicht um eine vergleichbare Situation zu der jetzt schon in § 64 HBO verankerten Genehmigungsfreistellung im beplanten Gebiet. Hier hat die Gemeinde ihre Planungshoheit durch Aufstellung eines Bebauungsplans schon ausgeübt und die Voraussetzung für die Genehmigungsfreistellung ist gerade, dass sich die Bauherrschaft an die dort enthaltenen Festsetzungen hält, sich also innerhalb des durch die Gemeinde gesteckten Rahmens bewegt und sich der Prüfungsumfang damit in Grenzen hält. [...]

Unklar ist, wie eine landesrechtliche Vorschrift zur Genehmigungsfreistellung im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB überhaupt mit der höherrangigen bundesrechtlichen Vorschrift des § 36 BauGB vereinbar sein kann. Fest steht, dass § 36 BauGB nicht durch die Hessischen Bauordnung abdingbar ist. Wie wirkt sich dann also ein versagtes Einvernehmen im Rahmen der Genehmigungsfreistellung aus? Muss die Bauaufsichtsbehörde so dann eine nicht beantragte Genehmigung versagen? Ab welchem Zeitpunkt darf die Bauherrschaft mit dem Bau beginnen? Ist der Bauaufsicht hier eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie entscheidet, ob sie das gemeindliche Einvernehmen ersetzt oder eine nicht beantragte Genehmigung versagt?

[...]

Zu § 73 HBO

Der beabsichtigten Änderung des § 73 Abs. 1 HBO von einer Ermessensvorschrift („kann“) in eine „Soll-Vorschrift“ ist ausdrücklich entgegenzutreten.

Bei einer sogenannten „Soll-Vorschrift“ handelt es sich um eine gebundene Ermessensentscheidung

dergestalt, dass ein bestimmtes Tun oder Unterlassen für den Regelfall vorgeschrieben wird und nur im Einzelfall von der vorgegebenen Regelung abgewichen werden kann. Es handelt sich damit quasi um eine „Muss-Vorschrift“, von der die Behörde nur im Ausnahmefall abweichen darf. Das bedeutet für den hier geregelten Fall der Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, dass diese im Regelfall zu erteilen ist und nur im Ausnahmefall abgelehnt werden darf. Dies lässt sich mit dem Grundgedanken der Regelung einer Abweichungs- oder Befreiungsvorschrift im Gesetz nicht vereinbaren und ist systemfremd.

Eine gesetzlich geregelte Möglichkeit zur Erteilung einer Abweichung oder Befreiung von bestimmten gesetzlichen Vorgaben, soll stets atypische Einzelfälle abdecken, aber gerade nicht den Regelfall darstellen. [...] Gestaltet man nun die Abweichungsmöglichkeit aus § 73 HBO in eine gebundene Ermessensentscheidung der Bauaufsicht um, müsste sich konsequenterweise die Frage stellen, weshalb überhaupt noch bauordnungsrechtlichen Vorgaben gemacht werden, denn nach einer solchen Regelung muss sich der Bauherr im Regelfall ohnehin nicht an diese halten, sondern hat einen Anspruch auf die Erteilung einer Abweichung. [...]

Im Übrigen widerspricht die Aufnahme einer „Soll-Vorschrift“ auch dem Gesetzeswortlaut von § 73 Abs. 1 HBO. Denn nach dem Wortlaut hängt die Erteilung einer Abweichung von einer Interessenabwägung ab, die die Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, die nachbarlichen Belange sowie die öffentlichen Belange zum Gegenstand hat und darüber hinaus die Anforderungen des § 3 HBO wahren muss[...] Letztendlich wird mit dieser beabsichtigten Neuregelung das System der Abweichung, nämlich die Möglichkeit der Berücksichtigung eines atypischen Sonderfalls, die stets eine besondere Situation voraussetzt, welche sich vom gesetzlichen Regelfall derart unterscheidet, dass die Nichtberücksichtigung oder Unterschreitung des normativ festgelegten Standards gerechtfertigt ist, ebenso wie das Bauordnungsrecht als solches vollständig ausgehöhlt. [...]

Festzuhalten bleibt nach den bisherigen Erfahrungen, dass gerade die geänderten Stellplatzregelungen auf wenig Gegenliebe der Mitgliedskommunen stoßen. Die Befürchtungen der Vornahme von Nutzungsänderungen oder Aufstockungen ohne weitere Stellplatzbedarfe führt gerade im Zentrumsbereich der Kommunen zu erheblichem Parkdruck im öffentlichen Raum, so dass die Befürchtungen der Geschäftsstelle sich hier bewahr-

heiten. Hier zeigt sich, dass es sich auch für die Landespolitik empfiehlt auf die Anwender der Vorschriften Rücksicht zu nehmen und deren Expertise anzunehmen. Denn die Stellplatzverpflichtung spiegelt gerade nicht die (immer wieder kolportierte) Möglichkeit einer Einnahmegenerierung wider, sondern ist vielmehr Ausdruck einer klugen Verkehrslenkungs politik der Kommunen. Der Stellplatzdruck im Kernbereich der Kommunen wird durch die getroffene Regelung weiter zu nehmen, da zu befürchten steht, dass die Landespolitik hier nicht zu Gunsten der Anwohner und der Kommunen das Rad zurückdrehen wird.

Umweltrecht und Klimaschutz

• **Grünes Band Hessen**

Assessor jur. Sven Brodt

Die strengen Vorgaben des Grünen Bandes Hessen befinden sich derzeit in Überarbeitung, weshalb wir zur Stellungnahme aufgefordert waren, was auch am 05.12.2025 erfolgte. Hierzu hatte die Geschäftsstelle zwar positiv anzumerken, dass im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage die sehr strengen Schutzzonen entschärft wurden und gerade in der neuen Schutzzone gemäß § 6 wieder Bodennutzung zugelassen wird. Auch die Öffnung der Entwicklungszone gemäß § 7 erlaubt nunmehr eine angemessene Nutzung dieses Gebietes für privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB. Dennoch bleibt es bei unseren allgemeinen Bedenken, die die Geschäftsstelle bereits im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ mit Schreiben im Jahr 2024 ausgeführt hatte. Wir sehen weiterhin die vom Grundgesetz eingeräumte kommunale Selbstverwaltungsgarantie der betroffenen Gemeinden tangiert, da deren Entwicklungsmöglichkeiten (in entschärfter Form) eingeschränkt bleiben.

• **Artenschutz – Biber**

Assessor jur. Sven Brodt

Die Hessische Landesregierung hat zwischenzeitlich erkannt, dass der Biber an vielen Orten nicht mehr im bisherigen Rahmen schützenswert ist. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung entworfen, zu der wir am 04.03.2026 Stellung genommen haben. Die Ausnahmeverordnung ermöglicht in den dort ge-

nannten Gebieten, Maßnahmen bis hin zur Entfernung des Bibers zu ergreifen, sollte dieser vor Ort zu Schäden führen. Dabei hat die Geschäftsstelle ausdrücklich aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Kommunen begrüßt, dass eine Lösung der Problematik mittels einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gesucht wird, auch wenn wir hinsichtlich einzelner Punkte – wie beispielsweise einen recht weitgezogenen Personenkreis für die Einzelmaßnahmen gegen den Biber – Bedenken angemeldet haben. Eine solche Verordnung ist grundsätzlich dazu geeignet, in den abgegrenzten Gebieten Maßnahmen gegen den Biber zu ergreifen, falls ernste wirtschaftliche Schäden drohen oder Interessen der Gesundheit des Menschen, die öffentliche Sicherheit oder überwiegende öffentliche Interessen gefährdet sind. Eine Regelung war gerade im Hinblick auf die ausreichende Population und das Konfliktpotential, welches durch den Biber auch ausgelöst werden kann, notwendig.

- **Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie / Integriertes Wasserressourcenmanagement – Zukunftsplan Wasser**

Assessor jur. Sven Brodt

Im Jahr 2003 wurde bereits unter dem Vorsitz des Leiters der Abteilung Wasser und Boden im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein ständiger Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen eingerichtet, um die Verbandsöffentlichkeit mit in die Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzubeziehen. Dieser wurde insbesondere im Vorfeld der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015-2020 mit Blick auf die allgemeinen Ziele und die praktischen

Probleme bei der Umsetzung sowie im Vorfeld des Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 eingebunden. In diesem Beirat finden sich verschiedene Akteure, die auch unterhalb der Landeszuständigkeit durch die Wasserrahmenrichtlinie betroffen sind und diese im Rahmen ihrer praktischen Arbeit umsetzen. Die Geschäftsstelle hat hierzu regelmäßig einen Vertreter entsandt, um auch in diesem Fachkreis den kommunalen Belangen Gehör zu verschaffen.

Die Geschäftsstelle war auch im aktuellen Berichtszeitraum weiter mit der Umsetzung des Leit-

bilds Integriertes Wasserressourcen-Management und mit dem Zukunftsplan Wasser als wesentlichem Bestandteil der Umsetzung des Leitbildes beschäftigt. Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Wasserressourcen-Managements sind wir als Verband im Steuerungskreis tätig, der das oben ausgeführte Leitbild erstellt hat und die Umsetzung dieses Leitbilds durch den Zukunftsplan Wasser überwacht und begleitet. Außerdem vertreten wir unsere Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Integrierten Wasserressourcen-Managements sowie im Beirat. Im Berichtszeitraum wurden hierbei maßgebliche Fragen des sog. Wasser-Cents erörtert, hinsichtlich dessen Sinnhaftigkeit, nämlich den ressourcenschonenden Umgang mit Wasser, seitens der Geschäftsstelle gerade unter Berücksichtigung der Umsetzungsproblematik Bedenken angemeldet waren.

- **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869**

Assessor jur. Sven Brodt

Der Umweltministerrat der EU hat am 17.06.2024 in einer knappen Abstimmung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur zugestimmt. Durch die Verordnung sollen künftig u.a. Wälder aufgeforstet sowie Moore und Flüsse in ihren natürlichen Zustand zurückversetzt werden. Für die Kommunen besonders relevant sind folgende Regelungen:

- Artikel 8: Die Gesamtfläche städtischer Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung darf bis Ende 2030 nicht kleiner werden, ab 2031 muss die Fläche ansteigen, was in Abständen von sechs Jahren zu überprüfen ist.
- Die Durchführung der angedachten Maßnahmen ist nur durch eine Erfassung und Bewertung von Lebensraumtypen, Artenhabitate, Oberflächengewässer, landwirtschaftlicher Ökosysteme und Waldökosysteme möglich. Dies wird nur durch eine Beteiligung der Kommunen durchzuführen sein. Das gleiche gilt für die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen (Art. 4, 9, 11, 12, 20, 21).

Inwieweit die Kommunen konkret betroffen sind, hängt größtenteils von der nationalen Umsetzung ab. Gerade in diesem Umsetzungsprozess engagiert sich die Geschäftsstelle zugunsten unserer Mitglieder über unseren Mutterverband, den

DStGB im Interesse der kreisangehörigen Städte- und Kommunen in erheblichem Maße. Wir haben den Umsetzungsprozess intensiv und kritisch im aktuellen Berichtszeitraum begleitet. Bestandteil der Verordnung ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Nationalen Wiederherstellungsplans (NWP), dessen Entwurf bis zum 1. September 2026 an die EU-Kommission übersendet werden muss. Der Nationale Wiederherstellungsplan enthält alle wesentlichen Angaben zur Durchführung der einzelnen Artikel der Verordnung.

Gerade der Art. 8, der die Wiederherstellung städtischer Ökosysteme betrifft, könnte erhebliche Auswirkungen auf Städte und Gemeinden haben. Hierzu wurde eine Abgrenzung der zu berücksichtigenden städtischen Ökosysteme vorgenommen und deren städtische Grünflächen und städtischen Baumüberschirmungen erfasst. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (August 2024) bis einschließlich 2030 darf kein Nettoverlust an Grünflächen und Baumüberschirmung in städtischen Ökosystemgebieten auf nationaler Ebene eintreten. Ausgenom-

men werden können hiervon städtische Ökosystemgebiete, in denen der Anteil der städtischen Grünflächen 45 % und der Anteil der städtischen Baumüberschirmung 10 % in „Stadtzentren“ und „Städtischen Räumen“ übersteigt. Wir hatten hierzu per Sofort-Info am 14.10.2025 informiert, welche Kommunen hiervon profitieren und welche Anteile bei allen Kommunen festgestellt wurden.

Ab 2031 soll ein steigender Trend in Bezug auf die nationale Gesamtfläche städtischer Grünflächen in städtischen Ökosystemgebieten und in Bezug auf die Baumüberschirmung in jedem städtischen Ökosystemgebiet eintreten, bis ein „zufriedenstellendes Niveau“ erreicht ist. Was ein „zufriedenstellendes Niveau“ dabei darstellen wird, ist bis heute noch nicht geklärt, da die Wiederherstellungsverordnung hierzu keine Aussagen trifft. Der Wiederherstellungsplan befindet sich Stand Ende April 2026 im Entwurfsstadium in der Öffentlichkeitsbeteiligung, wobei dieser derzeit wenig greifbare Aussagen dazu trifft, welches Ziel überhaupt erreicht werden soll.

Lärmschutzklagen; Sozialadäquanz und Zumutbarkeit eines durch eine Kommune betriebenen weltlichen Glockengeläuts

In der Beratungspraxis kommt es gelegentlich zu Anfragen, die Beschwerden von Nachbarn gegen von gemeindlichen Einrichtungen ausgehenden Lärm zum Gegenstand haben.

So hat eine Anwohnerin einer Mitgliedskommune beanstandet, dass das von dem in der Nähe stehenden kommunalen Glockenturm ausgehende Geläut für sie nicht mehr hinnehmbar und daher einzustellen sei.

In dem hierzu eröffneten Verwaltungsstreitverfahren brachte die Klägerin vor, dass sie sich durch das dreimal täglich um 6:30 Uhr, 11:30 Uhr und 18:00 Uhr für jeweils zwei Minuten stattfindende Glockengeläut gestört fühlt.

Das Verwaltungsgericht Kassel wies die Klage ab und stellte mit Urteil vom 11.04.2024 (Az.: 7 K 655/23.KS) zu Recht fest, dass die Klägerin keinen aus § 1004 BGB folgenden Abwehranspruch hat, da vom Läuten der Glocke im Glockenturm der Kommune keine rechtswidrigen Immissionen



Verwaltungsrätin
Irma Ibrisagic

ausgehen. Ein solcher bestehe nur, wenn eine in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betriebene Einrichtung Immissionen hervorruft, die unzumutbar und daher rechtswidrig sind. Zu berücksichtigen sind nach Nr. 6.1 Satz 1 der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel, der aus dem Mittelungspegel und gegebenenfalls Zuschlägen gemäß Nr. 2.10 der TA Lärm zu bilden ist, sowie Geräuschspitzen in den Grenzen von Nr. 6.1 Satz 2 der TA Lärm. Diese werden nachweislich durch eine durch das

Regierungspräsidium durchgeführte Messung eingehalten. Die TA Lärm gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme von gewissen Anlagen, unter welche der Glockenturm jedoch gerade nicht fällt.

Auf die Frage, ob die Glocke sakralen Zwecken dient oder nicht, kommt es nicht an, da die Ge-

räuschimmissionen der Glocke bereits die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

Auch der gegen das Urteil eingelegte Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin war nicht geeignet, um ernstliche Zweifel an der Ergebnisrichtigkeit des angegriffenen Urteils zu begründen.

Der VGH Kassel führte in seiner Entscheidung vom 20.08.2025 (Az.: 11 A 1887/24.Z) aus, dass das Weltliche Glockengeläut durch eine kommunale Gemeinde ebenso zulässig ist wie kirchliches Glockengeläut. Das Tageszeitenläuten am Morgen, Mittag und Abend, das eine lange Tradition hat und einer weitverbreiteten Übung an vielen Orten entspricht, ist sozialadäquat und bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte zumutbar. Der VGH bestätigte, dass die

Zumutbarkeit von Glockengeläut nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm zu beurteilen ist und das Geläut nicht das Leben und die Gesundheit der Klägerin gefährdet, da es sich innerhalb der festgelegten Immissionsrichtwerte befindet.

Der Fall zeigt, dass nicht stets alle Immissionen einer hoheitlich betriebenen Anlage unzulässig sind, auch wenn sie nach dem Empfinden eines Einzelnen als unzumutbar erachtet werden. Entscheidend ist, dass die Anlage nach den Maßstäben der nach den Maßstäben der §§ 3 Abs. 1 und 22 Abs. 1 BImSchG betrieben wird und die Lärmbeeinträchtigung nicht wesentlich ist. Als Beurteilungsgrundlage kann hierfür die – auch von den Gerichten herangezogene – TA Lärm verwendet werden.

Denkmalschutzrecht

Assessor jur. Sven Brodt

Die Landesregulierung hat im Berichtszeitraum die Novellierung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) begonnen und hierfür ein Eckpunktepapier vom 25.09.2025 erarbeitet, zu dem der Hessische Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag am 29.10.2025 Stellung genommen hat. Zentrale Punkte der gemeinsamen Stellungnahme sind die Digitalisierung und Vereinfachung des hessischen Denkmalschutzes, hauptsächlich die Abschaffung des Einvernehmens der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Denkmalfachbehörde bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, was eine erhebliche Verzögerung von Vorhaben bedeutet, gerade wenn kein Einvernehmen herstellbar war. Das gesamte Genehmigungsverfahren gemäß § 20 HDSchG erfordert eine Überarbeitung und Straffung zu Gunsten der Antragsteller. Die hessischen Städte und Kommunen sind gleichfalls von dieser Regelung als Denkmalbesitzer stark betroffen und profitieren von einer solchen Vereinfachung. Dies wurde auch im Rahmen eines Entwurfs des HDSchG berücksichtigt und zumindest in nicht unerheblichen Teilen aufgenommen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund setzt sich zusätzlich noch weiter intensiv dafür ein, dass die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbar-

keit für die Eigentümer von Denkmälern, die zu einer Genehmigungspflicht bei einem Erreichen führt, auch zu Gunsten der Kommunen gesenkt und angepasst wird. Hierfür ist im Ergebnis eine Senkung der wirtschaftlichen Zumutbarkeitsgrenze des § 18 Abs. 3 Nr. 2 HDSchG notwendig. Durch die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wird dem in § 9 Abs. 1 S. 2 HDSchG verankerten verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutz aus Art. 14 Abs. 1 GG genüge getan, wonach unverhältnismäßige Belastungen der Eigentümer auszuschließen sind. Nach ständiger Rechtsprechung können sich Kommunen jedoch nicht auf den Schutz aus Art. 14 Abs. 1 GG berufen, da niemand gleichzeitig Träger und Adressat von Grundrechten sein kann. Zudem unterliegen Kommunen noch gemäß Art. 62 Satz 1 HV einer gesteigerten Erhaltungspflicht. Für die Zumutbarkeit kann derzeit nur auf Art. 28 Abs. 2 GG – der als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung garantierte Finanzhoheit – abgestellt werden, so dass eine Verletzung erst dann auftreten kann, falls die durch die Pflicht zur Erhaltung des Kulturdenkmals verursachte Bindung von Haushaltsmitteln dazu führt, dass die Kommune ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Faktisch ist damit die derzeitige Zumutbarkeitsgrenze für Kommunen unerreichbar, so dass eine zwingende Erhaltungspflicht entsteht. Im Rahmen der Veränderung der Zumutbarkeitsgrenzen für private Eigentümer ist daher dringend zu berücksichtigen, dass eine Regelanpassung auch der kommunalen

Hand in ihrer Eigentümerstellung an Denkmälern zu Gute kommt und realistisch erreichbare wirtschaftliche Zumutbarkeitsgrenzen gesetzt werden. Um diese Grenze zu Gunsten der Kommunen zu verschieben, setzt sich die Geschäftsstelle weiter im Gesetzgebungsverfahren ein und wird – sollten sie hier nicht gehört werden – sich weiter für eine Begrenzung einsetzen.

Energierecht

- **Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Der Verband wurde im Rahmen der Evaluierung der Beteiligung von Kommunen an den Erträgen von Windenergieanlagen im Staatsforst beteiligt. Dabei hat er darauf hingewiesen, dass mittlerweile zahlreiche Bundesländer gesetzlich verpflichtende Beteiligungsregelungen für Windenergieanlagen eingeführt haben.

Die in § 6 EEG 2023 vorgesehene Beteiligungsmöglichkeit beruht hingegen auf freiwilligem Entgegenkommen der Anlagenbetreiber und ist nach unserer Auffassung nicht geeignet, eine verlässliche kommunale Teilhabe an den Erträgen von Windenergieanlagen sicherzustellen.

Im Rahmen der Beratung unserer Mitglieder verweisen wir daher regelmäßig auf den Mustervertrag zur kommunalen Teilhabe an Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zwischenzeitlich konnte zudem geklärt werden, dass eine rückwirkende Beteiligung von Kommunen im Rahmen der regulären Verjährungsfristen nach Maßgabe des EEG 2023 zulässig ist. Für Anlagenbetreiber ist diese Beteiligung ertragsneutral, da ein entsprechender Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Netzbetreiber besteht. Im Zuge der Novellierung des EEG 2023 wurden ferner weitreichende Duldungspflichten zulasten öffentlicher Grundstückseigentümer gesetzlich verankert. Für Verträge über die Wegenutzung zur Leitungsverlegung und Befahrung enthalten die §§ 11a und 11b EEG 2023 nunmehr konkrete Vorgaben. Kommt eine vertragliche Einigung nicht zustande, greifen gesetzliche Duldungspflichten zulasten kommunaler Grundstückseigentümer. Das Gestattungsentgelt ist dabei grundsätzlich auf 5 % des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Grundstücksfläche begrenzt. Höhere Entgelte

können lediglich erzielt werden, wenn Anlagenbetreiber eine weitergehende Absicherung ihrer Wegerechte verlangen. Die hieraus resultierende Komplexität und der Umfang der Wegenutzungsverträge führen zu einem erhöhten Beratungsbedarf im Verband.

Den Oppositionsvorschlag für ein Gesetz zur Beteiligung von Gemeinden an der Windenergie- und Photovoltaiknutzung in Hessen begrüßen wir ausdrücklich. Eine gesetzliche Regelung zur Beteiligung an den Wertschöpfungsketten der Wind- und Photovoltaiknutzung ist geeignet, die Akzeptanz dieser Energieträger vor Ort nachhaltig zu stärken. Eine solche Regelung stellt aus unserer Sicht einen notwendigen Schritt zur Weiterentwicklung der Energielandschaft dar. Mit ihrer Umsetzung würde Hessen den bereits bestehenden Regelungen in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern folgen.

Im Zuge der Neufassung des § 6 EEG 2023 hat der Bundesgesetzgeber jedoch davon abgesehen, eine verpflichtende Beteiligung der betroffenen Kommunen vorzusehen. Diese Regelungslücke könnte durch landesrechtliche Vorgaben geschlossen werden.

- **Kommunale Wärmeplanung**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung Wärmenetze wurden die Kommunen dazu verpflichtet, eine Wärmeplanung aufzustellen. In die Kompetenz der Länder fiel die Aufgabe, die Vorgaben für eine vereinfachte oder verkürzte Wärmeplanung anzuordnen und den finanziellen Ausgleich der betroffenen Kommunen zu regeln. Das Land hat sich mit uns in Verbindung gesetzt, um in verschiedenen Diskussionsrunden die kommunalen Erwartungen in diesen Verordnungsentwurf einfließen zu lassen. Leider konnten wir uns mit unseren Vorstellungen, wenn hessischen Kommunen hier möglichst freie Hand zulassen und die Befreiungsregelung umfassend im Interesse der Kommunen auszulegen nicht durchsetzen. Auch die in unseren Stellungnahmen eingeforderte vollständige Übernahme der Kosten für die Aufstellung kommunaler Wärmepläne, fand leider keinen Eingang in die Landesverordnung. Wir haben zwar grundsätzlich begrüßt, dass das Land Hessen eine Regelung geschaffen hat, um den betroffenen Kommunen einen finanziellen

Ausgleich zu gewähren, gleichzeitig aber die Sorge geäußert, dass die Erstellung von Wärmeplänen die ohnehin stark belasteten Kommunalverwaltungen weiterhin erheblich beansprucht. In der Stellungnahme wird klargestellt, dass es sich bei der Wärmeplanung um eine neue Selbstverwaltungsaufgabe handelt, deren Kosten nach dem Konnexitätsprinzip von übergeordneten Ebenen zu tragen sind. Begrüßt wird zudem die Möglichkeit interkommunaler Zusammenarbeit, etwa im Rahmen von Verbundlösungen zur Kostensenkung.

Das vereinfachte Verfahren für Kommunen unter 10.000 Einwohnern greift nach Einschätzung nicht weit genug. Die im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Spielräume werden nur teilweise genutzt. Insbesondere fehlen weitergehende Erleichterungen bei Beteiligungsverfahren sowie bei der aufwendigen Datenerhebung, Kartierung und Darstellung. Hier sollten zusätzliche Vereinfachungen vorgesehen werden, etwa durch den Verzicht auf bestimmte kartografische und detaillierte baublockbezogene Analysen sowie auf einzelne Veröffentlichungspflichten. Kritisch gesehen wird auch, dass das Ministerium nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Inhalte der Wärmepläne festlegen kann, was zu Unsicherheiten und erhöhtem Aufwand führen kann. Zwar ist der vorgesehene finanzielle Ausgleich grundsätzlich zu begrüßen, die Höhe der Mittel wird jedoch als unzureichend bewertet. Aktuelle Erhebungen zeigen deutlich höhere tatsächliche Kosten, insbesondere für kleinere Kommunen. Die vorgesehenen Pauschalen decken diese Ausgaben nicht, sodass der Konnexitätsgrundsatz nicht erfüllt wird. Dies könnte dazu führen, dass Kommunen aus Kostengründen nur eingeschränkte Planungen vornehmen, was die Zielerreichung der Wärmeplanung insgesamt gefährdet.

- **Netzausbau und Bundesbedarfsplangesetz**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Der Netzausbau für die Erweiterung der Höchstspannungsnetze betrifft unmittelbar die Belange der kommunalen Familie. Insofern wurde der Verband hier mit einer Anzahl von Anfragen beschäftigt, um zu überprüfen, wie sich betroffene Kommunen gegen diese Beeinträchtigung zur Wehr setzen können. Aufgrund der Interessenkollision, die eine Verlagerung der Leitungsführung in das Gebiet von Nachbarkommunen zur Folge hat, konnten wir hier nicht aktiv unsere Mitgliedskom-

mune vertreten und mussten uns auf eine allgemeine Rechtsberatung beschränken.

Abfallrecht und Bodenschutz

- **Einwegkunststofffonds**

Assessor jur. Sven Brodt

Am 16.5.2023 trat das Einwegkunststofffonds-gesetz in Kraft. Dieses setzt die EU-Vorgaben zur erweiterten Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte in nationales Recht um. Hierzu wurde durch den Bundestag am 28.10.2023 die Einwegkunststoff-Verordnung beschlossen. Die Verordnung legt die Höhe der Abgabesätze und das Auszahlungssystem für den Einwegkunststofffonds fest.

In den Fonds zahlen die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten eine Abgabe ein, um die öffentliche Hand bei der Bekämpfung der Umweltvermüllung zu unterstützen.

Die in der Verordnung vorgesehenen Abgabesätze wurden im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie des Umweltbundesamtes ermittelt. Die auf Basis der in Verkehr gebrachten Menge zu berechnenden Abgaben haben die Hersteller erstmals ab dem Frühjahr 2025 zu leisten. Auch das Punktesystem für die Auszahlung der Fondsmittel an die anspruchsberechtigten Kommunen wird durch die Verordnung festgelegt. Es sieht für die Reinigungs-, Sammlungs-, Entsorgungs- und Sensibilisierungsleistungen im Innerorts- wie im Außerortsbereich die Vergabe von Punkten vor.

Im gesamten Berichtszeitraum war die Geschäftsstelle mit der Umsetzung dieser Verordnung beschäftigt, da das Umweltbundesamt die zur Meldung von Herstellern und Anspruchsberechtigten notwendige Onlineplattform (DIVID) technisch nicht bewältigen konnte. Gerade für die Meldung der Anspruchsberechtigten mussten immer wieder Fristen verschoben werden, so dass sowohl Registrierungs- als auch Anspruchsstellungsfristen verschoben werden mussten. Hilfestellungen seitens des Aufbaustabes Einwegkunststofffonds abseits von technischen Fragen erfolgt bis heute (Stand April 2026) nicht. Das Umweltbundesamt ist weiterhin mit Vollzug und Vollzugaufbau beschäftigt und in Rückstand. Die Servicehotline ist seit Mitte 2025 ausgesetzt. Somit verbleiben alle rechtlichen Fragen in der Beantwortung durch die Geschäftsstelle.

Biotonne – kein Anspruch auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Klägerin beantragte im Januar 2025 die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Beklagten, weil sie seit Jahren keine Biomülltonne benutzen würde. Sie verfüge über einen 560 qm großen Nutzgarten und kompostiere ihre Bioabfälle komplett selbst und nutze den Kompost für ihren Garten, in dem sie viele Obstbäume sowie andere nützliche Pflanzen habe sowie Tomaten, Kürbisse, Zucchini, Gurken etc. anbaue. Hierzu legte sie im Rahmen der mündlichen Verhandlung eine selbst gezeichnete Karte vor, die Ihre Strauch- und Baumpflanzungen festhielt. Vorher hatte Sie Lichtbilder eingereicht, auf denen mehrere wild wuchernde Sträucher und Bäume erkennbar sind.

Die beklagte Gemeinde lehnte den Antrag mit einem im Februar 2025 ergangenen Bescheid im Wesentlichen deshalb ab, weil die Klägerin nicht über mindestens 50 qm gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche verfüge. Die Luftbilder des Grundstücks ließen lediglich eine gärtnerisch genutzte Fläche von circa 30 qm erkennen; im Übrigen handele es sich um Rasenflächen. Außerdem könne die Nutzgartenfläche gar nicht 560 qm entsprechen, da das Grundstück lediglich 552 qm Grundfläche hat und hiervon noch die Fläche für Haus, Terrasse und die Wege abzuziehen ist. Daher erließ die Gemeinde im März 2025 Widerspruchsbescheid in der Sache, gegen den die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht klagte. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass sich auf ihrem Gartengrundstück keine Rasenflächen befänden, sondern nur Nutzflächen und Pflanzenbeete.

In seiner Entscheidung führt das Verwaltungsgericht aus, dass nach § 16 der Abfallsatzung der Gemeinde kein Anschluss- und Benutzungszwang für die Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bestehe, soweit der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweise, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sei, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und auf diesem



Assessor jur.
Sven Brodt

Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht entstehe. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordere, dass eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 50 qm je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen werde. Diese Regelung sei so zu verstehen, dass es sich um Grabland bzw. ein Pflanzbeet handeln müsse, eine Rasen- oder Wiesenfläche mit einer etwaigen gärtnerischen Nutzung genüge nicht. Die Kläge-

rin habe nicht hinreichend dargelegt, über eine derartige Fläche auf ihrem Grundstück zu verfügen. Auch soweit die Klägerin vorgetragen habe, sie bringe den aus ihrem Biomüll gewonnenen Kompost zur Veredelung der Bäume und Sträucher auf den Boden um die Bäume und Sträucher herum auf, handele es sich um keine nach der Abfallsatzung zulässige Verwertungsmöglichkeit. Denn mit der nach der Abfallsatzung geforderten Behandlung der kompostierbaren Stoffe in einer Weise, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsgeziefer, nicht entsteht, ist eine Einbringung des Komposts in den Erdkörper erforderlich, damit dieser die in dem Grabland oder Pflanzbeet angebauten Pflanzen zu düngen im Stande ist und zudem keine Geruchsbelästigungen davon ausgehen können. Eine lediglich auf den (Wiesen-)boden ausgebrachte Kompostmasse könnte schon seine Düngefunktion nicht erfüllen und würde zudem eine Geruchsbelästigung darstellen sowie Siedlungsgeziefer anlocken und wäre damit mit einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verbunden.

Der satzungsgemäß geforderte „Nachweis“ der gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Fläche je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück erfordert, dass der Abfallerzeuger bzw. -besitzer, der die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang begehrt, eine nachvollziehbare Dokumentation der genannten Fläche bei der Behörde einreicht. Diese Dokumentation kann sinnvollerweise aus gut belichteten, übersichtlichen und den Garten und die entsprechende Grabland-/Pflanzbeet-Fläche in einem bewert-

baren Zusammenhang darstellenden Lichtbildern bestehen. Aus dieser Dokumentation muss für die Behörde zumindest im Grundsatz beurteilbar sein, dass sich in einem Garten eine 50 qm große Grabland-Fläche befindet. Zudem muss die Dokumentation Angaben über die Fläche des Grablandes enthalten und Angaben über die Anzahl der Grundstücksbewohner. Zudem müssen Angaben zur konkreten Verwertung der biogenen Abfälle gemacht werden. Die dargelegte Verwertung muss auch eine nach der Abfallsatzung zulässige sein und darf nicht gegen deren Vorgaben verstoßen. Die Darlegungen müssen aktiv und in einer nachvollziehbaren, substantiierten Art und

Weise durch den Antragsteller eingereicht werden – es reicht nicht, die Behörde auf das Grundstück „einzuladen“, damit diese sich selbst ein Bild mache und die Angaben für den Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang selbst zusammentrage.

All diese Voraussetzungen konnte die Klägerin nicht beibringen, weshalb die Verweigerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang rechtmäßig ist.

(Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 24.04.2026, Az. 8 K 1975/25.GI)

Jagdrecht

- **Evaluierung des Hessischen Jagdgesetzes**

Assessor jur. Sven Brodt

Im Rahmen einer für den kommenden Berichtszeitraum geplanten Überarbeitung des Hessischen Jagdgesetzes wird auch eine Überarbeitung der Regelungen zur Festsetzung von Wildschäden gemäß §§ 33 ff. Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) in Verbindung mit § 35 Bundesjagdgesetz (BJagdG) geprüft. Die Geschäftsstelle hat dies mit Schreiben vom 02.06.2025 zum Anlass genommen, die derzeitige Regelung des jagdrechtlichen Vorverfahrens zu problematisieren.

Bereits in der Vergangenheit hat der Hessische Städte- und Gemeindebund wiederholt auf bestehende Schwierigkeiten hingewiesen. Entsprechende Stellungnahmen erfolgten in mehreren Schreiben an das zuständige Ministerium in den Jahren 2015, 2020 und 2021 sowie im Rahmen einer Landtagsanhörung im Jahr 2024. Eine inhaltliche Rückmeldung auf die vorgebrachten Kritikpunkte steht bislang aus.

Nach geltender Rechtslage obliegt es den Städten und Gemeinden, im Rahmen des jagdrechtlichen Vorverfahrens über Wildschadensersatzansprüche zu entscheiden. Dabei handelt es sich jedoch um zivilrechtliche Forderungen zwischen privaten Parteien. Die Gemeinden erlassen in diesem Zusammenhang Verwaltungsakte, wodurch

sie faktisch eine gerichtsähnliche Funktion übernehmen. In der Praxis führt dies häufig zu Konfliktsituationen, da das Verfahren nicht selten als Austragungsort weitergehender Streitigkeiten der Beteiligten genutzt wird. Neben den unmittelbar beteiligten Parteien geraten dadurch auch die Gemeinden als verfahrensführende Behörden unter erheblichen Druck, was zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden führt.

Zudem wird die derzeitige Regelung als systemfremd angesehen, da zivilrechtliche Ansprüche durch Verwaltungsbescheide entschieden werden, die wiederum vor Zivilgerichten angefochten werden müssen. Die damit verbundenen rechtlichen Anforderungen übersteigen häufig die fachlichen und strukturellen Möglichkeiten der Kommunen. Dies zeigt sich insbesondere bei der Bewertung von Mitverschulden gemäß § 254 BGB oder bei der Kostenverteilung nach billigem Ermessen gemäß § 36 Abs. 5 HJagdG, die sich an den Maßstäben der Zivilprozessordnung orientiert. Da im Vorverfahren in der Regel keine konkrete Bezifferung der Forderungen erfolgt, fehlt häufig die Grundlage für eine sachgerechte Kostenentscheidung, was zusätzliche Streitigkeiten begünstigt.

Ein weiterer Problempunkt betrifft die Kostenersatzung. Zwar können Verfahrenskosten den Beteiligten in Rechnung gestellt werden, jedoch entscheidet im Falle eines Rechtsstreits das Zivilgericht über die Kostenverteilung. Diese Entscheidung bindet jedoch nur die Parteien selbst, sodass den Kommunen faktisch die Möglichkeit fehlt, entstandene Kosten durchzusetzen. Insgesamt wird

die rechtliche Ausgestaltung des Vorverfahrens als unzureichend und nicht geeignet für rechts-sichere Entscheidungen eingeschätzt.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, das jagd-rechtliche Vorverfahren in seiner derzeitigen Form abzuschaffen oder grundlegend zu reformieren. Ziel sollte es sein, die rechtlichen Rahmenbedin-gungen so zu gestalten, dass Städte und Gemein-den ihre Aufgaben rechtssicher erfüllen können.

Als mögliches Vorbild ist die Regelung in Baden-Württemberg genannt. Dort erfolgt zwar eben-falls eine Anzeige von Wildschäden bei der Ge-meinde, jedoch ohne Verpflichtung zur Erstellung eines Vorbescheids. Stattdessen liegt der Fokus auf einer einvernehmlichen Lösung zwischen den beteiligten Parteien. Dies wird als sachgerechter angesehen, da es sich um zivilrechtliche Ansprü-che handelt. Gleichzeitig führt diese Regelung zu einer deutlichen Entlastung der kommunalen Ver-waltungen.

Ergänzend ist hervorzuheben, dass in Baden-Württemberg die Anerkennung von Wildschaden-schätzern durch die untere Jagdbehörde erfolgt, was die Gemeinden organisatorisch entlastet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die der-zeitige Ausgestaltung des jagdrechtlichen Vorver-fahrens in Hessen mit erheblichen Belastungen und rechtlichen Unsicherheiten für die Städte und Gemeinden verbunden ist. Im Zuge der Evaluie-rung des Hessischen Jagdgesetzes wird daher eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen als erfor-derlich angesehen für die sich die Geschäftsstelle vehement einsetzt.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

• **Obdachlosenrecht**

Assessor jur. Thorsten Dietz

Die derzeitige Wohnraum- und Flüchtlingssitua-tion hat zunehmend Auswirkungen auf die Unter-bringung von Menschen ohne Obdach. Dies stellt die Kommune vor große Herausforderungen.

Die Zahl der Wohnungslosen hat sich nach der Sta-tistik der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungs-losenhilfe (BAGW) im Jahre 2025 gegenüber dem Jahr 2024 um weitere 8 % erhöht. Zum Stichtag 31. Januar 2025 waren in Deutschland 474.700 Per-

sonen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht. Im Jahr 2024 waren es noch 439.500. Insgesamt wurden 409.000 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gemeldet (2024: 377.900). Ihr Anteil an allen untergebrachten wohnungslo-sen Personen liegt wie im Vorjahr bei 86 %. Der Anteil von Personen mit deutscher Staatsangehö-rigkeit liegt mit 65.700 Personen (2024: 61.500) weiterhin bei rund 14 %. Infolgedessen ist der Beratungsbedarf der Kommunen hinsichtlich der Fragen zum Obdachlosenrecht sowie die Anzahl der Vertretungen in diesbezüglichen Eilverfahren ebenfalls deutlich gestiegen.

Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehör-de, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit durchzuführen. Unfreiwillig obdachlos im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne ist derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Un-bilden des Wetters bietet, Raum für die notwen-digsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht und dieser mit diesem Zu-stand nicht einverstanden ist. Der kommunale Handlungsbedarf folgt auch aus der Verpflichtung der Kommunen zur sog. Anschlussunterbringung nach Beendigung des Asylverfahrens. Es ist auf-grund der derzeitigen Situation zu einer starken Zunahme von Menschen gekommen, die von den Kommunen als obdachlose Personen nach dem Abschluss des Asylverfahrens untergebracht wer-den müssen. Der Bayerische Verwaltungsgerichts-hof stellte mit Beschluss vom 15.02.2024 (Az.: 4 CE 24.60) in diesem Zusammenhang klar, dass eine unfreiwillige Obdachlosigkeit auch bei Per-sonen vorliegt, die mit Visa im Rahmen des Fami-liennachzugs von anerkannten Flüchtlingen nach Deutschland eingereist sind. Der Umstand, dass weitgehend mittellose Personen in das Bundes-gebiet einreisen, ohne ihre Unterbringung vorher sicherzustellen, begründet nicht eine „Freiwillig-keit“ der Obdachlosigkeit. Eine Verpflichtung zur Unterbringung durch die Gemeinde entfalle auch nicht deswegen, weil eine andere staatliche Ebene die Ursache dafür gesetzt hat, dass die schutzbe-dürftigen und mittellosen Personen nach Deutsch-land einreisen und obdachlos werden. Zwar gibt es in Hessen bislang keine diesbezügliche Ge-richtsentscheidung, jedoch hat sich der Bayeri-sche Verwaltungsgerichtshof vertieft mit dieser Problematik auseinandergesetzt, so dass davon auszugehen ist, dass auch hessische Gerichte die-ser Auffassung folgen werden.

In diesem Berichtszeitraum kam es zudem vermehrt zu Anfragen hinsichtlich von Sanktionsmöglichkeiten bei der Beschädigung und Verunreinigung von Obdachlosenunterkünften und Gewalttätigkeiten zwischen deren Bewohnern. Grundsätzlich steht den Kommunen in solchen Fällen lediglich die Möglichkeit offen, zumindest einen der gewalttätigen Bewohner in eine andere Unterkunft umzusetzen und/oder für diesen ein Betretungsverbot für bestimmte Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft auszusprechen. Eine Aufhebung der Einweisungsverfügung ist dagegen grundsätzlich unverhältnismäßig und würde dem Schutzinteresse der Obdachlosen widersprechen. Verstößt ein Obdachloser jedoch beharrlich gegen die innere Ordnung der ihm zugewiesenen Einrichtung, z.B. aufgrund psychischer Erkrankungen, kann unter Umständen keine Obdachlosigkeit im rechtlichen Sinne mehr vorliegen. Zu beachten ist jedoch, dass vorab zunächst mildere Mittel eingesetzt werden müssen, bevor ein Obdachloser der Unterkunft verwiesen werden darf. Zum Beispiel ist eine Umsetzung in eine andere Unterkunft (z.B. in einen Wohnwagen) vorab vorzunehmen. Zudem sollte geprüft werden, ob eine Unterbringung nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz vorgenommen werden kann. Voraussetzung hierfür ist eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung. Zuständig ist das Amtsgericht (Abteilung Betreuungsgericht). Zudem sollte in diesen Fällen eine Betreuung des Obdachlosen beim Betreuungsgericht angeregt werden (§ 1896 Abs. 1 BGB). Erst wenn diese milderen Mittel nicht erfolgreich sind, besteht aufgrund „Unterbringungsunfähigkeit“ keine Verpflichtung der Kommune zur weiteren Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft. Dass dieser Ausnahmefall eintritt, bedarf einer sehr guten Dokumentation der Vorfälle. Zudem sollte strafrechtliches Verhalten des Obdachlosen stets bei der Polizeibehörde angezeigt werden. Nur wenn eine substantiierte Dokumentation vorliegt, wird auch das Verwaltungsgericht von einer „Unterbringungsunfähigkeit“ des Obdachlosen ausgehen.

Des Weiteren erreichten im Berichtszeitraum die Geschäftsstelle verstärkt Anfragen hinsichtlich von Rückständen bei Unterbringungskosten von Obdachlosen. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass es gemäß § 35 SGB XII die Möglichkeit einer Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an die Kommune in Form einer Abtretung des Leistungsanspruchs gibt. Hierfür ist jedoch grundsätzlich die Mitwirkung des Obdachlosen Voraussetzung. Dies bereitet in vielen Fällen große Schwierigkeiten. Eine Direktzahlung soll und ist somit auch

ohne Mitwirkungspflicht des Obdachlosen möglich, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies bei erheblichen Rückständen von Unterbringungskosten der Fall ist.

Auch hinsichtlich der Abrechnung von Nutzungsgebühren mit dem Sozialhilfeträger, kam es vermehrt zu Anfragen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass aus dem sog. „Satzungsvorbehalt des Kommunalabgabenrechts“ die Erhebung von Kommunalabgaben generell eine entsprechenden Gebührensatzung voraussetzt. Die direkte Abrechnung nach Aufwand ist außerhalb einer Gebührensatzung grundsätzlich nicht zulässig. Nur in besonderen Konstellationen verbleibt den Gemeinden ein Handlungsspielraum. Sollte eine Gemeinde nicht über geeignete Räume verfügen, wenn sie einen Obdachlosen unterbringen muss, wird sie zwangsweise kurzfristig geeignete Räumlichkeiten privat anmieten müssen. Die Mieten, die der Gemeinde dadurch entstehen und im Normalfall wegen der Kurzfristigkeit nicht Gegenstand einer Gebührensatzung sein können, sind im rechtlich gesehen Auslagen im Sinne des Verwaltungskostenrechts. Daher kann die Gemeinde die Mietkosten mittels eines förmlichen Gebührenbescheids einfordern und somit auch grundsätzlich gegenüber dem Sozialhilfeträger geltend machen.

• 1. Sprengstoffverordnung

Assessor jur. Thorsten Dietz

Laut einem juristischen Gutachten, das die Deutsche Umwelthilfe (DUH) Auftrag gegeben hat und Ende 2025 veröffentlicht wurde, seien die Kommunen verpflichtet, großflächige Zonen festzulegen, in denen das Feuerwerk zu Silvester verboten ist. Tun sie dies nicht, droht den Verantwortlichen haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen. Es bestehe gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 1. Sprengstoffverordnung nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Pflicht der Kommunen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 31. Dezember und am 01. Januar in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen durch Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen zu verbieten. Eine besondere Gefahrenlage, die die Kommune zum Handeln zwingt, sei bereits dann gegeben, wenn aufgrund schlechtsitzende Ziegel Gebäude als brandempfindlich anzusehen seien.

Aufgrund des obigen Gutachtens der Deutschen Umwelthilfe kam es verstärkt zu diesbezüglichen

Anfragen. Hierzu ist anzumerken, dass die Ansicht der Deutschen Umwelthilfe nach hiesiger Sicht rechtlich nicht haltbar ist. Bereits gemäß § 23 Abs. 1 1. Sprengstoffverordnung ist das Abbrennen von Feuerwerken in unmittelbarer Nähe, das heißt auf direkt angrenzenden Flächen, zu brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen per Verordnung verboten. Einer darüberhinausgehende Verbotszone bedarf es somit grundsätzlich nicht. Vielmehr steht es im Ermessen der Kommune, darüber hinaus eine Allgemeinverfügung für eine Feuerwerksverbotszone zu erlassen. Gemäß § 24 Abs. 2 Ziffer 1 1. Sprengstoffverordnung kann die zuständige Behörde hierzu in der Nähe – das heißt in einem bestimmten Radius – von besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verbieten. Voraussetzung für eine allgemeine Verfügung ist stets eine konkrete Gefahr. Somit kommt eine Feuerwerksverbotszone grundsätzlich nur z.B. bei Bauern- und Reiterhöfen und dazugehörigen Scheunen, welche im Ortskern liegen, sowie bei Altstädten mit Fachwerkgebäudeensemble in Betracht. Eine Verpflichtung der Kommunen zum Erlass einer Feuerwerksverbotszone per Allgemeinverfügung kann anderenfalls dann bestehen, wenn der Fall einer sog. „Ermessensreduzierung auf null“ vorliegt. Hierfür müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Ermessensentscheidung zwangsläufig und die Sach- und Rechtslage eindeutig sein, was jedoch nur ausnahmsweise der Fall sein wird.

Vor dem obigen rechtlichen Hintergrund und aufgrund einer kaum zu erbringenden Beweisführung hinsichtlich eines Schadensfalls sind haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen für die Kommunen kaum denkbar. Hinzu kommt, dass die Durchsetzung von Böllerverboten etwa durch die Polizei und die Ordnungsdienste nicht zuletzt wegen der begrenzten Personalkapazitäten gerade in einer einsatzintensiven Nacht wie Silvester kaum möglich ist.

- **Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes in Hessen**

*Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz*

Seit dem 01.04.2024 ist das bundesrechtliche Konsumcannabisgesetz (KCanG) in Kraft. Hessen hat die maßgeblichen Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen zugewiesen.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung wurde auf der Ebene der Landesregierung dem Innenmi-

nisterium zugewiesen. Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde als zentrale Genehmigungsbehörde für alle Anbauvereinigungen in Hessen festgelegt. Für die behördliche Überwachung sind wiederum die Kreisordnungsbehörden aufgrund der Ortsnähe und Ortskenntnisse zuständig.

Das Bundesgesetz sieht in § 36 einen umfangreichen Katalog von mehr als 36 Ordnungswidrigkeiten vor.

Entsprechend der am 25.06.2024 in Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnung (GVBl. 2024, Nr. 21) überträgt das Land den Kreisordnungsbehörden die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) sowie § 36 Nr. 7 bis 36 des Konsumcannabisgesetzes.

Nach durch unser Haus geäußerten Sorgen, insbesondere der Belastung kleinerer Kommunen, wurde der Bitte gefolgt, zumindest diese teilweise zu entlasten. In Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind daher die Kreisordnungsbehörden zudem für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes sowie § 36 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 10 Abs. 1 des Konsumcannabisgesetzes zuständig.

In Gemeinden ab 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die allgemeinen Ordnungsbehörden sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes sowie § 36 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 des Konsumcannabisgesetzes. Hierbei geht es insbesondere um Verstöße gegen Konsumverbotszonen, zum Beispiel weil Abstandsregeln zu Schulen oder Kinderspielflächen nicht eingehalten wurden.

Um eine einheitliche Handhabung zu ermöglichen, wurde zudem ein Bußgeldkatalog für Verstöße erlassen (StAnz. 2024, 610). Der infolge der Zuständigkeitsübertragungen entstehende Aufwand soll zum einen durch die eingenommenen Bußgelder kompensiert werden. Darüber hinaus sollen die konnexitätsrechtlichen Folgen zu gegebener Zeit überprüft werden.

Hessen hat zudem von der bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Begrenzung der Anbauvereinigungen Gebrauch gemacht. So darf maxi-

mal eine Anbauvereinigung auf 6.000 Einwohner genehmigt werden. Maßstab sind dabei die Kreise bzw. kreisfreien Städte. Insoweit ist es auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass sich Anbauvereinigungen in Kommunen mit weniger als 6.000 Einwohnern gründen. Insgesamt können damit für Hessen maximal derzeit 1.059 Genehmigungen für Anbauvereinigungen erteilt werden. Laut dem Innenministerium diene diese Begrenzung der Verhinderung von regionalen Schieflagen.

Kurz nach dem Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes kam es bereits zu einem Verwaltungsstreitverfahren gegen eine Mitgliedskommune, die per Allgemeinverfügung das öffentliche Konsumieren während des Hessentages 2024 auf dem Veranstaltungsgelände während der Veranstaltungszeiten untersagte. Der Antragsteller sah in dem Verbot einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG, da der Konsum von Alkohol und Nikotin erlaubt sei und es an einer sachlichen Begründung für die Differenzierung zwischen den Genussmitteln fehle. Außerdem rügte er, dass das Verbot unverhältnismäßig in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 GG eingreife.

Der Eilantrag blieb indes erfolglos. Mit Beschluss vom 24.05.2024 (Az.: 8 B 996/24, HSGZ 2024,

199-204) entschied der Hessische Verwaltungsgerichtshof, dass die Allgemeinverfügung rechtmäßig erlassen wurde. Im Wesentlichen führten der VGH sowie die Vorinstanz aus: Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 KCanG rechtfertigt einen Erlass einer Allgemeinverfügung gem. § 11 HSOG im Veranstaltungsbereich des Hessentags. Wenn nach § 5 Abs. 2 KCanG bereits in Fußgängerzonen wegen der schlechten Vorbildwirkung für Minderjährige der Konsum von Cannabis verboten ist, muss dies erst recht auf stark besuchten Volksfesten gelten, wo sich Erwachsene unvermeidbar in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen befinden. Das Einrichten sog. Kiffer-Zonen stellt kein gleichgeeignetes, weniger einschneidendes Mittel dar, da ihre Kenntlichmachung einen Anreiz für Kinder und Jugendliche schaffen würde, den es zu verhindern gilt. Das durch Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) geschützte Interesse muss zurücktreten, da es unbenommen bleibt, außerhalb des Veranstaltungsgeländes Cannabis zu konsumieren und das Verbot auch nur zeitlich begrenzt ist. Durch das Konsumverbot wird auch nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, da Alkohol und Zigaretten nicht vergleichbar mit Cannabis sind.

HundeVO

Mit der Änderungsverordnung vom 30. November 2022 hat der Verordnungsgeber die sog. Hundeverordnung (HundeVO), die ursprünglich aus dem Jahre 2003 stammt, den aktuellen Entwicklungen angepasst und ergänzt. Durch den neu eingeführten § 3a HundeVO stellte sich die Frage, ob ein als gefährlich eingestuft Hund seinen Status i.S.d. § 2 Abs. 2 HundeVO verliert bzw. zurückgestuft wird, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 HundeVO vorliegen. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht Darmstadt in einem Eilverfahren, indem der HSGB die Kommune vertrat, mit Beschluss vom 04. September 2025 (Az.: 3 L 2951/25.DA) entschieden. Das Gericht führte hierzu Folgendes aus:

„Eine „Rückstufung“ eines als gefährlich eingestuften Hundes zu einem „normalen“ Hund kann den Regelungen des § 3a HundeVO nicht



Assessor jur.
Thorsten Dietz

entnommen werden. § 3a HundeVO regelt ausschließlich die Befreiung von der Erlaubnispflicht; eine Aufhebung der zuvor getroffenen Gefährlichkeitsfeststellung ist nach dem – insoweit eindeutigen – Wortlaut der Regelung nicht vorgesehen. Selbst wenn das zuständige Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die Rechtsauffassung vertreten sollte, dass ein als gefährlich eingestuft Hund seinen Status i.S.d. § 2 Abs. 2 HundeVO verliert bzw. er zurückgestuft wird, wenn die Voraussetzungen des § 3a HundeVO vorliegen oder eine solche „Rückstufung“ mit der Änderungsverordnung 2022 der HundeVO gar nicht beabsichtigt gewesen sein sollte, vermögen weder eine Rechtsauffassung noch die Absicht des Normgebers die Auslegung einer Norm entgegen des eindeutigen Wortlautes zu stützen; die Grenze der Auslegung ist der Wortlaut der Rechtsnorm.“

Auch das VG Gießen vertritt diese Rechtsauffassung in einem Verfahren, in dem ebenfalls der HSGB die Kommune vertrat. Im Urteil vom 29. September 2025 (Az.: 4 K 1804/25.GI) führte es Folgendes aus: „...Auch in den in § 3a Abs. 1 HundeVO genannten Fällen entfällt die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2 HundeVO nicht, sondern lediglich die Erlaubnispflicht.“

Somit bestätigten sowohl das VG Darmstadt als auch das VG Gießen die Rechtsauffassung des HSGB und machten somit deutlich, dass die abweichende Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

rechtlich nicht haltbar ist. Das Ministerium änderte darauf seine Hinweise zur HundeVO und passte diese der zitierten Rechtsprechung an.

Weiterhin ist der Beratungsbedarf hinsichtlich der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden sowie die Vertretung diesbezüglicher Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erheblich. Auch im Hinblick auf die unklare Rechtslage hinsichtlich der Heranziehung von DNA-Gutachten bei Kreuzungen (§ 2 Abs. 1 HundeVO) ist davon auszugehen, dass dieses Rechtsgebiet nicht an Bedeutung verlieren wird.

Brand- und Katastrophenschutz

- **Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen, Erlassen, etc.**

Geschäftsführer Johannes Heger

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Im Rahmen des kommunalen Flexibilisierungsgesetzes (KomFlexG) vom 05.02.2026 (GVBL 2026 Nr. 8) wurde in Art.5 eine langjährige Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes umgesetzt, wonach Einsatzkräfte auf Antrag bis zum 67. Lebensjahr weiterhin in der Feuerwehr aktiv sein können. Nach entsprechenden psychologischen und sportmedizinischen Untersuchungsreihen im Vorfeld der Änderung konnte dargelegt werden, dass dieses für die Mehrzahl der teilnehmenden Feuerwehrleute unproblematisch möglich war. Dieses hat am Ende dazu geführt, dass die teilweise bestehende Skepsis beseitigt werden konnte. §10 Abs. 2 HBKG sieht jedoch Ausnahmen vor, in denen über das 65. Lebensjahr hinaus keine Einsatzfähigkeit möglich ist. Neben schweren körperlichen Belastungen, insbesondere bei Einsätzen mit Atemschutzgeräten sowie bei Leitungsfunktionen im Sinne des § 12 HBKG verbleibt es bei der Verlängerungsmöglichkeit nur bis zum 65. Lebensjahr.

Hieran anknüpfend wurden die Feuerwehrsatzung und die Feuerwehrgebührensatzung in einer Arbeitsgruppe zusammen mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V., dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Ministerium des Innern angepasst und zudem eine Überarbeitung der Regelung zur Kindergruppe, eine Neustruktur-

rierung der Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen sowie Regelungen aufgenommen, dass der Wehrführerausschuss und der Feuerwehrausschuss auch digital bzw. hybrid tagen kann. Die Durchführung der Jahreshauptversammlung erfolgt jedoch nach wie vor in Präsenz.

Im Bereich der Feuerwehrgebührensatzung wurden die Gebührensätze für den Personaleinsatz an die Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst und die Abrechnungsmodalitäten bei Einsätzen der nachbarrechtlichen Hilfe klargestellt.

Mit der Änderung der Hessischen Bekleidungs- und Dienstgradverordnung können die Kommunen bzw. Feuerwehren die Farbe der Einsatzkleidung künftig frei wählen. Es ist lediglich darauf zu achten, dass die Farbe innerhalb der Feuerwehr die Gleiche ist. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte dieses eher kritisch begleitet und neben den möglichen Kosten auch vorgeschlagen, statt einer völligen Freigabe der Farbe neben dem vertrauten blau eine zweite Farbe (z.B. beige/sandfarben) zu ermöglichen. Dem ist der Verordnungsgeber nicht gefolgt und hat die Farbvorgabe komplett gestrichen, so dass vielfältige und unterschiedliche Optionen bestehen.

Das KomFlexG sieht bei Standardbefreiungen zur Entlastung von Bürokratie über das Standardverfahren hinaus für den Brand- und Katastrophenschutz ein spezielles Verfahren vor (§ 7 StGB). Vor der Entscheidung über den Antrag auf ein Modellvorhaben ist zusätzlich der Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. anzuhören und eine Stellungnahme der Unfall Kasse Hessen einzuholen.

Der Unfallentschädigungserlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und ist mit Rückwirkung zum 01.01.2025 an die Preisentwicklung angepasst worden. Die Höhe der einmaligen Kapitalabfindung im Todesfall beträgt bei einer in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partnerin oder Partner der oder des Getöteten nunmehr 77.000 € statt vorher 75.000 € und setzt sich aus der einmaligen Kapitalabfindung im Todesfall für die Hinterbliebenen und eine einmalige Entschädigung im Todesfall in Höhe von 45.000 € nach der Mehrleistungssatzung der Hessischen Unfallkasse (UKH) zusammen.

• **Weitere Themenbereiche**

Geschäftsführer Johannes Heger

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Zu begrüßen ist die Initiative des Landes Hessen für ein Muster-Feuerwehrhaus Hessen um bei Feuerwehrneubauten zu unterstützen und zu entlasten. Hierzu hat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus dem kommunalen Bereich, dem Gebäudemanagement und der Liegenschaftsverwaltung von einem Planungsbüro, der Unfallkasse Hessen sowie dem Landesfeuerwehrverband einen Leitfaden entwickeln lassen. Dieser fasst die grundlegenden Rahmenbedingungen zusammen, die bei der Planung und Projektierung von Feuerwehrhäusern zu beachten sind. Des Weiteren werden mit dem Leitfaden Musterraumprogramme und Mustergrundrisse zur Verfügung gestellt, durch die personell und kostenintensive Grundlagenermittlung entfallen können. Der Leitfaden zum Musterfeuerwehrhaus richtet sich in erster Linie an kleinere bis mittlere Kommunen mit Feuerwehren, die einen bis vier Stellplätze benötigen. Die Konzepte sind dabei modular aufgebaut und universell erweiterbar, so dass sie an unterschiedliche örtliche Anforderungen angepasst werden können. Auch in Zukunft werden die Kommunen jedoch ein Architekturbüro benötigen, um das Feuerwehrhaus am jeweiligen Standort realisieren zu können. Die Initiative soll zu einer Kosteneinsparung von ca. 20 % beitragen.

Zu begrüßen ist der Beschluss einer Zielvereinbarung zwischen dem Hessischen Innenministerium und der Unfallkasse Hessen zur Entbürokratisierung der Prüfung von Feuerwehrhäusern durch den Technischen Prüfdienst Hessen im Februar 2025. In der zurückliegenden Zeit war ein statistischer Anstieg von sicherheitsrelevanten Män-

geln zu verzeichnen gewesen, die zum Teil durch organisatorische Maßnahmen beseitigt werden könne. In dem Bereich der Sicherheitsabstände in Fahrzeughallen und an Feuerwehrtoren, getrennt geschlechtliche Toiletten- und Sanitäranlagen, Dieselmotorenimmissionen in Fahrzeughallen, Parkplätze für Einsatzkräfte an Feuerwehrhäusern und Kreuzungen von Verkehrswegen, sollen Mängel nicht mehr zwingend als „rot“ für dringlichen Handlungsbedarf gewertet werden, wenn der Normzweck auf andere Weise erreicht werden kann und die Sicherheit der Einsatzkräfte nicht gefährdet ist, was inhaltlich zu begrüßen ist.

Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung wie zum Beispiel der Einsatz von NavLog-Daten für private und kommunale Waldbesitzer in Hessen, werden in jährlichen Gesprächsrunden mit dem Landesfeuerwehrverband, dem Hessischen Waldbesitzerverband und dem Landwirtschafts- und Innenministerium nach der „Waldbrandsaison“ erörtert und fortentwickelt.

Die zunehmende Trockenheit der Böden und die sommerliche Hitzemonate machen eine Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Löschwasserentnahmestellen im Wald als auch den Waldumbau landesweit nötig. Die regelmäßigen Treffen sind insoweit sinnvoll und als effektiv anzusehen.

Mit Beschluss der Gremien des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurde die Forderung zur Anpassung des Baugesetzbuches unterstützt, wonach der Bau von Feuerwehrhäusern im Außenbereich (§35) baugesetzlich möglich sein soll. In der aktuellen Überlegung zur Novelle des BauGB ist dieses bereits aufgenommen worden. Hiermit wären z.B. Feuerwehrhäuser entlang von Bundes- bzw. Landesstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften denkbar, was vor dem Hintergrund der 10-Minuten Hilfsfrist neue Optionen ermöglicht.

• **Rechtsprechung**

Geschäftsführer Johannes Heger

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Im Rahmen unserer Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Bezug auf Feuerwehreinsätze vor den Hessischen Verwaltungsgerichten ist vermehrt festzustellen, dass hier die zugrundeliegende Gebührenkalkulation Gegenstand der Auseinandersetzung ist, sowie auch Fragen zum Auswahlermessen bei der Schuldnerauswahl. Hierbei ist im Ausgangsbescheid, bzw. im Wider-

spruchsbescheid deutlich zu machen, dass verwaltungsseitig gesehen wurde, dass gegebenenfalls mehrere Gebührenschuldner in Betracht kommen und darzulegen aus welchen Gründen man sich für den einen bzw. die andere entschieden hat.

Zivilschutz

Geschäftsführer Johannes Heger

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Die neue Sicherheitslage in Europa und in Deutschland richtet die Zivilverteidigung wieder in den Mittelpunkt der Überlegung bzw. der praktischen Relevanz. Die Frage der Resilienz von Staat, Verwaltung und Wirtschaft gilt es zu betrachten und Lösungen zuzuführen. Hierzu sind Fragen der zivilen Alarmplanung, des KRITIS-Schutzes, der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion, der IT- und Cyber-Resilienz, sowie das Thema Krisenmanagementübungen in den Blick zunehmen.

Hier stehen wir am Anfang der Überlegungen, die auch die Kommunen betreffen werden, da in diesem Bereich ein Zusammenwirken von Bund, Land und Kommunen geboten ist.

Gaststätten- und Gewerberecht

- **Gaststättenrecht und Glückspielrecht**

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic

Durch das Erste Bürokratieabbaugesetz vom 16.12.2025 wurde § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) geändert. Danach gilt die Anzeigepflichtung für die Ausübung des vorübergehenden Betriebs einer Gaststätte nicht mehr für nicht-gewinnorientierte Organisationen oder Initiativen.

Hinsichtlich der Auslegung bzw. Anwendung dieser Ausnahmeregelung hat die Geschäftsstelle eine Vielzahl von Anfragen erreicht. Infolgedessen haben wir uns mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium in Verbindung gesetzt und um Definition bzw. Auslegung der neuen Regelung gebeten.

Fraglich für die Mitgliedskommunen ist insbesondere, inwieweit Vereine unter den Begriff „nicht-gewinnorientierte“ Organisation bzw. Institution

fallen und welche diesbezüglichen Nachweise erbracht werden müssen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Bürokratieabbaugesetz das Ziel verfolgt, bürokratische Hürden für Veranstalter gemeinnütziger bzw. nicht-gewinnorientierter Aktivitäten abzubauen und das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Demzufolge ist die Auslegung der „nicht-gewinnorientierten Organisationen oder Initiativen“ weit auszulegen. Entsprechend des Wirtschaftsministeriums fallen hierunter Wohltätigkeitsorganisationen, Sport- und Kulturvereine, Feuerwehren, Umweltverbände, Stiftungen, Hilfsorganisationen sowie Bürger- oder Elterninitiativen. Die Einstufung dieser Organisationen als „nicht-gewinnorientiert“ richtet sich maßgeblich nach deren (satzungsgemäßem) Zweck. Soweit in der Regel gemeinwohlorientierte, soziale, kulturelle, wissenschaftliche oder humanitäre Zwecke verfolgt werden, ist von einem nicht-wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auszugehen.

Wir halten diese Änderung und Auslegung des § 6 HGastG zur Anzeige von vorübergehenden Gaststättenbetrieben für problematisch. Insbesondere, da diesbezüglich die entsprechenden Informationen von anderen Behörden (Lebensmittelhygiene als auch Polizei) entfallen. Aufgrund des Wegfalls der Anzeigepflicht gibt es ein Informationsdefizit bezüglich der Durchführung von Veranstaltungen. Da durch die o.g. Vereine nicht nur kleinere Veranstaltungen durchgeführt werden, sondern auch Kirchweihen, Fastnachtsveranstaltungen etc. ist insbesondere auch die Frage der Sicherheit von Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Da das Gaststättengesetz bis zum 31.12.2028 befristet ist, werden wir mögliche Vollzugsdefizite, insbesondere durch die Änderung des § 6 HGastG, aufgreifen und eine Änderung fordern.

Im Berichtszeitraum wurde uns ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes, des Hessischen Glücksspielgesetzes und anderer Vorschriften vorgelegt. Hintergrund dieses Gesetzes ist im Übrigen, dass auch Gastwirte verpflichtet werden sollen, die entsprechenden Vorgaben zur Aufstellung von Geld- und Warespielgeräten zu berücksichtigen.

Gerade durch die Änderung der glücksspielrechtlichen Vorschriften ist verstärkt festzustellen, dass aufgrund der Einschränkungen im Spielhallenrecht

und der Reduzierung der aufgestellten Geldspielgeräte in Gaststätten zunehmend ein Ausweichen der Aufstellung von Geld- und Warenspielgeräten in kleingastronomischen Einrichtungen festzustellen ist und diesbezüglich auch scheinogastronomische Einrichtungen sich vielerorts etablieren.

Mit dem beabsichtigten „Hessisches Gesetz zur Regelung des gewerblichen Spiels (HGGS)“ sollten in dem bisherigen Spielhallengesetz neben Spielhallen auch Gaststätten und Pferdevermittlungstellen, die Geldspielgeräte aufstellen, aufgenommen werden. Die beabsichtigten Verpflichtungen auch für Gaststätten hätten es den Ordnungsbehörden erleichtert, Ordnungsmaßnahmen bis hin zu Gewerbeuntersagungen auch gegenüber den greifbaren Gastwirten zu erlassen, um so missbräuchliche bzw. illegale Nutzung von Geldspielgeräten zu unterbinden.

Allerdings ist festzustellen, dass nach der erfolgten Anhörung bisher keine Umsetzung des Gesetzes erfolgt ist, obwohl dies im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode vorgesehen ist. Die weitere Entwicklung bleibt insofern abzuwarten.

• **Gewerberecht**

*Verwaltungsdirektorin Manuea Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic*

Der VGH Kassel hat mit Beschluss vom 22.12.2023 (Az.: 8 B 77/22) entschieden, dass die Öffnung von ausschließlich digital betriebenen Verkaufsmö-
dulen ohne Verkaufspersonal gegen den Sonn- und Feiertagsschutz und damit gegen das Hessische Ladenöffnungsgesetz verstößt. Gerade der Betrieb von vollautomatisierten Verkaufseinrichtungen ist jedoch im ländlichen Bereich wichtig zur Versorgung der Bevölkerung.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. 2024, Nr. 33) wurde darauf hat das Hessische Ladenöffnungsgesetz geändert. Nunmehr ist ein Sonntagsverkauf in vollautomatisierten Verkaufseinrichtungen möglich. Nach der jetzigen Formulierung dürfen „digitale Kleinstsupermärkte“ in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Unter den Begriff „Digitale Kleinstsupermärkte“ fallen danach vollautomatisierte Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 120 qm, die ausschließlich Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs feilhalten und durch digitale Lösungen ohne Verkaufspersonal betrieben werden.

Die Geschäftsstelle hat sich für eine derartige Öffnung, sowohl im Rahmen der zuvor geführten Gespräche beim Hessischen Sozialministerium als auch im Gesetzgebungsverfahren, ausgesprochen.

Des Weiteren wurden wir angehört zu einem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent und der diesbezüglichen Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes. Mit Stellungnahme vom 08.04.2026 wurde ein Bedürfnis für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen im Advent nicht gesehen.

Im Rahmen der Evaluierung der Verordnung über die Sperrzeit haben wir uns mit Stellungnahme vom 27.05.2024 für die Notwendigkeit und Beibehaltung ausgesprochen. Die Sperrzeitverordnung räumt den Ordnungsbehörden die Möglichkeit ein, in besonderen Konfliktsituationen für das Gaststättengewerbe sowie öffentliche Vergnügungstätten als auch für Messen und Märkte Einfluss zu nehmen, indem abweichend von den allgemeinen Sperrzeiten konkrete und allgemeine Ausnahmen festgelegt werden können und damit ein geeignetes Instrumentarium darstellt, um vor Ort Lärmbelästigungen eindämmen zu können.

In Folge der Evaluierung ist die Verordnung über die Sperrzeit um 10 Jahre verlängert worden (GVBl. 2025, Nr. 88).

Im Berichtszeitraum sind wir ebenfalls angehört worden zur Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung. Gegenstand war u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Vermittler von Verbraucherdarlehensverträgen bzw. entsprechenden Finanzierungshilfen. Hier haben wir uns für die Zuständigkeit bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten ausgesprochen.

In Hessen wird seit 2024 der Leitfaden „Sicherheit bei Großveranstaltungen“ überarbeitet. Dieser soll den Behörden als auch den Veranstaltern als Hilfestellung für die Planung, Durchführung und Genehmigung von Veranstaltungen dienen. Hiermit sollen veranstaltungsimmanente Gefahren und Risiken minimiert und die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer gewährleistet werden. Eine absolute Sicherheit kann aufgrund der vielfältigen, insbesondere unvorhersehbaren Einflussfaktoren bei komplexen (Groß-) Veranstaltungen nicht erfolgen. Dieser Leitfaden ist als allgemeine

Planungsgrundlage konzipiert und enthält keine verbindlichen Vorgaben, da im Einzelfall die unter den Begriff „Veranstaltung“ zusammengefassten Veranstaltungen zu verschieden sind. Insofern sind in diesem Leitfaden Anhaltspunkte enthalten zur Ermittlung und Beurteilung des Gefährdungspotentials, die möglichen Rechtsgrundlagen, die zu beteiligenden Behörden sowie die Darstellung der Phasen zur Planung und Genehmigung einer Veranstaltung.

Es ist beabsichtigt, dass dieser Leitfaden im zweiten Quartal 2026 veröffentlicht werden kann.

Unabhängig hiervon wurde vom DStGB eine Arbeitshilfe für kleinere Veranstaltungen entwickelt und uns zur Verfügung gestellt. Diese soll insbesondere für Veranstaltungsformate Anwendung finden, die nicht unter die Muster-Versammlungsstättenverordnung fallen und weder ein eigenes Sicherheitskonzept erfordern noch mehr als 5.000 Besucher erwarten.

Soweit bei Veranstaltungen zur Gewährleistung der Sicherheit entsprechende Überfahrtschutzkomponenten notwendig werden, ist dies oftmals mit hohen Kosten verbunden, die in der Vergangenheit zur Absage von traditionellen Veranstaltungen geführt hat. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat daraufhin den hessischen Innenminister auf die Problematik hingewiesen und Lösungen gefordert. Daraufhin wurde von Seiten des Innenministeriums am 04.04.2025 ein „Sofort-Programm für Sicherheit von Veranstaltungen“ vorgestellt, das als Bestandteil der Rahmenvereinbarung zur Förderung in der interkommunalen Zusammenarbeit konzipiert ist und dementsprechend Fördervoraussetzungen für die gemeinsame Anschaffung von Sicherheitselementen wie Sperren und Überfahrtschutzeinrichtungen ermöglicht. Für das Programm steht ein Betrag i. H. v. 1 Mio. Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus hat mit Erlass vom 14.05.2025 das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden und kommunalen Ordnungsbehörden bei der Gewährleistung der Sicherheit bei Veranstaltungen geregelt. Gerade hinsichtlich der Frage des Zufahrtsschutzes enthält dieser Erlass Ausführungen dahingehend, dass insbesondere kleinere Feste oder Umzüge mit weniger als 5.000 Personen und ohne hohe Personendichte oder besondere Bedeutung in der Regel ohne Zufahrtsschutz stattfinden können.

Friedhofsrecht

• **Novellierung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes**

Geschäftsführer Johannes Heger

Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic

Im Berichtszeitraum stand die Novellierung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz auf der Agenda, nachdem die geltende Fassung zum 31.12.2025 befristet war.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund nahm sowohl schriftlich als auch im Rahmen der Öffentlichen Anhörung am 27.08.2025 im Hessischen Landtag zum diesbezüglichen Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung.

Ein zentraler Schwerpunkt der Novelle lag auf der Flexibilisierung und Präzisierung von Bestattungsfristen. Die bisher im Gesetz vorgesehene Höchstfrist von vier Tagen nach dem Eintritt des Todes wurde auf zehn Tage verlängert, um insbesondere Angehörigen mit überregionalen Anreisemöglichkeiten ausreichend Zeit zur Organisation von Trauerfeier und Bestattung zu geben. Die Mindestfrist von frühestens 48 Stunden nach dem Tod bleibt bestehen.

Ein weiterer wesentlicher Baustein der Reform betraf das Recht auf Bestattung früh verstorbener Kinder („Sternenkinder“). Eltern erhalten nun ein ausdrücklich gesetzlich verankertes Recht auf eine individuelle Bestattung oder Gemeinschaftsbestattung ihrer toten Kinder, auch wenn diese vor der 24. Schwangerschaftswoche oder mit weniger als 500 Gramm Geburtsgewicht verstorben sind. Die Novelle stellt klar, dass dieses Recht auch für Mehrlingssternenkinder gilt und schreibt Einrichtungen wie Krankenhäusern eine Informationspflicht gegenüber betroffenen Eltern über diese Bestattungsmöglichkeiten vor.

Der neu gefasste § 13 FBG („Sorgepflichtige Personen“) bleibt grundlegendes Kernstück der Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Bestattungsfall, wurde aber in der Praxis relevanten Gesichtspunkten angepasst:

Angehörige i.S.d. § 13 Abs. 2 FBG sind weiterhin primär verpflichtet, unverzüglich die notwendigen Sorgemaßnahmen zu veranlassen. Zur Klarstellung wird in Abs. 1 nun darauf hingewiesen, dass hiervon insbesondere die Bestattung erfasst ist. Die

„Adoptiveltern und -kinder“ sind weiterhin sorgspflichtig, werden aber gestrichen, da sie rechtlich Eltern und Kindern gleichgestellt sind.

§ 13 Abs. 3 FBG regelt klar, dass die Leitung eines Krankenhauses, eines Heimes, einer Sammelunterkunft, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt oder einer ähnlichen Einrichtung die erforderlichen Sorgemaßnahmen zu veranlassen hat, sofern die verstorbene Person im Zeitpunkt ihres Todes in dieser Einrichtung lebte und keine Angehörigen nach Abs. 2 vorhanden sind oder sie ihrer Pflicht nach Abs. 1 nicht nachkommen.

§ 13 Abs. 4 FBG weist weiterhin unter leichter Abänderung des Wortlautes die Ersatzzuständigkeit für die sog. „Notbestattung“ den Kommunen zu.

§ 13 Abs. 5 FBG bietet auch in Zukunft die Rechtsgrundlage für die diesbezügliche Kostenerstattung. Es kommt nämlich nach wie vor vereinzelt zu Notbestattungen durch die Kommunen, da sich die Angehörigen der Verstorbenen unberechtigtweise nicht in der Pflicht der Bestattungsmaßnahmen sehen, sodass die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche essentiell ist.

Der neu eingeführte § 13 Abs. 6 FBG soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnen, in ihrer Gebührensatzung Personen als Gebührenpflichtige zu bestimmen, denen nach Abs. 1 die Sorgepflicht obliegt.

Auch das Thema Digitalisierung wurde berücksichtigt. § 28a FBG enthält nun eine Ermächtigungsgrundlage, wonach Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz mittels Rechtsverordnung eine digitale Ausstellung wichtiger Vordrucke vom Leichenschauschein bis zum Leichenpass ermöglichen können.

Die dargelegten punktuellen Anpassungen wurden durch den Hessische Landtag mit dem „Dritten Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG)“, das zum 07.10.2025 in Kraft getreten ist, beschlossen (GVBl. 2025 Nr. 64).

Angesichts der Novellierung wird auch eine Überarbeitung unserer Satzungsmuster betreffend die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung erfolgen.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten, welcher eine weitgehende Öffnung des

Friedhofszwangs – wie mittlerweile in Rheinland-Pfalz umgesetzt – vorsah, wurde einhellig abgelehnt.

Auch wurde im Rahmen der öffentlichen Anhörung die Tier-Mensch-Bestattung thematisiert. Es bleibt aber weiterhin dabei, dass eine gemeinsame Beisetzung auf den hessischen Friedhöfen nach der derzeitigen Rechtslage nicht zulässig ist, da eine Mitbestattung des Haustiers einem pietätvollen Umgang mit dem Verstorbenen entgegensteht und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verletzen könnte.

Im Zuge unserer Beratungspraxis wird deutlich, dass die evangelische Kirche zunehmend bestrebt ist, die bisher in kirchlicher Trägerschaft geführten Friedhöfe auf die Städte und Gemeinden zu übertragen. Hierbei werden in der Regel Verträge unterbreitet, die sehr einseitig die Interessen der Kirchengemeinde schützen und keine Regelung in Bezug auf die Instand- und Unterhaltungspflichten der jeweiligen Einrichtungen enthalten. In diesem Zusammenhang wird derzeit in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt ein entsprechendes Muster erarbeitet.

Wege- und Verkehrsrecht

• **Neufassung Erlass zur Verkehrsüberwachung vom 01.09.2025**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Die Neufassung des Erlasses zur Verkehrsüberwachung durch örtliche Ordnungsbehörden sorgte für Unmut bei unseren Mitgliedern. Bereits im Mai 2024 war der Verband im Anhörungsverfahren beteiligt und hatte damals deutliche Nachbesserungen gefordert – insbesondere bei der Einsicht in Meldedaten sowie beim Umgang mit Ermittlungsanfragen anderer Behörden. Auch die geplanten Vorgaben für stationäre Messanlagen wurden kritisch gesehen.

Erst im Herbst 2025 reagierte das zuständige Ministerium und veröffentlichte die überarbeitete Fassung. Aus Sicht der Kommunen ist dabei besonders problematisch, dass trotz erheblicher Änderungen keine erneute Beteiligung der Verbände erfolgte. Inhaltlich bringt der neue Erlass spürbare Einschränkungen für die Verkehrsüberwachung. So sind mobile Geschwindigkeitskontrollen künftig nur noch anlassbezogen zulässig.

Kommunale Vertreter befürchten, dass dadurch die Verkehrssicherheit leidet und das Unfallrisiko steigt. Auch für stationäre Messanlagen gelten strengere Vorgaben: Nach spätestens zehn Jahren müssen sie überprüft und gegebenenfalls zurückgebaut werden.

Die Kommunen sehen darin eine erhebliche zusätzliche Belastung und warnen vor negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Der Verband hat sich daher an den Innenminister gewandt und eine Überarbeitung des Erlasses gefordert – insbesondere mit Blick auf das Ziel der „Vision Zero“, also die langfristige Vermeidung von Verkehrstoten. Das Ministerium lehnte entsprechende Anpassungen jedoch ab. Damit bleibt die Kritik bestehen: Die neuen Regelungen könnten die Arbeit der kommunalen Verkehrsüberwachung deutlich erschweren und zentrale Ziele der Verkehrssicherheit gefährden.

- **Verordnungen über verkehrsrechtliche Zuständigkeiten**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Ein weiterer Schwerpunkt im Berichtszeitraum war die Novelle der Verordnung über die verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten in Hessen. Hier konnten wir erreichen, dass § 10 des Entwurfs präzisiert wurde. Dies gewährleistet eine rechtssichere Abgrenzung der Zuständigkeiten der örtlichen Straßenverkehrsbehörden basierend auf der jeweiligen Einwohnergröße der Kommunen.

Parallel dazu begleiteten wir die Novellierung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die Anpassung der zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die neuen Regelungen erweitern die Spielräume für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen und Tempo-30-Zonen bzw. streckenbezogenen Tempo-30-Abschnitten. Auch die erleichterten Voraussetzungen für die Anordnung von Bewohnerparken waren Gegenstand unserer Arbeit und führten zu einem spürbar gestiegenen Beratungsbedarf bei unseren Mitgliedskommunen.

- **Novelle des Hessischen Straßengesetzes**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Im Rahmen einer informellen Anhörung konnten wir uns mit einem Entwurf zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) einbringen.

Während einzelne Änderungen begrüßt werden, stoßen zentrale Punkte des Entwurfs auf klare Ablehnung. Im Mittelpunkt der Kritik steht die geplante Änderung von § 3 HStrG. Diese würde dazu führen, dass künftig deutlich mehr Kreisstraßen zu Gemeindestraßen herabgestuft werden. Aus Sicht der Kommunen hätte dies erhebliche finanzielle Folgen, insbesondere für ländlich geprägte Regionen. Zusätzliche Belastungen entstehen vor allem durch steigende Unterhaltungs-, Brücken- und Winterdienstkosten. Bereits die Novelle von 2003 habe die kommunalen Straßenbaulastträger stark belastet – die nun geplanten Änderungen würden diese Entwicklung weiter verschärfen. Auf Grund unserer Kritik wird diese geplante Änderung des HStrG überarbeitet. Auch die vorgesehenen Anpassungen zur Einordnung von Straßenarten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG) werden kritisch gesehen. Die bestehenden Regelungen seien ausreichend, zusätzliche Differenzierungen – etwa für Rad- und Fußwege – führten vor allem zu mehr Bürokratie. Insbesondere die geplante Einstufung von Radschnellwegen als Gemeindestraßen wird abgelehnt. Kommunen sollten selbst entscheiden können, ob und in welcher Form sie solche Wege widmen, zumal eine Einstufung als öffentliche Straße automatisch umfangreiche Unterhaltspflichten nach sich zieht.

Darüber hinaus wird kritisiert, dass durch die Novelle Aufgaben und Kosten auf die Kommunen verlagert werden, obwohl diese Maßnahmen häufig übergeordneten Zielen von Bund und Land dienen – etwa beim Bau von Radwegen entlang von Bundes- und Landesstraßen. Weitere Kritikpunkte betreffen die geplante Einschränkung interkommunaler Modelle bei der Straßenbaulast (§ 4 HStrG), zusätzliche Detailregelungen etwa zur Straßenverzeichniserstellung sowie rechtliche Unklarheiten bei der Einziehung von Straßen. Positiv bewertet werden hingegen einzelne Änderungen, darunter die Vereinfachung bei der Verkehrsübergabe von Straßen (§ 4 Abs. 5 HStrG), Anpassungen an die Verwaltungspraxis (§ 5 HStrG) sowie Klarstellungen im Bereich der Straßenreinigung (§ 10 HStrG), auch wenn hier noch Nachbesserungsbedarf gesehen wird – etwa bei kombinierten Geh- und Radwegen.

Insgesamt sehen die Kommunen die Novellierung in ihrer derzeitigen Form kritisch. Sie befürchten eine weitere finanzielle und organisatorische Überlastung und fordern eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen sowie eine konsequente Entlastung im Sinne des Bürokratieabbaus.

• **Bürokratieabbaugesetz**

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

„Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Ersten Bürokratieabbaugesetzes, welches Änderungen in insgesamt 84 hessischen Landesgesetzen vorsieht, hat der Verband insbesondere zu folgenden Regelungen Stellung bezogen:

Der Verband begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Hessenkasse-Gesetzes, insbesondere die Reduzierung der Anforderungen an die Verwendungsbestätigung. Es wurde jedoch gefordert, diese Erleichterung nicht auf Förderungen nach dem Hessenkasse-Gesetz zu beschränken. Stattdessen sollten auch die Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) dahingehend angepasst werden, dass bei Zuwendungen an Kommunen der bislang erforderliche Verwendungsnachweis generell durch eine einfache Verwendungsbestätigung ersetzt wird.

Die Neuregelung zur Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach dem Hessischen Straßengesetz wird kritisch bewertet, da die Ersetzung des bisherigen ‚Einvernehmens‘ durch eine bloße ‚Benennungsregelung‘ sowie der Wegfall des Vorverfahrens die

Mitwirkungsmöglichkeiten unserer Mitglieder schmälern, ohne dabei eine tatsächliche Verfahrensbeschleunigung zu bewirken.

Die Novellierung des § 3a HVwVfG ermöglicht Bürgern künftig zwar die Antragstellung per E-Mail, lässt aber die Frage des Identitätsnachweises bei einfachen E-Mails ungeklärt. Des Weiteren mahnte der Verband die dringende Bereitstellung eines nutzerfreundlichen, digitalen Bürgerpostfachs an, um Bescheide in Zukunft rechtssicher digital zu stellen zu können.

Im Friedhofs- und Bestattungsgesetz begrüßt der Verband die Beibehaltung des Verbots von Grabsteinen aus Kinderarbeit. Da formale Nachweise in der Praxis jedoch schwer zu erbringen sind, wurde vorgeschlagen, sich am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu orientieren oder alternativ einfache Versicherungserklärungen der Lieferanten zu akzeptieren.

Die im Bürokratieabbaugesetz vorgesehene Nachweiserleichterung, dass in Zukunft in vielen Verfahren auf die Vorlage beglaubigter Kopien verzichtet wird und stattdessen (digitale) Kopien zugelassen werden, wurde ausdrücklich befürwortet.“

Straßenrecht; Sondernutzung / Wahlwerbung

Steuerung der Wahlsichtwerbung durch Kommunen – Entscheidung des VGH Hessen (Az.: 10 B 641/26)

Mit Beschluss vom 9. März 2026 (Az.: 10 B 641/26) hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) klargestellt, dass Städte und Gemeinden verpflichtet sind, Wahlsichtwerbung grundsätzlich zuzulassen. Zugleich bestätigte das Gericht jedoch deren Befugnis als Straßenbaubehörden, die konkrete Ausgestaltung dieser Werbung im öffentlichen Raum zu steuern. Insbesondere dürfen Kommunen die Anzahl der Wahlplakate begrenzen und durch die Bereitstellung zentraler Plakatflächen sowie durch örtliche Vorgaben lenken. Damit relativiert die Entscheidung eine frühere Auffassung des Verwaltungsgerichts Gießen, wonach pro 100 Einwohner jeweils ein Plakat je Partei zuzulassen sei.



Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Sachverhalt

Dem Verfahren lag ein Eilantrag zugrunde, mit dem der Antragsteller die Genehmigung zur Anbringung von insgesamt 288 zusätzlichen Wahlplakaten an Lichtmasten im Vorfeld der Kommunalwahl am 15. März 2026 begehrte. Die betroffene Gemeinde hatte im Vorfeld bereits die Nutzung zentraler Plakatwände ermöglicht: Im Gemeindegebiet standen 25 Standorte mit jeweils zwei Großtafeln zur Verfügung. Die linke Seite war für die Gemeindevertretungswahl, die rechte

für die Kreistagswahl vorgesehen. Pro Tafel konnten jeweils sechs Plakate angebracht werden.

Da zur Kreistagswahl zwölf Parteien antraten, wurde dem Antragsteller auf jeder zweiten Plakatwand ein Platz zugewiesen. Dadurch sollte

eine gleichmäßige Verteilung der Werbeflächen unter den Parteien sichergestellt werden, zumal der Antragsteller nicht zur Gemeindewahl antrat.

Ungeachtet dessen brachte der Antragsteller zusätzliche Plakate an nicht genehmigten Standorten an, die in der Folge durch Ordnungsamt bzw. Bauhof entfernt wurden. Das Verwaltungsgericht Kassel wies den Antrag auf Genehmigung weiterer Plakate sowie auf Wiederanbringung der entfernten Werbung mit Beschluss vom 5. März 2026 (Az.: 7 L 552/26.KS) zurück.

Rechtliche Einordnung

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen bestätigte diese Entscheidung im Beschwerdeverfahren. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Anbringen von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Maßgeblich ist insoweit § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).

Zwar besteht in Wahlkampfzeiten grundsätzlich ein Anspruch politischer Parteien und Wählergruppen auf Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis. Dieser Anspruch führt jedoch nicht zu einer vollständigen Bindung der Verwaltung („Ermessensreduzierung auf Null“) hinsichtlich Umfang und konkreter Ausgestaltung. Vielmehr verbleibt den Kommunen ein Gestaltungsspielraum, solange sie eine wirksame und angemessene Wahlsichtwerbung insgesamt gewährleisten.

Dabei sind insbesondere folgende verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten:

- der Gleichheitssatz gemäß Art. 3 GG,
- die Wahlrechtsgrundsätze aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG,
- § 5 Parteiengesetz (PartG),
- sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Umfang zulässiger Beschränkungen

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wird das Mindestmaß angemessener Wahlwerbung teilweise dahingehend konkretisiert, dass jeder Partei rechnerisch mindestens ein Werbeplatz pro Wahlbezirk zur Verfügung stehen müsse und insgesamt ein Standort je 100 Einwohner bereitzustellen sei.

Der VGH stellte jedoch klar, dass diese Orientierungswerte nicht schematisch anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall hatte die Gemeinde insgesamt 270 Plakatierungsmöglichkeiten geschaffen (150 auf Großtafeln sowie 120 zusätzliche Standorte). Bei einer Einwohnerzahl von rund 17.300 wurde damit die genannte Quote überschritten.

Entscheidend war für das Gericht, dass:

- eine flächendeckende Wahrnehmbarkeit gewährleistet war,
- alle Parteien gleich behandelt wurden,
- und keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Werbemöglichkeit bestanden.

Die Begrenzung der Plakatanzahl wurde zudem sachlich damit begründet, eine „Reizüberflutung“ im öffentlichen Raum zu vermeiden. Dies erkannte der VGH ausdrücklich als legitimen und tragfähigen Grund an.

Keine Bindung an Praxis anderer Kommunen

Auch der Einwand des Antragstellers, andere Kommunen ließen eine unbegrenzte Plakatierung an Straßenlaternen zu, blieb erfolglos. Der VGH betonte, dass der kommunale Gestaltungsspielraum unterschiedliche Regelungen zulässt. Eine einheitliche Verwaltungspraxis besteht nicht. Maßgeblich ist allein, dass das erforderliche Mindestmaß an effektiver Wahlwerbung gewahrt bleibt.

Fazit

Die Entscheidung des VGH Hessen stärkt die Handlungsspielräume der Kommunen bei der Organisation von Wahlsichtwerbung erheblich. Zwar bleibt der grundsätzliche Anspruch politischer Akteure auf Zugang zum öffentlichen Raum bestehen. Die konkrete Ausgestaltung – insbesondere hinsichtlich Umfang, Verteilung und Platzierung – liegt jedoch weiterhin im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinden.

Die vielfach herangezogene „100-Einwohner-Quote“ wird damit ausdrücklich relativiert und als nicht zwingend angesehen. Kommunen dürfen vielmehr eigenständige, sachlich begründete Konzepte entwickeln, um sowohl die Chancengleichheit der Parteien als auch ordnungsrechtliche und städtebauliche Belange in Einklang zu bringen.

Post- und Telekommunikationsrecht

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Der Städte- und Gemeindebund wurde vom Land im Rahmen der Novelle der HBO angehört, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Erleichterungen für den Mobilfunkausbau. Der Verband hat dem Land seine Unterstützung für den Zukunftspakt Mobilfunk zugesichert und begleitet den Ausbau weiterhin konstruktiv.

Im Rahmen der Beratungstätigkeit zeigte sich, dass dem Ausbau von Mobilfunkanlagen inzwischen deutlich aufgeschlossener begegnet wird als in den vorangegangenen Berichtszeiträumen. Entsprechend ist die Zahl juristischer Auseinandersetzungen aktuell rückläufig und beschränkt sich auf Einzelfälle.

• Glasfaserausbau

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Die von Bund und Ländern verfolgte Gigabit-Strategie mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaseranschlüssen (FTTH) bis zum Jahr 2030 führt zu einer erheblichen Zunahme von eigenwirtschaftlichen und geförderten Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum.

Infolge der Änderungen im Telekommunikationsgesetz verfügen die Mitglieder nur über eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich des Ausbaus dieser Infrastruktur und sind verpflichtet, auf Antrag entsprechende Zustimmungsbescheide zu erteilen. Die praktische Umsetzung ist jedoch vielfach mit Problemen verbunden, da bauausführende Subunternehmen unter erheblichem Kostendruck stehen und die Ausführung der Arbeiten nicht in allen Fällen den erforderlichen Qualitätsanforderungen entspricht. Daraus ergibt sich ein erhöhter Beratungsbedarf, insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen auf ordnungsgemäße Wiederherstellung der betroffenen Straßen. Die Unterstützung durch den Verband umfasste neben rechtlichen Stellungnahmen in Einzelfällen auch gerichtliche Vertretungen sowie Pressearbeit. Insgesamt ist festzustellen, dass die vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume teilweise zulasten der örtlichen Straßenbaulastträger ausgeschöpft werden.

Zugleich stehen die Straßenbaubehörden, insbesondere bei noch beitragsfinanzierten Straßen,

in einem Spannungsverhältnis zwischen den berechtigten Erwartungen der Anlieger an eine ordnungsgemäße Wiederherstellung und dem Wunsch nach einem zügigen sowie kostengünstigen Glasfaserausbau.

Zur Entschärfung dieses Interessenkonflikts befindet sich der Verband in einem kontinuierlichen Austausch mit Telekommunikationsunternehmen, dem VHU sowie dem Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber.

• Postrecht

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Im Berichtszeitraum befasste sich der Verband mit den Auswirkungen des Postrechtsmodernisierungsgesetzes, das insbesondere zu Änderungen bei der Zustellungsfiktion für Bescheide geführt hat.

Im Zuge der Novelle wurde die Frist für die Zustellungsfiktion auf den vierten Tag nach Übergabe an die Post verlängert.

Sport und Freizeit

Geschäftsführer Johannes Heger

Hinsichtlich der energetischen Sanierung der Sportstätten, die zu 2/3 in kommunaler Hand sind, bedarf es erhebliche Kraftanstrengungen, um diese zu dekarbonisieren und energetisch auf den neuesten Stand zu bringen. Ohne die Unterstützung von Bund, Land und der EU wird dieses schwerlich gelingen. Das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ in Höhe von 333 Mio. Euro wurde mit Direktauftrag im Jahre 2025 auf den Weg gebracht. Die Resonanz war sehr groß. Über 3.600 Interessenbekundungen gingen beim Bundesamt für Bau, Stadt- und Raumforschung ein, welches mit der Umsetzung des Bundesprogramms beauftragt ist. Mit einer beantragten Gesamtfördersumme von über 7,5 Mrd. Euro ist der aktuelle Projektauftrag stark überzeichnet. Eine Entscheidung über die zu fördernden Projekte durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist für den April 2026 vorgesehen.

Im Rahmen eines weiteren Förderprogrammes des Bundes „Sanierung kommunaler Sportstätten – Schwimmbäder“ sind Mittel in Höhe von 250 Mio. Euro im Wirtschaftsplan des Sondervermö-

gens, Infrastruktur und Klimaneutralität verankert worden. Gefördert werden kommunale Schwimmbäder, wobei die energetische Sanierung im Fokus steht. Der Förderaufruf wird bis Juni 2026 laufen und über die zu fördernden Projekte wird dann ebenfalls durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages entschieden.

Auf Ebene des Landes Hessen werden die bestehenden Programme wie „Sportland Hessen“ und „SWIMplus“ fortgesetzt.

Wie die Inanspruchnahme der zuvor bezeichneten Förderprogramme deutlich macht, sind im Bereich des Sportstättenbaus und hier der energetischen Sanierung erhebliche Kraftanstrengung erforderlich, um die kommunalen Sportstätten auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei wird es sich um einen langfristigen Weg handeln, der ohne Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Land und EU nur schwer seitens der Kommunen alleine geschultert werden kann.

Die Zusammenarbeit mit den Landessportbund Hessen e.V. wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt und ausgebaut. Unsere Geschäftsstelle nahm regelmäßig an den Sitzungen der dortigen Arbeitsgruppe „Sportstätten, Ökologie und Landesplanung“ teil. Das entsprechende Gremium des Landessportbund Hessen hat sich Anfang 2026 neu konstituiert, sodass auch hier der Austausch mit dem Landessportbund Hessen weiter gewährleistet ist. Eine Einbindung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes erfolgt auch in der Landessportkonferenz Hessen unter Leitung der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege. Dem weiteren Austausch dient ebenfalls die Einbindung in die Arbeitsgemeinschaft der Sportamtsleitungen, bei dem der Hessische Städte- und Gemeindebund Gaststatus innehat und dem Austausch über Themen des Sportes, der Ganztagsbetreuung, der Hessischen Sportstättendatenbank sowie den Bereichen Sport, Natur und hier insbesondere der Nutzung von Wäldern dient.

Vergaberecht

- **Novellierung des HVTG**

Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz

Der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und der SPD Hessen sieht vor, dass das öffentliche

Auftragswesen erleichtert wird. Hierfür soll das Hessische Tariftreue- und Vergabegesetz (HVTG) modernisiert werden, um zum einen faire Löhne und gute Arbeitsbedingungen in der Wirtschaft zu fördern und zum anderen die Vergabefreigrenzen anzuheben und die Vergabeverfahren durch Entbürokratisierung zu verschlanken.

Die Landesregierung hat dem Landtag am 09.03.2026 einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aller Voraussicht nach werden in Kürze folgende weitreichende Anpassungen in Kraft treten:

- Der *sachliche Anwendungsbereich* (§ 1 HVTG) wird hinsichtlich dem Vergaberecht und der Anwendung der Tariftreueregelungen und Mindestlohnspflichten wie folgt unterteilt:
 1. Die vergaberechtlichen Regelungen umfassen öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert ohne Umsatzsteuer von mehr als 100.000 Euro für *Liefer- und Dienstleistungen* und mehr als 750.000 Euro für *Bauleistungen*.
 2. Die *Tarifregelungen und Mindestlohnpflichten* sowie die Regelungen zur Kontrolle und Sanktionen des öffentlichen Auftraggebers finden Anwendung bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 20.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Zudem wird der diesbezügliche Anwendungsbereich auch auf *juristische Personen des Privatrechts* nach § 99 Nr. 2 GWB ausgeweitet, welche im Unterschwellenbereich an das eigentliche Vergaberecht nicht gebunden sind.
- Die bestehenden *Regelungen zur Tariftreue und Mindestlohnpflicht werden erweitert* (§ 4 HVTG). Das Land Hessen kann durch Rechtsverordnung verbindliche branchenspezifische Mindestentgelte festlegen, die während der Ausführung der Leistung gelten sollen. Hierfür legt es bestehende Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften zugrunde und übernimmt das darin vereinbarte Entgelt als Mindestentgelt. Für Branchen, für die keine Rechtsverordnung greift, weil es keinen entsprechenden Branchentarifvertrag gibt, bleiben die nach dem HVTG 2021 geltende Tariftreueregelung bestehen. D. h. es gilt der Mindestlohn (§ 4 Abs. 5 HVTG).
- Die Verpflichtung zur Tariftreue erstreckt sich auch auf Nachunternehmen und Verleihunternehmen (§ 4 Abs. 2 HVTG).

- Die Nachunternehmerkette wird auf insgesamt 3 Glieder (inklusive Hauptauftragnehmer) beschränkt (§ 5 Abs. 1 HVTG).
 - Bei Bauleistungen müssen alle vom Bieter eingesetzten Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die „Präqualifikation Tarif“ erfolgreich durchlaufen haben, bei Liefer- und Dienstleistungen eine Verpflichtungserklärung zur Tariftreue abgeben. Anderenfalls ist deren Einsatz bei Ausführung der Leistung nicht zulässig (§ 5 Abs. 2 HVTG).
 - Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vor Beginn der Ausführung der Leistung die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers für den beabsichtigten Nachunternehmer oder Verleihunternehmer einzuholen (§ 5 Abs. 3 HVTG).
 - Die *Auswahl der Vergabeverfahren wird ohne Berücksichtigung des geschätzten Auftragswertes* auf alle in der UVgO und VOB/A vorgesehen Verfahren erweitert (§ 12 HVTG). Dem öffentlichen Auftraggeber stehen zusätzlich zu den wie bisher als Regelverfahren zur Verfügung stehenden öffentlichen Ausschreibungen und beschränkten Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe von Bauleistungen die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und eine freihändige Vergabe, sowie bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistung eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb *ohne weitere Voraussetzungen* zur Verfügung.
 - Das *sog. Bestbieterprinzip* wird eingeführt. Dies ermöglicht es dem öffentlichen Auftraggeber Erklärungen und Nachweise, die verpflichtend nach dem HVTG, der VOB/A und der UVgO vorzulegen sind, mit Ausnahme der Unterlagen aus den „Präqualifikationsverfahren Tarif“, nur von dem Bieter anzufordern, der nach Abschluss der Wertung der Angebote den Zuschlag erhalten soll. Voraussetzung ist damit, dass die Angebotswertung durchgeführt und abgeschlossen wurde. Sodann werden am Ende des abgeschlossenen Wertungsprozesses nur vom erfolgreichsten Bieter (Bestbieter) die verpflichtenden Erklärungen und Nachweise gefordert. Für die Aufforderung zur Vorlage der verpflichtenden Erklärungen und Nachweise ist eine angemessene Frist festzulegen, die eine Dauer von 7 Kalendertagen nicht überschreiten darf. Im Ausnahmefall kann diese Frist überschritten werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Bieter von der Angebotswertung ausgeschlossen und der Nächstplatzierte zur Vorlage aufgefordert.
 - Damit das Vergabeverfahren komplett digital durchgeführt werden kann, ist für die Zuschlagserteilung die Textform nach § 126 BGB ausreichend.
 - Der öffentliche Auftraggeber darf ab Beginn der Ausführung des Auftrags anlassbezogene die Tariftreue betreffende Kontrollen durchführen.
 - Die öffentlichen Auftraggeber werden bei ihrer Kontrolle der Einhaltung der Tariftreueregelungen durch eine bei dem für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium eingerichtete Kontrollgruppe unterstützt.
 - Zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem HVTG ist der öffentliche Auftraggeber dazu verpflichtet, für die Nichteinhaltung während der Vertragslaufzeit entsprechende vertragliche Konsequenzen mit dem beauftragten Unternehmer zu vereinbaren.
 - Der öffentliche Auftraggeber hat das Recht, die Unternehmer, die gegen die Verpflichtungen des HVTG verstoßen für 3 Jahre von den Auftragsvergaben auszuschließen.
 - Es wird klargestellt, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Vergabekompetenzstellen bei den Regierungspräsidien nach dem Ort der Leistungserbringung richtet.
 - Die Möglichkeit, Verstöße gegen die Vergabevorschriften vor der Vergabekompetenzstelle zu beanstanden, wird an den sachlichen Anwendungsbereich geknüpft. Somit besteht erst ab dem geschätzten Auftragswert von mehr als 750.000,00 Euro bei Bauleistungen und 100.000,00 Euro bei Liefer- und Dienstleistungen die Möglichkeit, die Vergabekompetenzstellen bei behaupteten Verstößen gegen die Vergabevorschriften anzurufen. Bei einer losweisen Vergabe von Bauleistungen ist eine Beanstandung nur dann zulässig, wenn kumulativ sowohl der geschätzte Gesamtauftragswert von mehr als 750.000,00 Euro erreicht ist und der Auftragswert des jeweiligen Fachloses mindestens 250.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.
- Die Geschäftsstelle hat sich angesichts der allgemeinen Preisentwicklung und des Verwaltungs-

aufwands bei der Durchführung der Vergabeverfahren für die Kommunen bereits im Vorfeld gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Wohnen und ländlichen Raum stets für eine spürbare Anhebung der Wertgrenzen für den sachlichen Anwendungsbereich für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen ausgesprochen. Erfreulicherweise ist auch die Eingabe der Geschäftsstelle, wonach die Einbindung von verbindlichen – vergaberechtsfremden – Nachhaltigkeitsaspekten abgelehnt wird, berücksichtigt worden.

Im Rahmen einer bei der Geschäftsstelle stattgefundenen Ausschusssitzung unter Anwesenheit des Staatssekretärs Umut Sönmez wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Ministerium zunächst angedachte verpflichtende stichprobenartige Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtung der Tariftreueregelungen durch die Kommunen sowohl aus personellen als auch finanziellen Gründen nicht umsetzbar ist und eine Kontrollstelle beim Ministerium gefordert. Insofern wird zumindest die Anpassung im dargelegten Gesetzesentwurf begrüßt. Inwiefern die Kooperation mit der Kontrollgruppe funktionieren wird, bleibt abzuwarten. Die Anpassung des Musters der Dienstanweisung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Zivilrecht

- **Haftungsrecht und Verkehrssicherungspflichten**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz*

Im Bereich des Haftungsrechts spielt die Frage des Umfangs von Verkehrssicherungspflichten, insbesondere von Wasserflächen, immer wieder eine große Rolle.

Nach dem tödlichen Unfall von drei Kindern im Dorfteich von Neukirchen im Jahre 2016 kam es zu einer Vielzahl von Anfragen zum Haftungsrecht, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht. Die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 27.11.2023 (Az.: 3 ORs 23/23), die eine Strafbarkeit des Bürgermeisters wegen fahrlässiger Tötung verneinte, hat diesbezüglich zu einer Normalisierung geführt und damit den Vorgaben des Bundesgerichtshofes

entsprochen, dass eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden kann und nicht muss. Der BGH hat insofern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Es müsse nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eine Schadensvorsorge getroffen werden. Ausreichend seien diejenigen Sicherheitsvorkehrungen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach (wirtschaftlich) zuzumuten sind (BGH, Urt. v. 19.01.2021, Az.: VI ZR 194/18).

Allerdings muss im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der Verkehrssicherungspflicht derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig i. S. d. §§ 823ff. BGB.

Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf kommunaler Ebene nicht nur auf Wasserflächen, sondern auch auf die von den Kommunen betriebenen Einrichtungen wie z.B. Spielplätze, Dorfgemeinschaftshäuser, Straßen und Wege, Friedhöfe etc. Darüber hinaus ist auch bei der Eröffnung neuer öffentlicher Einrichtungen wie Skateranlagen, Waldseilgärten oder Bikestrecken fraglich, welche Verkehrssicherungspflichten einzuhalten sind. Hier sollte eine Rücksprache mit der kommunalen Haftpflichtversicherung vorgenommen werden.

In der Beratungspraxis spielen zunehmend auch Schadensersatzansprüche wegen einer Amtspflichtverletzung eine Rolle sowie Fragen der Haftung aufgrund von Wasserschäden. Anknüpfungspunkte bei Wasserschäden sind hier zum einen Schäden aufgrund der Beschädigung der entsprechenden Wasserleitungen (z.B. Wasserrohrbruch) und daraus folgenden Durchfeuchtungsschäden in Gebäuden. Hier ist die Regelung des § 2 Haftpflichtgesetz oftmals einschlägig.

Darüber hinaus ist insbesondere auch aufgrund der klimatischen Veränderungen und der Zunahme von Starkregenereignissen die Geltendmachung von Wasserschäden aufgrund des Eindringens von Wasser in Gebäuden, unabhängig von dem Rohrleitungssystem, festzustellen. Soweit hier ein Eindringen von Wasser aufgrund einer fehlenden Rückstauklappe erfolgte, liegt hier die

Verantwortlichkeit bei dem Gebäudeeigentümer, sodass in diesem Fall in der Regel Haftungsansprüche ausgeschlossen werden. Soweit allerdings Wasser in die Häuser eindringt, weil die entsprechende Kanalisation das Wasser nicht mehr aufnimmt, kann eine Amtspflichtverletzung der Gemeinde gegeben sein, wenn der Wassereintritt aufgrund einer Unterdimensionierung der gemeindlichen Abwasserkanalisation bzw. auf ein nicht erfolgtes regelmäßiges Reinigen der Abwasserkanalisation zurückzuführen ist.

• **Pachtrecht**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz*

Im Bereich des Pachtrechts stehen immer wieder Fragen der Vertragsgestaltung wie z.B. die Regelungen von Instandhaltungs- und Unterhaltungspflichten, Haftungsfragen sowie Kündigungen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang erfolgen oftmals umfassende Vertragsprüfungen. Problematisch sind nach wie vor die Rechtsbeziehungen zwischen den Städten und Gemeinden und den Vereinen. Hier stellt sich immer wieder die Frage, wer Eigentümer des vor langer Zeit von dem Verein selbst errichteten Vereinsheimes ist und wer die Kosten für eine Sanierung des Gebäudes zu übernehmen hat. Die bestehenden Verträge laufen zumeist schon sehr lange und liefern insoweit oftmals keine klaren Regelungen.

Des Weiteren standen nach wie vor Fragen im Zusammenhang mit Pachtverträgen über Windenergieanlagen sowie über Rotations- und Abstandsflächen im Mittelpunkt. Hier werden immer wieder von den Windenergiebetreibern zumeist eigene Verträge vorgelegt, die den kommunalen Interessen teilweise zuwiderlaufen. Oftmals werden die Kommunen verpflichtet, in einer immensen Größenordnung Flächen für den Bau von Windenergieanlagen bzw. für Rotations- und Abstandsflächen langfristig zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten und bekommen hierfür teilweise nur einen äußerst geringen Pachtpreis angeboten. Darüber hinaus ist des Öfteren geregelt, dass die Kommunen ihre Flächen als Sicherheit für die Banken zur Verfügung stellen sollen. Eine ausreichende Regelung zur Bürgschaftsgestellung im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Rückbau der Windenergieanlagen erfolgt oftmals nicht. Insgesamt besteht hier ein erheblicher Beratungsbedarf.

• **Nachbarrecht**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz*

Gemeindliche Baumaßnahmen, insbesondere Straßenbaumaßnahmen, haben oftmals große Auswirkungen auf private Nachbargrundstücke. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es durch Erschütterungen während der Baumaßnahmen zu Schäden an den Baulichkeiten des Nachbarn kommt. Hier kommt im Rahmen des verschuldensunabhängigen „nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs“ (§ 906 BGB analog) teilweise eine Haftung der Kommune für die jeweiligen bei dem Anlieger der Baumaßnahme eingetretenen Schäden in Betracht. Daher ist weiterhin zu empfehlen, dass vor Beginn der Durchführung solcher Baumaßnahmen oder Sanierungsarbeiten eine umfassende Beweissicherung durchgeführt wird, um später gestellte Ansprüche möglichst abwehren zu können. Im Rahmen einer Beweissicherung kann festgestellt werden, ob sich die Schäden bereits vorher an den Gebäuden des Nachbarn befunden haben. Auf jeden Fall sollte der Schaden der Haftpflichtversicherung gemeldet werden, da diese auch für „nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche“ einstandspflichtig sein kann. Gemeinsam mit der Versicherung sollte der Schaden abgewickelt werden.

Darüber hinaus besteht weiterhin ein nicht unerheblicher Beratungsbedarf bei Problemen des Einwachsens von Baumwurzeln in die Kanalisation sowie deren Auswirkung auf die Nachbargrundstücke und den damit verbundenen Schadenersatzansprüchen.

• **Mietrecht**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz*

Der Mietwohnungsmarkt in Deutschland steht weiterhin unter großen Herausforderungen, was sich auch auf die kommunale An- bzw. Vermietung auswirkt. Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz hat deshalb dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 08.02.2026 einen umfassenden Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Rechts der Wohn- und Ge-

schäftsraummiete zur Stellungnahme übersandt, der an die Landesverbände weitergeleitet wurde.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs ist, dass die Ausnahmen von den Mieterschutzvorschriften bei der Vermietung zum vorübergehenden Gebrauch durch eine klare zeitliche Höchstgrenze von sechs Monaten ausgestaltet werden soll. Für die möblierte Vermietung in angespannten Wohnungsmärkten ist ausdrücklich geregelt, dass grundsätzlich nur ein am Zeitwert der Möbel orientierter Möblierungszuschlag verlangt werden kann. Vermietende sollen die Höhe dieses Zuschlags spätestens beim Vertragsschluss angeben. Erfolgt dies nicht, soll die Wohnung als unmöbliert gelten. Zur einfacheren Handhabung kann für vollmöblierte Wohnungen in der Regel ein Zuschlag von 5 Prozent der Nettokaltmiete angesetzt werden. Bei Indexmietverträgen in angespannten Wohnungsmärkten sollen Mietsteigerungen auf jährlich 3,5 Prozent begrenzt werden. Mieterschützende Regelungen, mit denen bei einer außerordentlichen fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs ein Verlust der Wohnung vermieden werden kann, insbesondere die sogenannte Schonfrist, sollen einmalig auch für die ordentliche Kündigung gelten. Für das in § 559c BGB vorgesehene vereinfachte Verfahren bei kleineren Modernisierungsmaßnahmen soll eine deutliche Anhebung der Wertgrenze auf 20 000 Euro erfolgen.

Nach wie vor ist festzustellen, dass die festgelegten Höhen der Mieten in den Wohnraum-Mietverträgen bei den Städten und Gemeinden oftmals sehr gering sind. Hier wird nach Möglichkeiten gesucht, die Mieten zu erhöhen, wobei die Anforderungen, die das Mietrecht für die Möglichkeit einer Erhöhung vorsieht, nach wie vor hoch sind. Da die meisten Städte und Gemeinden im kleineren und mittleren Bereich nicht über Mietspiegel verfügen, stellt sich eine Mietererhöhung als juristisch zumeist sehr schwierig dar. Des Weiteren kam es vermehrt zu Fragestellungen im Hinblick auf die Zulässigkeit von ordentlichen und außerordentlichen Kündigungen. Dieses insbesondere dann, wenn der Mieter im Mietrückstand ist oder es zu Störungen im Mietgebrauch kommt.

Im Berichtszeitraum ist des Weiteren das Gesetz gegen den spekulativen Leerstand von Wohnraum (Leerstandsgesetz) vom 13.11.2025 (GVBl. 2025 Nr. 81) in Kraft getreten. Gegenstand des Gesetzes ist, dass die in § 1 der Mieterschutzverordnung vom 18.11.2020 (GVBl. S. 802) aufgeführten 49

Städte und Gemeinden durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen können, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung länger als sechs Monate absichtlich leerstehen darf. Voraussetzung für den Erlass einer Leerstandssatzung ist, dass die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann. Ein Leerstand im Sinne des Gesetzes liegt allerdings dann nicht vor, wenn Wohnraum zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird und deshalb länger als sechs Monate unbewohnbar ist. Die Eigentümer haben der Gemeinde auf Verlangen die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Satzungen zu überwachen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat im Zuge der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren die betroffenen Mitgliedsstädte- und gemeinden angeschrieben, um ein Meinungsbild zu erhalten. Dabei wurde deutlich, dass sich die Mehrheit ausdrücklich gegen den Gesetzentwurf ausspricht und es wurde vorgetragen, dass die Wohnraumbeschaffung keine kommunale Aufgabe darstelle. Durch das Gesetz würden die Kommunen eine neue Aufgabe erhalten, die sie bewältigen müssen, ohne dass ein nennenswerter Nutzen zu verzeichnen wäre. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Leerstandsgesetz im Wesentlichen keinen neuen Wohnraum schaffen wird.

Festgestellt wurde auch, dass ein finanzieller Ausgleich für die Städte und Gemeinden im Gesetz nicht geregelt ist und hier eine neue Aufgabe übertragen wird, so dass auch aus dem Grundsatz der Konnexität heraus eine Kostenerstattung erfolgen müsste, wenn eine Gemeinde von dem Gesetz Gebrauch macht. Das Gesetz läuft darüber hinaus der Zielvorstellung der Landesregierung einer Endbürokratisierung der Verwaltungen zuwider, denn die Umsetzung bedarf eines sehr hohen Verwaltungsaufwandes, der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Ort geleistet werden muss, wofür kein Personal zur Verfügung steht. Insgesamt muss bei einer Umsetzung des Gesetzes eine regelmäßige Überprüfung des vorhandenen privaten Wohnraums in der Kommune erfolgen und es müssen die einzelnen Voraussetzungen geprüft werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gezwungen im Rahmen der Amtsermittlung festzustellen, ob ein öffentliches Interesse vorliegt bzw. schutzwürdige private In-

teressen gegeben sind. Des Weiteren wurden auch verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen, da der Eigentümer des Wohnraums in enteignungsgleicher Weise in seinem Eigentumsrecht beeinträchtigt wird. Insofern müssen im Gesetz die Gemeinwohlgründe, die einen solchen Eingriff rechtfertigen, dargelegt sein, was nach Ansicht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht in ausreichender Form erfolgt ist (vgl. BVerfG E56, 249/261; BVerfG E21, 92, 93). Der Eingriff in das Eigentum muss darüber hinaus zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d.h. unumgänglich sein und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, wovon ebenfalls nicht ausgegangen werden kann, da die Leerstandssatzung kaum geeignet sein wird, den angespannten Wohnungsmarkt nennenswert zu befriedigen. Es ist davon auszugehen, dass allerhöchstens einige wenige Wohnungen gefunden werden können, die überhaupt betroffen sind. Letztlich fehlen im Gesetz nach Ansicht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Regelungen zur Entschädigung des Eigentümers, wenn er im Rahmen einer Leerstandssatzung in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass gerade für den mittleren und ländlichen Bereich festzustellen ist, dass Wohnraum teilweise deshalb leer steht, da es den Eigentümern aus alters- bzw. finanziellen Gründen nicht möglich ist, den Wohnraum so wieder herzustellen, so dass darin ein annehmbares Wohnen möglich ist. Dies hängt oftmals auch damit zusammen, dass älteren Menschen keine Kredite oder Darlehen zur Sanierung gewährt werden. Erfolgt eine Vermietung des unsanierten Wohnraums, sind Streitigkeiten mit den Mietern vorprogrammiert, was ebenfalls gescheut wird.

• **Urheberrecht**

*Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian
Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur
Verwaltungsrätin Irma Ibrisagic
Assessor jur. Thorsten Dietz*

Im Bereich des Urheberrechts spielt die Frage der Nutzung und Verwendung von Fotos im Internet bzw. in Broschüren der Kommunen eine zunehmende Rolle. Gerade der Einsatz von künstlicher Intelligenz ermöglicht es den Urhebern, verwendete Fotografien, Gedichte etc. ausfindig zu machen, die auf kommunalen Internetseiten, Broschüren oder Zeitungen veröffentlicht wurden. Dabei ist festzustellen, dass Dritte immer wieder

gemeindliche Bildnisse für den eigenen Bereich ungefragt nutzen, aber auch umgekehrt die Kommunen Bildnisse und urheberrechtlich geschützte Werke Dritter ohne Einwilligung verwenden.

Im Rahmen der Beratungspraxis muss jeweils geprüft werden, ob ein Verstoß gegen das Gesetz betreffend des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (Kunsturhebergesetz) vorliegt. Gemäß § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dabei gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, ein Entgelt erhalten hat. Ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung dürfen gemäß § 23 KunstUrhG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder auf denen die Person nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstige Örtlichkeit erscheinen, Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, verbreitet werden.

Soweit individuelle Werke, die das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung sind, durch Andere verwendet werden, unterliegen diese dem Urheberrechtsschutz. Der Urheberrechtsschutz i. S. d. §§ 11ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) umfasst das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Anerkennung der Urheberschaft sowie die Verwertungs- und Vervielfältigungs- als auch Verbreitungsrechte. Bei einer Verletzung des Urheberrechts bestehen für den Urheberrechtsinhaber Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche gem. § 97 Abs. 1 UrhG. Sollte bei der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken kein Nutzungsrecht bestehen, können Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Schadensberechnung erfolgt dabei im Wege der sog. Lizenzanalogie und richtet sich im Ergebnis danach, welche Vergütung im Fall eines vergleichbaren fiktiven Lizenzvertrages (Nutzungsvertrag) vereinbart worden wäre.

Oftmals werden darüber hinaus straffbewährte Unterlassungserklärungen von den Urhebern gefordert. Soweit Fotos auf Internetseiten eingestellt werden, muss bei Abgabe einer derartigen Unterlassungserklärung tatsächlich das betroffene Werk vollständig entfernt werden.

Eine unterbliebene vollständige Löschung eines Bildes mit der Möglichkeit einer fortdauernden Auffindbarkeit durch Eingabe der URL erstellt ei-

nen Verstoß gegen die Unterlassungsvereinbarung dar und löst damit die Zahlung der Vertragsstrafe aus. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Schuldner eines Unterlassungsangebotes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass die durch die Unterlassungserklärung betroffenen Inhalte seiner Webseite nicht mehr im Internet aufgerufen werden können. Dazu gehört es wenigstens bei Google als gängigste Internetsuchmaschine zu überprüfen, ob diese Inhalte noch über die Trefferliste der Suchmaschine aufgerufen werden können. In diesem Fall muss der Schuldner gegenüber Google den Antrag auf Löschung im Google-Cache bzw. auf Entfernung der von der Webseite bereits gelöschten Inhalte stellen (OLG Celle, Urt. v. 29.01.2018, Az.: 13 U 58/14). Bei einer erfolgten Urheberrechtsverletzung sollte vor Abgabe einer Unterlassungserklärung mindestens eine Überprüfung bei Google erfolgen, ob tatsächlich die Auffindbarkeit des betroffenen Werkes nicht mehr gegeben ist.

Auf der anderen Seite kommt es nach wie vor zur Verletzung der Namensrechte der Kommunen. Oftmals kommt es auch zur ungerechtfertigten Nutzung des gemeindlichen Wappens. Soweit Städte und Gemeinden über eine Wappennutzung verfügen und in denen die Voraussetzungen über die Nutzung durch Dritte geregelt sind, können hieraus Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Grundsätzlich stellt allerdings die unbefugte Nutzung des gemeindlichen Wappens i. S. d. § 14 HGO eine unzulässige Namens- bzw. Wappenrechtsverletzung dar. Ansprüche können hier gem. § 12 BGB analog geltend gemacht werden.

• **Allgemeines Zivilrecht**

Assessor jur. Thorsten Dietz

In diesem Berichtszeitraum kam es vermehrt zu Anfragen in Bezug auf das Urteil des BGH vom 04.02.2025 (Az.: VI ZR 61/23). Dieser hat entschieden, dass die von diversen Banken gegenüber Verbrauchern verwendete Klausel zu Entgelten für die Verwahrung von Einlagen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten unwirksam sind.

Ob sich auch Kommunen auf das Urteil des BGH's beziehen können, bzw. ob eine Übertragbarkeit der Verbraucherrechtsprechung auf Unternehmen und somit auch auf Kommunen bejaht werden kann, ist juristisch umstritten. Für eine

Übertragbarkeit spricht die systematische Argumentation in den Urteilen zur Bearbeitungsentsgelt, wonach § 488 BGB und die allgemeinen Regeln der AGB-Kontrolle gleichermaßen auf Verbraucher wie Unternehmer anzuwenden sind. Jedoch muss beachtet werden, dass im Einzelfall zwischen individuell ausgehandelten Konditionen und einseitig vorgegebenen AGB-Klauseln unterschieden werden muss. Bei individuell ausgehandelten Verträgen kann eine stärkere Privatautonomie gelten als bei standardisierten Geschäftsbedingungen. Es spricht vieles dafür, dass der Grundsatz des BGH, bei Tagesgeld- und Sparkonten die Kapitalerhaltung und die Wettbewerbsstabilität in den Vordergrund zu stellen, auch auf Unternehmensguthaben bzw. Guthaben der Kommunen anzuwenden ist. Wer ein Sparkonto oder Tagesgeldkonto führt, egal ob Verbraucher oder Unternehmen, erwartet zumindest im Kern die Erhaltung seines Kapitals. Hinzu kommt, dass Negativzinsen als Preisabreden qualifiziert werden können, deren Zulässigkeit einer AGB-Kontrolle unterliegt. Ob ein Verbraucher oder ein Unternehmen bzw. eine Kommune Vertragspartner ist, ist hierbei zweitrangig, wenn die Klausel die Hauptleistungspflicht (Verwahrung des Kapitals) praktisch umkehrt oder grundsätzlich verändert. Auch das Transparenzgebot ist zu berücksichtigen. Die AGB-Klauseln, welche unklar formuliert sind und daher Negativzinsen nicht deutlich erkennen lassen, können als intransparent eingestuft werden und somit unwirksam sein. Hierbei eine Unterscheidung zwischen Verbraucher und Unternehmer zu machen, erscheint unbillig.

Im Ergebnis vertritt der HSGB daher die Ansicht, dass, sofern auf Spar- und Tagesgeldguthaben Verwarentgelte berechnet wurden, diese von der Bank zurückverlangt werden können. Verwaltungsentgelte auf Girokontenguthaben können nach Ansicht des HSGB jedoch allenfalls dann zurückverlangt werden, wenn die entsprechenden Vertragsklausel im konkreten Einzelfall intransparent war. Zu beachten ist aber, dass bei einer Rückforderung bereits gezahlter Zinsen das Verhältnis zur jeweiligen Bank belastet und Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung haben kann. Eine rechtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen Verschlechterungen bei Kreditkonditionen und anderen Bankdienstleistungen mit sich bringen. Ein juristisches Vorgehen gegen die Bank sollte daher immer sorgfältig mit möglichen wirtschaftlichen Risiken abgewogen werden.

Tourismus

Referent Andreas Farnung

Der Tourismus ist für das Land Hessen und seine Kommunen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Nach Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2024 von den hessischen Beherbergungsbetrieben rund 15,6 Mio. Gäste (34,8 Mio. Übernachtungen) und im Jahr 2025 rund 15,5 Mio. Gäste (34,3 Mio. Übernachtungen) gemeldet. Die Anzahl der Übernachtungen von Inlandsgästen in hessischen Beherbergungsbetrieben im Jahr 2025 betrug 27,3 Millionen. Damit stammte der überwiegende Teil der Gäste aus Deutschland, während etwa jeder fünfte Gast zum Besuch aus dem Ausland gestartet war. Damit nähern sich die Übernachtungszahlen dem Niveau an, das in den Jahren 2018 und 2019 und damit unmittelbar vor der Coronapandemie, geherrscht hatte. Im Jahr 2019 konnten 16 Mio. Ankünfte mit rund 35,6 Mio. Übernachtungen und 2018 insgesamt 15,6 Mio. Ankünfte mit 34,7 Mio. Übernachtungen verzeichnet werden.

- **Tourismuspolitischer Handlungsrahmen**

Referent Andreas Farnung

Der Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 2023 dient bis heute als Leitlinie für die Tourismuspolitik und für einen langfristigen Entwicklungsprozess der touristischen Akteure in Hessen. Der HSGB begleitet die im TPH skizzierten Umsetzungsschritte als Teil des Lenkungsausschusses sowie als Mitglied im Tourismusbeirat der HA Hessen Agentur. Ein wichtiges Handlungsfeld stellt die Tourismusfinanzierung dar. Der HSGB hat sich im Jahr 2025 intensiv bei der Erarbeitung eines Grundlagenpapiers zur Tourismusfinanzierung eingebracht, das vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) herausgegeben wird.

Aufgrund der verschiedenen Krisen und der finanziell herausfordernden Situation auf Landesebene sind die Rahmenbedingungen für den Tourismus in Hessen aber weiterhin von schnellen Veränderungen, Unsicherheit und Komplexität geprägt. Der HSGB setzt sich für die lokale Ebene mit ihren Touristischen Arbeitsgemeinschaften (TAGs) ein. Maßgeblich für die Entscheidung, sich als Stadt oder Gemeinde insbesondere im ländlichen Raum einer TAG anzuschließen, bleiben aber weiterhin die Verpflichtungen im Angebot der beteiligten

Städte und Gemeinden, wie etwa verbindende Themen oder das Verhältnis von starken Touristikorten und ihrem kommunalen Umfeld.

- **Strategischer Marketingplan 2025+**

Referent Andreas Farnung

Der „Strategische Marketingplan 2025+ für den Tourismus in Hessen“ (SMP) bildet die zentrale Arbeitsgrundlage für die touristische Marktbearbeitung durch Hessen Tourismus, eine Abteilung der Hessen Agentur, als Landestourismusorganisation sowie für alle Partnerinnen und Partner im hessischen Tourismus. Der SMP 2025+ wurde im ersten Halbjahr 2025 in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet, in den auch der HSGB eingebunden war. Der SMP 2025+ baut inhaltlich auf dem vorhergehenden „Strategischen Marketingplan“ (SMP 2019-2024) auf und rückt die digitale Transformation im Tourismus sowie die touristische Markenführung in Hessen in den Fokus. Mit dem „Tourismus-Hub Hessen“ wurde ein Fundament geschaffen, um touristischen Content zu bündeln und die Sichtbarkeit hessischer Reiseziele zu erhöhen. Die zentrale, datenbasierte Plattform sowie Datenbank soll die Sehenswürdigkeiten, Unterkünfte, Gastronomie und Veranstaltungen einheitlich strukturieren und vernetzen. Der „Strategische Marketingplan 2025+“ mit seinen Handlungsfeldern und Zielen wurde am 3. September 2025 auf dem „Hessischen Tourismustag“ in Wiesbaden vorgestellt.

- **1. Runder Tisch – Digitalisierung im Tourismus in Hessen am 6. November 2025**

Referent Andreas Farnung

Die digitale Transformation im hessischen Tourismus, insbesondere die Weiterentwicklung des „Tourismus-Hub Hessen“, stand darüber hinaus im Mittelpunkt des „1. Runden Tisches – Digitalisierung im Tourismus in Hessen“, der am 6. November 2025 im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum unter Beteiligung des HSGB stattfand. Bei der Veranstaltung ging es unter anderem um die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Verbesserung der Customer Journey, d.h. die einzelnen Schritte der Reisenden von der ersten Inspiration und Planung über die Buchung bis hin zum Erlebnis vor Ort und der Nachbereitung. Hierfür sind im Vorfeld allerdings standardisierte Daten notwendig, die von den Destinationen oder der

lokalen Ebene entsprechend aufbereitet zur Verfügung gestellt werden müssen. Daneben müssen auch die passenden Schnittstellen zum Austausch der Daten vorhanden sein. Destinationen und die lokale Ebene sehen sich vor dem Hintergrund knapper Ressourcen deshalb einer großen Herausforderung gegenübergestellt. Das Wirtschaftsministerium kündigte bei der Veranstaltung in der Landeshauptstadt an, für die Jahre 2026 bis 2028 weitere 3,3 Millionen Euro für ein landesweites Datenmanagementprojekt bereitstellen zu wollen, u. a. um Angebote KI-fähig abzubilden.

- **Data Summit**

Referent Andreas Farnung

Reisepläne werden heute zunehmend durch den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) beeinflusst. Die technologische Entwicklung hat auch Auswirkungen auf den Tourismussektor in Hessen. Die Chancen von KI standen deshalb bereits am 10. Oktober 2024 im Fokus des „Data Summit“ in Kassel. Auf dem Summit wurde vermittelt, dass ein Nutzen von KI insbesondere in der Unterstützung für das örtliche Veranstaltungsmanagement (Werbung, Organisation, Textredaktion im Marketing) Bedeutung hat. Denn: KI automatisiert Aufgaben wie Reservierungen, Check-Ins und Kundenservice, was zu einer Steigerung der Geschwindigkeit und Genauigkeit der Prozesse führt. Durch personalisierte Empfehlungen und Beratungen kann KI das Kundenerlebnis zudem deutlich verbessern und zur Erhöhung der Kundentreue beitragen. Die Analysefähigkeit von KI liefert außerdem wertvolle Erkenntnisse über Kundenverhalten, die für Marketingstrategien und Produktentwicklung genutzt werden können. Der digitale Wandel, getrieben durch den Einsatz von KI, erfordert aber auch mehr Digitalkompetenz in der Branche. Ein zentrales Hindernis sind eine massive Datenabhängigkeit von KI-Systemen und Kosten für Entwicklung und Wartung. Insbesondere kleinere Kommunen und Organisationen könnten Schwierigkeiten haben, diese Technologien zu implementieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Datenschutz mit den damit verbundenen Sicherheitsrisiken. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass der Tourismussektor von persönlichen Dienstleistungen und menschlicher Interaktion geprägt ist. Eine zu starke Automatisierung durch KI könnte das menschliche Element reduzieren, das für viele Reisende ein wichtiger Teil ihres Erlebnisses ist. Daher ist es wichtig, das richtige Gleichgewicht zwischen Technologie und

menschlicher Interaktion zu finden, um die Vorteile der KI effektiv zu nutzen, ohne die menschliche Note zu verlieren.

Informations- und Kommunikationstechnologie

- **Datenschutz und KI**

Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Verwaltungsdirektor Martin Jung

Verwaltungsrätin Jana Höfels

Assessorin jur Susanne Schaab

Der Datenschutz und die DSGVO haben die Geschäftsstelle und die Kommunen als Dauerthema beschäftigt. Insbesondere durch, in den meisten Fällen aus nichtdatenschutzrechtlichen Motiven, geltend gemachten Auskunftsverlangen nach Art. 15 DSGVO, sowohl im Rahmen der Durchführung und Abwicklung von Arbeitsverhältnissen als auch von Bürgern, sind die Kommunen teilweise intensiv belastet worden. Der HSGB hat die Kommunen dabei beraten und auch die gerichtliche Vertretung, auch gegenüber dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, übernommen. Im Zuge der Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung haben sich die Rahmenbedingung und Anforderungen des Datenschutzes weiter aufgeklärt.

Als neues Thema sind die Kommunen mit dem Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) v.a. auch in den Kommunalverwaltungen beschäftigt. Die KI-VO der EU stellt umfassende Regeln für KI auf, welche die Einhaltung der Grundrechte gewährleisten und gleichzeitig Innovation fördern sollen. Sie wirkt sich auch aus datenschutzrechtlicher Sicht auf die Aufklärungs-, Schulungs-, Belehrungs- und Überwachungspflichten der Kommunen gegenüber den Bediensteten aus. Der HSGB hat die Kommunen hierzu informiert und beraten.

- **Verwaltungsdigitalisierung**

Referent Uwe Steuber

Referent Andreas Farnung

Im Rahmen des E-Government sollen dem Bürger Verwaltungsdienstleistungen durch moderne Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) auf elektronischem Wege einfacher zugänglich gemacht werden. Ermöglicht wird dieses Vorhaben auf kommunaler Ebene durch Prozesse, die auf-

grund der Selbständigkeit der Gebietskörperschaften und der gleichzeitig notwendigen Normierung in ihrer Komplexität zunehmen.

Das Onlinezugangsgesetz des Bundes mit seiner Verpflichtung zur Digitalisierung einer Vielzahl von Verwaltungsleistungen erhielt mit dem OZG 2.0. im Juni 2024 ein Upgrade. Auch die E-Government-Gesetzgebung von Bund und Land und nicht zuletzt die Schaffung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung im Mai 2025 sollte die Verwaltungsdigitalisierung befördern. Real wird derzeit in vielen Bereichen und an vielen Projekten gearbeitet, doch der ganz große Digitalisierungsschub lässt zumindest zurzeit noch auf sich warten. Allerdings hat sich in den letzten Jahren viel getan und insgesamt befinden sich die Kommunalverwaltungen auf einem guten Weg den Marathon der Digitalisierungsumsetzung erfolgreich weiterzuentwickeln.

Grundsätzliche Position in Digitalisierungsthemen

Ob bei der Umsetzung des OZG oder Cybersicherheitsthemen: Der HSGB hat in seiner verbandspolitischen Stellungnahme und auch über die Kompetenzstelle Kommunale Verwaltungsdigitalisierung immer wieder angemahnt, dass die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen am besten danach priorisiert wird, welche Leistungen real häufig nachgefragt sind, etwa anhand der Leistungsmengen, wie sie in manchen kommunalen Haushalten ausgewiesen werden.

Die Umsetzung des OZG war und ist aus Sicht des HSGB immer mit einer durchgehenden, medienbruchfreien Digitalisierung der Verarbeitung verknüpft. Leider konnte sich das Land lange Zeit nicht dazu durchringen, dies auch so zu sehen. Leider fehlt auch bei dem vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung gemeinsam mit den Bundesländern Hessen und Bayern gestarteten neuen Umsetzungsansatz für die Digitalisierung der Verwaltung („sog. Blaupausenprojekt“) dieser Ansatz.

Eine durchgängige Digitalisierung und Standardisierung von Verwaltungsprozessen in Pflichtaufgabenbereichen kann die Verwaltungskraft der Kommunen stärken und knappen personellen Ressourcen für andere Aufgaben freisetzen. Der HSGB sieht daher ganz klar Bund und Land in der Pflicht, für die von ihnen regulierten Aufgaben der Kommunen rechtssichere Standardanwendungen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung des OZG in den Verwaltungen kleinerer und mittelgroßer Städte und Gemeinden

Viele der hessischen Kommunen verfügen nur über eine kleine Verwaltung. In diesen Fällen bedeutete die verpflichtende Umsetzung der Verwaltungsleistungen nach dem OZG eine sehr große Herausforderung. Zur Umsetzung der Leistungen und zur Koordination der zahlreichen Aktivitäten von Bund und Land im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung wurde die OZG-Koordinierungsstelle eingesetzt, die seit Dezember 2024 als „Kompetenzstelle Kommunale Verwaltungsdigitalisierung“ (KKV) als zentrale Anlaufstelle für die digitale Transformation der Kommunen fungiert.

Die von der ekom21 gemeinsam mit dem Land Hessen umgesetzten Verwaltungsleistungen werden weiterhin über die Prozessbibliothek zur Verfügung gestellt, allerdings lässt eine Anpassung der Leistungen durch das Land Hessen weiter auf sich warten.

Auch über die Fortsetzung der Digitalisierungsberatung der Kommunen oder die Auswertung der Ergebnisse der OZG-Modellkommunen mit dem Ziel eines hessenweiten Rollouts sind derzeit noch keine Entscheidungen seitens des Landes Hessen erfolgt. Somit sind die Umsetzungen der vom Land Hessen über die jeweiligen Fachministerien eingekauften Verwaltungsprozesse nach dem „Einer für Alle“-Prinzip (EfA) in den Mittelpunkt der Arbeit der KKV gerückt.

Auch wenn die Finanzierung der „Übernahme“ der Leistungen durch das Land Hessen bis heute in Teilbereichen noch in Klärung ist, hat sich in vielen Bereichen wie etwa der Sozialplattform oder der elektronischen Wohnsitzanmeldung viel getan. Die Nutzung der Leistung elektronische Wohnsitzanmeldung ist jetzt auch ein Teil des Bundesprojektes um eine flächendeckende Umsetzung dieser Verwaltungsleistung bis Ende 2026 in Hessen zu erreichen. Gleichwohl bleibt gerade im Hinblick auf die Übernahme der EfA-Leistungen noch viel zu tun, zumal das Ziel sein muss, diese ca. 90 Verwaltungsleistungen über eine Volldigitalisierung darzustellen.

Digitale Verwaltung in der Zukunft

Die Verwaltung der Zukunft wird immer weiter zunehmend volldigitalisiert sein. Die Verwaltungen haben ihre Vorgänge weitgehend in eine E-Akte überführt. Ein modernes Dokumentenmanagementsystem vereinfacht die Abwicklung der Verwaltungsabläufe und führt zu einer guten Ver-

netzung innerhalb der Rathäuser. Durch eine noch engere Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden haben gerade auch die kleinen Verwaltungen mehr und mehr die Vorteile einer Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus erkannt, ohne dabei die Selbständigkeit ihrer Gebietskörperschaften aufzugeben. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die ansässigen Unternehmen empfinden es als sehr angenehm, ihre digitale Verwaltung quasi vom Wohnzimmer oder aus der Ferne zu beauftragen und zu nutzen.

Ausblick

Durch die vielen Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rathäusern und gerade auch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wird deutlich, dass die Digitalisierung weiter an Akzeptanz gewonnen hat. Aufbauend auf die in den vergangenen Jahren umgesetzten OZG-Leistungen müssen diese weiter optimiert und zwingend voll digitalisiert werden. Nur so wird eine höhere Akzeptanz für deren Nutzung erreicht werden können.

Dieser Prozess wird auch weiterhin mit großem Engagement durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund und den dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und eingefordert.

Ziel muss es ein, die eingerichtete Kompetenzstelle für Kommunale Verwaltungsdigitalisierung dauerhaft zu festigen und diese (wenn möglich) in die vom Land Hessen im Rahmen des Zukunftspaktes angesprochene „zentrale Stelle für die Verwaltungsdigitalisierung der hessischen Kommunen“ zu integrieren, um die Anregungen und Bedarfe der HSGB-Mitgliedskommunen dort weiterhin direkt platzieren zu können.

Mitarbeit im Fachausschuss Digitalisierung des DStGB und weiteren Arbeitsgruppen

Im Mai 2025 hat sich der Ausschuss für Digitalisierung beim DStGB konstituiert. Dort vertritt u.a. Präsident Markus Röder den HSGB als ordentliches Mitglied. Referent Uwe Steuber gehört in seiner Funktion als stellvertretender Leiter der „Kompetenzstelle für kommunale Verwaltungsdigitalisierung“ (KKV) in Hessen dem Gremium zudem als ständiger Gast an. Im Berichtszeitraum fanden drei Sitzungen statt, die sich insbesondere mit grundlegenden Themen der Verwaltungsdigitalisierung auf Bundesebene mit entsprechenden Auswirkungen für die kommunale Ebene befassten.

Unterhalb des Fachausschusses besteht ein vorbereitender Arbeitskreis, an dem der HSGB ebenfalls mitarbeitet, um aktuelle Themen der Arbeitsebene wie die Einführung der EUDI-Wallet oder das Thema qualifizierte Signatur und elektronisches Siegel sowie den Zukunftsradar Digitale Kommune 2025 etc. zu begleiten. Vertreterinnen und Vertreter des HSGB arbeiten zudem im Arbeitskreis Digitalisierung des Hessischen Landkreistages und des übergreifenden Ausschusses IT und E-Government der drei kommunalen Spitzenverbände mit.

Innovators Lounge

Unter dem Motto „Der schnelle Weg zur digitalen Kommune: KI-gestützte Verwaltung statt weiterhin Papierordner?“ veranstaltete der Hessische Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem „Innovators Club“ des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Januar 2024 die „Innovators Lounge“ in Bad Soden-Salmünster. Vertreter aus Kommunen waren dazu eingeladen, gemeinsam mit Experten über Konzepte und Ansätze zur digitalen Transformation auf kommunaler Ebene zu diskutieren und ihre Erfahrungen einzubringen. Dabei wurde der Frage nachgegangen, wie Kommunen schnell und einfach ihre Verwaltung digitalisieren und KI-Lösungen integrieren können bzw. welche Hilfestellungen sie dafür benötigen.

• Cybersicherheit

Referent Uwe Steuber

Referent Andreas Farnung

Die Bedrohung durch Cyberangriffe ist heute eine der größten Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Jeden Tag werden auch in Hessen tausende Angriffe auf IT-Systeme verübt.

Kommunen haben direkten Kontakt zu den Bürgern, erheben und verarbeiten große Mengen sensibler Daten und erbringen wichtige Dienstleistungen auch für andere administrative Ebenen. Die Kommunen sind von informationstechnischen Systemen abhängig und gegenüber deren Ausfall entsprechend verwundbar. Ausfälle in der Verwaltung, in der öffentlichen Daseinsvorsorge oder bei kritischen Infrastrukturen müssen deshalb bestmöglich verhindert werden. Nach Einschätzung vieler Cybersicherheitsexperten stellt sich nicht die Frage, ob eine Kommune angegriffen wird, sondern wann sie Ziel eines Angriffes sein wird.

Hessen3C

Das im April 2019 gegründete Hessen CyberCompetenceCenter (Hessen3C) ist die zentrale Kompe-

tenzstelle zur interdisziplinären Zusammenarbeit und institutionalisierten Kooperation staatlicher Behörden in Hessen. Es erhöht die Sicherheit in der Informationstechnik des Landes, wehrt cyberspezifische Gefahren ab, steigert gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden die Effizienz der Bekämpfung von Cyberkriminalität und schafft Synergien. Dazu bündelt es relevante Informationen hessischer Polizeibehörden, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, des bundesweiten Verwaltungs-CERT-Verbundes und des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums. Damit werden die Verwaltungen von Land und Kommunen, aber auch kleine und mittlere Unternehmen sowie ansässige Kritische Infrastrukturen (KRITIS) bei der Stärkung ihrer Cybersicherheit unterstützt. Das Angebot des Hessen3C umfasst eine rund um die Uhr erreichbare Notfallhotline, einen Warn- und Informationsdienst sowie den sogenannten „Hessen Leak Checker“, der bei der Prüfung dienstlicher E-Mail-Adressen auf Sicherheitslücken behilflich ist. Besonders unterstützt und befähigt das Hessen3C mit seinem Angebot die hessischen Kommunen zur eigenständigen Erhöhung der Informationssicherheit.

Aktionsprogramm

Kommunale Cybersicherheit (AKC)

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedrohung durch Cyberangriffe wurde vom Hessen Cyber-CompetenceCenter (Hessen3C) das Aktionsprogramm Kommunale Cybersicherheit (AKC) initiiert. Es wurde im September 2024 im Rahmen des Cybersicherheitsgipfels in Darmstadt vom Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Prof. Dr. Roman Poseck, offiziell der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das AKC arbeitet eng mit der ekom21 – KGRZ Hessen zusammen und soll dabei helfen, die IT-Resilienz der 442 hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise nachhaltig zu stärken und sie gegen die zunehmende Bedrohung durch Cyberangriffe zu wappnen. Die Maßnahmen wurden in enger Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie mit Fachvertretern aus den Landkreisen, Städten und Gemeinden entwickelt. Das AKC bietet den hessischen Städten, Gemeinden und Landkreisen konkrete, kostenfreie Unterstützung, um ihre IT-Infrastruktur zu schützen und im Ernstfall schnell wieder handlungsfähig zu sein.

Das AKC wurde zuletzt vor allem im Bereich in der Notfallhilfe ausgebaut. So steht den Kommunen mit dem Incident Response Service (IRS) professio-

nelle Hilfe zur Verfügung, falls kommunale Daten beispielsweise infolge eines Ransomware-Angriffs verschlüsselt wurden und alle IT-Systeme ausfallen. Den Kommunen steht bei Bedarf ein Expertenteam zur Seite, das innerhalb von 24 Stunden vor Ort ist. Die ersten fünf Einsatztage sind dabei aktuell für die Kommunen kostenfrei. Voraussetzung dafür ist ein vorheriges, ebenfalls kostenloses Audit der IT-Infrastruktur, das über das Kommunale Dienstleistungszentrum Cybersicherheit (KDLZ-CS) gebucht werden kann.

Ein erheblicher Teil der Cybersicherheitsvorfälle in Kommunen geht auf menschliches Fehlverhalten zurück, z.B. durch den Einsatz kompromittierter Speichermedien oder das Öffnen betrügerischer E-Mail-Anhänge. Technische Schutzmaßnahmen wie Spam-Filter erkennen zwar viele Bedrohungen, doch bei gezielten Spear-Phishing-Angriffen, bei denen die Nachrichten durch vorherige Recherche (Social Engineering) personalisiert versendet werden und täuschend echt wirken, sind es am Ende die Mitarbeiter selbst, die eine Verteidigungslinie bilden.

Vor diesem Hintergrund bietet das AKC seit Februar 2026 eine kostenfreie Phishing-Simulationsplattform an. Kommunen können realistische Angriffsszenarien sicher nachstellen und ihre Beschäftigten schulen. Die Trainings erfolgen über eine integrierte Lernplattform, von der keine Sicherheitsrisiken ausgehen. Ergänzt wird das Angebot durch ein weiterentwickeltes E-Learning, das aktuelle Cyberrisiken anschaulich und praxisnah vermittelt. Dabei wird mit spielerischen Elementen und Fokus auf sich wandelnde Angriffsstrategien gearbeitet.

Hessische Cybersicherheitsplattform (HCSP)

Mit der Hessischen Cybersicherheitsplattform (HCSP) hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) im November 2025 ein neues strategisches Gremium zur Stärkung der Cybersicherheit ins Leben gerufen, bei dem auch der Hessische Städte- und Gemeindebund mitarbeitet.

Mit der Einrichtung der Hessischen Cybersicherheitsplattform setzt das Land Hessen einen weiteren Baustein der Hessischen Cybersicherheitsstrategie um. Abseits bestehender Strukturen soll das Gremium künftig Impulse für neue Projekte und Schwerpunkte im Bereich der Cybersicherheit liefern – etwa Impulse zur Stärkung kommunaler IT-Sicherheit, zur Unterstützung kleiner und mittlerer Kommunen oder zur anwendungsnahen Forschung.

Die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) haben dabei eine Patenschaft zu den Schwerpunktthemen „Digitale Grundsicherung“ übernommen. In diesem Zusammenhang soll künftig auch die Einbindung des Arbeitskreises „Kommunale Cybersicherheit“ der KSpV und des HMdI erfolgen und neben den Pilotkommunen Friedrichsdorf, Kassel und Michelstadt weitere Mitgliedskommunen des HSGB eingebunden werden.

Cybersicherheitsgipfel

Der im jährlichen Turnus stattfindende Cybersicherheitsgipfel wird vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz organisiert und bietet eine zentrale Plattform, um Wissen rund um das Thema Cybersicherheit zu bündeln, Kontakte zu knüpfen und sich über aktuelle Herausforderungen zu informieren. Durch die Teilnahme unterschiedlicher Fachbereiche aus Kommunen, Verwaltung und IT wird die Vernetzung in Hessen gestärkt und ein wichtiges Signal für die Zusammenarbeit gesetzt. Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebund ist regelmäßig beim Cybersicherheitsgipfel vertreten und mit den Veranstaltern in einem engen Austausch.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

• Pressearbeit

Referent Andreas Farnung

Ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des HSGB ist der enge Austausch mit der Pres-

se. Um die drängendsten Themen am besten in die Öffentlichkeit zu transportieren, lädt die Geschäftsstelle regelmäßig die Vertreterinnen und Vertreter der Medien zu Pressegesprächen ein. Das Format bietet die Möglichkeit, komplexe Themen anzusprechen, die Herausforderungen für die Kommunen praxisnah zu verdeutlichen und Raum für informellen Austausch zu schaffen.

Eine sehr große Resonanz konnte beispielsweise beim digitalen Pressegespräch im Februar 2025 verzeichnet werden, bei dem der HSGB den Fachkräftemangel in Kindertagesstätten und die damit verbundenen bürokratischen Hürden in den Fokus stellte. „Das Drehen bürokratischer Schleifen muss aus unserer Sicht ein Ende haben!“, forderte dabei unter anderem HSGB-Vizepräsident Matthias Baaß. Der Viernheimer Bürgermeister berichtete gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten seiner Heimatstadt praxisnah von den gesammelten Erfahrungen und Problemen für die kommunale Ebene.

Neben den Pressegesprächen erreicht die Geschäftsstelle eine Vielzahl an Anfragen von Presse, Funk und Fernsehen. So wurden im Berichtszeitraum allein rund 300 Anfragen durch die Medien von der Geschäftsstelle beantwortet. Der HSGB unterstützt seine Mitglieder auf diesem Weg oft auch dort, wo unpopuläre Themen vertreten werden müssen. Die Dezernenten sind darüber hinaus geschätzte Interviewpartner, wenn es bei Berichterstattungen gilt, die Auswirkungen politischer Entscheidungen oder Gesetzgebungsverfahren auf die hessischen Kommunen richtig einordnen zu können (siehe Foto).

Dienstag, 8. April 2025, HSGB



Was bedeutet der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst für Kommunen?



(Quelle/Bild: hessenschau.de)

Bund und Kommunen haben sich mit den Gewerkschaften auf einen Tarifabschluss geeinigt. Was bedeutet das Ergebnis für Kommunen in Hessen? Mehr als 80 Prozent verbuchen ein Finanzierungsdefizit. Geschäftsführer Dr. David Rauber bezieht in einem hr-Beitrag in der „Hessenschau“ vom 8. April 2025 Stellung zu den kommunalen Haushalten.

[Zum Beitrag „Was bedeutet der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst für Kommunen?“ >](#)

Auszug aus der Mediathek des HSGB vom 8. April 2025

• **Verbandskommunikation**

Referent Andreas Farnung

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes informiert die Mitglieder und interessierte Fachöffentlichkeit regelmäßig über aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, die in irgendeiner Weise Auswirkungen auf die kommunale Ebene haben, und teilt wichtige Informationen, die für die Arbeit vor Ort notwendig sind.

Die Hessische Städte- und Gemeinde-Zeitung (HSGZ) etwa ist seit mehr als 50 Jahren die verlässliche Informationsquelle zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechungen sowie zu aktuellen Entwicklungen in den hessischen Kommunen. Hinweise und Verbandsmeldungen, Literaturhinweise und personelle Nachrichten ergänzen das Angebot. Im Berichtszeitraum wurden 26 Ausgaben der Verbandszeitschrift mit mehr als 240 Artikeln veröffentlicht. Allein der Rechtssprechungsteil umfasste dabei mehr als 60 Urteilsprechungen.

Eine weitere wichtige Informationsquelle für seine Mitglieder bietet der HSGB mit den regelmäßig erscheinenden Ausgaben des „HSGB KOMPAKT“. Der nach Rechtsgebieten gegliederte Informationsdienst wurde zwischen Januar 2024 und April 2026 37-mal versendet. Fast 500 Einzelmeldungen erreichten auf diesem Weg die HSGB-Mitgliedskommunen, die außerordentlichen Mitglieder sowie zahlreiche Abonnenten. Mit dem 2022 eingeführten „HSGB Standpunkt“ wurde darüber hinaus zu größeren verbandspolitischen Themen Stellung bezogen.

Einen hohen Stellenwert hat auch weiterhin der Versand von SOFORT-INFOS als Direktmails an die Mitgliedskommunen. Der HSGB informierte seine Mitglieder damit im Berichtszeitraum 55-mal im Fall von eiligen oder sehr wichtigen Angelegenheiten „auf dem kurzen Dienstweg“.

Bleibende Bedeutung hat auch weiterhin die Homepage. Auf der Website des Verbandes werden nicht nur die Aufgaben des kommunalen Spitzenverbandes beschrieben, sondern es steht auch ein breites Spektrum an Nachrichten zur Verfügung: Neben Fachinformationen (geordnet nach Rechtsgebieten) sowie Pressemitteilungen des HSGB umfasst das Internetangebot Mitteilungen zu wichtigen Kommunalthemen sowie Veranstal-

tungshinweise. Sensible Finanzdaten, die Ausgaben von HSGB KOMPAKT sowie die versandten E-Mails an die Mitgliedskommunen (Rundschreiben) stehen ebenso wie mehr als 50 Satzungsmuster und viele wichtige Vertragsvorlagen im geschützten Mitgliederbereich der Homepage exklusiv der Mitgliedschaft zur Verfügung.

• **Mitwirkung an Wettbewerben**

Referent Andreas Farnung

Gemeinsam mit dem Bund der Steuerzahler Hessen hat der Hessische Städte- und Gemeindebund im Jahr 2025 die Verleihung des „Spar-Euro“ organisiert. Mit dem „Spar-Euro“ werden Kommunen für vorbildliche Leistungen ausgezeichnet, die in einem besonderen Maß verantwortungsvoll und sparsam mit öffentlichen Geldern umgehen. Besondere Leistungen der Kommunen können auf diese Weise öffentlichkeitswirksam gewürdigt werden. Nach der Ausschreibungsphase im Frühjahr 2025 und der Sitzung einer mit ausgewiesenen Experten besetzten Jury im September wurden am 23. Oktober 2025 unter einem großen medialen Interesse die Kommunen Bad Soden-Salmünster, Nidderau und Mörfelden-Walldorf für ihre vorbildlichen Projekte mit dem „Spar-Euro“ ausgezeichnet. Wichtig war uns, dass der Spar-Euro exemplarisch für den Sparwillen aller Kommunen steht.



Verleihung des Spar-Euro an die Stadt Bad Soden-Salmünster am 23. Oktober 2025 im Stadtteil Mernes

• **Initiative für einen dualen Studiengang Bauingenieurwesen „Öffentliches Bauen“**

Referent Andreas Farnung

Der zunehmende Mangel an Fachkräften ist in den Kommunen mittlerweile zu einer der größten aktuellen Herausforderungen der heutigen Zeit geworden. Die Suche nach passendem und vor allem auch geeignetem Personal ist schwierig, die

nachhaltige Bindung der Fachkräfte an die eigene Verwaltung noch deutlich schwieriger.

Von dieser Herausforderung betroffen sind auch viele Bauabteilungen in hessischen Rathäusern und Landratsämtern. Die Suche nach Bauingenieuren gestaltet sich besonders schwierig, weil der Markt auch durch die Konkurrenz aus der Privatwirtschaft hart umkämpft ist.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat deshalb im Jahr 2025 die Initiative ergriffen und gemeinsam mit Studium Plus, dem dualen Studienangebot der Technischen Hochschule Mittel-

hessen (THM), und dem CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e.V. (CCD) einen dualen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ entwickelt, der speziell auf die Bedürfnisse der Kommunalverwaltung zugeschnitten ist. Eine zuvor von der Geschäftsstelle unter den Mitglieds-kommunen durchgeführte Befragung hatte den großen Bedarf und das starke Interesse an einem solchen Studiengang aufgezeigt.

Der in enger Abstimmung mit dem HSGB erarbeitete Bachelorstudiengang der Technischen Hochschule Mittelhessen startet zum Wintersemester 2026/2027 am Standort Limburg.

- **Bundesweiter Aktionstag
„Kommunen am Limit“ am 22.06.2026**

Geschäftsführer Dr. David Rauber



Bundesweit haben die Kommunen auch 2025 tiefe Haushaltslöcher verzeichnet. Das nahmen die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene

zum Anlass, gemeinsam einen Aktionstag zu initiieren. Dieser fand am 22. Juni 2026 statt. Im Vorfeld stellte der DStGB den Mitgliedsverbänden den Zugang zum Kampagnenmaterial sicher.

Der HSGB ergänzte die Kampagne um Informationsmaterial, das speziell auf die Verhältnisse in Hessen einging. Ein wichtiges Anliegen war dem HSGB, neben den Forderungen an die Bundespolitik auch das Land nicht aus seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung für die Kommunalfinanzen zu entlassen. Denn das Land disponiert über die Aufgaben der Kommunen, die dabei einzuhaltenden Standards und auch die Dotierung des Kommunalen Finanzausgleichs.

Urteil
vom 21. Mai 2013 – P.St. 2361 –

Im Namen des Volkes

In dem Grundrechtsklageverfahren
der Stadt Alsfeld, vertreten durch den Magistrat,
Markt 1, 36304 Alsfeld,

Antragstellerin,

– Beistand: Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.,
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim –

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegner,

Die (Letzt-)Verantwortung für die Finanzausstattung der Kommunen trägt – als finanzverfassungsrechtliche Kehrseite der staatsorganisatorischen Zugehörigkeit der Kommunen zu den Ländern – das Land.

– BVerfGE 86, 148 [218 f.] –

Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus in Bad Arolsen

Mit der jährlichen „Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus“ erinnern das Land Hessen, der Landeswohlfahrtsverband und die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam am 27. Januar an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz im Jahr 1945.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat die Gedenkveranstaltung am 27. Januar 2025 anlässlich des 80. Jahrestages der Befreiung federführend organisiert und mit Unterstützung der Stadt Bad Arolsen im dortigen Bürgerhaus durchgeführt.

Die nordhessische Stadt ist Standort des weltgrößten Archivs über Opfer und Überlebende des Nationalsozialismus. Seit mehr als 75 Jahren werden in den „Arolsen Archives“ Millionen von Akten gesammelt, digitalisiert und für Nachforschungen zur Verfügung gestellt.

Der HSGB begrüßte als Organisator rund 200 Gäste bei der Gedenkveranstaltung, darunter Landtagspräsidentin Astrid Wallmann, Ministerpräsident Boris Rhein, der Präsident des Staatsgerichtshofs, Dr. Wilhelm Wolf, Wissenschaftsminister Timon Gremmels, Kultusminister Armin Schwarz sowie viele Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Gesellschaft und Religion. Bemerkenswert war die Anwesenheit zahlreicher Schülerinnen und Schüler der umliegenden Schulen.

Für die Gedenkrede wurde Staatssekretär Uwe Becker in seiner Funktion als Beauftragter der Landesregierung für Jüdisches Leben und den Kampf gegen den Antisemitismus gewonnen. Becker schlug in seiner Rede einen Bogen von Auschwitz zu den aktuellen antisemitischen Tendenzen nach dem 7. Oktober 2023 in Deutschland. Mit Blick auf die Mahnung „Nie wieder“ mahnte der Antisemitismusbeauftragte an, dass die Gesellschaft beim Judenhass schon längst bei einem „Schon wieder“ angekommen sei. Vielerorts mache sich Gewöhnung und Gleichgültigkeit breit – jene Zutaten des Antisemitismus, die den damaligen



Referent
Andreas Farnung

Weg in den zivilisatorischen Abgrund mit möglich gemacht hätten.

Schon zu Beginn der Gedenkstunde hatte HSGB-Präsident Markus Röder auf die hohe Bedeutung des Erinnerns hingewiesen: „Hinter jedem Opfer steht eine Geschichte, die nicht vergessen werden darf. Daher sind wir alle dazu aufgerufen, die Erinnerung lebendig zu halten, damit sich Auschwitz nicht wiederholt. Das sind wir den Opfern schuldig.“

Landtagspräsidentin Astrid Wallmann rief in ihrem Grußwort zur Solidarität mit den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf und zu einem entschiedenen Einschreiten gegen alle Formen des Antisemitismus sowie gegen jegliches antidemokratische und menschenverachtende Gedankengut auf.

Floriane Azoulay, Direktorin der Arolsen Archives, stellte die interaktive Initiative #everynamecounts vor und lud die Anwesenden ein, per Smartphone Archiv-Dokumente der weltweit größten Sammlung zu Verfolgten des Nationalsozialismus zu digitalisieren. Die Gedenkveranstaltung endete vor dem Bürgerhaus mit dem Besuch einer Freiluft-Ausstellung der Archive, in deren Mittelpunkt sogenannte Effekten und deren Rückgabe an Angehörige von NS-Opfern stehen.

Der HSGB bot allen Interessierten im Anschluss noch einen Transfer zu den Arolsen Archives und die Teilnahme an einer exklusiven Führung an.



VI. CHRONIK

Gemeindetag, gegründet am 17. Mai 1946 in Neu-Isenburg

Präsidenten des Hessischen Gemeindetages / ab September 1972 Hessischer Städte- und Gemeindebund

	Präsident	Erster Vizepräsident	Vizepräsident
1946 – 1963	Anton Dey		
1963 – 1966	Fritz Schubert		
1966 – 1976	Hans Mandel		Hans Hölzer
1976 – 1981	Erwin Henkel	Karl Waldschmidt	Karl L. E. Hasenzahl
		Hans Kunz	Karl L. E. Hasenzahl
1981 – 1983	Hans Kunz	Erwin Henkel	Fritz Walter
		Alfred Funk	Fritz Walter
1983 – 1985	Alfred Funk	Hans Kunz	Fritz Walter
1985 – 1987	Georg Stolle	Alfred Funk	Erich Mohr
1987 – 1989	Alfred Funk	Georg Stolle	Erich Mohr
1989 – 1991	Georg Stolle	Alfred Funk	Erich Mohr
1991 – 1993	Alfred Schubert	Georg Stolle	Erich Mohr
			Werner Old
1993 – 1995	Bernd Sonnhof	Alfred Schubert	Werner Old
1995 – 1997	Alfred Schubert	Bernd Sonnhof	Werner Old
1997 – 1999	Bernd Sonnhof	Alfred Schubert	Werner Old
1999 – 2001	Bernhard Brehl	Bernd Sonnhof	Werner Old
2001 – 2004	Lucia Puttrich	Bernhard Brehl	Werner Old
2004 – 2006	Bernhard Brehl	Lucia Puttrich	Werner Old
			Harald Semler
2006 – 2009	Lucia Puttrich	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler
2009 – 2011	Karl-Heinz Schäfer	Lucia Puttrich	Harald Semler
2011 – 2013	Paul Weimann	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler
2013 – 2014	Dr. Thomas Stöhr	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler
2014 – 2016	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler	Dr. Thomas Stöhr
2016 – 2019	Harald Semler	Dr. Thomas Stöhr	Karl-Heinz Schäfer
2019 – 2021	Dr. Thomas Stöhr	Matthias Baaß	Klaus Temmen
			Markus Röder
2021 – 2024	Matthias Baaß	Markus Röder	Dr. Thomas Stöhr
			Thomas Scholz
			Carsten Helfmann
2024 – 2026	Markus Röder	Carsten Helfmann	Matthias Baaß
		Dr. Johannes Hanisch	

	Geschäftsführer	Stv. Geschäftsführer
1946 – 1976	Hans Muntzke	
1978 – 1983	Hans Grünewald	Josef Gewinner
1983 – 1999	Erwin Henkel	Josef Gewinner, dann Diedrich Backhaus
1999 – 2020	Karl-Christian Schelzke	Diedrich Backhaus
		Johannes Heger
		Johannes Heger und Harald Semler
ab 2020	Johannes Heger	
	Dr. David Rauber	
	Harald Semler	

80 Jahre Hessischer Städte- und Gemeindebund

Seit Gründung des Bundeslandes Hessen im Jahr 1946 hat sich nicht nur die kommunale Landschaft verändert, sondern auch die Aufgaben und Erwartungen an Städte und Gemeinden sind stetig gewachsen. Eng verbunden mit der Geschichte des Landes ist die Historie des Hessische Städte- und Gemeindebundes. Auch der kommunale Spitzenverband feiert in diesem Jahr sein 80-jähriges Bestehen.

Die Gründung im Mai 1946 fiel in eine der krisenreichsten Zeiten der deutschen Geschichte: Nach dem Zweiten Weltkrieg lag das Land danieder. Als erste staatlichen Instanzen funktionierten die Kommunen wieder, die nicht nur den Wiederaufbau zu leisten hatten, sondern nach der Zeit der Gewaltherrschaft der lokalen Demokratie den Weg ebnen mussten. Diese „Gründergeneration“ war überzeugt, dass dies bei aller politischen Breite nur gemeinsam gelingen kann – vor Ort, aber auch im Zusammenschluss mit anderen Städten und Gemeinden.

Im Juli 1946 fanden bereits die ersten Besprechungen im Regierungsbezirk Darmstadt über die Bildung eines vorbereitenden Ausschusses zur Gründung des „Hessischen Gemeindetages“ statt, dem heutigen Hessischen Städte- und Gemeindebund. Weniger als ein Jahr später traten die Vertreterinnen und Vertreter der damals über 2.000 Städte und Gemeinden am 10. Juni 1947 zur ersten Generalversammlung des Hessischen Gemeindetages in Treysa im Bezirk Kassel zusammen.

Wichtige Wegepunkte in der weiteren Geschichte sind die Jahre 1970 bis 1979, in denen in Hessen die kommunale Gebietsreform durchgeführt wur-

de. Die gebietliche Neuordnung hatte in erster Linie zum Ziel, die Verwaltungskraft der Gemeinden und Kreise zu stärken und ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern. Vor allem Kleinstgemeinden unter 300 Einwohnern, die keine hauptamtlichen Verwaltungsbeamten hatten, sollten in größere Einheiten eingegliedert werden. Gab es 1969 noch 2.642 Gemeinden in Hessen, waren es am 1. August 1979 nur noch fünf kreisfreie Städte und 421 kreisangehörige Gemeinden. Im Jahr des 80-jährigen Bestehens des HSGB zählt das Land 415 kreisangehörige Städte und Gemeinden, darunter sechs Städte mit Sonderstatus, sowie sechs kreisfreie Städte. Im September 1972 wurde der Hessische Gemeindetag im Rahmen einer Generalversammlung in den Hessischen Städte- und Gemeindebund umbenannt.

Den Sitz seiner Geschäftsstelle in Mühlheim am Main versteht der HSGB als klares Bekenntnis zu den kreisangehörigen Kommunen. Die erste Geschäftsstelle befand sich im Rathaus von Mühlheim am Main. Nach einer Zwischenstation in einer früheren Textilfabrik am Stadtrand konnte schließlich im Jahr 1966 der erforderliche Neubau am heutigen Sitz in der Henri-Dunant-Straße bezogen werden. Der HSGB ist bis heute deutschlandweit der einzige kommunale Spitzenverband, der in einer kreisangehörigen Kommune seinen Sitz hat.

Auf Grundlage einer gesicherten Finanzierung (6,72 Mio. Euro) und einer fachlich abgestimmten Konzeption wurde an dem sechs Jahrzehnte alten Verwaltungsgebäude im Jahr 2026 mit einer Reihe von erforderlichen Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen begonnen. Neben der energetischen Sanierung (Effizienzgebäude 55) müssen unter anderem Strom- und Wasserleitungen erneuert, Brandschutzauflagen umgesetzt und eine bessere Barrierefreiheit geschaffen werden.

VII. MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUNDES, ORGANE, FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

1. Mitglieder

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Dem Hessischen Städte- und Gemeindebund als Vereinigung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Lande Hessen gehören aktuell 403 Mitgliedsstädte und -gemeinden als ordentliche Mitglieder und 119 andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts als außerordentliche Mitglieder an.

ORDENTLICHE MITGLIEDER (403)

Aarbergen · Abtsteinach · Ahnatal · Alheim · Allendorf (Eder) · Allendorf (Lumda) · Alsbach-Hähnlein · Alsfeld · Altenstadt · Amöneburg · Angelburg · Antrifttal · Aßlar · Babenhausen · Bad Arolsen · Bad Camberg · Bad Emstal · Bad Endbach · Bad Hersfeld · Bad Karlshafen · Bad König · Bad Nauheim · Bad Orb · Bad Salzschlirf · Bad Schwalbach · Bad Soden am Taunus · Bad Soden-Salmünster · Bad Sooden-Allendorf · Bad Vilbel · Bad Wildungen · Bad Zwesten · Battenberg (Eder) · Baunatal · Bebra · Bensheim · Berkatal · Beselich · Biblis · Bickenbach · Biebergemünd · Biebertal · Biebesheim am Rhein · Birkenau · Birstein · Bischoffen · Bischofsheim · Borken (Hessen) · Brachtal · Braunfels · Brechen · Breidenbach · Breitenbach am Herzberg · Breitscheid Brensbach · Breuberg · Breuna · Brombachtal · Bruchköbel · Büdingen · Burghaun · Burgwald · Bürstadt · Buseck · Büttelborn · Butzbach · Calden · Cölbe · Cornberg · Dautphetal · Dieburg · Diemelsee · Diemelstadt · Dietzenbach · Dietzhöhlztal · Dillenburg · Dipperz · Dornburg · Dreieich · Driedorf · Ebersburg · Ebsdorfergrund · Echzell · Edermünde · Edertal · Egelsbach · Ehrenberg (Rhön) · Ehringshausen · Eichenzell · Einhausen · Eiterfeld · Elbtal · Eltville am Rhein · Elz · Eppertshausen · Eppstein · Erbach · Erlensee · Erzhausen · Eschborn · Eschenburg · Eschwege · Espenau · Feldatal · Felsberg · Fernwald · Fischbachtal · Flieden · Flörsbachtal · Flörsheim am Main · Florstadt · Frankenau · Frankenberg (Eder) · Fränkisch-Crumbach · Freiensteinau · Freigericht · Friedberg (Hessen) · Friedewald · Friedrichsdorf · Frielendorf · Fritzlar · Fronhausen · Fulda · Fulda · Fulda · Fürth i. Odw. · Gedern · Geisenheim · Gelnhausen · Gemünden (Felda) · Gemünden (Wohra) · Gernsheim · Gersfeld (Rhön) · Gilserberg · Ginsheim-Gustavsburg · Gladenbach · Glashütten · Glauburg · Gornheimertal · Grasellenbach · Grävenwiesbach · Grebenau · Grebenhain · Grebenstein · Greifenstein · Griesheim · Großalmerode · Groß-Bieberau · Großenlüder · Groß-Gerau · Großkrotzenburg · Groß-Rohrheim · Groß-Umstadt · Groß-Zimmern · Grünberg · Gründau · Gudensberg · Guxhagen · Habichtswald · Hadamar · Haiger · Haina (Kloster) · Hainburg · Hammersbach · Hasselroth · Hattersheim am Main · Hatzfeld (Eder) · Haunack · Haunetal · Heidenrod · Helsa · Herborn · Herstein · Heringen (Werra) · Herleshausen · Hessisch Lichtenau · Heuchelheim · Heusenstamm · Hilders (Rhön) · Hirschhorn (Neckar) · Hirzenhain · Hochheim am Main · Höchst i. Odw. · Hofbieber · Hofgeismar · Hohenahr · Hohenroda · Hohenstein · Homberg (Efze) · Homberg (Ohm) · Hosenfeld · Hünfeld · Hünfelden · Hungen · Hünstetten · Hüttenberg · Idstein · Immenhausen · Jesberg · Jossgrund · Kalbach · Kaufungen · Kefenrod · Kelkheim (Taunus) · Kelsterbach · Kiedrich · Kirchhain · Kirchheim · Kirtorf · Knüllwald · Königstein im Taunus · Körle · Krißfeld · Kronberg im Taunus · Künzell · Lahnau · Lahntal · Langen (Hessen) · Langenselbold · Langgöns · Laubach · Lauterbach (Hessen) · Lautertal (Odenwald) · Lautertal (Vogelsberg) · Leun · Lich · Lichtenfels · Liebenau · Liederbach am Taunus · Limeshain · Linden · Lindenfels · Linsengericht · Lohfelden · Löhnberg · Lohra · Lollar · Lorch · Lorsch · Ludwigsau · Lützelbach · Mainhausen · Maintal · Malsfeld · Meinhard · Meißner · Melsungen · Mengerskirchen · Merenberg · Messel · Michelstadt · Mittenaar · Modautal · Mörfelden-Walldorf · Mörlenbach · Morschen · Mossautal · Mücke · Mühlheim am Main · Mühlthal · Münchhausen · Münster · Münzenberg · Nauheim · Naumburg · Neckarsteinach · Nentershausen · Neu-Anspach · Neuberg · Neu-Eichenberg · Neuenstein · Neuental · Neuhaus · Neu-Isenburg · Neukirchen · Neustadt (Hessen) · Nidda · Niddatal · Nidderau · Niedenstein · Niederaula · Niederdorfelden · Niedernhausen · Nieste · Niestetal · Nüsttal · Oberaula · Ober-Mörlen · Ober-Ramstadt · Obertshausen · Oberursel (Taunus) · Oberzent · Oestrich-Winkel · Ortenberg · Ottrau · Otzberg · Petersberg · Pfungstadt · Philippsthal (Werra) · Pohlheim · Poppenhausen (Wasserkuppe) · Rabenau · Ranstadt · Rasdorf · Raunheim · Rauschenberg · Reichelsheim (Odenwald) · Reichelsheim (Wetterau) · Reinhardshagen · Reinheim · Reiskirchen · Riedstadt · Rimbach · Ringgau · Rockenberg · Rodenbach · Rödermark · Rodgau · Romrod · Ronneburg · Ronshausen · Rosbach vor der Höhe · Rosenthal · Roßdorf · Rotenburg a. d. Fulda · Rüdesheim am Rhein · Runkel · Schaafheim · Schauenburg · Schenklengsfeld · Schlangenbad · Schlitz · Schlüchtern · Schmitten im Taunus · Schöffengrund · Schöneck · Schotten · Schrecksbach · Schwalbach am Taunus · Schwalmstadt · Schwalmthal · Schwarzenborn · Seeheim-Jugenheim · Seligenstadt · Selters (Taunus) · Siegbach · Sinn · Sinntal · Söhrewald · Solms · Sontra · Spangenberg · Stadtallendorf · Staufenberg · Steffenberg · Steinau an der Straße · Steinbach (Taunus) · Stockstadt am Rhein · Sulzbach · Tann (Rhön) · Taunusstein · Trebur · Trendelburg · Twistetal · Ulrichstein · Usingen · Vellmar · Viernheim · Villmar · Vöhl · Volkmarsen · Wabern · Wächtersbach · Waldbrunn (Westerwald) · Waldeck · Waldems · Waldkappel · Wald-Michelbach · Waldsolms · Walluf · Wanfried · Wartenberg · Wehretal · Wehrheim · Weilburg · Weilmünster · Weilrod · Weimar (Lahn) · Weinbach · Weißenborn · Weiterstadt · Wesertal · Wettenberg · Wetter (Hessen) · Wetzlar · Wildeck · Willingen (Upland) · Willingshausen · Witzenhausen · Wohratal · Wölfersheim · Wolfhagen · Wöllstadt · Zierenberg · Zwingenberg

Abfallverband Rheingau · Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau · **AUßERORDENTLICHE MITGLIEDER (119)**
 Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein · Abwasserverband Aubach · Abwasserverband Bad König · Abwasserverband Bickenbach ·
 Abwasserverband Bonbaden · Abwasserverband Bracht · Abwasserverband Flörsheim · Abwasserverband Freigericht · Abwasserverband Fulda · Abwasserverband Gelnhausen · Abwasserverband Herbornseelbach · Abwasserverband Horloffthal · Abwasserverband Hungen · Abwasserverband Kirtorf · Abwasserverband Kronberg · Abwasserverband Lauter-Wetter · Abwasserverband Laxbach · Abwasserverband Limburg a.d.Lahn bei EVL · Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre · Abwasserverband Main-Taunus · Abwasserverband Marburg · Abwasserverband Mittlere Dill · Abwasserverband Mittlere Mümling · Abwasserverband Mittlere Salzböde · Abwasserverband Mittlerer Rheingau · Abwasserverband Modau · Abwasserverband Mülmischtal · Abwasserverband Obere Dietzhölze · Abwasserverband Obere Gersprenz · Abwasserverband Oberer Fallbach · Abwasserverband Oberer Rheingau · Abwasserverband Oberes Aartal · Abwasserverband Oberes Erlenbachtal · Abwasserverband Oberes Fuldata · Abwasserverband Oberes Krebsbachtal · Abwasserverband Oberes Usatal · Abwasserverband Oberes Weiltal · Abwasserverband Oberes Weschnitztal · Abwasserverband Ohm-Seenbach · Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe · Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim · Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain · Abwasserverband Überwald · Abwasserverband Ulmtal-Lahn · Abwasserverband Untere Rodau · Abwasserverband Unterzent-Untere Mümling · Abwasserverband Vorderer Odenwald · Abwasserverband Warme-Diemeltal · Abwasserverband Weilburg · Abwasserverband Wetzachtal · Abwasserverband Wiesecktal · Teilhabe Wetterau gGmbH · ekom 21 – KGRZ Hessen · Feldwegeverband Vogelsberg · Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg · Kläranlagen-Betriebsverband Ems-Wörsbachtal · KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße · Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau · KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck · Landeswohlfahrtsverband Hessen · MAINGAU Energie GmbH · Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf · Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg und Hainburg · Müllabfuhrzweckverband Odenwald · Müllabhol-Zweckverband Rotenburg · Regionalverband Frankfurt/RheinMain · Rheingauwasser GmbH · Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen · Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH · SV Sparkassenversicherung Holding AG/SV Kommunal · Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz Baunatal-Schauenburg · Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e.V. · Versorgungskasse Darmstadt · Waldeckische Domänialverwaltung · Wasser- und Abwasserzweckverband Kreis Hersfeld-Rotenburg · Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost · Wasserbeschaffungsverband Usingen · Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis Süd · Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg · Wasserverband Kleebach · Wasserverband Lahn-Ohm · Wasserverband Losse · Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried · Wasserwerk Gerauer Land · WellnessParadies am Silbersee GmbH · ZAKB Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis · Zweckverband „Kommunale Dienste Immenhausen-Espenau“ · Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg · Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis · Zweckverband ASM-Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze · Zweckverband Dietzhölztal Mittelpunktsschwimmbad · Zweckverband Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Isenburg · Zweckverband für Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) · Zweckverband Gruppen-Wasserwerk Florenberg · Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet LIMES · Zweckverband IKG Interkommunales Gewerbegebiet · Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen · Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Hinterland · Zweckverband Kommunale Dienste Bad Emstal-Niedenstein · Zweckverband Lollar-Staufenberg · Zweckverband Meißner Verbandswasserwerk · Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke · Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke · Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe · Zweckverband Raum Kassel · Zweckverband Rheingau · Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte · Zweckverband Soziale Dienste Antrifttal – Kirtorf · Zweckverband Sozialstation Mittlere Wetterau · Zweckverband Vulkan-Radweg · Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe · Unfallkasse Hessen · Zweckverband Mönchhof · Stadtentwässerung Frankfurt am Main · Zweckverband Kommunale Betriebe Nordwaldeck · Gemeinschaftskasse Wetterau (GeKaWe) · Wasserversorgung Erbach

2. Organe

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Organe des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind gemäß § 8 der Satzung

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und tritt (regulär) alle zweieinhalb Jahre zusammen.

Die **ordentlichen Mitglieder** üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung unmittelbar aus. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Jedes **außerordentliche Mitglied** entsendet einen Vertreter mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben und Abläufe der Mitgliederversammlung ergeben sich aus den §§ 10 ff der Satzung des HSGB.

Die letzte Mitgliederversammlung fand am 18. April 2024 in Bad Hersfeld statt.

Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus 30 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertretern sowie 30 Stellvertretern. Ihm obliegt die Beratung besonders wichtiger Gesetzesvorhaben und die Stellungnahmen zu grundlegenden kommunalen Fragen. Ihm obliegt ferner die Geschäftsführung des Präsidiums, die Verwendung der Verbandseinnahmen und die Verwaltung des Verbandsvermögens zu überwachen.

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten und einem weiteren Vizepräsidenten, sieben Beisitzern sowie dem Sprecher der Geschäftsführung oder einem Stellvertreter. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

Sitzungstermine im Berichtszeitraum

Gemeinsame Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses

- 01. Februar 2024 in Gießen
- 17. April 2024 in Bad Hersfeld
- 13. Februar 2025 in Mühlheim am Main
- 30. Oktober 2025 in Mühlheim am Main
- 19. Februar 2026 in Fernwald

Hauptausschuss

- 31. Oktober 2024 in Eppertshausen

Präsidium

- 20. Juni 2024 in Fernwald
- 05. September 2024 in Fernwald
- 17. Oktober 2024 (Umlaufbeschlussverfahren)
- 05. Dezember 2024 in Fernwald
- 03. April 2025 in Fernwald
- 05. Juni 2025 in Fernwald
- 28. August 2025 in Mainz
- 18. Dezember 2025 in Fernwald
- 13. März 2026 (Umlaufbeschlussverfahren)
- 30. April 2026 in Fernwald



PRÄSIDIUM

Stand: 04.2026

Präsident

Bürgermeister

Markus Röder, Hofbieber (PuB)

Erster Vizepräsident

Bürgermeister

Dr. Johannes Hanisch, Weilburg
(CDU)

Vizepräsident

Bürgermeister

Matthias Baaß, Viernheim (SPD)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BAAß, Matthias, SPD Bürgermeister der Stadt Viernheim	N. N. (SPD)
GERHOLD, Mario, SPD Bürgermeister der Gemeinde Körle	FRITSCH, Luca, SPD Bürgermeister der Gemeinde Willingshausen
HECKLER, Deirdre, SPD Bürgermeisterin der Stadt Breuberg	SEE, Eike, SPD Bürgermeister der Gemeinde Wölfersheim
ESSER, Götz, PuB Bürgermeister der Gemeinde Weilrod	BACH, Leopold, PuB Bürgermeister der Gemeinde Feldatal
ORTMANN, Patricia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Biebertal	SCHEU-MENZER, Silvia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden
RÖDER, Markus, PuB Bürgermeister der Gemeinde Hofbieber	BRASCH, Dominik, PuB Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster
Dr. HANISCH, Johannes, CDU Bürgermeister der Stadt Weilburg	REUSCH, Marius, CDU Bürgermeister der Gemeinde Langgöns
HIX, Frank, CDU Bürgermeister der Stadt Bad Sooden-Allendorf	BUSSE, Torben, CDU Bürgermeister der Stadt Hofgeismar
SÖLLNER, Eva, CDU Bürgermeisterin der Gemeinde Liederbach a. Ts.	RIED, Simke, CDU Bürgermeisterin der Stadt Homberg (Ohm)
KEITEL, Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf	SCHÜLNER, Andrea, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erste Stadträtin der Stadt Rödermark

Weitere beratende Mitglieder im Präsidium

Prof. SEITZ, Lothar, SPD

Landesvorsitzender der AG

Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzende der
Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und –
gemeinden beim HSGB

HAUPTAUSSCHUSS

Stand: 04.2026

Vorsitzender des Hauptausschusses

Bürgermeister
 Peter Gefeller, Staufenberg (SPD)

Erster stv. Vorsitzender

Bürgermeister
 Dominik Brasch, Bad Soden-
 Salmünster (PuB)

Weiterer stv. Vorsitzender

Bürgermeister
 Jörg Lautenschläger, Modautal (CDU)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
BECKER , Markus, CDU Bürgermeister der Gemeinde Ronshausen	KRIST , Dietmar, CDU Bürgermeister der Gemeinde Antrifttal
KRETSCHMANN , Marcus, CDU Bürgermeister der Stadt Riedstadt	STOLZ , Heiko, CDU Bürgermeister der Gemeinde Neuhoof
KRÜGERS , Julia, CDU Bürgermeisterin der Gemeinde Schmitten im Taunus	WERNARD , Steffen, CDU Bürgermeister der Stadt Usingen
KUNKEL , Patrick, CDU Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein	HAHN , Jürgen, CDU Bürgermeister der Gemeinde Rasdorf
PAULE , Stephan, CDU Bürgermeister der Stadt Alsfeld	GROLL , Thomas, CDU Bürgermeister der Stadt Neustadt (Hessen)
LAUTENSCHLÄGER , Jörg, CDU Bürgermeister der Gemeinde Modautal	OEHLENSCHLÄGER , Volker, CDU Bürgermeister der Gemeinde Fürth i. Odw.
SEITZ , Christian, CDU Bürgermeister der Gemeinde Kriftel	RUOFF , Michael, CDU Bürgermeister der Stadt Hadamar
STEINZ , Lars Burkhard, CDU Bürgermeister der Gemeinde Heuchelheim	WAGNER , Klaus, CDU Bürgermeister der Gemeinde Oberaula
VOLLMÖLLER , Rainer-Hans, CDU Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)	TSCHESNOK , Benjamin, CDU Bürgermeister der Stadt Hünfeld
ECKHARDT , Thomas, SPD Bürgermeister der Stadt Sontra	ILIEV , Daniel, SPD Bürgermeister der Stadt Heringen (Werra)
GEFELLER , Peter, SPD Bürgermeister der Stadt Staufenberg	HAUSMANN , Olaf (SPD) Bürgermeister der Stadt Kirchhain
GUTHEIL , Ralf, SPD Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen	KNAUFF , Marian, SPD Bürgermeister der Stadt Neukirchen
KÖTTER , Rouven, SPD Erster Beigeordneter Regionalverband FrankfurtRheinMain	GÖLLNER , Michael, SPD Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach
KRATKEY , Jörg, SPD Stadtrat der Kreisstadt Wetzlar	WEIHER , Andreas, SPD Bürgermeister der Stadt Wächtersbach
MOCK , Jürgen, SPD Bürgermeister der Gemeinde Ehringshausen	JUNG , Oliver, SPD Bürgermeister der Gemeinde Merenberg
OCKEL , Manfred, SPD Bürgermeister der Stadt Kelsterbach	FEICK , Manuel, SPD Bürgermeister der Stadt Reinheim



Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
SCHÖNEMANN , Andreas, SPD Bürgermeister der Gemeinde Helsa	GERMEROOTH , Rüdiger, SPD Bürgermeister der Stadt Zierenberg
STEINMACHER , Winfried, SPD Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich	Dr. LANG , Dieter, SPD Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach
BRASCH , Dominik, PuB Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster	SCHWARZ , Christian, PuB Bürgermeister der Stadt Aßlar
BÖTTCHER , Monika, PuB Bürgermeisterin der Stadt Maintal	LANGE , Claudia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Erzhausen
DETTMAR , Fred, PuB Bürgermeister der Gemeinde Reinhardshagen	BLUM , Peter, PuB Bürgermeister der Gemeinde Waldbrunn
GROOS , Frank, PuB Bürgermeister der Gemeinde Brechen	SCHNABEL , Claudia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen
KONRAD , Götz, PuB Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg	SCHEU-MENZER , Silvia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden
RÖTH , Markus, PuB Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach	TRACHTE , Thomas, PuB Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland)
SPIELBERGER , Sascha, PuB Bürgermeister der Gemeinde Freiensteinau	SANDER , Marion, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Greifenstein
SUTOR , Danny, PuB Bürgermeister der Stadt Grebenstein	STRZODA , Carsten, PuB Bürgermeister der Gemeinde Espenau
Dr. TAMMER , Isabell, PuB Bürgermeisterin der Stadt Münzenberg	Dr. ROBISCHON , Tobias, PuB Bürgermeister der Stadt Michelstadt
WILBRAND , Tobias, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach	N. N. (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)
VOGEL , Rainer, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erster Stadtrat der Stadt Nidderau	N. N. (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)
BACH , Leopold, FDP - beratendes Mitglied Bürgermeister der Gemeinde Feldatal	Dr. BASTIAN , Daniell, FDP – beratendes Mitglied Bürgermeister der Stadt Seligenstadt

Weitere beratende Mitglieder im Hauptausschuss

HANIKA, Martin, CDU
Stv. Landesvorsitzender der AG
Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzende der
Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und –
gemeinden beim HSGB

3. Fachausschüsse

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

In den Fachausschüssen werden jeweils Gesetzentwürfe, Verordnungen und Erlasse beraten und Entscheidungsvorschläge für das Präsidium und den Hauptausschuss vorbereitet.

Ausschüsse des HSGB	Sitzungen im Berichtszeitraum
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales	09. Oktober 2024 24. März 2025 23. September 2025 03. März 2026
Ausschuss für Recht, Verfassung und Personal	28. Februar 2024
Ausschuss für Raumordnung, Strukturförderung, Bau- und Wohnungsfragen	02. April 2025 02. Februar 2026
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	12. Juni 2024 18. September 2024 19. März 2025 29. April 2026
Ausschuss für Touristik	17. Januar 2024 04. November 2024 30. Oktober 2025
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	14. Mai 2024

Detaillierte Übersichten zu den einzelnen Ausschüssen folgen ab der nächsten Seite.



AUSSCHUSS FÜR FINANZEN, WIRTSCHAFT UND DIGITALES

Stand: 04.2026

Vorsitzende

Bürgermeisterin Claudia Schnabel, Fronhausen, PuB

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Stefan Erb, Erlensee, SPD

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
ERB , Stefan, SPD Bürgermeister der Stadt Erlensee	Dr. LANG , Dieter, SPD Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach
KÖHLER , Alexander, SPD Bürgermeister der Gemeinde Haina (Kloster)	BAGUS , Mark, SPD Bürgermeister der Gemeinde Kalbach
SOMOGYI , Christian, SPD Bürgermeister der Stadt Stadtallendorf	OBERMANN , Lars, SPD Bürgermeister der Gemeinde Immenhausen
THOMA , Philipp, SPD Bürgermeister der Gemeinde Fischbachtal	KRUG , Karsten, SPD Bürgermeister der Gemeinde Groß-Rohrheim
WAGNER , Manfred, SPD Oberbürgermeister der Kreisstadt Wetzlar	IMMISCH , Alexander, SPD Bürgermeister der Stadt Schwalbach am Taunus
N. N. (CDU)	ROTHMUND , Johannes, CDU Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell
LAUTENSCHLÄGER , Jörg, CDU Bürgermeister der Gemeinde Modautal	N. N. (CDU)
PAULE , Stephan, CDU Bürgermeister der Stadt Alsfeld	HORNUNG , Dieter, CDU Bürgermeister der Gemeinde Burghaun
SEITZ , Christian, CDU Bürgermeister der Gemeinde Kriftel	HERFURTH , Christian, CDU Bürgermeister der Stadt Idstein
VOLLMÖLLER , Rainer-Hans, CDU Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)	KREBS-WETZL , Geza, CDU Bürgermeister der Stadt Griesheim
THOMSEN , Finn, PuB Bürgermeister der Stadt Großalmerode	DETTMAR , Fred, PuB Bürgermeister der Gemeinde Reinhardshagen
STENDA , Andre, PuB Bürgermeister der Gemeinde Hohenroda	SCHWARZ , Christian, PuB Bürgermeister der Stadt Aßlar
ESSER , Götz, PuB Bürgermeister der Gemeinde Weilrod	RÖTH , Markus, PuB Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach
MAPPLASSARY , Milan, PuB Bürgermeister der Gemeinde Birkenau	HEUN , Andreas, PuB Bürgermeister der Gemeinde Lautertal (Odw.)
SCHNABEL , Claudia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen	TRUMPFHELLER , Maik, PuB Bürgermeister der Gemeinde Siegbach
GRADE , Bärbel, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) Erste Stadträtin der Stadt Eschborn	WILBRAND , Tobias, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach
BACH , Leopold, FDP Bürgermeister der Gemeinde Feldatal	N. N. (FDP)

AUSSCHUSS FÜR RECHT, VERFASSUNG UND PERSONAL

Stand: 04.2026

Vorsitzender

Bürgermeister Peter Gefeller, Staufenberg, SPD

Stv. Vorsitzende

Bürgermeisterin Claudia Lange, Erzhausen, PuB

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
FELKL , Christoph, SPD Bürgermeister der Gemeinde Breidenbach	EBERWEIN , Ralf, SPD Bürgermeister der Gemeinde Söhrewald
GEFELLER , Peter, SPD Bürgermeister der Stadt Staufenberg	HÄNES , Stephan, SPD Bürgermeister der Gemeinde Ahnatal
MANZ , Heiko, SPD Bürgermeister der Gemeinde Jesberg	Dr. WEBER , Sascha, SPD Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach
KANNEGIEßER , Birgit, SPD Bürgermeisterin der Gemeinde Seeheim-Jugenheim	WEIHER , Andreas, SPD Bürgermeister der Stadt Wächtersbach
STRAUCH , Henrike, SPD Bürgermeisterin der Gemeinde Glauburg	BOLENDER , Stephan, SPD Bürgermeister der Gemeinde Hauneck
HIES , Markus, CDU Bürgermeister der Gemeinde Waldems	NEUMANN , Theresa, CDU Bürgermeisterin der Gemeinde Großkrotzenburg
HÖFNER , Andreas, CDU Bürgermeister der Gemeinde Dornburg	BOCIEK , Elmar, CDU Bürgermeister der Gemeinde Sulzbach
N. N. (CDU)	KRAUS , Jan, CDU Bürgermeister der Gemeinde Hünstetten
STEINZ , Lars Burkhard, CDU Bürgermeister der Gemeinde Heuchelheim	N. N. (CDU)
VOLLMÖLLER , Rainer-Hans, CDU Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach (Hessen)	RÜHL , Daniel, CDU Bürgermeister der Stadt Bad Camberg
BACH , Leopold, PuB Bürgermeister der Gemeinde Feldatal	STENDA , Andre, PuB Bürgermeister der Gemeinde Hohenroda
GROOS , Frank, PuB Bürgermeister der Gemeinde Brechen	Dr. VIERTELHAUSEN , Andreas, PuB Bürgermeister der Kreisstadt Wetzlar
KÖNIG , Christoph, PuB Bürgermeister der Stadt Kronberg i. Ts.	WEBER , Marcus, PuB Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
LANGE , Claudia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Erzhausen	TRUMPFHELLER , Maik, PuB Bürgermeister der Gemeinde Siegbach
ORTMANN , Patricia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Biebertal	RÖTH , Markus, PuB Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach
WILBRAND , Tobias, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach	KEITEL , Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf
Dr. BASTIAN , Daniell, FDP Bürgermeister der Stadt Seligenstadt	N. N. (FPD)



AUSSCHUSS FÜR RAUMORDNUNG, STRUKTURFÖRDERUNG, BAU- UND WOHNUNGSFRAGEN

Stand: 04.2026

Vorsitzender

Bürgermeister Klaus Schindling, Hattersheim (CDU)

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Martin Burlon, Dreieich (PuB)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
PLÄTZER , Michael, SPD Bürgermeister der Gemeinde Schauenburg	SEE , Eike, SPD Bürgermeister der Gemeinde Wölfersheim
ROß , Arnim, SPD Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen	GREUEL , Timo, SPD Bürgermeister der Stadt Langenselbold
SCHWARZ , Sebastian, SPD Bürgermeister der Stadt Allendorf (Lumda)	ERB , Stefan, SPD Bürgermeister der Stadt Erlensee
SIEHR , Thorsten, SPD Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg	GEFELLER , Peter, SPD Bürgermeister der Stadt Staufenberg
Dr. DAHLMANN , Olaf, SPD Bürgermeister der Gemeinde Wartenberg	OBERMANN , Lars, SPD Bürgermeister der Stadt Immenhausen
N. N. (CDU)	SPOGAT , Hartmut, CDU Bürgermeister der Stadt Fritzlar
KRIST , Dietmar, CDU Bürgermeister der Gemeinde Antrifttal	KIRCH , René, CDU Bürgermeister der Stadt Groß-Umstadt
BREITENBACH , Max, CDU Bürgermeister der Stadt Rodgau	SCHMIDT , Matthias, CDU Bürgermeister der Gemeinde Elz
SCHINDLING , Klaus, CDU Bürgermeister der Stadt Hattersheim am Main	BONK , Steffen, CDU Bürgermeister der Stadt Steinbach (Taunus)
SOMMER , Gregor, CDU Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim	SHAIKH , Adnan, CDU Bürgermeister der Stadt Eschborn
BLUM , Peter, PuB Bürgermeister der Gemeinde Waldbrunn	BÖTTCHER , Monika, PuB Bürgermeisterin der Stadt Maintal
BURLON , Martin, PuB Bürgermeister der Stadt Dreieich	SCHNABEL , Claudia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen
SANDER , Marion, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Greifenstein	SIEMON , Holger, PuB Bürgermeister der Gemeinde Münchhausen
SCHEU-MENZER , Silvia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden	DITTRICH , Marcus, PuB Bürgermeister der Stadt Bad Karlshafen
ZENTGRAF , Timo, PuB Bürgermeister der Gemeinde Künzell	BACH , Leopold, PuB Bürgermeister der Gemeinde Feldatal
N. N. (FDP)	N. N. (FDP)
KEITEL , Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf	BACHER , René, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erster Stadtrat der Kreisstadt Dietzenbach

AUSSCHUSS FÜR SOZIALES, KULTUR UND SPORT

Stand: 04.2026

Vorsitzender

Bürgermeisterin Cäcilia Reichert-Dietzel, Ranstadt, SPD

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Patrick Kunkel, Eltville am Rhein, CDU

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
Dr. BRETHAUER , Andreas, SPD Bürgermeister der Gemeinde Alheim	OBERMANN , Lars, SPD Bürgermeister der Stadt Immenhausen
FEHL , Fabian, SPD Bürgermeister der Gemeinde Birstein	Dr. DAHLMANN , Olaf Björn, SPD Bürgermeister der Gemeinde Wartenberg
JUNG , Daniel, SPD Erster Stadtrat der Stadt Baunatal	N. N. (SPD)
REICHERT-DIETZEL , Cäcilia, SPD Bürgermeisterin der Gemeinde Ranstadt	HEUSNER , Timo, SPD Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal
STRAUCH , Henrike, SPD Bürgermeisterin der Gemeinde Glauburg	HENNEMANN , Markus, SPD Bürgermeister der Gemeinde Bickenbach
KUNKEL , Patrick, CDU Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein	ROTTER , Jörg, CDU Bürgermeister der Stadt Rödermark
Dr. RIED , Jens, CDU Bürgermeister der Gemeinde Cölbe	RAUSCHENBERGER , Daniel, CDU Bürgermeister der Gemeinde Schaafheim
RUOFF , Michael, CDU Bürgermeister der Stadt Hadamar	KOSCHEL , Mario, CDU Bürgermeister der Gemeinde Weilmünster
SÖLLNER , Eva, CDU Bürgermeisterin der Gemeinde Liederbach a. Ts.	Dr. KREY , Alexander, CDU Bürgermeister der Stadt Mühlheim am Main
WERNARD , Steffen, CDU Bürgermeister der Stadt Usingen	STOLZ , Heiko, CDU Bürgermeister der Gemeinde Neuhof
SCHWARZ , Christian, PuB Bürgermeister der Stadt Aßlar	KLUG , Peter, PuB Bürgermeister der Gemeinde Bad Salzschlirf
GROOS , Frank, PuB Bürgermeister der Gemeinde Brechen	SCHEU-MENZER , Silvia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden
MACKEWITZ , Maik, PuB Bürgermeister der Gemeinde Calden	HERRMANN , Markus, PuB Bürgermeister der Gemeinde Weimar (Lahn)
STAUBACH , Astrid, PuB Bürgermeisterin der Stadt Herbstein	N. N. (PuB)
STRZODA , Carsten, PuB Bürgermeister der Gemeinde Espenau	MUNSER , Harald, PuB Bürgermeister der Stadt Liebenau
N. N. (FDP)	N. N. (FDP)
GRADE , Bärbel, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN) Erste Stadträtin der Stadt Eschborn	KEITEL , Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf



AUSSCHUSS FÜR TOURISTIK

Stand: 04.2026

Vorsitzender

Bürgermeister Dominik Brasch, Bad Soden-Salmünster, PuB

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Christian Schöning, Lorsch, CDU

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
KRATKEY , Jörg, SPD Stadtrat der Kreisstadt Wetzlar	KANNEGIEßER , Birgit, SPD Bürgermeisterin der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
MÜLLER-GRIMM , Ricarda, SPD Stadträtin der Stadt Bad Vilbel	OBERMANN , Lars, SPD Bürgermeister der Stadt Immenhausen
STEINMACHER , Winfried, SPD Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich	N. N. (SPD)
Dr. WEBER , Sascha, SPD Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach	DIEFENBACH , Volker, SPD Bürgermeister der Gemeinde Heidenrod
BAGUS , Mark, SPD Bürgermeister der Gemeinde Kalbach	SITTEL , Lukas, SPD Bürgermeister der Stadt Witzenhausen
BUBENZER , Sebastian, CDU Bürgermeister der Gemeinde Alsbach-Hähnlein	BALL , Steffen, CDU Bürgermeister der Stadt Heusenstamm
Dr. KORELL , Steffen, CDU Bürgermeister der Stadt Gersfeld	LAMBION , Marko, CDU Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen
SCHLOSSER , Marcel, CDU Bürgermeister der Stadt Grünberg	WERNARD , Steffen, CDU Bürgermeister der Stadt Usingen
SCHÖNUNG , Christian, CDU Bürgermeister der Stadt Lorsch	Dr. BLISCH , Bernd, CDU Bürgermeister der Stadt Flörsheim am Main
WAGNER , Klaus, CDU Bürgermeister der Gemeinde Oberaula	WEISBECKER , Tobias, CDU Bürgermeister der Stadt Bad Orb
BRASCH , Dominik, PuB Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster	ESSER , Götz, PuB Bürgermeister der Gemeinde Weilrod
DITTRICH , Marcus, PuB Bürgermeister der Stadt Bad Karlshafen	SANDER , Marion, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Greifenstein
WEBER , Marcus, PuB Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda	HENFLING , Thomas, PuB Bürgermeister der Gemeinde Sinntal
HOFMANN , Anke, PuB Bürgermeisterin der Kreisstadt Bad Hersfeld	HERRMANN , Marco, PuB Bürgermeister der Gemeinde Bischoffen
TRACHTE , Thomas, PuB Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland)	MEYER , Matthias, PuB Bürgermeister der Stadt Laubach
N. N. (FDP)	Dr. BASTIAN , Daniell, FDP Bürgermeister der Stadt Seligenstadt
AHRNT , Robert, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erster Stadtrat der Stadt Mühlheim am Main	BIERMANN , Andrea, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Stadträtin der Kreisstadt Wetzlar

AUSSCHUSS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Stand: 04.2026

Vorsitzender

Bürgermeister Joachim Reimann, Taunusstein (CDU)

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Timo Heusner, Philippsthal (SPD)

Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter
FRITSCH, Luca, SPD Bürgermeister der Gemeinde Willingshausen	SOMOGYI, Christian, SPD Bürgermeister der Stadt Stadtallendorf
HEUSNER, Timo, SPD Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal (Werra)	GÖLLNER, Michael, SPD Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach
LUDWIG, Adolf, SPD Bürgermeister der Gemeinde Limeshain	JUNG, Oliver, SPD Bürgermeister der Gemeinde Merenberg
SIEHR, Thorsten, SPD Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg	SITTEL, Lukas, SPD Bürgermeister der Stadt Witzenhausen
MERKEL, Marcus, SPD Bürgermeister der Gemeinde Büttelborn	N. N. (SPD)
GROLL, Thomas, CDU Bürgermeister der Stadt Neustadt	SCHEELE, Henning, CDU Bürgermeister der Stadt Lichtenfels
HÖFNER, Andreas, CDU Bürgermeister der Gemeinde Dornburg	HAHN, Michael, CDU Bürgermeister der Stadt Niddatal
KLEIN, Christian, CDU Bürgermeister der Stadt Battenberg (Eder)	KORELL, Jonas, CDU Bürgermeister der Gemeinde Ottrau
N. N. (CDU)	SCHINDLING, Klaus, CDU Bürgermeister der Stadt Hattersheim am Main
REIMANN, Joachim, CDU Bürgermeister der Stadt Taunusstein	LÜBECK, Timo, CDU Bürgermeister der Gemeinde Haunetal
ENGEL, Jochen, PuB Bürgermeister der Gemeinde Trebur	SOMMER, Andreas, PuB Bürgermeister der Gemeinde Mücke
ESSER, Götz, PuB Bürgermeister der Gemeinde Weilrod	MUNSER, Harald, PuB Bürgermeister der Stadt Liebenau
KEHRER, Christian, PuB Bürgermeister der Stadt Oberzent	SCHWARZ, Christian, PuB Bürgermeister der Stadt Aßlar
KERN, Hanno, PuB Bürgermeister der Gemeinde Ebsdorfergrund	HENFLING, Thomas, PuB Bürgermeister der Gemeinde Sinnatal
WIEGAND, Jens, PuB Bürgermeister der Gemeinde Breuna	KALHÖFER, Karsten, PuB Bürgermeister der Gemeinde Vöhl
N. N. (FDP)	N. N. (FDP)
VOGEL, Rainer, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erster Stadtrat der Stadt Nidderau	AHRNT, Robert, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erster Stadtrat der Stadt Mühlheim am Main

4. Kreisversammlungen

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

In den 21 Landkreisen tagten die Kreisversammlungen des HSGB, wobei schwerpunktmäßig aktuelle kommunalpolitische und verbandspolitische Fragen erörtert wurden.

Im Berichtszeitraum wurde die Arbeit der Kreisversammlungen von der Geschäftsstelle begleitet. So war klares Ziel der Geschäftsführung, durch Teilnahme an den Sitzungen einen breiteren Informationsfluss über verbandspolitisch relevante Themen zu gewährleisten.

Außerdem finden in regelmäßigen Abständen Videokonferenzen mit den Vorsitzenden der Kreisversammlungen zu aktuellen Themen statt.

Die Vorsitzenden der Kreisversammlungen sind aktuell wie nachfolgend aufgeführt



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

VORSITZENDE DER KREISVERSAMMLUNGEN

Stand: 04.2026

Landkreis	Vorsitzende	Stellvertreter
BERGSTRASSE	Bürgermeister SCHMITT , Rimbach	N. N.
DARMSTADT-DIEBURG	Bürgermeister BUBENZER , Alsbach-Hähnlein	Bürgermeister THOMA , Fischbachtal Bürgermeister STADLER , Babenhausen
FULDA	Bürgermeister STOLZ , Neuhof	Bürgermeister RÖDER , Hofbieber Bürgermeister HAHN , Rasdorf
GIEßEN	Bürgermeister STEINZ , Heuchelheim	N. N.
GROß-GERAU	Bürgermeister ENGEL , Trebur	Bürgermeister SIEHR , Ginsheim-Gustavsburg
HERSFELD-ROTENBURG	Bürgermeister ROHRBACH , Niederaula	Bürgermeister WIRTH , Wildeck Bürgermeister BECKER , Ronshausen
HOCHTAUNUS	Bürgermeister WERNARD , Usingen	Bürgermeister BONK , Steinbach (Taunus)
KASSEL	Bürgermeister MISSING , Nieste	N. N.
LAHN-DILL	Bürgermeister SCHWARZ , Aßlar	Bürgermeisterin SANDER , Greifenstein
LIMBURG-WEILBURG	Bürgermeisterin SCHEU-MENZER , Hünfelden	N. N.
MAIN-KINZIG	Bürgermeister ERB , Erlensee	N. N.
MAIN-TAUNUS	Bürgermeister SEITZ , Kriftel	N. N.
MARBURG-BIEDENKOPF	Bürgermeister Dr. RIED , Cölbe	Bürgermeisterin SCHNABEL , Fronhausen
ODENWALD	Bürgermeister LOPINSKY , Reichelsheim (Odw.) †	Bürgermeisterin HECKLER , Breuberg
OFFENBACH	Bürgermeister BALL , Heusenstamm	Bürgermeister SIMON , Mainhausen Bürgermeister BURLON , Dreieich
RHEINGAU-TAUNUS	N. N.	Bürgermeister STEINMACHER , Kiedrich
SCHWALM-EDER	Bürgermeister FRITSCH , Willingshausen	Bürgermeister GERHOLD , Körle
VOGELSBERG	Bürgermeister BACH , Feldatal	Bürgermeister SIEMON , Schlitz
WALDECK-FRANKENBERG	Bürgermeister KLEIN , Battenberg (Eder)	Bürgermeister TRACHTE , Willingen
WERRA-MEISSNER	Bürgermeister THOMSEN , Großalmerode	Bürgermeister Dr. BERGNER , Berkatal Bürgermeisterin GISSELMANN , Herleshausen
WETTERAU	Bürgermeisterin REICHERT-DIETZEL , Ranstadt	Bürgermeister MAAR , Rosbach v.d.H.

5. Benennungen durch den HSGB

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat die Aufgabe und die Möglichkeit, Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in die Gremien zu entsenden, in denen der Verband mitwirkt. Der HSGB benennt zum Teil unmittelbar und teilweise hat der HSGB Vorschlagsrechte, die Benennungen selbst werden von anderen Institutionen vorgenommen. Das sind beispielsweise Benennungen als ehrenamtliche Richterinnen oder als ehrenamtlicher Richter bei den Arbeits- und Sozialgerichten sowie dem Landesarbeitsgericht und dem Landessozialgericht. Diese Benennungen werden über den Kommunalen Arbeitgeberverband auf Vorschlag des HSGB an das Justizministerium weitergegeben, die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dann berufen. Weitere Entsendungen des HSGB folgen zum Beispiel in die Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, der Verwaltungsakademie Hessen (vorher Verwaltungsschulverband), der Unfallkasse Hessen, des GVV, der Versorgungskassen, der ekom 21 – KGRZ Hessen, des Sparkassen- u. Giroverbandes und viele andere mehr.

Neben diesen sog. „externen Benennungen“ bereitet die Geschäftsführung mit dem Team in der Geschäftsstelle des HSGB über die parteilich organisierten Gruppen des HSGB (SPD, CDU, PuB, Bündnis 90/Die Grünen, FDP) auch die „internen Benennungen“ in die Gremien des HSGB vor. Das sind Benennungen in den Hauptausschuss, das Präsidium, die 6 Fachausschüsse sowie die zahlreichen Arbeitsgruppen mit den Ministerien und weiteren Institutionen, mit denen fachlich eine enge Zusammenarbeit erfolgt.

Im Berichtszeitraum wurden durch die Geschäftsstelle insgesamt 484 Benennungen in diverse interne und externe Gremien und Arbeitsgruppen vorgenommen, die sich von der Anzahl her wie folgt zusammensetzen:

Gremien des HSGB

Präsidium:	23 Benennungen
Hauptausschuss:	57 Benennungen
Fachausschüsse:	98 Benennungen
gesamt:	178 Benennungen

Externe Gremien und Arbeitsgruppen

Im Jahr 2021:	113 Benennungen
Im Jahr 2022:	93 Benennungen
Im Jahr 2023:	100 Benennungen
gesamt:	306 Benennungen

6. Arbeitsgemeinschaften der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim Hessischen Städte- und Gemeindebund

• Landesvorstand und Regionalvorstände

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Die Stadtverordnetenvorsteher/innen und Gemeindevertretungsvorsitzenden unserer Mitgliedsgemeinden sind in drei Arbeitsgemeinschaften (Regionalbezirke Darmstadt, Gießen und Kassel)

organisiert, die sich regelmäßig zum Gedankenaustausch treffen. Aus diesen drei Arbeitsgemeinschaften / Regionalversammlungen werden die Regionalvorstände (bestehend aus jeweils fünf Personen) gewählt, die dann gemeinsam mit derzeit drei Ehrenmitgliedern den Landesvorstand bilden.

Der Landesvorstand bzw. die Regionalvorstände konstituieren sich nach der Kommunalwahl vom 15.03.2026 neu. Bis zur Bestätigung des neuen Landesvorstandes setzt er sich aus den Mitgliedern zusammen, die nach der Kommunalwahl 2021 gewählt wurden. Die seit der Kommunalwahl 2021 gewählten und derzeit noch im Amt befindlichen Mitglieder des Landesvorstandes sind:

Landesvorsitzender	Prof. SEITZ, Lothar, SPD Stadtverordnetenvorsteher Bad Hersfeld		
Ehrenvorsitzende	STIER, Karl-Heinz Mühlheim am Main	MÜLLER, Helmut Hasselroth	SCHMIDT, Werner Mörfelden-Walldorf

Regionalvorstand für den Regierungsbezirk Darmstadt

Vorsitzender	Dr. SCHÖNING , Harald, CDU Stadtverordnetenvorsteher Dieburg
Stellvertretender Vorsitzender	ZUCHT , Dirk Daniel, SPD Stadtverordnetenvorsteher Oberzent
	N. N.
Beisitzer	SCHMIDT , Beate, SPD Vorsitzende der Gemeindevertretung Kiedrich
	SCHMITT , Bettina, CDU Stadtverordnetenvorsteherin Dreieich

Regionalvorstand für den Regierungsbezirk Gießen

Vorsitzender	HANIKA , Martin, CDU Vorsitzender der Gemeindevertretung Langgöns
Stellvertretender Vorsitzender	LANG , Jürgen, FBH Vorsitzender der Gemeindevertretung Hünfelden
	VOLCK , Udo, SPD Stadtverordnetenvorsteher Wetzlar
Beisitzer	HEIMANN , Michael, SPD Vorsitzender der Gemeindevertretung Fronhausen
	REFFLINGHAUS , Michael, CDU Stadtverordnetenvorsteher Alsfeld

Regionalvorstand für den Regierungsbezirk Kassel

Vorsitzender	Prof. SEITZ , Lothar, SPD Stadtverordnetenvorsteher Bad Hersfeld
Stellvertretender Vorsitzender	N. N.
	Dr. STORCH , Nico, SPD Vorsitzender der Gemeindevertretung Schauenburg
Beisitzer	WEBER , Michael, FWG Stadtverordnetenvorsteher Borken
	HAMMERMÜLLER , Volker, SPD Vorsitzender der Gemeindevertretung Niestetal

Sitzungstermine des Landesvorstandes im Berichtszeitraum

- 13. November 2024 in Mühlheim am Main
- 11. Juni 2025 in Wiesbaden (Sitzung vor der Landesversammlung im Hessischen Landtag)
- 19. November 2025 in Mühlheim am Main

• Landesversammlungen

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Die 34. Landesversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und –gemeinden des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fand am 11. Juni 2025 im Hessischen Landtag in Wiesbaden statt.

Nach den Grußworten der Präsidentin des Hessischen Landtags, Frau Astrid WALLMANN sowie des Präsidenten des HSGB, Bürgermeister Markus RÖDER, ging es im Hauptreferat der Landesversammlung um die „FINANZAUSSTATTUNG DER HESSISCHEN KOMMUNEN“. Hierzu war als Referent der Leiter des Referats Kommunalfinanzen I im Hessischen Ministerium der Finanzen, Herr Patrik KRAULICH, eingeladen.

Es folgten die Mitteilungen des Landesvorsitzenden Prof. SEITZ sowie der Bericht der Geschäftsführung des HSGB zu aktuellen verbandspolitischen Themen.

Ein ausführlicher Bericht findet sich in der HSGZ Nr. 7/8 aus 2025 auf den Seiten 170 bis 178.

• **Regionalversammlungen**

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Regionalversammlung Kassel

Am 20. November 2024 fand die Regionalversammlung Kassel in Fulda bei der Stiftung antonius: gemeinsam Mensch statt. Nach der Vorstellung der Stiftung wurden die aktuellen kommunalpolitischen Themen behandelt.

Regionalversammlung Darmstadt

Am 17. September 2024 fand die Sitzung der Regionalversammlung Darmstadt in Bad Schwalbach statt.

Nach den Grußworten der gastgebenden Stadt folgten der Bericht der Geschäftsführung sowie die Beantwortung von Fragen aus dem Teilnehmerkreis. Anschließend wurde eine Führung durch die Bad Schwalbacher Mooraufbereitungsanlage mit Spaziergang durch den denkmalgeschützten Kurpark sowie eine Fahrt mit der historischen Moorbahn zu den Moorteichen und dem begehbaren Moor angeboten.

Eine weitere Regionalversammlung Darmstadt fand am 16. September 2025 im Schloss Gedern, mit anschließender Schlossbergführung, statt.

Regionalversammlung Gießen

Eine Regionalversammlung Gießen fand im Berichtszeitraum nicht statt.

7. HSGB-Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Der Hessische Städte- und Gemeindebund unterstützt den Aufbau eines Netzwerkes für Bürgermeisterinnen in Hessen.

Schwerpunkt der Treffen soll ein Erfahrungsaustausch wie auch ein inhaltlich-fachlicher Austausch sein. Das Netzwerktreffen findet einmal jährlich für 1,5 bis 2 Tage statt.

Teilnehmerinnen sind Bürgermeisterinnen sowie hauptamtliche Stadträtinnen der Mitgliedsstädte und –gemeinden des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Weitere Teilnehmerinnen können als Gäste zugelassen werden.

Als aktuelle Sprecherinnen des Netzwerkes sind folgende Bürgermeisterinnen benannt worden (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeisterin **KLEIN**, Christine (Stadt Bensheim)

Bürgermeisterin **LANGE**, Claudia
(Gemeinde Erzhausen)

Bürgermeisterin **SCHEU-MENZER**, Silvia
(Gemeinde Hünfelden)

Bürgermeisterin **STRAUCH**, Henrike
(Gemeinde Glauburg)

Stattgefundene Netzwerktreffen im Berichtszeitraum (jeweils in Herborn):

12. bis 13. März 2024

12. bis 13. März 2025

25. bis 26. Februar 2026

(s. Bericht zum 5. Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen Hessens auf der folgenden Seite).

5. Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen Hessens

Bereits zum fünften Mal seit 2022 haben sich die Bürgermeisterinnen und die hauptamtlichen Stadträtinnen Hessens in der Stadt Herborn getroffen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat das Netzwerktreffen auf ausdrücklichen Wunsch der Bürgermeisterinnen der Mitgliedskommunen initiiert und seitdem kontinuierlich fortgeführt.

Das diesjährige Netzwerktreffen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fand am 25. und 26. Februar 2026 statt und bot 47 Bürgermeisterinnen und 10 Stadträtinnen aus den 403 Mitgliedsstädten und -gemeinden eine Plattform für intensiven Austausch und fachliche Fortbildung.

Die Geschäftsführer des HSGB berichteten über aktuelle verbandspolitische Themen. Der Stadtverordnetenvorsteher in Herborn und Landtagsabgeordnete Jörg M. Müller begrüßte die Teilnehmerinnen zum Auftakt der Veranstaltung.

Die Teilnehmerinnen reisten aus Kommunen jeder Größe an – von der größten vertretenen Stadt Bensheim über Maintal bis hin zur kleinsten Kommune Poppenhausen an der Wasserkuppe mit knapp 2.800 Einwohnern.

Fokus auf Vernetzung und aktuelle Herausforderungen

Das Netzwerktreffen des HSGB dient seit Jahren als wichtige Plattform für Bürgermeisterinnen, um sich über kommunale Themen auszu-



*LtD. Verwaltungsdirektorin
Sabine Richard-Ulmrich*

tauschen, Fachwissen zu teilen und gemeinsame Interessen gegenüber dem Land Hessen zu vertreten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Ziele der Vernetzung, des Erfahrungsaustauschs und der Stärkung der Rolle von Frauen in der Kommunalpolitik.

In diesem Jahr diskutierten die Teilnehmerinnen unter anderem über die Entbürokratisierung – unterstützt durch Karin Müller, Staatssekretärin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung. Weitere

Schwerpunkte bildeten baurechtliche Themen wie auch der „Bauturbo“, das Kommunalrecht sowie das Kommunalwahlrecht. Praxisbeispiele aus den jeweiligen Kommunen rundeten das Programm ab, boten konkrete Einblicke in die tägliche Arbeit und ermöglichte, von den Erfahrungen anderer zu lernen.

Neben dem überregionalen Treffen gibt es weitere spezifische Formate innerhalb der 21 Kreisversammlungen und die Lehrgänge des HSGB im Rahmen des Freiherr vom Stein-Instituts, in denen die Bürgermeisterinnen aktiv mitwirken.

Diese Strukturen ermöglichen einen gezielten, kollegialen Austausch sowie fachliche Fortbildungen zu aktuellen Herausforderungen der Kommunalpolitik – von Rechtsfragen bis hin zur Verwaltungsmodernisierung.

(Quelle: Pressemitteilung der Stadt Herborn, bearbeitet vom HSGB)

VIII. FORTBILDUNGEN DES HSGB IM RAHMEN DES FREIHERR VOM STEIN-INSTITUTS

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf die Zeit von Januar 2024 bis März 2026.

69 Präsenzlehrgänge (mehrtägig)	7 Digitalseminare	6 Tagesseminare zu aktuellen Themen
3.750 Teilnehmende		

Die Präsenzlehrgänge und Digitalseminare beinhalteten folgende Themen:

- Kommunalverfassungsrecht
- Bau- und Planungsrecht
- Umweltrecht
- Naturschutzrecht
- Finanzen
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Kommunales Abgabenrecht
- Arbeits- und Dienstrecht
- Ordnungsrecht mit Gewerbe- und Gaststättenrecht
- Straßen- und Wegerecht
- Vergaberecht/VOB/Bauvertragsrecht
- Architekten- und Ingenieurrecht

Darüber hinaus fanden Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Haupt- und Personalamtsleiter/innen, Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretungen sowie Gemeindevertreter/innen und Stadtverordnete statt.

Zu folgenden Themenkomplexen wurden Tagesseminare durchgeführt:

- Grundlagen Kommunalfinanzen I – Kommunale Aufgaben, Ausgaben, Einnahmen und Finanzausgleich
- Grundlagen Kommunalfinanzen II – Kommunales Haushaltswesen
- Kommunalwahlen 2026

Trotz des umfangreichen Angebotes an Lehrgängen war wiederum ein beträchtlicher Nachfrageüberhang festzustellen.

IX. FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGS GMBH

Geschäftsführer Harald Semler

In den letzten Jahren wird verstärkt aus dem Bereich unserer Mitglieder eine ständig steigende Nachfrage von Leistungen, die der HSGB sowohl aufgrund satzungsmäßiger Vorgaben, als auch aufgrund von beschränkten Personalressourcen in unserer Geschäftsstelle nicht erbracht werden können, an uns herangetragen. Deshalb wurde im Jahr 2015 die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung als 100%ige-Tochtergesellschaft des HSGB gegründet.

Sie bietet – in Ergänzung zur Geschäftsstelle des HSGB – Beratungs- und Verwaltungsleistungen für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Verbände und Unternehmen an.

Die Beratungsleistungen erfolgen über Kooperationspartner oder selbständige freie Referentinnen und Referenten, die abgestimmt auf die Bedürfnisse der beratungssuchenden Institutionen ausgesucht werden.

Leistungsprofil

- die Durchführung / Moderation von Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen
- Coachings und Inhouse-Schulungen für Mitglieder der gemeindlichen Gremien sowie Verwaltungsmitarbeiter/innen
- Workshops
- Mediationen

- Organisationsuntersuchungen (Verwaltung / Bauhof / Kindergärten)
- Hilfe bei infrastrukturellen Maßnahmen
- Fachliche Begleitung in Feuerwehrangelegenheiten
- Hilfestellung bei Haushaltskonsolidierungen
- Vorbereitung und Begleitung von interkommunaler Zusammenarbeit
- individuelle Beratungen auf Wunsch von Städten und Gemeinden bzw. kommunalen Institutionen
- Erarbeitung von Studien zu fachspezifischen Themen als Grundlage politischer Entscheidungen zu Fragen von Rekommunalisierung oder Auslagerung abgegrenzter Aufgaben (z. B. Kinderbetreuung, Bauhöfe, Wind- oder Solarparks, etc.)
- Projektierung von Energieparks – von der rechtskonformen Ausschreibung bis zur Inbetriebnahme, sowie die Sicherstellung marktgerechter Erlöse für die Kommune
- Kurzfristige Unterstützung bei Managementherausforderungen sowie Begleitung von Quer-

einsteigern in der Verwaltung bzw. in kommunalen Betrieben

Insbesondere die Situation am Fachkräftemarkt sorgt für eine erhöhte Nachfrage für begleitende Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsabläufen in einzelnen Ämtern und kommunalen Betrieben auf der Ebene von Führungspositionen. In diesem Bereich kann aufgrund des guten Netzwerkes manche Herausforderung vor Ort abgemildert werden.

Im Berichtszeitraum wurden in allen o. g. Bereichen über 80 Beratungsanfragen an die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung gestellt. Daraus haben sich in mehr als der Hälfte der Fälle konkrete Aufträge ergeben.

Kontakt und weitere Informationen:

Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH
KOMMUNALBERATUNG

Geschäftsführer Harald Semler
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim am Main

Telefon 06108 6001-99
info@fvs-beratung.de
www.fvs-beratung.de



STARKER PARTNER DER KOMMUNEN